Das Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich

in seiner Anwendung im Königreiche Bayern,

mit dem

bayerischen Polizei-Strafgesetzbuche,

dem

bayerischen Ausführungsgesetze v. 18. August 1879

zur Reichs-Strafprozeßordnung,

den

das Strafverfahren betreffenden

Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes,

nebst der

Reichs-Strafprozessordnung.

Fünfte, vollständig umgearbeitete Auflage,
mit vielen Anmerkungen und Hinweisungen auf die einschlägigen Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen rc.

Herausgegeben von der Redaktion des Sammelwerkes:
„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher rc.“

Bamberg.
Verlag der Carl Buchner'schen Buchhandlung.
1888.

Vorwort zur fünften Auflage.

Die nöthig gewordene fünfte Auflage der bekannten Bamberger Ausgabe des Reichs-Strafgesetzbuches hat die Veranlassung zu einer vollständigen Umarbeitung gegeben. Wir bringen nunmehr das Reichs-Strafgesetzbuch in seiner Anwendung im Königreiche Bayern mit dem bayerischen Polizei-Strafgesetzbuche, dem bayerischen Ausführungsgesetze zur Reichs-Strafprozeßordnung, die Reichs-Strafprozeßordnung selbst und die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit sie das Strafverfahren betreffen. In den vielen Anmerkungen sind alle zu diesen Gesetzen im Reiche und in Bayern erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen, Entschließungen rc. aufgeführt, und ist auf alle verwandten Rechtsmaterien insbesonders auch auf die strafrechtlichen Spezialgesetze des deutschen Reichs und Bayerns verwiesen.

Es wird mit dieser V. Auflage dem bayerischen Juristen zu seinem Gebrauche in der Praxis eine Zusammenstellung der gesammten in Bayern gültigen Strafgesetzgebung geboten, wie eine solche bis jetzt noch nicht erschienen ist.

Möge sie sich denn daher auch so reichlich wie die vier vorausgegangenen der Anerkennung und des Gebrauchs Seitens der bayerischen Fachmänner erfreuen!

Bamberg, im Februar 1888.

Die Herausgeber und Verleger.

Erläuterungen der Abkürzungen.

B. G. bedeutet die im Buchner'schen Verlage zu Bamberg erschienene Sammlung: „**Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Inhalts.**“

Erg.Bd. bezieht sich auf die Ergänzungsbände dieser Sammlung.

Inhaltsverzeichniß.

Abänderungen,

welche sich im Laufe des Druckes ergeben haben und demzufolge im Satze nicht mehr berücksichtigt werden konnten:

1) Die auf Seite 169 in Anmerkung 1 angeführten allerhöchsten Verordnungen vom 21. Januar 1872 und 3. August 1879, das Verbot der Feilbietung und Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr. sind nunmehr aufgehoben und ersetzt durch allerh. Verordnung vom 19. November 1887 gleichen Betreffes. (Ges.= u. VBl. S. 655.)

2) Seite 223 ist in Anmerkung 4 einzuschalten: Ministerial=Bekanntmachung vom 20. November 1887, die Revision der Rheinschifffahrts=Polizei= und Floßordnung betr. (Ges.= u. VBl. S. 659.)

I. Abtheilung.

Das

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

vom

15. Mai 1871

mit den Ergänzungen desselben nach dem Reichsgesetze

vom

26. Februar 1876.

I.

Gesetz
vom 15. Mai 1871,
die Redaction des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
betreffend.

(Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 24.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen hiemit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II.

Einführungsgesetz

vom 31. Mai 1870

zum

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

(Bundesgesetzblatt Nr. 16 S. 195.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§ 7. Abs. 1 des Gesetzes Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern vom 22. April 1871 bestimmt:

Das Strafgesetz-Buch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872 in Geltung.

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetz-Buchs für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.1)

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preß-Polizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungs-Rechts und über den Holz (Forst-) Diebstahl.2)

1) Siehe hieher Art. 2 des bayer. Einf.-Vollz.-Ges. vom 26. Dezember 1871. B. G. XII. Bd. S. 159. Gesetzblatt 1871/72 Nr. 4 S. 81.

Siehe aber auch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der RSt.PO. (Abtheilung III dieser Ausgabe.)

2) Siehe hieher Art. 3 des Gesetzes vom 18. August 1879, Ausführ.-Gesetz zur RSt.PO. (Abtheilung III dieser Ausgabe.)

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Concurs bleiben ferner diejenigen Straf-Vorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Concurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nichts bestimmt.

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes1) vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschau-Platze begangen werden.

---

1) Art. 61 und 68 der Reichsverfassung lauten:

Art. 61. 1) Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.2)

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschluß-Fassung vorgelegt werden.

Art. 68. 3) Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-sammlung für 1851 Seite 45 ff.) 4)

1) Siehe hiezu Nr. III, § 5 des Vertrags mit Bayern. (B. G. XI. Bd. S. 14).

2) Siehe hiezu Art. 10 der Militärconvention mit Württemberg (B. G. XI. Bd. S. 55) und
Vertrag mit Bayern Nr. III, § 5. I. (B. G. XI. Bd. S. 15).

3) Siehe Nr. III, § 5, Abs. 3 des bayer. Vertrags (B. G. XI. Bd. S. 14).

4) Siehe bayer. Vertrag Nr. III, 5. VI (B. G. XI. Bd. S. 15),
Militärconvention mit Württemberg Art. 13 (B. G. IX. Bd. S. 56).

§ 7. Abs. 2 des Gesetzes die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 bestimmt:

An Stelle der Vorschriften des § 4 des Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht[1]) sein Bewenden.

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Straf-gesetz-Buchs für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§ 6. Vom 1. Januar 1871 ab darf nur auf die im Straf-Gesetzbuche für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§ 7. Vom 1. Januar 1871 ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstraf-Gesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundessiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

1) Siehe Anhang zum Ausführ.-Gesetz zur RSt.PO. Abth. III in dieser Ausgabe.

III.

Systematisches Register

zum

Reichs-Strafgesetzbuch

vom 15. Mai 1871 bezw. 26. Februar 1876.

Einleitende Bestimmungen.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen, und Uebertretungen und deren Bestrafung.

IV.

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

in der Redaktion der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1876.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handluug ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.1)

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.2)

---

1) Siehe hieher Art. 5 des Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 zur RSt.PO. (III. Abth. dieser Ausgabe.)

2) Siehe hieher Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung, welcher lautet:
Art. 3 Abs. 1. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbe-Betriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel [1]) keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1) [2]) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist; [3])
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; [4])
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen.
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

---

Erlangung des Staatsbürger-Rechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Siehe übrigens hieher auch § 18 des Ger.Verf.Ges. und § 11 der St.PO

1) Ausnahme siehe in §§ 102, 298 des Str.GB.

2) § 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen bestimmt, daß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Str.GB. auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Spezial-Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung zu finden haben. (RGBl. S. 61 — B. G. XXI. Bd. S. 268.)

3) Vergl. hieher die §§ 80—86, 146, 147, 149 u. 331—359 des RSt.GB.

4) Vergl. hieher die §§ 80—95, 98, 99 des RSt.GB.

3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§ 9.[1] Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.[2]

---

1) Siehe hieher auch den XIII. Titel des RGVerf.G. vom 27. Januar 1877, die Rechtshilfe betr., (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S 48. — RGBl. Nr. 4 S. 41 u. f.) und auch des RG. vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betr. II. Abschn. § 20 u. f. (B. G. XI. Bd. 217. — Gesetz-Blatt für Bayern 1870 Beil. S. 73).

2) Auslieferungsverträge wurden vom deutschen Reiche mit nachfolgenden Staaten abgeschlossen:

a) zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika anderseits vom 16. Juni 1852 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 231. — B. G. XIV. Bd. S. 287),
b) mit Italien, Vertrag vom 31. Oktober 1871 (RGB. S. 446 — B. G. V. Erg.Bd. S. 116). Hiezu Uebereinkommen vom 25. Juli 1873 zwischen den Regierungen des deutschen Reiches und des Königreichs Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrathe andererseits über den Transport der durch schweizerisches Gebiet auszuliefernden Individuen (Amtbl. des M. d. J. Nr. 40 S. 515—520 — B. G. VI. Erg.Bd. S. 211),
c) mit Großbritanien, Vertrag vom 14. Mai 1872 (RGB. S. 229 — B. G. V. Erg.Bd. S. 328),
d) mit der Schweiz, Vertrag vom 24. Januar 1874 (RGB. S. 113 — B. G. VI. Erg.Bd. S. 309),
e) mit Belgien, Vertrag vom 24. Dezember 1874 (RGB. S. 73 — B. G. XIII. Bd. S. 292),
f) mit Luxemburg, Vertrag vom 9. März 1876 (RGB. S. 223 — B. G. XIV. Bd. S. 291),
g) mit Brasilien, Vertrag vom 17. September 1877 (RGB. S. 293 — B. G. XVI. Bd. S. 113),
h) mit Schweden und Norwegen, Vertrag vom 19. Januar 1878 (RGB. S. 110 — B. G. XIX. Bd. S. 396).
i) mit Spanien, Vertrag vom 2. Mai 1878 (RGB. S. 213 — B. G. XVI. Bd. S. 67).
k) mit Uraguay vom 12. Februar 1880, (RGB. S. 287),
l) mit Serbien, Art. XXV Abs. 3 des Konsularvertrags vom 6. Januar 1883 (RGB. S. 70 — B. G. XX. Bd. S. 10).

Für Bayern gelten noch besonders:

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.[1])

§ 11.[2]) Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[3])

---

a) Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Niederlanden vom 25. Oktober 1852 (RBl. 1853 S. 73),

b) Auslieferungsvertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika (RBl. 1854 S. 1089),

c) Auslieferungsvertrag mit Rußland vom 26. Februar 1869 (RBl. S. 769 — B. G. XXII. Bd. S. 565) und Uebereinkommen vom 1. Oktober bezw. 19. September 1885, die Regelung der Auslieferungs-Verhältnisse mit Rußland (Ges.- u. VBl. S. 594 — B. G. XXII. Bd. S. 551),

d) Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 29. November 1869 (RBl. S. 2282),

e) bayerisches Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betr. (B. G. III. Erg.Bd. S. 392).

Siehe überhaupt hieher:

Zusammenstellung der für Bayern geltenden Staatsverträge in B. G. XIX. Bd. S. 327 und auch die Anmerkung zu Art. 3 Ziffer 17 des bayer. Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 zur RStr.PO. in Abth. III.

1) Man sehe § 5 Nr. 1 des Verfassungsvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 in B. G. XI. Bd. S. 14 und das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 XII. Bd. S. 373 — RGBl. 1872 S. 174 u. f.

§ 4 des Militär-Straf-Gesetzbuches bestimmt:

§ 4. Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldaten-Standes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

2) Siehe hieher auch Art. 30 der Reichsverfassung. (B. G. XII. Bd. S. 94.)

3) Siehe hieher Art. 22 Abs. 2 der Reichsverfassung. (B. G. XI. Bd. S. 93.)

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.[1])

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.[2])

§ 14.[3]) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.[4])

§ 16.[5]) Der Höchstbetrag der

---

1) Siehe hieher überhaupt das VII. Buch der RSt.PO., Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

2) Siehe hieher §§ 485 und 486 der RSt.PO., dann Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 24. November 1879, Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen. (Just.Min.Bl. 1880 S. 253 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 775.)

3) Siehe in Betreff des Vollzugs der Freiheitsstrafen überhaupt kgl. Verordnung vom 27. November 1869, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreichs betr. (B. G. XIV. Bd. S. 28.)

4) cf. a) Art. 27 des Ausführ.-Ges. zur RSt.PO.
   b) Hausordnung für die Zuchthäuser vom 12. Juni 1862. (B. G. II. Erg.Bd. S. 147 — RBl. S. 1205.)
   c) Kgl. Verordnung vom 1. April 1868, Abänderung der Hausordnung der Zuchthäuser betr. (B. G. III. Erg.Bd. S. 577 — RBl. S. 579.)
   d) Kgl. Verordnung vom 10. Dezember 1875, die Bestimmung der Geldsätze in den Hausordnungen der Strafanstalten nach der Reichswährung betr. (B. G. VI. Erg.Bd. S. 763 — Ges.- u. VBl. S. 775.)
   e) Kgl. Verordnung vom 20. April 1870, die Hausordnung für die Zuchthäuser betr. (B. G. XIV. Bd. S. 29.)

5) Siehe hieher:
   a) Art. 25 mit Art. 28 des Ausführ.-Ges. zur RSt.PO.
   b) Kgl. Verordnung vom 25. September 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Aufsicht in denselben. (Just. Min.Bl. S. 1271 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 605.)

Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.[1])

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.[2])

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

---

c) Bekanntmachung vom 10. April 1883, die Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betr. (Just.Min.Bl. S. 77 — B. G. XX. Bd. S. 82.)

d) Bekanntmachung vom 16. April 1883, den Arbeitsfond für die Gerichtsgefängnisse betr. (Just.Min.Bl. S. 208, Fin.Min.Bl. S. 174 — B. G. XX. Bd. S. 139.)

e) Bekanntmachung vom 23. April 1883, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft betr. (Just.Min.Bl. S. 179, Fin.Min.Bl. S. 146 — B. G. XX. Bd. S. 154.)

f) Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1882, die Kosten der Haft bei Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes betr. (Just. Min.Bl. S. 134, Fin.Min.Bl. S. 171 — B. G. XX. Bd. S. 168.)

g) Ministerial-Entschließung vom 22. Mai 1883, die Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betr. (Min.A Bl. S. 191 — B. G. XX. Bd. S. 177.)

h) Ministerial-Bekanntmachung vom 7. November 1883, die Visitation der Sanitätsverwaltung, insbesondere die oberärztliche Visitation der Gerichtsgefängnisse betr. (Just.Min.Bl. S. 357 — Min.A.Bl. S. 372.)

1) Siehe hieher Ausnahmen in §§ 57 und 74 des RSt.GB.

2) Siehe hieher:

a) Art. 24 des Ausführ.-Gesetzes zur RSt.PO.

b) Platzordnung vom 8. Januar 1870 für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen. (V. Erg.Bd. S. 38 — RBl. S. 65.)

c) Kgl. Verordnung vom 19. Oktober 1875, den Vollzug der Festungshaft betr. (B. G. XIV. Bd. S. 30.)

d) Bekanntmachung vom 1. August 1879, die Einschaffung der vom bürgerlichen Strafgerichte zur Festungshaft verurtheilten Personen in die Festung Oberhaus betr. (Just.Min.Bl. S. 362 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 604.)

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.1)

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.2)

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.3)

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihn bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über

---

1) Der § 20 kommt zu Anwendung in den §§ 81, 83—86, 88, 89, 94, 100, 105, 106 des RSt.GB.

2) Siehe hieher:
  a) Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg. Verordnung vom 21. Oktober 1869. (RBl. S. 1945 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 675.)
  b) Just.Min.Entschl. vom 4. November 1869, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft. (Just.Min.Bl. 1869 S. 261.)
  c) Kgl. Verordnung vom 10. Dezember 1875, die Bestimmung der Geldsätze in den Hausordnungen der Strafanstalten nach der Reichswährung. (Ges.- u. VBl. S. 775 — B. G. VI. Erg.Bd. S. 763.)

3) Zu §§ 23—26. Siehe hieher:
  1) Bekanntmachung vom 1. Januar 1872, die vorläufige Entlassung von Sträflingen betr. (B. G. V. Erg.Bd. S. 144.)
  2) Bekanntmachung vom 15. Januar 1872, die Anzeige der strafgerichtlichen Verfolgungen gegen vorläufig entlassene Gefangene betr. (Just.Min.Bl. p. 44.)

die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohl von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark. 1)

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. 2)

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. 3) Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens

1) Siehe hieher: Art. 29 des Ausführ.-Ges. zur RSt.PO.

2) Siehe hieher:

a) RSt.PO. § 495, die Vollstreckung der Vermögensstrafen betr.

b) RSt PO. § 491, die sofortige Umwandlung der Geldstrafen betr.

c) Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen finden nicht statt:

bei den Strafen nach § 15 des RG. vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer (B. G. XI. Bd. S. 190),

nach § 24 des RG. vom 11. Juni 1870 über den Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken (B. G. XI. Bd. S. 245),

nach § 16 des RG. vom 9. Januar 1876, über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst (B. G. XIV. Bd. S. 143),

nach § 9 des RG. vom 10. Januar 1876, über den Schutz der Photographien (B. G. XIV. Bd. S. 152),

nach § 14 des RG. vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (B. G. XIV. Bd. S. 156), und

nach § 36 des RG. vom 3. Juni 1885, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. (B. G. XXII. Bd. S. 276).

3) Siehe hieher: § 78 dieses Gesetzes.

oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe treffende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.[1]

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.[2]

§ 31.[3] Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.[4]

§ 32.[5] Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe[6] kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen

---

1) Vergleiche hieher: § 162 des Vereinszollgesetzes (GBl. 1869 S. 1381 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 614) — § 6 des RG. vom 17. Juli 1881, Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betr. (RGBl. S. 247 — B. G. XVIII. Bd. S. 415) und § 44 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245 — B. G. XVI. Bd. S. 364).

2) Vergleiche hieher: § 497 Abs. 2 der St.PO.

3) Aufhebung der Straffolgen betr., siehe bayer. Gesetz vom 16. Juli 1861 und kgl. Verordnung vom 4. September 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. (GBl. S. 128, RBl. S. 689 — B. G. VI. Bd. S. 128, I. Erg.Bd. S. 509.)

4) Siehe hieher auch: §§ 6, 5 und 21 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 41) — Art. 121 des Notariats-Gesetzes vom 10. November 1861 (GBl. Nr. 14 — B. G. I. Bd. S. 25) — §§ 32 und 85 des GVerf.G. und § 359 des St.GB.

5) Siehe hieher: Just.Min.Bek. vom 20. November 1882, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Just.Min.Bl. S. 281 B. G. — XIX. Bd. S. 299) und Bek. dess. Betr. vom 11. April 1883 (Just.Min.Bl. S. 61).

6) Bei den Fällen des § 161 (Meineid) und § 181 (Kuppelei) muß auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt[1]) oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.[2])

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter,[3]) Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.[4])

---

1) Dies ist der Fall in den §§ 49a, 94, 108, 109, 133, 142, 143, 150, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266 267, 274, 275, 277—279, 280, 284, 289, 294, 302, 302a, 302b, 302d, 304, 329, 333, 350. — Dann § 12 des RG. vom 14. Mai über den Verkehr mit Nahrungsmittel (bei § 367 Abs. 7 des St.GB.)

2) Siehe hieher: Min.Bek. vom 20. November 1882, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Just.Min.Bl. S. 280 — B. G. XIX. Bd. S. 299. — Vergleiche hieher auch die §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 des St.GB.

3) Vergleiche: § 32 Abs. 2 des RSt.GB.

4) Vergleiche hieher auch: Art. 2, 6 und 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung. (B. G. V. Erg.Bd. S. 222); dann Art. 1, 4, 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz betr. (B. G. V. Erg.Bd. S. 225.)

Siehe hiezu: § 57 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung. (B. G. XI. Bd. S. 610.)

Siehe hieher auch: als weitere Folgen der Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte:

a) in der RGew.Ordn. die Bestimmungen der §§ 43, 53, 57, 62, Versagung von Legitimations-Scheinen betr., § 83, 100, beliebiger Ausschluß vom Eintritt in eine Innung, § 106 in der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878, Entziehung des Rechtes zur Anleitung von Arbeitern betr. (RGBl. 1883 S. 177 — B. G. XI. Bd. S. 261, XX. Bd. S. 346),

b) RPreß.G. vom 7. Mai 1874, §§ 5 und 8, Entziehung der Befugniß zur

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.[1])

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 38.[2]) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.[3])

Die höhere Landes-Polizeibehörde erhält durch ein solches

---

nicht gewerbsmäßigen Verbreitung von Drucksachen ꝛc. — (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 130).

c) Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, § 38, Ausschluß aus der Genossenschaft (GBl. S. 6 — B. G. XIII. Bd. S. 4).

d) GVerf.G., § 176, Verweigerung des Zutritts zu den öffentlichen Sitzungen.

1) Siehe hieher die §§ 128 und 129, dann Abschn. XXVIII, insbesonderes § 358. — Vgl. übrigens auch: § 319.

2) Siehe hieher:

Bundesrathsbeschluß vom 9. August 1872 (R.-Centr.-Bl. S. 1967), welcher bestimmt:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen andern Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landes-Polizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirk sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hievon, sofern derselbe in einem andern Bundesstaat verurtheilt worden oder heimathsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hiebei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen."

3) Siehe hieher: §§ 44, 45, 49a, 57, 76, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294 und 325 des RStGB. § 13 des Nahrungsmittelgesetzes (bei § 367 Ziff. 7 des RSt.GB.)

Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.[1)]

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.[2)]

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:[3)]

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;[4)]

2) die höhere Landes-Polizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;[5)]

3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsicht-

---

1) Das Anordnungsrecht und die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den betreffenden Fällen des Strafgesetzbuches ist in Bayern geordnet durch die I. Abth. des Poliz.-Str.-Gesetzb. und kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872 (Reg.Bl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 105 und 361.)

2) Siehe hieher:
   1) Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1872, Die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden betr. § 1. (Reg.Bl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 361.)
   2) Bekanntmachung vom 25. Februar 1872, den Vollzug der §§ 28 und 39 des R.-Str.-Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betr. (Reg.Bl. S. 921 — B. G. V. Erg.Bd. S. 245.)
   3) Bekantmachung vom 9. August 1872, die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landes-Polizeibehörde betr. (Reg.Bl. S. 1967 — B. G. V. Erg.Bd. S. 368.)

3) Vergleiche hieher: Art. 2 lit. c. des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Abänderungen der Gemeinde-Ordnung (B. G. V. Erg.Bd. S. 222) u. Art. 1 lit. c desselben Gesetzes für die Pfalz (GBl. S. 865 u. f. — B. G. V. Erg.Bd. S. 226.) — Ferner Art. 18 Ziffer 2 des Jagdausübungs-Gesetzes vom 30. März 1850. (GBl. S. 117 — B. G. VI. Bd. S. 58), dann Art. 48 und 57 der Reichs-Gewerbeordnung. (B. G. XX. Bd. S. 261.)

4) Vergl. hieher § 361 Nr. 1, dann § 22 des Sozial.-Ges. vom 21. Oktober 1878. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93.) — § 2 des Jesuit.-Ges. vom 4. Juli 1872. (RGBl. S. 253 — B. G. XI. Bd. S. 656.)

5) Siehe hieher: Bekanntmachung vom 5. November 1873, die Veröffentlichung der Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete (Just-Minist.-Bl. S. 185 und § 361 Ziff. 2. — Die Ausweisung von In- und Ausländern aus einzelnen Gemeinden Bayerns in Folge Bestrafung betr. siehe
   a) § 3 des RG. vom 1. November 1867, die Freizügigkeit betr. (GBl.Beilage — B. G. XI. Bd. S. 140.)
   b) Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Heimath. (GBl. S. 213 — B. G. V. Erg.Bd. S. 232 und 233), dann Art. 45 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. April 1868, die Heimath ꝛc. betr. (GBl. S. 357 — B. G. III. Erg.Bd. S. 280), und Art. 28 des Polizei-Straf-Gesetzbuches.

Siehe hieher auch das RG. vom 1. Mai 1874, die Verhinderung der un-

lich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.[1])

§ 40.[2]) Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder be-

---

befugten Ausübung von Kirchenämtern betr. (B. G. XIII. Bd. 128 — RGBl. S. 43.) Vergl. hieher auch § 284, 362 Abs. 3.

1) Siehe hieher:
 a) § 102 u. ff. der RSt.PO., Durchsuchung betr. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 364.)
 b) Weitere Folgen der Polizeiaufsicht siehe §§ 42b, 43, 44a, 57, 58, 59a und 62 der RGewerbe-O. (B. G. XX. Bd. S. 261.) § 4 und 5 des RPreß-G. (RGBl. S. 65, und § 113 der RSt.PO. — ibid. XIII. Bd. S. 131.)

2) Die Einziehung muß in den Fällen der §§ 151, 295, 296a, 369 Ziff. 2, und kann erfolgen in den Fällen der §§ 360, Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 14, 367 Nr. 7—9, 369 Ziff. 2. Beschlagnahme des Vermögens siehe in den §§ 93 und 140;

Vergleiche hieher auch noch:
 a) RG. vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, §§ 21, 22, 25, 43 und 45 (B.GBl. S. 339 — B. G. XI. Bd. S. 245.)
 b) RG. vom 30. November 1874, den Markenschutz betr. § 17. (RGBl. S. 130 — B. G. XIII. Bd. S. 180.)
 c) RG. vom 9. Januar 1876, das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst betr. § 16. (RGBl. S. 4 — B. G. XIV. Bd. S. 143.)
 d) RG. vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien betr. § 9. (RGBl. S. 8 — B. G. XIV. Bd. S. 152.)
 e) RG. vom 10. Januar 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. § 14. (RGBl. S. 11 — B. G. XIV. Bd. S. 156.)
 f) RG. vom 21. Oktober 1878 zum Schutze gegen die Sozialdemokratie. § 14 u. ff. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93.)
 g) Bayer. Forstgesetz in neuer Fassung. Art. 130. (Ges.- u. VBl. S. 1313 — B. G. VIII. Erg.Bd. S. 180.)
 h) RG. vom 3. Juni 1878, den Spielkartenstempel betr. §§ 10—14, 24, 25, (RGBl. S. 133 — B. G. XVI. Bd. S. 60.)
 i) RG. vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln betr. § 13 (bei § 367 Ziff. 7 des St.GB. dieser Ausgabe).
 k) RG. vom 20. Juli 1879, die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betr. § 5. (RGBl. S. 249 — B. G. XVIII. Bd. S. 417.)
 l) RG. vom 17. Juli 1881, die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die österreich-ungar. Zollgesetze. § 2. (RGBl. S. 247 — B. G. XVIII. Bd. S. 415.)
 m) Das Vereinszollgesetz (kgl. bayer. Dekl. vom 26. September 1869) Abschnitt XX. (GBl. S. 1378 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 614.)
 n) RG. vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers. § 4. (BGBl. S. 282 — B. G. XII. Bd. S. 299), dann RG. vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betr. Art. I § 5. (RGBl. S. 181 — B. G. XXIII. Bd. S. 489.) — Ferner: RG. vom 9. Juli 1887 die Besteuerung des Zuckers betr. (RGBl. S. 308 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 43.)
 o) RPreß-G. vom 7. Mai 1874 §§ 14 u. 16. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 130.)

stimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.[1])

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.[2])

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.[3])

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.[4])

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

---

1) Vergl. hieher § 495 der RStr.PO., die Vollstreckung der Vermögensstrafen betreffend.

2) Siehe hieher auch die sub a—f und o in der Anmerkung zu § 40 angezogenen Gesetze.

3) Siehe hieher Art. 110 u. 111 des Einf.-Vollz.-Ges. vom 26. Dezember 1871, das Verfahren bei Einziehung und Beschlagnahme betr. (B. G. XII. Bd. S. 199), dann V. Abschnitt der RSt.PO, Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahme. (§ 477 u. f.)

4) Dies ist der Fall in den §§ 107, 120, 140, 141, 148, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§ 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.[1])

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.[2])

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.[3])

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

---

1) Siehe hieher RSt.PO. § 295 Abs. 2 Fragestellung an die Geschworenen.

2) Siehe hieher § 498 Abs. 2 der RSt.PO. und Art. 30 des Ausführ.-Gesetzes vom 18. August 1879 zur RSt.PO. (solid. Haftung betr.)

3) Siehe hieher:
   a) RSt.PO. § 292 Abs. 3, Fragestellung an die Geschworenen (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 402),
   b) dann die Bestimmungen über Theilnahme ɀc. im bayer. Malzaufschlags-Gesetz (neue Fassung) Art. 54 (B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 155) des bayer. Forstgesetzes (neue Fassung) Art. 56. (B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 194).

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§ 49a.[1] Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 50.[2] Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.[3]

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.[4]

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn

1) Vergleiche hieher auch die §§ 85, 110, 112, 150, 160 des St.GB., strafbare Aufforderungen betr.

2) Siehe hier die §§ 57, 157, 158, 215, 217, 221, 223, 244, 340, 341, 343, 348, 349, 350 und 351 des RSt.GB.

3) Siehe hieher § 295 der St.PO., Fragestellung an die Geschworenen betr.

4) Bei vielen Reaten ordnet das Strafgesetzbuch an, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, eine mildere Strafe als die ordentliche — und zwar bei Verbrechen erkannt werden muß, bei Vergehen erkannt werden kann. Eine Definition von mildernden Umständen wird aber im allgemeinen Theil und überhaupt nicht gegeben. — Das Vorhandensein mildernder Umstände ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, — oder kann berücksichtigt werden in den Fällen der §§ 81, 83—86, 88—90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 105, 106, 113—115, 117, 118, 125, 146, 147, 171, 174, 176, 177, 179, 187, 189, 213,

der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.1)

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.2)

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschafts-Behörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte,

217, 218, 224, 226, 227, 228, 239, 243, 244, 246, 249, 250, 252, 255, 258, 261, 263—265, 268—270, 272, 273, 281, 282, 308, 333, 334, 340, 346, 347, 351. — Siehe hieher auch St.PO. § 295, Fragestellung an die Geschworenen und § 262, die Schuldfrage überhaupt betr.

1) Siehe hieher: die §§ 54, 213, 247, 257, 258 und 263 des RSt.GB.

2) Siehe hieher: § 361 Ziff. 9 des RSt.GB.

eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.[1])

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.[2])

§ 57.[3]) Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;[4])

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

---

1) Siehe hieher: RSt.PO. § 298, Fragestellung an die Geschworenen, § 140 Abs. 2 Nr. 1, die Vertheidigung eines jugendlichen Angeschuldigten und § 268, Zustellung der Urtheile an den gesetzlichen Vertreter betr. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 403, 373 und 397.)

2) Hieher gehört:
Minist.-Entschl. vom 31. Dezember 1871, die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungs-Anstalten. (Just.Min.Bl. 1872 S. 16 — B. G. V. Erg.Bd. S. 163.)

3) Siehe hieher: Art. 25 des Ausf.-Gesetzes vom 18. August 1879 zur RSt.PO., Strafvollzug an jugendliche Personen betr.

4) Vorschriften über den Vollzug der Strafe des Verweises sind nicht erlassen. — Das auf Verweis lautende Erkenntniß kann nicht zugleich als Vollzug der

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.1)

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.2)

§ 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§ 60.3) Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.4)

Strafe angesehen werden, es ist vielmehr nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles der Verweis besonders durch den Richter zu ertheilen. Wie und wo dieser zu ertheilen ist, bleibt in Bayern dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

(Oppenhoff's St.GB. S. 136. Staudingers St.GB. S. 269.)

1) Siehe hieher: Entschließung vom 22. August 1875, die gesonderte Verwahrung jugendlicher Personen während der Untersuchungs- und Strafhaft. Just.Min.Bl. S. 185.

2) Siehe hieher: RSt.PO. § 298, Fragestellung an die Geschworenen, und § 140 Abs. 1 Nr. 1, die Vertheidigung der Tauben und Stummen betr.

3) Siehe hieher: St.PO. IX. Abschn., Verhaftung und vorläufige Festnahme, §§ 112 u. f. dann § 482, Untersuchungshaft betr., welche abgerechnet werden muß.

4) Antragsreate siehe §§ 102—104, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 299, 300—303, 370 Ziff. 5 und 6 des RSt GB. — dann Art. 37 Ziff. 2, Art. 106 Abs. 3 des bayer. PSt.GB. — §§ 27, 43, 45, 56 des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870. — § 16 des RG. vom 9. Januar 1876, Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst betr. — § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, Schutz der Photographien betr. — § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, Urheberrecht an Mustern ꝛc. ꝛc. — §§ 14 u. ff. des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874. — § 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. — § 19 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874. — § 130 der Gewerbeordnung.

Siehe hieher RSt.PO. § 156, Form der Antragstellung § 414 u. ff., Erhebung der Privatklage betr. — § 259, Form des richterlichen Ausspruches bei Mängeln des Strafantrages betr. — § 127 Abs. 3, Vorläufige Festnahme bei Antragsreaten betr. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 425, 395 und 370.)

§ 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§ 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§ 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.[1])

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§ 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.[2])

§ 67.[3]) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

1) Dieses ist der Fall in den §§ 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 Ziff. 5 und 6. — Siehe hieher RSt.PO. § 502, Kostentragung bei Zurücknahme des Strafantrags betr.

2) Siehe hieher: RSt.PO., § 262 Abs. 3, die Schuldfrage betr.

3) Siehe hieher:

a) RSt.PO. § 453 Abs. 4 und 459 Abs. 3, die Unterbrechung der Verjährung durch polizeiliche Strafverfügung und durch Strafbescheide bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über öffentliche Abgaben und Gefälle betr.

b) Beispielsweise: die Bestimmungen über Verjährung des § 22 des RPreßG. vom 7. Mai 1874, des § 17 des Reichs-Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869, des § 145 der RGew.O. vom 21. Juni 1869, des § 33 u. ff., des RG. vom 11. Juli 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, des § 16 des RG. vom 9. Januar 1876, über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, § 9 des RG. vom 10. Januar 1876 zum Schutz der Photographien, des § 14 des RG. vom 11. Januar 1876, über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, des § 164 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869, des § 20 des RG. vom 3. Juli 1878, Spielkartenstempel betr., des § 45 des RG. vom 16. Juli 1879, die Besteuerung des Tabaks betr., Art. 64 des bayer. Malzaufschlaggesetzes in neuer Fassung, Art. 72 des bayer. Forstgesetzes in neuer Fassung, Art. 46 Abs. 4 des bayer. Erbschaftssteuergesetzes vom 18. August 1879, des § 24 des RG. vom

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68.[1] Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.[2]

§ 70.[3] Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchhaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist in fünfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;

---

1. Juli 1881, die Reichsstempelabgaben, des § 7 des Einführ.-Gesetzes zum St.GB. vom 31. Mai 1870, des Art. 70 des bayer. Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, des Art. 33 des bayer. Kapital-Rentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881, Art. 65 des bayer. Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881.

1) Siehe Note 3 auf voriger Seite sub b.

2) Vergleiche hieher die §§ 164 Ziff. 2, 171 Ziff. 3, 172, 191, 238 des RSt.GB.

3) Siehe hieher auch die in Anmerkung zu § 67 sub b aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;

6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§ 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.1)

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73.2) Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.3)

§ 74.2) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als

1) Siehe hieher: § 483 der RSt.PO. und § 64 der bayer. Vorschriften vom 29. August 1879, die Behandlung der Strafsachen bei den Schöffengerichten betr. (Just.Min.Bl. S. 377. — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Vergleiche hieher beispielsweise die Sonderbestimmungen des § 147 Abs. 2 der RGew.O., der §§ 158 und 159 des Vereins-Zoll-Gesetzes, des Art. 63 des bayer. Malzaufschlags-Gesetzes neue Fassung, Art. 58 des bayer. Forstgesetzes (neue Fassung).

3) Siehe: § 42 des Tabaksteuer-Gesetzes vom 16. Juli 1879 ꝛc. ꝛc.

wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen so ist auf die erstere gesondert, zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§ 79.[1]) Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.[2])

§ 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind,

1) Siehe hieher:

a) RSt.PO. § 492 und 494 Abs. 3, nachträgliche Entscheidung über eine Gesammtstrafe betr.

b) Reichs-Gerichtskosten-Gesetz § 60, Bestimmung der Gebühr in den Fällen des § 79 des RSt.GB. betr. RGBl. S. 141. B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 1.

2) Vergleiche hieher §§ 4 und 139 des RSt.GB.

werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.[1])

§ 81.[2]) Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.[3])

§ 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 83.[4]) Haben mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84. Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen[5]) Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich

---

1) Siehe hieher § 93 des RSt.GB.

2) Vergleiche hieher § 4 des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern (oben Seite 4).

3) Vergleiche hieher §§ 20 und 93 des RSt.GB.

4) Zu §§ 83—86. Vergleiche Anmerkung zu § 81.

5) Auswärtig steht hier im Gegensatze zu ausländisch, und kann daher auch die Regierung eines Bundesstaates sein. (Ruddorfs Com. S. 234.) Siehe hieher auch § 93 des RSt.GB.

oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.[1])

§ 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.[1])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.[2])

§ 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.[3])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 87. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.[4])

§ 88.[5]) Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

1) Siehe hieher § 20 des RSt.GB. — Siehe hieher weiter § 23 des R.Preß-G. vom 7. Mai 1874, die Beschlagnahme von Preßerzeugnissen betr., in solchen Fällen ohne richterliche Anordnung. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 131.)
2) Vergleiche hieher auch §§ 110 und 111 des RSt.GB.
3) Siehe hieher § 20 des RSt.GB.
4) Vergleiche hieher §§ 91, 93 ferner § 31 Ziffer 2 und § 35 des RSt.GB.
5) Zu den §§ 88—89 vergleiche Anmerkung zu § 81.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.1)

§ 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.2)

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.3)

§ 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus

1) Siehe hieher § 4 des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 23. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einf. norddeutscher B.-Ges. in Bayern (oben Seite 4).
2) Siehe hieher § 20 des RSt.GB.
3) Siehe hier §§ 91, 93 des RSt.GB.

öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.[1])

§ 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 92. Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne,[2]) oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;

2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.[3])

§ 93. Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.[4])

---

1) Siehe hieher §§ 31a, 35, 91, 93, ferner: § 4 des Einf.G. zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 23. Mai 1870 und § 7 des RG., Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern vom 22. April 1871 (oben Seite 4).

2) Vergleiche hieher §§ 93, 360 Ziff. 1 des RSt.GB.

3) Siehe hieher:

a) die §§ 15, 18, 23 und 30 Abs. 1 des RPreßG. vom 7. Mai 1874 über das Verbot der Verbreitung und Veröffentlichung von Mittheilungen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 134).

b) Art. 6 des bayer. Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879, zur Ausführung der RSt.PO., Verkehr mit feindlichen Ländern bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege (Ges.- u. VBl. S. 781 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 15).

4) Das Verfahren hiebei betr. siehe § 480 der St.PO.

Zweiter Abschnitt.
Beleidigung des Landesherrn.[1]

§ 94.[2] Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§ 95.[3] Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.[4]

§ 96.[5] Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97.[6] Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

---

1) Vergleiche § 4 des RSt.GB.

2) Siehe Anmerkung zu § 81.

3) Siehe hieher: § 23 des RPreßG. vom 7. Mai 1874, Beschlagnahme von Preßerzeugnissen mit derartigen Beleidigungen ohne richterliche Anordnung. (RGB. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 137.)

4) Siehe hieher § 99 des RSt.GB.

5) Siehe Anmerkung zu § 81. — Siehe § 100 des RSt.GB.

6) Siehe § 101 des RSt.GB.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.[1]

§ 98.[2] Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100.[2] Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§ 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

1) Vergleiche hieher § 4 des RSt.GB.
2) Siehe Anmerkung zu § 81.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 104. Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105.[1]) Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§ 106.[2]) Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 107.[2]) Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen

---

1) Zu §§ 105 und 106 vergleiche die Anmerkung zu § 81.
2) Vergleiche hieher § 339 Ziff. 3 des RSt.GB.

Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110.[1]) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111.[1]) Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter[2]) zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.[3])

§ 112.[4]) Wer eine Person

---

1) Vergleiche auch § 85 des RSt.GB.

2) Siehe § 48 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher auch § 23 Nr. 3 und §§ 16 und 18 des R.-Preß-G. vom 7. Mai 1874. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 137.)

4) Vergleiche hieher §§ 1, 3, 6, 7 und 15 des RG. vom 7. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (RGBl. S. 45 — B. G. XI. Bd. S. 393 u. f.)

des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande[1]) gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 113. Wer einem Beamten,[2]) welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.[3])

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.[4])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.[4])

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen,

---

1) Siehe § 56 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. (RGBl. S. 45 — B. G. XIII. Bd. S. 99.)

2) Siehe hieher § 359 des RSt.GB.

3) Siehe hieher noch die §§ 148 u. 161 des Vereins-Zollgesetzes. (GBl. S. 1381 — B. B. IV. Erg.-Bd. S. 615) mit § 2 des Einführungs-Gesetzes zum St.GB. vom 23. Mai 1870 (oben Seite 4).

4) Vergleiche hieher:
   a) §§ 148 und 161 des Vereins-Zollgesetzes vom 26. September 1869 (GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 659 und 661.)
   b) Art. 7 des bayer. Ausführungs-Gesetzes zur RSt.PO. vom 18. August 1879 (Ges. u. VBl. S. 781 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 15.)

werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.[1])

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diese Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.[2])

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.[2])

§ 119. Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängniß-

1) Vergleiche hieher die noch geltenden Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht betr. (GBl. S. 9 — B. G. VI. Bd. S. 9.) Aufgehoben sind durch das Einf.-Ges. zum RSt.GB. vom 26. Dez. 1871 die Art. 9—13.

2) Siehe hieher § 119 des RSt.GB.

strafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangen-Anstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121.[1] Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

§ 122. Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.[2]

§ 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht,

1) Siehe hieher § 347 des RSt.GB.
2) Reat der Beamten § 342 des RSt.GB.

Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 126.[1] Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§ 127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.[2]

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwal-

1) Vergleiche hieher § 241, 253 u. 254 und XXVII. Abschnitt des RStr.G.

2) Vergleiche §§ 35 und 36 des RSt.GB. — Dann auch § 23 Ziff. 3 des RPreßG. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 137.) Ferner § 17 u. f. des RG. vom 21. Oktober 1878 zum Schutze gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie (RGBl. S. 357 — B. G. XVI. Bd. S. 93).

tung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.1)

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.2)

§ 130 a.3) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.4)

---

1) Siehe Note 2 auf voriger Seite.

2) Siehe hieher §§ 1, 9, 11, 16 u. f. des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93), dann § 23 des RPreßG. vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 131).

3) Dieser § wurde in seinem ersten Absatz eingeführt durch die Novelle vom 10. Dezember 1871. (B. G. XII. Bd. S. 97.)

4) Siehe hieher RG. vom 4. Mai 1874, die Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (RGBl. S. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128).

§ 133.[1] Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.[2]

§ 136.[3] Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.[4]

§ 137.[5] Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 138.[6] Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe be-

1) Vergleiche hieher §§ 303, 348 und 349 des RSt.GB.

2) Vergleiche hieher § 103a des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher die Strafbestimmungen in den § 144 Ziff. 3 und § 151 des Vereinszollgesetzes vom 26. Sept. 1869. (RBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 658 u. f.)

4) Siehe hieher:
   a) RCPO. § 712, Anlage von Siegeln bei Zwangsvollstreckungen betr.
   b) RStr.PO. I. Buch VIII. Abschnitt, Beschlagnahme und Durchsuchung betr. (§ 94 u. ff.)

5) Vergleiche hieher §§ 288 und 289 des RSt.GB.

6) Siehe hiezu im Betreffe von:
   a) Zeugen und Sachverständigen. RCPr.O. § 345. Ordnungsstrafen §§ 355, 374. RStr.PO. § 50, Ordnungsstrafen §§ 69, 75—77.
   b) Schöffen betr. Siehe RGVerf.G. §§ 56 und 96.
   c) Vergleiche auch hieher § 87 der Rechtsanwaltsordnung, Zwangsmaßregeln und Strafen gegen Zeugen rc. im ehrengerichtlichen Verfahren betr.

rufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§ 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger,[1]) welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter[2]) sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;

2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;[3])

3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung[4]) einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.[5])

---

1) Vergleiche hieher:
a) Art. 57 und 59 der Reichsverfassung (RBl S. 205 — B. G. XI. Bd. S. 104.)
b) §§ 1, 3, 6 und 15 des Gesetzes vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Beil. z. GBl. S. 34 — B. G. XI. Bd. S. 393 u. f.)

2) Siehe § 10 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 — B. G. XIII. Bd. S. 85).

3) Vergleiche § 60 Ziff. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 — B. G. XIII. Bd. S. 100).

4) Vergleiche § 17 des RG. vom 1. Juni 1870, Bundesangeh. betr. (Beilage zum GBl. S. 89 — B. G. XI. Bd. S. 228.)

5) Vergleiche hieher § 69 Ziffer 8 des Reichs-Militär-Gesetzes (RGBl. S. 45 — B. G. XIII. Bd. S. 104) und § 360 Ziff. 3 des RSt.GB.

Der Versuch ist strafbar.[1]

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.[2]

§ 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.[3]

Der Versuch ist strafbar.

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.[4]

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.[5]

§ 144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zwei Jahren bestraft.[5]

§ 145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusam-

---

1) Siehe zu diesem § noch
  a) RSt PO. VI. Buch 4. Absch. Verfahren gegen Abreisende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.
  b) Vertrag mit Nordamerika vom 22. Februar 1868. (Bundesgesetz-Blatt 1868 S. 223.)
  c) Vertrag Bayerns mit Nordamerika vom 26. Mai 1868. (RGBl. S. 2153 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 648.)
  d) § 360 Ziff. 3 des RStr.GB.

2) Siehe § 480 der St.PO.

3) Vergleiche hieher III. Abth. des deutschen Militär-Strafgesetz-Buches vom 20. Juni 1872. (RGBl. S. 174 — B. G. XII. Bd. S. 383.)

4) Vergleiche hieher:
  IV. Abth. des deutschen Militär-Strafgesetzes vom 20. Juni 1872. (RGBl. S. 174 — B. G. XII. Bd. S. 385.)

5) Vergleiche hieher: § 133 des PSt.GB.

menstoßens der Schiffe auf See,

über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder

in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.[1])

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.[2])

§ 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.[3])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das

---

1) Siehe hieher die weiteren kaiserlichen Verordnungen:
a) vom 15. August 1876 über das Verhalten der Schiffe nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See (RGBl. S. 189),
b) vom 14. August 1876, über die Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. (RGBl. S. 187.)
c) VO. vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See (RGBl. S. 1. — B. G. XVI. Bd. S. 439.)
d) VO. vom 16. Februar 1881, Suspension des Art. 10 obiger VO. (RGBl. S. 28.)

2) Siehe zum II. Theil 8. Abschnitt:
a) RSt.PO. § 92, das Verfahren bei Münzreaten betr.
b) Bayer. Just.-Min.-Entschl. vom 10. Februar 1877, die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr. mit Bestimmungen des Bundesrathes (Bayer. Just.Min.Bl. S. 34).
c) RG. vom 30. April 1874 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. S. 40 — B. G. XIII. Bd. S. 126).
d) § 4 Nr. 1 und 2, dann § 139 und 152 des St.GB.
e) RG. vom 16. Juni 1870, Ausgabe von Papiergeld betr. (RGBl. S. 507. B. G. XI. Bd. S. 172).
f) RG. vom 4. Dezember 1871, Ausprägung von Goldmünzen betr. (RGBl. S. 404. — B. G. XI. Bd. S. 358).
g) Art. 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. (RGBl. S. 233. — B. G. XIII. Bd. S. 59.) Münzverbote siehe: RGBl. 1874 S. 12, 111, 126, 152 und RGBl. 1875 S. 134.
h) RG. vom 26. Mai 1885, den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung betr. (RGBl. S. 165. — B. G. XXII. Bd. S. 247).

3) Siehe § 39 des RSt.GB.

von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§ 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 149.[1]) Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörende Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde,[2]) einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.[3])

§ 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§ 151.[4]) Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld, oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 152.[5]) Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfol-

1) Siehe hieher:
   a) RG. vom 19. Juli 1884, die Commanditgesellschaft auf Aktien und Aktiengesellschaften betr. (RGBl. S. 123 — B. G. XXI. Bd. S. 378.)
   b) RG. vom 21. Dezember 1874, die Ausgabe von Banknoten betr. (RGBl. S. 193 — B. G. XIII. Bd. S. 193.)
   c) RG. vom 14. März 1875, Bank-Gesetz. (RGBl. S. 177 — B. G. XIII. Bd. S. 332.)

2) Vergl. Motive zum Bundesstrafgesetzbuch, letzter Abs. (B. G. XII. Bd. S. 4).

3) Vergleiche hieher auch § 360 Ziff. 6 des RSt.GB.

4) Siehe hieher § 360 Abs. 4 und § 152 des RSt.GB.

5) Siehe §§ 40 und 42 des RSt.GB.

gung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.[1])

§ 153.[2]) Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 154.[3]) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachteile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§ 155.[4]) Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in der-

1) Siehe hiezu:
a) RCPO. II. Buch I. Abschn. 10. Titel (§ 410 u. ff.) Beweis durch Eid. — 11. Titel (§ 440 u. ff.) Verfahren bei Abnahme des Eides. — §§ 711, 769, 780, Offenbarungs-Eid betr. — § 260 Schätzungseid. — § 266 eidliche Versicherung, (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 170, 176, 231, 244, 247, 140 und 141.
b) RKO. § 115 Offenbarungseid. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 303).
c) RGVG. § 190, Leistung des Eides in fremder Sprache (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 53).

2) Siehe hieher §§ 161 und 163 des RSt.GB.

3) Vergl. hieher §§ 161 und 163 des RSt.GB.
Siehe hiezu:
a) RGVG. die §§ 187, 188 und 191, Vereidigung der Dolmetscher betr.
b) RCPO. §§ 356 u. ff. und 375, Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen betr.
c) RSt.PO. §§ 56, 57, 59, 60, 66, 79, 85, Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen.

4) Siehe hiezu:
a) RSt.PO. § 64.
b) RCPO. § 446.

selben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;

3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Dienfteid abgibt.

§ 156. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. 1)

§ 157. Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder

2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein. 2)

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 158. Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer faschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§ 159. Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. 3)

§ 160. Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen

1) Wie Note 3 auf voriger Seite.
2) Siehe hiezu:
a) zu Absatz 1: RCPB. §§ 349 Ziff. 2 und 373, RSt.PO. §§ 54 und 76.
b) zu Absatz 2: RCPO. §§ 348 und 373, RSt.PO. §§ 51, 52 und 76.
3) Siehe hieher § 161 des RSt.GB.

Eides[1]) verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 161.[2]) Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 162.[3]) Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 163.[4]) Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§ 164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit

---

1) Falscher Eid ist der Gegensatz zu Meineid; denn bei ersterem fehlt das Moment der Wissentlichkeit bei den Schwörenden. (Ruddorf. Comm. S. 295.) Siehe hieher auch § 161.

2) Vergleiche hieher:
   a) RCPO. § 358.
   b) RSt.PO. § 56, Nichtbeeidigung der Zeugen betr.

3) Siehe hiezu:
   a) RCPO. §§ 711, 769, 780.
   b) RKO. § 115, Schätzungseid betr.

4) Siehe hiezu:
   RSt.PO. § 295 Abs. 2, Fragestellung an die Geschworenen betr.

dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.[1])

§ 165. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.[2])

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167.[3]) Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168.[4]) Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§ 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Ge-

1) Siehe hieher § 69 des RSt.GB.
2) Siehe RSt.PO. § 501, Verfällung in die Kosten des Verfahrens bei falschen Anzeigen.
3) Siehe § 339 Abs. 3 des RSt.GB im Betreff der Verübung durch Beamte.
4) Siehe hieher § 367 Ziffer 1 des RSt.GB.

fängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Grund des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 171.[1] Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§ 172. Der Ehebruch wird wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.[2]

§ 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit

1) Siehe hieher § 338 des RSt.GB.
2) Siehe hieher § 69 des RSt.GB.

ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;

2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3) Beamte,[1] Aerzte oder andere Medicinal-Personen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhandeu, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 176.[2] Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder

3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 177.[2] Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod

---

1) Nicht blos Beamte im Sinne des § 359, sondern auch die Angestellten öffentlicher Anstalten. (Rudorf. Comm. S. 309.)

2) Siehe § 178 des RSt.GB.

der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 183.[1]) Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.[2])

1) Dann vergleiche auch § 361 Ziff. 6 des RSt.GB.
2) Siehe hieher auch § 23 Ziff. 3 des RPreßG. vom 7. Mai 1884 (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 137.)

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.[1])

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 186.[2]) Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 187.[2]) Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

§ 188. In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.[3])

§ 189. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch be-

---

1) Siehe zum II. Theil XIV. Abschnitt:
a) RStr.PO. V. Buch, Privat- und Nebenklagen betr., 414 u. ff., dann §§ 496 u. ff., 500, 502, 503 und 505, die Kosten betr.
b) RGVerf.G. §§ 27 Ziff. 3, 70 u. ff. und § 83.

2) Siehe hieher auch § 188 des RSt.GB.

3) Siehe RSt.PO. §§ 443—446, des Verfahren bei Zuerkennung der Bußen betr.

schimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§ 190. Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 191.[1]) Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über Beleidigung inne zu halten.

§ 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 194.[2]) Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.

§ 195.[3]) Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden,

1) Siehe hieher § 69 des RSt.GB.

2) Siehe RSt.PO. §§ 431 u. f., die Zurücknahme der Klage betr., dann § 502 die Kosten bei Zurücknahme betr.

3) Vergleiche § 65 des RSt.GB.

so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht auf Bestrafung anzutragen.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten,[1] einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.[2]

§ 197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.[3]

§ 198. Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.[4]

§ 199.[5] Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.[6]

§ 200.[7] Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der Verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit der-

1) Vergleiche § 359 des RSt.GB.

2) Entsch. des Minist. des Innern vom 22. November 1872, die Stellung von Strafanträgen bei Beleidigungen der Gendarmerie betr. (Just.Minist.Bl. S. 294.)

3) Entsch. des Just.Minist. vom 8. Mai 1873, den § 197 des RSt.GB. betr. (Die Erholung der Ermächtigung.) Just.Minist.Bl. S. 91.

4) Siehe hiezu: RSt.P.O. § 428, Stellung der Widerklage betr.

5) Siehe hiezu: RSt.PO. § 500, Kostentragung betr.

6) Vergleiche hieher § 233 des RSt.GB.

7) Siehe hiezu: § 10 des RPreßG. vom 7. Mai 1874, die Berichtigungen in öffentlichen Blättern betr. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 130.)

selben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.1)

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

1) Siehe hiezu RSt.PO. § 295 Abs. 2, Fragestellung an die Geschworenen betr.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.[1])

§ 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen[2]) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 215. Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.[3])

§ 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

---

1) Siehe hieher § 139 des RSt.GB.

2) Siehe § 52 Ziff. 2 des RSt.GB.

3) Siehe hieher RSt.PO. § 90, die Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes betr.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§ 222.[1]) Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.[2])

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

---

1) Siehe hieher § 120 Abs. 3 und § 147 Ziff. 4 der RGew.O. in der Redaktion vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177 — B. G. XX. Bd. S. 261.)

2) Siehe hieher:
- a) Züchtigungsrecht der Lehrherrn § 127 und 128 der RGew.O. in der Redaktion vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177 — B. G. XX. Bd. S. 261.)
- b) Züchtigungsrecht der Lehrer:
  - aa) Anträge auf Strafeinschreitung wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. (Min.Entschl. vom 28. Mai 1863, Just.Min.Bl. S. 6.)
  - bb) Die körperliche Züchtigung als Schulstrafe. (Min.Entschl. vom 9. Februar 1883, Just.Min.Bl. S. 36 — B. G. XX. Bd. S. 39.)

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.[1])

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges,[2]) oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 224.[3]) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225.[3]) War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226.[3]) Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 227.[4]) Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Absatz 2 und des § 223a. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 229.[4]) Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Ge-

1) Siehe hieher auch §§ 231 und 232 des RSt.GB.
2) Vergleiche § 367 Ziff. 10 und § 231 des RSt.GB.
3) Siehe hieher auch § 231 des RSt.GB.
4) Siehe hieher § 367 Ziff. 10 des RSt.GB.

sundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere[1]) Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230.[2]) Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.[3])

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.[4])

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen[5]) verübt so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für

1) Siehe § 224 des RSt.GB.

2) Siehe hiezu:

a) RImpf.G. vom 8. April 1874, § 17, Fahrlässigkeit bei Ausführung der Impfung betr. (B. G. XIII. Bd. S 124 — RGBl. S. 31).

b) § 120 Abs. 3 und § 147 Abs. 4 der RGew.O. in der Fassung des RG. vom 17. Juli 1878 (B. G. XX. Bd. S. 261 — RGBl. S. 177). Die Verpflichtungen der Gewerbeunternehmer im Betreff Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter betr. — Siehe hieher auch §§ 231 und 232.

3) Siehe hiezu: RSt.PO. §§ 443—446, Verfahren bei Zuerkennung einer Buße betr. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 430).

4) Siehe §§ 61 u. ff. des RSt.GB, — dann aber auch §§ 419 u. ff. der St.PO. (Privatklagen 2c.)

5) Siehe § 52 Ziff. 2 des RSt.GB.

einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.[1])

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§ 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes[2]) mit Zuchthaus bestraft.

§ 135. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 236.[3]) Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 237.[3]) Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 238. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.[4])

§ 239.[5]) Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheits-

1) Siehe hiezu: RSt.PO. § 500, Kostenpunkt betr. (B. G. XV. Bd. 1. Abth. S. 445). — Dann auch § 199 des RSt.GB.

2) Siehe hieher § 139 des RSt.GB.

3) Siehe § 238 des RSt.GB.

4) Siehe hieher § 69 des RSt.GB.

5) Vergleiche hieher § 349 des RSt.GB.

entziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240.1) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 241.2) Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl3) und Unterschlagung.

§ 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude

---

1) Vergleiche hieher:
   a) §§ 114, 126, 241, 253 und 254 des RSt.GB.
   b) § 153 der RGew.O.

2) Vergleiche die §§ 126, 240, 253 und 254 des RSt.GB.

3) Siehe hieher:
   a) § 370 Ziff. 2 und 5 des RSt.GB.
   b) Art. 112, 113 Ziff. 2 und 3 des PSt.GB. (B. G. XII. Bd. S. 136 u. ff.)
   c) Forstgesetz vom 28. Mai 1852 in neuer Fassung von 1879, Art. 79—86. (Ges.- und Verordn.Bl. S. 1313 — B. G. VIII. Erg.Bd. S. 180.)
   d) § 2 Abs. 2 des Einf.G. zum RSt.GB. vom 31. Mai 1870.

Vergleiche hieher auch § 361 Abs. 9 des RSt.GB.

oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittels, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;

6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder

7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 244 [1]) Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 245. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§ 246. [2]) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen

---

1) Siehe hieher RSt.PO. § 262 Abs. 3, die Schuldfrage betr.

2) Vergleiche hieher die Veruntreuungen der Bevollmächtigten § 266 und der Beamten § 350 und 351 des RSt.GB.

Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige,[1] Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 248. Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub[2] und Erpressung.

§ 249. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.[3]

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren[3] ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

1) Siehe § 52 des RSt.GB.
2) Siehe zu Raub § 139 des RSt.GB.
3) Siehe hieher § 256 des RSt.GB.

4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren[1]) oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung[2]) oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§ 252. Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 253.[3]) Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 254.[4]) Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.[5])

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Ver-

1) Siehe hieher § 256 des RSt.GB.
2) Siehe § 224 des RSt.GB.
3) Siehe hieher §§ 240, 256 und 339 des RSt.GB.
4) Siehe hieher §§ 126, 241 und 256 des RSt.GB.
5) Im Betreff dieser Reate bei strafbaren Handlungen gegen das Vereins-Zollgesetz, und gegen die Gesetze, Abgabe von Salz, Rübenzuckersteuer und Malz-

gehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen[1]) gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe[2]) zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 258. Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.[3])

§ 259. Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.[3])

§ 260. Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.[3])

§ 261. Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Heh-

---

aufschlag betr., siehe die Art. 16, 17, 18, 19 und 20 des Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur RSt.PO.

Vergleiche hieher insbesonders beispielweise § 149 des Vereins-Zollgesetzes vom 26. September 1869. (GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 614), Art. 55 des Malzaufschlagsgesetzes in neuer Fassung. (Ges.- und VBl. S. 843 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 139.) Art. 98 und 100 des Forstgesetzes in der Fassung von 1879. (Ges.- und VBl. S. 1313 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 180.)

1) Siehe § 52 Abs. 2 des RSt.GB.

2) Siehe § 49 des RSt.GB.

3) Siehe hieher § 262 des RSt.GB.

lerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung. so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.[1])

§ 262. Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug[2]) und Untreue.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige,[3]) Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 265.[4]) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuers-

---

1) Siehe hieher § 262 des RSt.GB.

2) Vergleiche hieher Art. 54 des PSt.GB., Gauckelei betr.

3) Vergleiche § 52 Ziff. 2 des RSt.GB.

4) Vergleiche hieher §§ 306—308, 323 des RSt.GB.

gefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güter-Bestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer[1]) und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen,[2]) wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§ 267.[3]) Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.[4])

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus

---

1) Siehe: Mäkler Art. 66, Güterbestätiger Art. 389, Stauer Art. 481 des Handelsgesetz-Buchs.
2) Vergleiche § 36 der Reichs-Gewerbeordnung.
3) Vergleiche hieher § 363 des RSt.GB.
4) Siehe hieher § 280 des RSt.GB.

bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;

2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§ 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§ 271. Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 272.[1]) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 273. Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft.

---

1) Vergleiche hieher §§ 348 und 349 des RSt.GB.

§ 274.[1]) Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann,[2]) wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2) einen Grenzstein[3]) oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§ 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Brief-Couverts Gebrauch macht,[4])

2)[5]) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.[6])

---

1) Vergleiche hieher §§ 133, 348 und 349 des RSt.GB.
2) Siehe hieher § 280 des RSt.GB.
3) Siehe hieher Bayerns Gesetze vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr. (GBl. S. 573 — B. G. III. Erg.Bd. S. 380.)
4) Siehe hieher § 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, den Spielkartenstempel betr. (RGBl. S. 133. — B. G. XVI. Bd. S. 60), welcher lautet:

§ 12. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach § 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach § 11 eine blose Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die in § 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.

5) Siehe hieher § 280 des RSt.GB.
6) Vergleiche hieher § 364 des RSt.GB. Siehe hiezu weiter:

§ 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempel-Blankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. 1)

§ 277.2) Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 278. Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 280. Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

Die §§ 281—283 sind durch das Gesetz, betr. die Einführung der Reichs-Konkursordnung, § 3 Ziff. 3 aufgehoben, an ihre

a) Art. 9 Bayer. Ausführ.-Ges. zur RSt.PO. vom 18. August 1879, Mißbrauch entwertheter Telegraphen-Freimarken betr. (Ges.- u. VBl. S. 781 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 16.)

b) Bayer. Gebühren-Ges. vom 18. August 1879 Art. 269, Gebührenmarken betr. (Ges.- u. VBl. S. 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 592.)

c) § 27 Ziff. 3 des RPostG. vom 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 371 — B. G. XI. Bd. S. 322.)

d) RG. vom 1. Juli 1881, die Erhebung der Reichsstempelabgaben betr. insbesonders § 7 (RGBl. S. 185 — B. G. XVIII. Bd. S. 375.)

1) Vergleiche Note 6 auf vorhergehender Seite.

2) Siehe hieher: RGew.O. §§ 29 u. 147 Abs. 3 in der Redaktion vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177 — B. G. XX. Bd. S. 261.)

Stelle treten die §§ 209—214 dieses Gesetzbuches, welche lauten:[1])

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen:

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag[2]), oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögens-Zustandes gewähren.[2]).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben,[3]) deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.[4])

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder

---

1) Folgen der Bestrafung wegen betrüglichen Bankerutts, siehe §§ 162, 183, 184 der RKon.O.
2) Siehe Tit. IV (Art. 28 u. f.) und Art. 10 des Handels-Gesetz-Buches.
3) Siehe Art. 28 u. f. des Handels-Gesetz-Buches.
4) Siehe Art. 29 des Handels-Gesetz-Buches.

Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder

2) im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§ 213. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, dass er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

§ 214.[1]) Die Straf-Vorschriften der §§ 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgeschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284.[2]) Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht,

1) § 6 des Einführungs-Gesetzes zur Konkurs-Ordnung bestimmt: Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 196, 214 der Kon.O. finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

Siehe hieher auch § 66 des RG. vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (GBl. 1871 S. 415 — B. G. XIII. Bd. S. 4 und die Art. 240, 249, 249a des Handelsgesetzbuches nach der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 (RGBl. S. 123 — B. G. XXI. Bd. S. 379.)

2) Vergleiche § 360 Ziff. 14 und Art. 10 Ziff. 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, Abänderungen des Gesetzes über Heimath betr. ꝛc. (GBl. S. 213 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 233.)

wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.1)

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiet zu verweisen.2)

§ 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.3)

§ 286.4) Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 287. Dieser § ist durch § 14 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 ersetzt.5)

§ 288. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

---

1) Siehe hiezu RG. vom 1. Juli 1868, die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken betr. (GBl. 1871 S. 367 — B. G. XI. Bd. S. 47). Siehe ferner auch noch § 33 Abs. 1 Ziff. 1 der RGew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883.

2) Vergleiche § 39 des RSt.GB.

3) Siehe Note 2 auf voriger Seite.

4) Vergleiche hieher Art. 57 des PSt.GB., dann kgl. Verordnung vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ꝛc. ꝛc. (RBl. S. 809 — B. G. II. Erg.Bd. S. 311) und Art. 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1872. Abänderungen des Gesetzes über Heimath betr. (GBl. S. 213 — B. G. V. Erg.Bd. S. 233).

5) Dieser § 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. Nov. 1874 lautet:

§ 14. Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(RGBl. S. 143 — B. G. XIII. Bd. S. 180.) Siehe hieher auch die §§ 34, 36 und 40 des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 508 — B. G. XIV. Bd. S. 548.)

Außerdem sind an dieser Stelle noch zu erwähnen:

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.[1])

§ 289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§ 290.[2]) Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

§ 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 292.[3]) Wer an Orten,

---

a) RG. vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen u. dramatischen Werken. (GBl.-Beil. S. 339 — B. G. XI. Bd. S. 240.)

b) RG. vom 9. Januar 1876, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. S. 4 — B. G. XIV. Bd. S. 143.)

c) RG. vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (RGBl. S. 8 — B. G. XIV. Bd. S. 152.)

d) RG. vom 11. Januar 1876, das Urheberecht an Mustern und Modellen. (RGBl. S. 11 — B. G. XIV. Bd. S. 156.)

1) Vergleiche hieher §§ 137 und 209 der RKon.O.

2) Vergleiche hieher
   a) § 360 Ziff. 12 des RSt GB.
   b) § 35 Abs. 2 und §§ 38 und 148 der RGew.O. in der Fassung v. 1. Juli 1883.

3) Vergleiche
   a) § 368 Ziff. 10 und 11 des RSt.GB.
   b) Art. 125 des PSt.G.
   c) Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (GBl. S. 117. — B. G. VI. Bd. S. 59.)
   d) §§ 10 und 11 des Bayer. Ausführ.Ges. vom 18. August 1879 zur RSt.PO., betr. Abänderungen der Art. 18, 19 und 23 des Gesetzes vom 30. März über die Ausübung der Jagd betr.
   e) Verordnung vom 5. Oktober 1863 (RBl. S. 16 — B. G. I. Erg.Bd. S. 464) und vom 4. Januar 1872, die Ausübung und Behandlung der Jagden in der Pfalz (RBl. S. 37 — B. G. V. Erg.Bd. S. 142.)

an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger[1] des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafen ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[2]

§ 296.[3] Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt, oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 296a. Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 297. Ein Reisender oder Schiffsmann,[4] welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen

1) Siehe § 52 Abs. 2 des RSt.GB.
2) Vergleiche §§ 40 und 42 des RSt.GB.
3) Vergleiche § 370 Abs. 4 und Art. 126 des PSt.GB.
4) Vergleiche Art. 528, 534, 517, 555 und 564 des deutschen Handels-GB.

können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 298. Ein Schiffsmann,[1]) welcher mit der Heuer[2]) entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 299.[3]) Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 300.[4]) Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 301. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen[5]) sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine anderere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 302. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minder-

---

1) Vergleiche Anmerkung zu § 297 des RSt.GB.

2) Vergleiche Art. 538—547 des deutschen Handels-GB. und § 81 der deutschen Seemannsordnung. (RGBl. 1872 S. 425.)

3) Vergleiche hieher § 354. Siehe ferner hieher RSt.PO. §§ 99, 100, 101, Beschlagnahme der an die Beschuldigten gerichteten Briefe und Telegramme betr.

4) Bei der Verhandlung im Gesl.-Aussch. der bayer. II. Kammer wurde hervorgehoben, daß dieser § und Art. 154 des Einf.-Vollz.-Ges. vom 26. Dezember 1871 (nunmehr Art. 106 des Ausführ.-Ges. vom 18. August 1879) wesentlich verschiedenen Charakter an sich tragen, indem es sich bei dem § 300 um die Verletzung subjektiver Privatrechte Dritter durch gewisse Personen handelt, während bei Art. 154 die Verletzung bestimmter Pflichten öffentlicher Bediensteter gegen den Staat in Frage steht. (Staudingers St.GB. S. 239.)

5) Vergleiche § 1 des RG. vom 17. Februar 1875, das Alter der Großjährigkeit betr. (RGBl. S. 71 — B. G. XIII. Bd. S. 179.)

jährigen[1]) sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung enier anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprocheu hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 302a.[2]) Wer unter Ausbeutung der Nothlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögens-Vortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß[3]) dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.[4])

§ 302b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögens-Vortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

---

1) Vergleiche Anmerkung zum § 301 des RSt.GB.

2) Art. 1 des RG. vom 24. Mai 1880, betr. den Wucher (RGBl. S. 109 — B. G. XVII. Bd. S. 1) bestimmt:

Hinter den § 302 des St.GB. für das deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt.

3) Siehe hieher auch Bundes-G. vom 14. Nov. 1867 (BGes.Bl. S. 159), die Aufhebung der Zinsbeschränkung, und bayer. Ges. vom 5. Dez. 1867, die Abänderung der ges. Bestimmungen über die Zinsen betr. (Ges.Bl. S. 249 — B. G. III. Erg.Bd. S. 1.)

4) Siehe § 32 u. ff. des RSt.GB.

§ 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.1)

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§ 303.2) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 304.3) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürger-

1) Art. 3 des Wuchergesetzes bestimmt in civilrechtl. Beziehung:

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögens-Vortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind Diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht habeu, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

2) Vergleiche hieher §§ 133, 368 Ziff. 9, 370 Ziff. 1 des RSt.GB., ferner die Art. 112—114 des PSt.GB.

3) Vergleiche hieher Art. 95 des PSt.GB.

lichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 305.[1]) Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche[2]) Verbrechen und Vergehen.

§ 306.[3]) Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.[4])

§ 307.[5]) Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308.[6]) Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen

1) Vergleiche hieher die Art. 88, 89 u. 90 des PSt.GB. — Ferner §§ 315 u. 316 des RSt.GB.

2) Siehe zu gemeingefährlichen Verbrechen § 139 des RSt.GB.

3) ad §§ 306—310 siehe: Just.Minist.Entschl. vom 1. Oktober 1875, den Vollzug des Gesetzes über die Brandvers.-Anst. betr. (Hier Mittheilung durch die Staatsanwälte wegen Brandstiftung an die kgl. Brandversicherungskammer. (Just.Minist.Bl. S. 202.)

4) Siehe hieher §§ 265 und 325 des RSt.GB.

5) Siehe hieher § 325, ferner § 4 des REinf.Ges. vom 31. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. (BGes.B. S. 87 — B. G. XI. Bd. S. 130.)

6) Siehe hieher §§ 265 und 325 des RSt.GB.

lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 310. Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die blose Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 311.[1] Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.[2]

§ 312. Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.[2]

§ 313.[1] Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§ 314. Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 315.[3] Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförder-

---

1) Siehe hierher § 325 des RSt.GB.

2) Vergleiche hieher § 4 des REinf.G. vom 31. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern. (Bayer. GBl. S. 87 — B. G. XI. Bd. S. 130.)

3) Vergleiche hieher §§ 305, 315, 316 u. 325 des RSt.GB. u. Art. 88 des PSt.GB.

ungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.[1])

Ist durch die Handlung eine schwere[2]) Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und wenn der Tod eines

---

1) Siehe hieher auch:
   a) Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Einführung desselben in Bayern mit Bekanntmachung vom 2. Juni 1874 (Ges.- u. VBl. S. 337 — B. G. VII. Bd. S. 124.)
   b) Bekanntmachung vom 28. April 1876, Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 2. Juni 1874 (Ges.- u. VBl. S. 337 — B. G. VII. Erg.Bd. S. 124 und 143.)
   c) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 9. Januar 1878 (Ges.- u. VBl. S. 9 — B. G. VII. Erg.Bd. S. 373.)
   d) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 8. August 1879 (Ges.- u. VBl. S. 765 — B. G. VIII. Erg.Bd. S. 410.)
   e) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 8. August 1879 (Ges.- u. VBl. S. 767 — B. G. VIII. Erg.Bd. S. 412.)
   f) Bekanntmachung vom 23. Juli 1880 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 511 — B. G. XVII. Bd. S. 386.)
   g) Bekanntmachung vom 23. März 1881 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 181 — B. G. XVIII. Bd. S. 237.)
   h) Bekanntmachung vom 9. Juli 1881 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 825 — B. G. XVIII. Bd. S. 895.)
   i) Bekanntmachung vom 13. März 1885 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 175 — B. G. XXII. Bd. S. 146.)
   k) Bekanntmachung vom 29. April 1885 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 257 — B. G. XXII. Bd. S. 165.)
   l) Bekanntmachung vom 20. Juli 1885 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 443 — B. G. XXII. Bd. S. 360.)
   m) Bekanntmachung vom 6. Februar 1886 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 23 — B. G. XXIII. Bd. S. 57.)
   n) Bekanntmachung vom 6. August 1886 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 564 — B. G. XXIII. Bd. S. 673.)
   o) Bekanntmachung vom 7. März 1887 desselben Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 192 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 15.)
   p) Bekanntmachung vom 20. Mai 1880, das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns betr. (Ges.- u. VBl. S. 357 — B. G. XVII. Bd. S. 115.)
   q) Bekanntmachung vom 15. Juni 1881, Abänderung des Bahnpolizei-Reglements betr. (Ges.- u. VBl. S. 653 — B. G. XVIII. Bd. S. 894.)
   r) Bekanntmachung vom 5. März 1882, Bahnordnung für bayer. Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr. (Ges.- u. VBl. S. 83 — B. G. XIX. Bd. S. 82.)

2) Siehe hieher § 224 des RSt.GB.

Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.[1]

§ 316.[2] Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 317.[2] Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.[2] Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie die-

1) Vergleiche hieher § 4 des REinf.G. vom 31. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einführung der norddeutschen Bundes-Gesetze in Bayern. (GBl. S. 87 — B. G. XI. Bd. S. 130.)

2) Siehe hieher § 319 des RSt.GB.

jenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§ 321[1].) Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere[2]) Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 322.[3]) Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schiffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.[4])

§ 323.[5]) Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn

---

1) Vergleiche hieher: §§ 305 und 325 des RSt.GB. und Art. 95 des PSt.GB. (B. G. XIV. Bd. S. 373.)

2) Vergleiche § 224 des RSt.GB.

3) Siehe hieher § 325 des RSt.GB., dann Strandordnung vom 17. Mai 1876 (RGBl. S. 73.)

4) Vergleiche hieher: § 4 des REinf.G. vom 31. Mai 1870 und § 7 des Reichs-Gesetzes vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (GBl. S. 87 — B. G XI. Bd. S 130.)

5) Siehe hieher § 325 des RSt.GB.

Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.[1])

§ 324.[2]) Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt,[3]) wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.[4])

§ 325.[5]) Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 327.[6]) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maß-

---

1) Vergleiche hieher: § 4 des REinf.G. vom 31. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern. (GBl. S. 87 — B. G. XI. Bd. S. 130.)

2) Vergleiche hieher: die Art. 92 und 95 des PSt.GB., dann § 325 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher das im Anhange zum Strafgesetzbuch gegebene Reichs-Gesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr.

4) Vergleiche hieher: § 4 des REinf.G. vom 31. Mai 1870 und § 7 des RG. vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern. (GBl. S. 87 — B. G. XI. Bd. S. 130.)

5) Vergleiche hieher §§ 38 und 39 des RSt.GB.

6) Vergleiche hieher:
a) Art. 2 Nr. 1 des PSt.GB. (Anordnungszuständigkeit betr.)
b) Bekanntmachung vom 28. November 1865, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. (Reg.Bl. S. 1353 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 229.)
c) Verordnung vom 13. Juli 1862, Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten. (Reg.Bl. S. 1861 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 205.)
d) Reichs-Gesetz vom 8. April 1874, die Impfung betr. (RGBl. S. 31 — B. G. XIII. Bd. S. 121), und kgl. Verordnung dazu vom 24. Februar 1875 (Ges.- u. VBl. S. 117 — B. G. XIII. Bd. S. 301.)
e) Art. 65, 66, 67, 68. 69, 70, 71, 72, 73 des PSt.GB.

regeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328.[1] Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen an-

---

1) Vergleiche hieher:

1) Reichsgesetz vom 2. November 1871, die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869 in Bayern betr. (B. G. XI. Bd. S. 340.)

2) Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. XI. Bd. S. 341.)

§ 6 dieses Gesetzes ist aufgehoben durch:

§ 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. (B. G. XIV. Bd. S. 301.)

3) Bekanntmachung vom 25. November 1871, die Einführnng des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B. G. XI. Bd. S. 338.)

Zum Gesetze vom 7. April 1869 siehe:

a) Revidirte Instruktion hiezu vom 9. Juni 1873 (B. G. XIII. Bd. S. 23.)

b) Bekanntmachung vom 8. August 1873, den Vollzug der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (B. G. XIII. Bd. S. 36.)

c) Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1874, Maßregeln gegen die Rinderpest — hier Dienstes-Instruktion für die Kontrolthierärzte betr. (Min.-Amts-Bl. 1875 S. 1.)

4) Reichs-Gesetz vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Anstecknngsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. (RGBl. S. 163 – B. G. XIV. Bd. S. 300.)

5) Bekanntmachung des Reichskanzlers hiezu vom 6. Mai 1876 (Ges.- u. VBl. Nr. 34 — B. G. XIV. Bd. S. 534 u. Min.Entschl. vom 29. Mai 1879 gleichen Betreffs. (Min.AmtsBl. S. 267.)

6) Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Februar 1876 (Ges.- u. VBl. S. 575.) Zu dieser Bekanntmachung des Reichskanzlers noch bayer. Minist.-Bekanntmachung vom 14. August 1886 gleichen Betreffs (Ges.- u. VBl. S. 569 — B. G. XXIII. Bd. S. 676.)

7) Reichs-Gesetz vom 21. Mai 1878, Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote betr. (RGBl. S. 95 — B. G. XVI. Bd. S. 7.)

8) Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr. (RGBl. S. 153 — B. G. XVII. Bd. S. 136.)

9) Instruktion zu diesem Gesetze vom 21. Februar 1881 (Ges.- u. VBl. S. 21 — B. G. XVIII. Bd. S. 51.)

10) Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichs-Gesetzes über die

geordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.1)

§ 329. Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch

---

Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr. (Ges.= u. VBl. S. 123 — B. G. XVIII. Bd. S. 111.)

11) Kgl. Verordnung vom 23. März 1881 gleichen Betreffs (Ges.= u. VBl. S. 129 — B. G. XVIII. Bd. S. 120.)

12) Bekanntmachung vom 24. März 1881 gleichen Betreffs (Ges.= u. VBl. S. 134 — B. G. XVIII. Bd. S. 127.)

13) Min.Entschl. vom 9. November 1881, Befugnisse der Gestütsvorstände zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr. (Min.AmtsBl. S. 454.)

14) Bekanntmachung vom 27. Juli 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest im Verkehr mit Oesterreich betr. (Ges.= u. VBl. S. 861.)

15) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1882, die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr. (Ges.= u. VBl. S. 260 — B. G. XIX. Bd. S. 202.)

16) Bekanntmachung vom 2. Januar 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest. Zusammenstellung der desfallsigen Vorschriften im Verkehr mit Rußland und Rumänien, Oesterreich=Ungarn und der Schweiz betr. (Ges.= u. VBl. S. 29.)

Die §§ 1, 10 und 11 dieser Bekanntmachung sind abgeändert durch Min.Bek. vom 19. Dez. 1882 (Ges.= u. VBl. S. 595.)

17) Bekanntmachung vom 8. Juni und 14. Juli 1884, seuchenpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte betr. (Min.AmtsBl. S. 148 u. 185 — B. G. XXI. Bd. S. 266.)

18) Ministerial=Entschließung vom 23. Mai 1884, Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hier die Ermittlung der Seuchenherde betr. (Min.AmtsBl. S. 131.)

19) Bekanntmachung vom 22. Januar 1887, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Ges.= u. VBl. S. 13 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 7.)

20) Kaiserl. Verordnung vom 6. März 1883, das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs betr. (RGBl. S. 51 — B. G. XX. Bd. S. 52), nebst Ausführungsbestimmungen hiezu vom 12. April 1883 (RGBl. S. 306 — B. G. XX. Bd. S. 136.)

21) Art. 2 Nr. 1 des PSt.GB., die Zuständigkeit betr.

22) Vergleiche übrigens hieher auch noch die §§ 1, 2, 134, 140 u. ff. des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 (GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 615.)

1) Bei den §§ 327 u. 328 ist Gelegenheit gegeben, auch an die Bestimmungen im Betreff der Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit zu erinnern.

Die wesentlichsten sind:

kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

---

a) Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1873, das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen betr. (RGBl. S. 43.)
b) Reichs-Gesetz vom 6. März 1875, Maßregeln gegen die Reblaus betr. (B. G. XIII. Bd. S. 314.)
c) Internationale Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betr. (B. G. XVI. Bd. S. 448.)
d) Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1879, das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstockes betr. (RGBl. S. 303.)
e) Internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (B. G. XIX. Bd. S. 145.)
f) Entschließung des bayer. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1882, den Vollzug der Vorschriften des internationalen Phylloxera-Uebereinkommens — hier die bei Versendung lebender Pflanzen nach Ungarn zu beachtenden Vorschriften betr. (AmtsBl. des Minist. des Innern S. 329.)
g) Reichs-Gesetz vom 3. Juli 1883, Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betr. (RGBl. S. 149 — B. G. XX. Bd. S. 372.)
h) Verordnung vom 4. Juli 1883, das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues betr. (RGBl. S. 153 — B. G. XX. Bd. S. 378.)
i) Reichs-Gesetz vom 27. Januar 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betr. (Ges.- u. VBl. S. 41 — B. G. XXI. Bd. S. 8.)
k) Min.Entschl. vom 11. Februar 1884, Bildung von Weinbaubezirken und Beaufsichtigung der Rebpflanzungen betr. (Min.AmtsBl. S. 35 — B. G. XXI. Bd. S. 28.)
l) Min.Bekanntm. vom 23. Februar 1884, die Tagegelder der Aufsichtskommission und Sachverständigen betr. (Min.AmtsBl. S. 54, FMBl. S. 47 — B. G. XXI. Bd. S. 67.)
m) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 24. Mai 1884, Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken betr. (RGBl. S. 51 — B. G. XXI. Bd. S. 228.)
n) Min.Entschl. vom 20. Juli 1884, Verbot der Pflanzeneinfuhr in die englische Kapkolonie. (Min.AmtsBl. S. 201.)
o) Bekanntm. vom 24. August 1884, Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. (RGBl. S. 191.)
p) Bekanntm. vom 8. Oktober 1884, Bildung von Weinbaubezirken in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs. (Min.AmtsBl. S. 350.)
q) Kaiserl. Verordnung vom 16. Juni 1886, die Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen des Wein- und Gartenbaues betr. (RGBl. S. 191 — B. G. XXIII. Bd. S. 517.)
r) Kaiserl. Verordnung vom 7. April 1887, die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblausconvention nicht betheiligten Staaten betr. (RGBl. S. 155 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 23.)

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§ 330.[1]) Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.[2])

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung, Geschenke

---

1) Vergleiche hieher:
a) § 120 der Reichs-Gewerbeordnung und § 147 Ziff. 4 desselben Gesetzes.
b) § 367 Ziff. 13, 14 und 15, und § 368 Ziff. 3 und 4 des RSt.GB.
c) Art. 101—105 des PSt.GB.

2) Siehe hieher § 11 des Einf.-Gesetzes vom 27. Januar 1877 zum RGVerf.G. Derselbe lautet:

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:
1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Vergleiche ferner hieher
a) den VI. Abschnitt des bayer. Ausführ.-Gesetzes vom 18. August 1879 zur RSt.PO., Disciplinarbestimmungen betr. (Art. 103 u. ff.)
b) Disciplinarvorschriften für die kgl. Notare. Art. 113—147 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 (GBl. S. 129 — B. G. I. Bd. S. 47.)
c) Disciplinarvorschriften für die kgl. Gerichtsvollzieher, § 23 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 6. September 1879 (Just.Min.Bl. S. 610 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 429.)
d) Disciplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 (Ges.- u. VBl. S. 183 — B. G. XVIII. Bd. S. 253.)
e) Art. 68—75 des bayer. Ausführ.-Gesetzes zum RGVerf.G. (Ges.- u. VBl. S. 273 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 135.)

Wer unter Beamte zu verstehen ist, siehe § 359 des RSt.GB.

oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. 1)

§ 332.2) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 333.2) Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 334. 2) Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschwornen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 335. In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§ 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 337 ist ersetzt durch § 67 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes. 3)

---

1) Siehe hieher §§ 335 und 358 des RSt.GB. — Vergleiche ferner hieher § 160 des Vereinszollgesetzes (GBl. S. 1381 — B. G. VI. Erg.Bd. S. 661.)

2) Siehe hieher § 335 des RSt.GB.

3) § 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes lautet:

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen

§ 338. Ein Religionsdiener oder Personenstands-Beamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.[1]

§ 339.[2] Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§ 340.[2] Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere,[3] so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 341.[4] Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu be-

---

worden sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Vergleiche übrigens hieher auch Art. 15 des Ausführ.-Gesetzes zur RSt.PO.; Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimath (GBl. S. 213 — B. G. V. Erg.Bd. S. 231) und § 69 des Civilstands-Gesetzes, welche noch Strafbestimmung im Betreff des Abschlusses von Ehen enthalten.

1) Vergleiche hieher § 171 des RSt.GB.

2) Siehe hieher § 358 des RSt.GB.

3) Siehe hieher § 224 des RSt.GB.

4) Siehe hieher:

a) RSt.PO. die §§ 50, 69, 77, Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige betr. § 112 u. ff., Verhaftung und vorläufige Festnahme der Angeschuldigten betr., § 229.

b) RCPO. die §§ 345, 355, 374, Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige, § 775 Zwangsvollstreckung bei Vornahme verbotene Handlungen oder Nichtgestattung der Vornahme bestimmter Handlungen. § 782 u. ff. Offenbarungseid und Haft betr.

c) Reichs-Konkurs-Ordnung § 93, Haft und zwangsweise Vorführung des Gemeinschuldners betr.

rechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§ 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.[1)]

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§ 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ 347.[2)] Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Um-

---

1) Vergleiche hieher § 102 u. ff. der St.PO., § 2 des Gesetzes über Nahrungsmittelfälschung (im Anhange zu diesem Gesetze) § 126 des Vereins-Zollgesetzes vom 26. September 1869 (GBl S. 1381 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 614.)

2) Vergleiche hieher §§ 120 und 121 des RSt.GB.

stände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§ 348.[1]) Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 349. Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 350.[2]) Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand,[3]) welcher Ge-

---

1) Vergleiche hieher §§ 133, 271, 272, 349 des RSt.GB.
2) Vergleiche hieher: §§ 246 und 250 des Ausf.=Ges. zur RSt.PO.
3) Vergleiche hieher: Art. 119 des Ausf.G. zur RtS.PO.
Siehe hieher:
a) Reichs=Gebühren=Ordnung für Rechtsanwälte (RGBl. S. 176 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 451.)
b) K. bayer. Verordnung vom 25. September 1879, die Gebühren der Rechtsanwälte betr. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 709.)
c) Reichs=Gebühren=Ordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 187

bühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. 1)

Der Versuch ist strafbar.

§ 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse 2) zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. 1)

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

(RGBl. S. 166), mit den Abänderungen vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 30, XVIII. Bd. S. 329.)

d) Kgl. bayer. Verordnung vom 6. Sept. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Ges.- u. VBl. S. 1105 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 715, — dann kgl. Verordnung vom 15. Juli 1881, Abänderung der Verordnung vom 6. Sept. 1879 betr. (Ges.- u. VBl. S. 821 — B. G. XVIII. Bd. S. 343.)

Ferner die Gebühren-Ordnung der diesseitigen Notare vom 30. November und der Pfälzer Notare vom 12. Dezember 1875 (Ges.- u. VBl. S. 737 und 776 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 716 — 733 u. ff.)

1) Siehe hieher § 358 des RSt.GB.

2) Siehe Note 3 auf vorhergehender Seite.

§ 354.[1]) Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.[2])

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.[3])

§ 356.[4]) Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.[3])

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter

---

1) Siehe hieher:
   a) die §§ 99, 100, 110 der RSt.PO., Beschlagnahme der an die Beschuldigten gerichteten Briefe,
   b) § 111 der RKon.O., Verpflichtungen der Post- und Telegraphen-Anstalten gegenüber dem Konkursgerichte.
2) Siehe hieher § 358 des RSt.GB.
3) Siehe hieher § 358 des RStr.GB.
4) Sieher die §§ 26 u. f. und 62 u. f. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 49.)

auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht; 1) 2)

2) wer außerhalb seines Gewerbetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt; 1) 3)

3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; 4)

---

1) Siehe hiezu den letzten Absatz dieses §

2) Vergleiche:
   a) § 92 des RSt.GB.
   b) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Reichs-Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches § 2 (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 362), dann § 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr. (RGBl. S. 459 — B. G. XI. Bd. S. 418.)

3) Vergleiche § 3 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872 (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 362), dann § 127 des RSt.GB.

Ferner § 28 Nr. 4 des RG. vom 21. Okt. 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. (RGBl. S. 357 — B. G. XVI. Bd. S. 103.) Endlich auch noch:
   a) Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61 — B. G. XXI. Bd. S. 268.)
   b) Verordnung vom 17. September 1884, den Vollzug des vorbemerkten Reichsgesetzes betr. (Ges.- u. VBl. S. 451 — B. G. XXI. Bd. S. 484.)
   c) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1884, den Vollzug des bemerkten Reichsgesetzes betr. (Ges.- u. VBl. S. 471 — B. G. XXI. Bd. S. 497.)

4) Vergleiche:
   1) § 140 des RSt.GB.,
   2) §§ 56, 60 u. 69 Ziff. 8 des R.-Milit.-Ges. (B. G. XIII. Bd. S. 99 u. ff.),
   3) §§ 3, 6 und 15 des Gesetzes vom 9. November 1867, Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (B. G. XI. Bd. S. 393 u. ff.),
   4) §§ 13, 14, 15, 17 des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundesangehörigkeit betr (B. G. XI. Bd. S. 228 u. 229),
   5) RSt.PO. §§ 470—476, das Strafprozeßverfahren betr.

4)[1] wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;[2])

5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;[2])

6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten, oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;[2])

7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens[3]) oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform[4]), eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate[5]) annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens

---

1) Vergleiche:
   a) Die §§ 151, 275, 276, 364 des RSt.GB.
   b) Bekanntmachung vom 10. Februar 1877, die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr. (Just.Min.Bl. S. 34.)
   c) Reichs-Gesetz vom 26. Mai 1885, den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (RGBl. S. 165 — B. G. XXII. Bd. S. 247).

2) Siehe hieher den letzten Absatz dieses §.

3) Vergleiche hieher: Kaiserl. Erlaß vom 3. August 1871 und 16. März 1872, dann Reichskanzler-Erlaß vom 11. April 1872, das Kaiserl. Wappen betr. (RGBl. 1871 S. 318 u. 1872 S. 90 u. 93.)

4) Vergleiche hieher: Art. 26 des PSt.GB.

5) Vergleiche hieher die Bestimmung in Tit. IV § 14 Abs. II der bayerischen Verfassungsurkunde, Genehmigung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr. (B. G. VII. Erg.-Bd. S. 466.) — Dann auch Art. 127 des PStr.GB. und § 29 der RGew.O. (ärztliche Titel betr.)

einem zuständigen Beamten 1) gegenüber bedient;2)

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;3)

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;4)

11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;5)

12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt; insbesondere den durch Landes-Gesetz oder Anordnung bestimmten Zinsfuss überschreitet;6)

---

1) Siehe § 359 des RSt.GB.

2) Im Betreff nicht zukommenden Namens, vergleiche hieher auch die Art. 25 und 47 des PSt.GB.

3) Vergleiche:
   a) Art. 14 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
   b) § 1 der Vollzugsverordnung zur Reichs-Gewerbeordnung vom 4. Dez. 1872. (B. G. XI. Bd. S. 680.)
   c) Verordnung vom 4. Januar 1872 Nr. 4, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Strafsachen betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 362.)
   d) Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr. (RBl. S. 2113 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 812.)
   e) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1872, die Errichtung und den Betrieb von Versicherungsanstalten mit Ausnahme der Feuer-Versicherungs-Anstalten betr. (RBl. S. 2297 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 816.)
   f) §§ 2 und 3 des Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870, die Commandit-Gesellschaften auf Aktien ꝛc. betr. (GBl. 1870 Beil. S. 95 — B. G. XI. Bd. S. 241.)
   g) Siehe Art. 2 Nr. 2 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches von 1871.
   h) Im Betreff Versicherungs-Agenten siehe §§ 14 und 148 Ziff. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

4) Vergleiche hieher Art. 27 des PSt.GB., dann § 21 des Reichspost-Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347 — B. G. XI. Bd. S. 327).
   Ferner § 368 Ziff. 8 des RSt.GB. und § 9 der Strandordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 74.)

5) Vergleiche hieher Art. 30 des PSt.GB.

6) Vergleiche hieher:

13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungs-Orte Glücksspiele hält.[1][2]

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, oder Platten anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.[3]

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Be-

---

a) Der 2. Satz dieser Nummer ist durch Art. 2 des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 beigefügt.
b) Siehe die Anmerkungen zu § 302a des RSt.GB.
c) §§ 34, 38, 53, 147 der RGew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883.
d) Vollzugs-Verordnung vom 8. August 1879, § 2 (Ges.- u. VBl. S. 777 — B. G. XVI. Bd. S. 388.)
e) Vollzugs-Verordnung vom 27. Dezember 1883, § 8 (Ges.- u. VBl. S. 511 — B. G. XX. Bd. S. 493.)
f) Min.Bekanntmachung vom 12. August 1879, den Geschäftsbetrieb der Pfandverleiher betr. (Ges.- u. VBl. S. 771 — B. G. XVI. Bd. S. 393.)
g) Art. 2 Nr. 3 des PSt.GB.

1) Siehe hieher letzten Absatz dieses §.

2) Siehe hieher: Art. 10 Ziff. 6 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, Abänderung des Gesetzes über die Heimath betr. (GBl. S. 213 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 233), dann auch die §§ 284, 285 und 286, dann Art. 57 des PSt.GB. Nach Riedels Comm. zum PSt.GB. S. 119 sind hieher noch in Betracht zu ziehen:
   a) Kgl. Verordnung vom 10. Juli 1867, Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Aufstellung von Glücksbuden betr. (Reg.Bl. S. 809 — B. G. II. Erg.Bd. S. 311.)
   b) Die älteren Mandate, nämlich:
      1) vom 28. August 1747. (Mayers Generalien-Sammlung II. S. 727.)
      2) vom 2. Septbr. 1765. (ibid. II. S. 803.)
      3) vom 7. Januar 1772. (ibid. II. S. 861.)
      4) vom 9. Februar 1779. (ibid. VI. S. 639.)
      5) vom 30. Januar 1789. (ibid. V. S. 170.)

und Verordnung vom 7. Juni 1808 (Reg.Bl. S. 1335); endlich auch noch Bekanntmachung vom 22. November 1832, verbotene Spiele betr. (B. G. II. Bd. S. 313 — Döllinger, Ver.Samml. XIII. Bd. S. 1375.)

3) Siehe § 40 des RSt.GB.

schränkungen zuwiderhandelt;[1])

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückgekehrt;[2])

3) wer als Landstreicher umherzieht;[3])

4) wer bettelt[4]) oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;[3])

5) wer sich dem Spiel, Trunk[5]) oder Müssiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;[3])

6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften[6]) zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;[3])

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt,[7])

---

1) Vergleiche hieher §§ 38 und 39, dann Art. 28 des PSt.GB.

2) Vergleiche hieher § 39 Ziff. 2, § 284 des RSt.GB.

Siehe hieher:

a) Reichs-Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit § 3 (GBl. 1870 Beilage — B. G. XI. Bd. S. 139),

b) Reichs-Gesetz vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr. §§ 1, 2 und 4 (RGBl. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128),

c) Reichs-Gesetz vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. §§ 22 und 28 (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 100),

d) § 2 des RG. vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (RGBl. S. 253 — B. G. XI. Bd. S. 656).

3) Siehe hieher § 362 des RSt.GB.

4) Vergleiche hieher Art. 51 des PSt GB.; dann die Min.Entschl. vom 3. Juli 1870, das Terminiren der Mendikanten betr.

5) Vergleiche hieher Art. 55 des PSt.GB.

6) Vergleiche hieher § 5 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. S. 362.)

7) Vergleiche hieher auch die Strafbestimmungen des Art. 44 Abs. 1 und 2 des Armengesetzes vom 29. April 1869. (GBl. 1093 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 310.)

sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde[1]) angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;[2])

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde[3]) bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;[2])

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten,[4]) der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei[5]) abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.[6])

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern gegetrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Lan-

---

1) Siehe Art. 6 und 29 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Armenpflege betr. (GBl. S. 1093 — B. G. IV. Erg.Bd. S. 297 und 305.)

2) Siehe hieher § 362 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher § 6 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 362.)

4) Das prozessuale Verfahren anlangend, bestimmt das bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 (in neuer Fassung) (B. G. VIII. Erg.Bd. S. 211 und 192):

Art. 115. Ueber sämmtliche Forstrügesachen (Art. 50) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

Art. 50. Die Forstpolizei-Uebertretungen, die Forstfrevel, sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des St.GB. für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen.

5) Die am häufigsten von Kindern verletzten Gesetze dürften die Bestimmungen des Zollvereins-Gesetzes v. 26. September 1869 (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 654), des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 (B. G. V. Bd. S. 31), §§ 292, 293 u. 296 des RSt.GB. und Art. 112 und 113 des PSt.GB. betreffen.

6) Vergleiche hieher § 55 des RSt.GB.

despolizeibehörde[1]) zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus[2]) unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.[3])

§ 363. Wer um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder

1) Siehe § 7 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G XII. Bd. S. 362.)

2) Vergleiche hieher

a) Art. 28 des Ausf.G. zu RSt.PO.

b) Verordnung vom 7. Januar 1872, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr. (RBl. 113 — B. G. V. Bd. S. 169.)

c) Verordnung vom 26. November 1875, die Abänderung der Hausordnung für die Arbeitshäuser betr. (in Folge der Reichswährung). (RBl. S. 689 — B. G. VI. Erg.Bd. S. 644.)

d) Entschließung vom 15. Januar 1872, die Einschaffung in die Arbeitshäuser betr. (Just.Min.Bl. S. 47 — B. G. V. Erg.Bd. S. 258.)

e) Entschließung des Justiz-Ministeriums desselben Betreffs vom 26. Jan. 1872. (Just.Min.Bl. S. 46.)

f) Ministerial-Entschließung vom 15. April 1875, die Unterbringung in einem Arbeitshause. (Just.Min.Bl. S. 118.)

g) Art. 2 lit. c des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Abänderung der Gemeindeordnung. (GBl. S. 197 — B, G. V. Bd. S. 222.)

h) § 79 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen v. 20. August 1879. (Just.Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd 3. Abth. S. 80.)

i) Bekanntmachung vom 9. August 1872, Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizei-Aufsicht und Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landespolizeibehörde. (RBl. S. 1976 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 368.)

k) Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1872, wonach die Landes-Polizeibehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem die Verurtheilung erfolgte, zuständig ist.

l) Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1872, wonach sämmtliche auf Grund des Strafgesetzbuches verfügten Ausweisungen von Ausländern dem Reichskanzleramte mitzutheilen sind.

m) Bekanntmachung des bayer. Justiz-Ministeriums vom 11. Mai 1880, die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, hier die Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen des sogenannten qualifizirten Bettels. (Just.Min.Bl. S. 149.)

3) Vergleiche § 39 des RSt.GB. mit Anmerkung.

sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten ächten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.[1])

§ 364.[2]) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene[3]) Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen[4]) zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Was-

---

1) Siehe hieher die §§ 107—114, 137, 150 Ziff. 2—3 der RGew.Ordn. in der Fassung vom 1. Juli 1883, Verfehlungen in Bezug auf gewerbliche Arbeitskarten und Arbeitsbücher betr. (B. G. XX. Bd. S. 347.)

2) Vergleiche hieher §§ 275 und 276 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher:
   a) Art. 2 Ziff. 4 des PSt.GB.
   b) Kgl. Verordnung v. 18. Juni 1862, die Polizeistunde betr. (RBl. S. 1388 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 144.)

4) Vergleiche:
   a) Art. 2 Nr. 5 des PSt.GB.
   b) Kgl. Allerh. Verordnung vom 30. Juni 1862, die Feier der Sonn- und

serstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;[1])

6) wer Hunde auf Menschen hetzt;[2])

7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;[3])

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[4]) oder

---

Feiertage betr. (RBl. S. 2069 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 163) auch § 82 der II. Verfassungs-Beilage. (B. G. VII. Erg.-Bd. S. 509.)

c) § 136 Abs. 3 und § 146 Ziff. 3 der RGew.Ordn. in der Fassung vom 1. Juli 1883.

d) Kgl. Verordnung vom 4. August 1883, die Feier der Sonn- und Festtage betr. (Hausirhandel an diesen Tagen). (Ges.- u. VBl. S. 393 — B. G. XX. Bd. 405.)

1) Vergleiche § 85 des PSt.GB.

2) Vergleiche hieher Art. 84 des PSt.GB.

3) Vergleiche Art. 91 des PSt.GB.

4) Vergleiche:

a) Art. 2 Ziff. 6 des PSt.GB.

b) Bekanntmachung vom 4. Januar 1872, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (RBl. S. 73 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 159.)

c) Bekanntmachung vom 23. Juni 1862, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (RBl. S. 1465 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 218.)

d) Art. 3 Ziff. 10a und d des Ausführ.Ges. zur RSt.PO.

Wasserstraßen[1] erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen und der

e) Vergleiche ferner § 367 Ziff. 12, 368 Ziff. 9, dann Art. 44, 87, 90, 93, 94, 97 u. 98 des PSt.GB.

f) Bekanntmachung vom 9. Januar 1878, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen betr. (Gef.- u. VBl. S. 10 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 347.)

Im Betreff Eisenbahnen siehe Anmerkung zu § 315.

1) Im Betreff der Wasserstraßen schlagen hier ein:

a) Das Gesetz, die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852. (GBl. S. 489 — B. G. II. Bd. S. 51.)

b) Die Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains vom 28. September 1865. (RG. S. 1065 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 143.)

c) Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 mit den dazu gehörenden zwei Bekanntmachungen vom 31. März 1858 (RBl. S. 105 u. 425 — B. G. XII. Bd. S. 255 u. 266) und Bekanntmachung desselben Betreffs vom 13. Februar 1867. (RBl. S. 145 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 141.)

d) Bekanntmachung, Vorschriften über die Erlangung der bayer. Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau, vom 31. März 1858. (RBl. S. 433 — B. G. XII. Bd. S. 270.) — Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau vom 4. Juli 1865. (RBl. S. 725 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 126.)

e) Die oberpolizeilich erlassenen Floßordnungen für den fränkischen Wald vom 18. Januar 1868, und für den Regen vom 11. Oktober 1867.

f) Schifffahrts- und Floßordnung für den Rhein vom 17. Oktober 1868 bezw. 12. Juli 1869. (RBl. S. 1287 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 465.)

g) Nachtrag zur Schifffahrtspolizei-Floßordnung für den Rhein. Bekanntmachung vom 31. Dezember 1877 (Gef.- u. VBl. S. 1 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 368) — und Abänderung der Rheinschifffahrts-Polizei- und Floßordnung betr. Bekanntmachung vom 15. September 1885. (Gef.- u. VBl. S. 464 — B. G. XXII. Bd. S. 475.)

h) Kgl. Verordnung vom 30. Dezember 1885, die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb bayer. Gebiets. (Gef.- u. VBl. 1886 S. 1 — B. G. XXII. Bd. S. 665 und Bekanntmachung desselben Betreffs vom 6. Jan. 1886 (Gef.- u. VBl. S. 7.)

i) Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. September 1867. (RBl. S. 385 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 561.)

k) Die Ludwig-Donau-Mainkanalordnung vom 9. Januar 1842. (RBl. S. 161 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 261.)

l) Verwaltung und Betrieb des Ludwigkanals vom 15. Juli 1852. (RBl. S. 753 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 281.)

m) Bekanntmachung vom 23. Oktober 1843 zu § 87 der Kanalordnung. (RBl. S. 713 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 646.)

n) Bekanntmachung vom 13. November 1843, das Befahren des Ludwigskanales mit Flößen betr. siehe in B. G. VII. Erg.-Bd. S. 25. — Intell.-Blatt für Oberfranken S. 1121.

o) Art. 3 Ziff. 15 des Ausf.-Gef. zur RSt.PO. Aufrechthaltung der Bestimmungen über Strafen und Strafverfahren in der Rheinschifffahrts-

Fluß-1) und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;2)

2) wer den polizeilichen2) Anordnungen über vorzeieigt

---

akte, der Donauschifffahrts-Konvention und den dazu erlassenen Vorschriften ꝛc. ꝛc.

p) Art. 9 des Ausf.-Ges. vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Ger.-Verf.-Gesetze, die Gerichtsbarkeit in Rheinschifffahrts-Sachen betr. (Ges.- u. VBl. S. 273 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 120) und kgl. Verordnung vom 18. Juni 1879, die Rheinschifffahrts-Gerichte betr. (Ges.- u. VBl. S. 661— B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 421.)

q) Bekanntmachung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken vom 27. Mai 1887, die Schifffahrt auf dem Maine betr. (Kr.ABl. f. Oberfranken S. 54.)

r) Kgl. Verordnung vom 27. Mai 1887, die Rheinschiffer-Patente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr. (Ges.- u. VBl. S. 345 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 28.)

1) Siehe hieher: Gesetz vom 28. Mai 1852, Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmung. (GBl. S. 577 — B. G. II. Bd. S. 85.) — Vergleiche auch hieher die Anmerkung zu § 366 Ziff. 10.)

2) Siehe hieher:

a) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1862, Ausfertigung von Todtenscheinen betr. (RBl. S. 1400 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 172.)

b) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1862, Gesuch um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr. (RBl. S. 2245 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 174.)

c) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern desselben Betreffs vom 4. Mai 1864. (RBl. S. 491 – B. G. Anhang zum I. Erg.-Bd. S. 23.)

d) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern desselben Betreffs vom 11. Februar 1867. (RBl. S. 129 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 326.)

e) Kgl. Allerh. Verordnung vom 14. Oktober 1862, Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. (RBl. S. 2311 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 180.)

f) Art. 2 Ziff. 6, 43 und 60 des PSt.GB. mit Anmerkung.

g) Vergleiche auch § 168 des RSt.GB.

h) § 60 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. betr. (Ortspolizeiliche Genehmigung der Beerdigung)

Beerdigungen entgegen-handelt; 1)

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft, oder sonst an Andere überläßt; 2)

Uebertretung strafbar nach § 367 Ziff. 2 des St.GB. (RGBl. S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 175.)

i) Oberpolizeiliche Vorschrift vom 20. November 1885 über Leichenschau und Zeit der Beerdigung. (Ges.- u. VBl. S. 655 — B. G. XXII. Bd. S. 614.)

k) Bekanntmachung vom 23. Juli 1884, Ausstellung von Leichenpässen im Verkehre mit der Schweiz betr. (Ges.- u. VBl. S. 445.)

1) Vergleiche ferner die Anmerkung zu Nr. 1, dann auch noch die Art. 60—62 des PSt.GB., die Minist.Entschl. vom 6. August 1839 (Döllinger XXX. Bd. S. 239 und vom 18. Juni 1862, Reg.Bl. S. 1400), Todtenschau und Ausfertigung der Todtenscheine betr. (B. G. I. Erg.-Bd. S. 172), endlich die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879, das Verfahren und die Zuständigkeit betr. beim Auffinden der Leichen. (Just.Min.Bl. S. 1573 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 697.)

2) Siehe hieher:

a) §§ 6, 29, 34, 80 und 147 Ziff. 1 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883. (B. G. XX. Bd. S. 261.)

b) § 11 der Vollzugs-Instruktion zur Reichs-Gewerbeordnung.

c) Apothekerordnung vom 27. Januar 1842. (RBl. S. 257 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 184.)

d) Kgl. Allerh. Verordnung vom 6. Dezember 1870, das Apothekergewerbe und den Handel mit Gift oder Arzneien betr. (RBl. S. 2369 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 113.)

e) Kgl. Allerh. Verordnung vom 15. Mai 1866, Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr. (RBl. S. 373 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 394.)

f) Verordnung vom 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thier-Aerzten dispensirten Arzneimittel betr. (RBl. S. 1623 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 361.)

g) Verordnung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Apotheker-Waaren betr. (RGBl. S. 5 — B. G. XIII. Bd. S. 197.)

h) Art. 2 Ziff. 8 des PSt.GB. von 1871.

i) Kgl. bayer. Verordnung v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betr. (Ges.- u. VBl. S. 235 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 309.)

k) Kgl. bayer. Verordnung vom 25. April 1877, den Verkehr mit Gift betr. (Ges.- u. VBl. S. 256 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 326.)

l) Bekanntmachung vom 1. März 1880, Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betr. (Ges.- u. VBl. S. 105 — B. G. XVI. Bd. S. 455.)

m) Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1880, den Verkehr mit künstlichen Mineralwassern betr. (RGBl. S. 13 — B. G. XVI. Bd. S. 447.)

n) Kais. Verordnung vom 3. Januar 1883, den Verkehr mit Honigpräparaten betr. (RGBl. S. 1 — B. G. XX. Bd. S. 4.)

o) Königl. bayer. Verordnung vom 9. November 1882, die Revision der Pharmaeopoea Germanica, dann der Verordnung über Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. (GVBl. S. 286 — B. G. XIX. Bd. S. 286.)

p) Siehe ferner hieher die Anmerkung zu § 367 Ziff. 4, 5 u. 6 des RSt.GB.

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;1)

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei

1) Vergleiche:

a) Bekanntmachung des Ministeriums des Handels ꝛc. vom 8. März 1863, Transport des Schießpulvers und anderer leicht entzündlicher Stoffe auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den kgl. Posten betr. (RBl. S. 377 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 292.)

b) Verordnung vom 1. März 1880 über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein. (Ges.- u. VBl. S. 105 — B. G. XVI. Bd. S. 455.)

c) Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 Art. 14. (RBl. S. 385 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 565.)

d) Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und des Handels vom 6. August 1870, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr. (RBl. S. 1425 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 66.)

e) Bekanntmachung des Ministeriums des Handels vom 17. September 1864, Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und der kgl. Post betr. (RBl. S. 1273 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 416.)

f) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 9. September 1866, die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr. (RBl. S. 1285 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 418.)

g) Art. 2 Ziff. 9 des PSt.GB. von 1871 u. 32 dess. Ges.

h) Reichs-Gewerbeordnung §§ 16 u. 147 Ziff. 2.

i) Vergleiche auch Anmerkung zu Nr. 3, 5 u. 6 dieses §.

Siehe hieher ferner:

k) Bekanntmachung vom 9. August 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. VBl. S. 753 — B. G. XVI. Bd. S. 396.)

l) Bekanntmachung vom 23. Juli 1880, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. (Ges.- u. VBl. S. 511 — B. G. XVII. Bd. S. 387.)

m) Kaiserl. Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betr. (RGBl. S. 40 — B. G. XIX. Bd. S. 73.)

n) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1882, der Verkehr mit Petroleum betr. (Ges.- u. VBl. S. 607 — B. G. XIX. Bd. S. 319.)

o) Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern betr. (RGBl. S. 49 — B. G. XXI. Bd. S. 180.)

p) Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. (RGBl. S. 61 — B. G. XXI. Bd. S. 268.) Abdruck dieses Reichsgesetzes findet sich unten im Anhange zum Strafgesetzbuche unter Nr. 4.

q) Kgl. Verordnung vom 17. September 1884 und Bekanntmachung vom 5. Oktober 1884, den Vollzug obigen Gesetzes betr. (Ges.- u. VBl. S. 451 u. 471 — B. G. XXI. Bd. S. 485 u. 497.)

r) Bekanntmachung vom 13. März 1885, das Gesetz gegen den verbrecherischen

der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;1)

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;2)

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;3)

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;4)

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß=, Hieb= oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;5)

---

und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betr. (RGBl. S. 78 — B. G. XXII. Bd. S. 145.)

s) Bekanntmachung vom 6. Februar 1886 desselben Betreffs. (Ges.= u. VBl. S. 23 — B. G. XXIII. Bd. S. 56.)

t) Bekanntmachung vom 13. März 1886, Vorsichtsmaßregeln bei militärischen Pulvertransporten betr. (Ges.= u. VBl. S. 71 — B. G. XXIII. Bd. S. 79.)

u) Bekanntmachung vom 6. April 1887, der Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.= u. VBl. S. 272.)

1) Siehe hieher:

a) Siehe Anmerkung zu Nr. 3, 4 und 6.

b) Kgl. Verordnung vom 3. März 1773, die Verwendung von Gift zur Vertilgung von Feldmäusen betr. (RBl. S. 346.)

c) Vergleiche auch hieher Art. 86 des PSt.GB.

2) Vergleiche hieher die Anmerkungen zu §§ 368 Ziff. 8, dann 367 Ziff. 3, 4 und 5 des RSt.GB.

3) Vergleiche Art. 75 des PSt.GB. und siehe auch letzten Absatz dieses §.
Siehe insbesonders hieher das im Anhange zum Straf=Gesetzbuch gegebene Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr.

4) Vergleiche § 368 Ziff. 7 u. Art. 78 des PSt.GB. und siehe auch letzten Absatz dieses §.

5) Vergleiche:

a) Verordnung vom 21. Januar 1872, Verbot der Führung von Waffen zur

10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;[1])

11) wer ohne polizeiliche[2]) Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;[3])

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;[4])

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;[5])

Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr. (RBl. S. 33 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 189.)

In dieser Verordnung ist das Tragen der dort bezeichneten Waffen allen unselbständigen Personen verboten. Im Betreff der Frage, wer als unselbständig zu betrachten ist, wird auf Art. 6 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 verwiesen. Dieser lautet:

Art. 6 Abs. 2. Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

b) Art. 2 Ziff. 10, 39 u. 125 des PSt.GB.

c) Letzten Absatz dieses §.

d) § 9 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.)

1) Vergleiche hieher §§ 223a und 227 des RSt.GB.

2) Siehe § 10 der Zuständ.-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.) Vergleiche auch Art. 19, 84 u. 85 des PSt.GB.

3) Vergleiche Art. 86 u. 87 des PSt.GB.

4) Siehe hieher Art. 105 des PSt.GB. u. § 11 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.) Vergleiche auch § 330 des RSt.GB.

5) Siehe hieher Art. 105 des PSt.GB. und § 12 der Zust.-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.) — Vergleiche auch § 330 des RSt.GB.

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.[1]

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;[2]
2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;[3]
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;[4]
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;[5]
5) wer Scheunen, Ställe, Böden, oder andere Räume, welche

---

1) Vergleiche:
a) Kgl. Verordnung vom 19. September 1881, die allgemeine Bauordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 1241 — B. G. XVIII. Bd. S. 745.)
b) Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879. (Ges.- u. VBl. S. 447 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 6.)
c) Kgl. Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-)Bausysteme betr. (Ges.- u. VBl. S. 347 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 22.)
d) Art. 2 Ziff. 11 und Art. 101—105 des PSt.GB. insbesondere Art 105 des PSt.GB.
e) Vergleiche auch § 330 des RSt.GB.

2) Siehe hieher Art. 2 Ziff. 12, 123 und 124 des PSt.GB.

3) Siehe hieher Art. 2 Ziff. 13, 123 und 124 des PSt.GB.

4) Vergleiche hieher die Anmerkungen zu § 367 Ziff. 15 des RSt.GB.
Zu den feuerpolizeilichen Vorschriften, die in den Nummern 3—8 gegeben, vergleiche ergänzend auch § 367 Ziff. 4—6 und § 369 Ziff. 3 des RSt.GB.
Siehe zu dieser Nummer insbesonders Art. 105 des PSt.GB.

5) Vergleiche:
a) Verordnung vom 16. September 1865, die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kaminkehrertermine und Kaminkehrerlöhne betr. (RBl. S. 193 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 421) und kgl. Verordnung vom 27. Februar 1869

zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;[1])

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;[2])

über Kaminkehrtermine und Festsetzung der Kehrlöhne. (RBl. S. 289 — B. G. IV. Erg.=Bd. S. 113.)

b) Allgemeine Bauordnung vom 19. September 1881 §§ 18—33 (Ges.= u. VBl. S. 1241 — B. G. XVIII. Bd. S. 745.) Münchener Bauordnung §§ 22—34. (Ges.= u. VBl. S. 447 — B. G. VIII. Erg.=Bd. S. 6.)

c) Kgl. Verordnung vom 14. März 1874, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (Ges.= u. VBl. S. 91 — B. G. XIII. Bd. S. 116.)

d) Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871, die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln betr. (RGBl. S. 122 — B. G. XIII. Bd. S. 152.)

e) Siehe ferner § 39 und 47 der RGew.O. und § 14 der Vollz.Verord. dazu. — Siehe hieher auch Art. 105 des PSt.GB.

1) Vergleiche hieher § 367 Ziff. 8 des RSt.GB. und Art. 78 u 115 des PSt.GB.

2) Siehe hieher:

a) Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr. (RBl. S. 1573 — B. G. I. Erg.=Bd. S. 288.)

b) Verordnung vom 31. Dezember 1867, die Verhütung von Feuersgefahr betr. (RBl. 1868 S. 5 — B. G. III. Erg.=Bd. S. 575.)

c) Verordnung vom 24. Februar 1871, die Verhütung von Feuersgefahr betr. (RBl. S. 329 — B. G. V. Erg.=Bd. S. 114.)

d) Verordnung vom 10. Januar 1872 gleichen Betreffes. (RBl. S. 127 — B. G. V. Erg.=Bd. S. 172,)

e) Art. 2 Ziff. 14 des PSt.GB. von 1871.

f) Kgl. Verordnung vom 19. März 1873, die Verhütung von Feuersgefahr durch leicht feuerfangende Gegenstände betr. (RBl. S. 109 -- B. G. VI. Erg.=Bd. S. 325.)

g) Verordnung vom 17. Juni 1881, die Verhütung von Feuersgefahr bei Beleuchtung der Betriebsstätten der Textilindustrie betr. (Ges.= u. VBl. S. 709 — B. G. XVIII. Bd. S. 907.

h) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1882, den Verkehr mit Petroleum betr. (Ges.= u. VBl. S. 607 — B. G. XIX. Bd. S. 607.)

i) Siehe hieher auch Ziffer 5—7 dieses §, dann § 367 Ziff. 4—6 mit Anmerkung Sprengstoffe zc. betr. und § 369 Ziff. 3 des RSt.GB.

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;1)

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;2)

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.3)

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;4)

2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen;5)

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die

1) Vergleiche hieher Art. 121—124 und 125 des PSt.GB., dann Nr. 1 und 2 dieses §, § 370 Abs. 1 und 2 des RSt.GB.

2) Vergleiche hieher Art. 10 und 11 des Ausf.-Ges. zur RSt.PO. und Art. 125 des PSt.GB., dann die §§ 292—295 und auch § 367 Ziff. 8 und 9 des RSt.GB.

3) Siehe hieher kgl. Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln (RBl. S. 733 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 307) und Art. 125 Abs. 3 des PSt.GB.

4) Siehe hieher § 13 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.)

5) Siehe hieher letzten Absatz dieses Artikels.
Vergleiche:
a) Reichsgesetz vom 26. November 1871, die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern betr. (B. G. XI. Bd. S. 363.)
b) Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (B. G. XI. Bd. S. 366.)
c) Reichsgesetz vom 7. Dezember 1871 (RGBl. S. 377 — B. G. XIII. Bd.

Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.1).

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vor-

S. 110) und Reichsgesetz vom 11. Juli 1884, die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 betr. (RGBl. S. 115 — B. G. XXI. Bd. S. 365.)

d) Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. (RGBl. S. 249 — B. G. XVIII. Bd. S. 417.)

e) Kgl. Verordnung vom 23. November 1869, die Normalaichungskommission, die Verifikation, die Stempel und Aichzeichen, die Aichgebühren, die Maaß- und Gewichtsvisitationen betr. in der revidirten Fassung nach Min.Bek. v. 1. Februar 1883. (Ges.- u. VBl. S. 64 — B. G. XX. Bd. S. 29.)

f) Verordnung vom 19. Dezember 1869, die Bestimmung der Maaße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr. (RBl. S. 2329 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 1.)

g) Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betr. (RGBl. S. 263 — B. G. XXII. Bd. S. 361.)

h) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885, betr. die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (RGBl. S. 203 — B. G. XXII. Bd. S. 361.)

i) Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, Vorschriften über die Aichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betr. (Bund.-GBl. Beil. S. 1 — B. G. XI. Bd. S. 376.)

k) Bekanntmachung vom 14. Dezember 1871, die vom 1. Januar 1872 ab im Königreiche Bayern unzulässigen älteren Gewichte betr. (Ges.- u. VBl. S. 2323 — B. G. XI. Bd. S. 560.)

l) Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1881, unbefugte Abänderung von aichamtlichen Angaben auf den Fässern. (Just.Min.Bl. S. 380.)

m) Aichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885. (Ges.- u. VBl. S. 446 — B. G. XXII. Bd. S. 369.)

n) Bekanntmachung vom 1. August 1885, die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen betr. (Ges.- u. VBl. S. 446 — B. G. XXII. Bd. S. 431) nebst Bekanntmachung vom 10. Juni 1886, die Zulassungsfrist für ältere Waagen betr. (Ges.- u. VBl. S. 309.)

o) Ministerial-Bekanntmachung desselben Betreffs vom 26. November 1885. (Ges.- u. VBl. S. 801.)

p) Bekanntmachung vom 10. Februar 1887, die Aichung von Gasmessern betr. (Ges.- u. VBl. S. 57 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 13.)

q) Art. 2 Ziff. 15 des PSt.GB.

1) Vergleiche:

a) Siehe § 367 Ziff. 14 und 15 des RSt.GB. nebst den Anmerkungen dazu.

b) Art. 2 Ziff. 16 des PSt.GB. von 1871 u. § 368 Ziff. 4 u. 8 des RSt.GB.

schriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;1)
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten, haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;2)
3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4) wer unberechtigt fischt oder krebst;3)
5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;4)

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.4)

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

1) Vergleiche hieher Art. 112 u. 113 des PSt.GB. insbesonders aber auch Art. 123 und 124 desselben Gesetzes, dann § 368 Ziff. 9 des RSt.GB.
2) Vergleiche hieher Art. 123 und 124 des PSt.GB.
3) Siehe Schlußabsatz dieses §. — Vergleiche ferner § 296 und Art. 126 des PSt.GB.
4) Siehe Schlußabsatz dieses §.

Anhang
zum
Reichs-Strafgesetzbuch.

1.
Gesetz
14. Mai 1879,
den Verkehr mit Nahrungmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen
betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt 1879 Nr. 14 S. 145 — B. G. XVI. Bd. S. 266.)

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:1)

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2.2) Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den ange-

---

1) Vergleiche hieher die im Betreff der Verfälschung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Anwendung kommenden strafgesetzlichen Vorschriften: §§ 40, 42, 263, 264, 324, 325, 326, 367 Ziff. 7 des RSt.GB.

2) Die strafprozessualischen Vorschriften, Beschlagnahme oder Durchsuchung betr. siehe St.PO. VIII. Abth. § 94 u. f. — Strafandrohung siehe § 9 dies. Ges.

gebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.[1]) Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.[2])

§ 4.[1]) Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5.[3]) Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:[4])

---

1) Strafandrohung siehe § 9 dieses Gesetzes.

2) Für die Berechnung finden die §§ 36 und 38 des RSt.GB. Anwendung.

3) Strafandrohung siehe § 8 dieses Gesetzes.

4) Bis jetzt sind erlassen:

a) Kais. Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (RGBl. S. 40 — B. G. XIX. Bd. S. 73) mit der Bayer. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1882, den Verkehr mit Petroleum betr. (Ges.- u. VBl. S. 607 — B. G. XIX. Bd. S. 319.)

b) Reichs-Gesetz vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr. (RGBl. S. 273 — Siehe nachfolgend auf S. 128.)

c) Reichs-Gesetz vom 5. Juli 1887, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr. (RGBl. S. 277 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 37.)

d) Reichs-Gesetz vom 12. Juli 1887, den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter betr. (RGBl. S. 375 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 45.)

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;

4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;

5) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8.[1]) Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark[2]) oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark[2]) oder mit Haft bestraft.

§ 10.[3]) Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark[2]) oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

---

1) Siehe hieher § 15 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher § 17 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher §§ 3 und 15 dieses Gesetzes.

1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;

2) wer wissentlich[1]) Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark[2]) oder Haft ein.

§ 12.[3]) Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte[4]) erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich[5]) Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt,[5]) daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen[6]) geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt,[5]) daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13.[7]) War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören[8]) geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist,

---

1) Vergleiche hieher den nachfolgenden § 11.
2) Siehe § 17 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher die §§ 3, 14 und 15 dieses Gesetzes.
4) Siehe die Art. 32—34 des RSt.GB.
5) Siehe hieher nachfolgenden § 13.
6) Siehe hieher nachfolgenden § 13, in welchem der schwerere Fall des Zerstörens der Gesundheit vorgesehen ist.
7) Siehe hieher die §§ 3, 14 und 15 dieses Gesetzes und § 324 des RSt.GB.
8) Siehe hieher den § 12, in welchem der leichtere Fall der Beschädigung der Gesundheit vorgesehen ist.

Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht[1]) erkannt werden.

§ 14.[2]) Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark[3]) oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15.[4]) In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl[5]) kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen[6]).

---

1) Siehe die §§ 38 und 39 des RSt.GB.
2) Siehe hieher § 15 dieses Gesetzes und § 326 des RSt.GB.
3) Siehe hieher § 17 dieses Gesetzes.
4) Vergleiche § 40 des RSt.GB.
5) Siehe § 447 u. f. der RSt.PO. — Die Anordnung der Veröffentlichung durch eine polizeiliche Strafverfügung (§ 453 der RSt.PO.) ist nicht gestattet.
6) Letzterer Zusatz wurde beigefügt durch Reichs-Gesetz vom 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 36.)

§ 17.[1]) Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

1) Siehe hiezu:

a) Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Februar 1884, die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel — Errichtung solcher — betr. (Ges.- u. VBl. S. 49 — B. G. XXI. Bd. S. 17.)

b) Min.Entschl. vom 20. Februar 1884, die rechnerische Behandlung der auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 auferlegten Geldstrafen betr. (Just.Min.AmtsBl. S. 33, — Fin.Min.Bl. S. 33.)

c) Ministerial-Bekanntmachung vom 28. April 1884, den Vollzug des § 14 der Verordnung vom 27. Januar 1884 — hier die Untersuchungsanstalten zu Nürnberg und Fürth betr. (Ges.- u. VBl. S. 183 — B. G. XXI. Bd. S. 170.)

d) Bekanntmachung vom 24. Oktober 1884, Vollzug des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, hier Beschlüsse der Kommission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines — in specie Instruktion über das Erheben, Aufbewahren und Einsenden von Wein behufs Untersuchung durch den Sachverständigen betr. (Min.AmtsBl. S. 286, Just.Min.Bl S. 200 — B. G. XXI. Bd. S. 500.)

e) Bekanntmachung vom 25. Mai 1886, den Vollzug des Reichsgesetzes und den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc. rc., hier die öffentliche Untersuchungs-Anstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. (Just.Min.Bl. S. 165.)

2.

Reichs-Gesetz

vom 25. Juni 1887,

den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 S. 273.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie Flüssigkeitsmaaße dürfen nicht

1) ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt,

2) an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet,

3) mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen

darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuck nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuck nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschuckschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2) wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3) wer Druck-Vorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145)

bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.[1])

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

1) Siehe oben Seite 122 u. ff.

3.

Reichs-Gesetz

vom 5. Juli 1887,

die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 23 S. 277.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Barytfarblacken, welche von

kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxid,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxid,
Schwefelzinn als Musivgold,
sowie alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen
findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxid, Zinnober, Zinkoxid, Zinnoxid, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf
Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse,
Bleioxid in Firniß,
Bleiweiß als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben
finden diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie

den Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsstücken, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixirungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratcentimeter des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxid und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituirende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungs-Verfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf dte Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

2) wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;

3) wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind. gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

---

1) Siehe oben Seite 122 u. ff.

4.

Reichs-Gesetz

vom 9. Juni 1884,

gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

betreffend.[1])

(Reichs-Gesetz-Blatt 1884 Nr. 17 S. 61—64.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb[2]) und der Besitz von Sprengstoffen[3]) sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur

---

1) Vergleiche hieher § 311, § 367 Ziff. 4 und 5 des RSt.GB., Art. 86 des bayer. PSt.GB., Minist.-Bekanntm. vom 9. August 1879, Verkehr mit Sprengstoffen betr. (B. G. XVI. Bd. S. 396.)

2) Der Ausdruck Vertrieb ist hier im weitesten Sinne zu verstehen; gleichgiltig ist es, ob der Vertrieb von Sprengstoffen für eigene oder für fremde Rechnung, entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Es fällt daher auch derjenige, welcher den Erwerb von Sprengstoffen zwischen anderen Personen nur vermittelt, unter dieses Gesetz und zwar auch dann, wenn er dabei selbst in den Besitz der Sprengstoffe nicht gelangt. (Begründung Seite 5.)

3) Was den Ausdruck Sprengstoff anlangt, so versteht das Gesetz im Allgemeinen darunter alle explosiven Stoffe, welche zur Verwendung als Sprengmittel sich eignen; es läßt jedoch dem Umstande, daß einzelne Sprengstoffe vorzugsweise als Schießmittel benutzt werden, die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden (z. B. § 1 Abs. 3). Von einer Aufzählung der einzelnen Sprengstoffe im Gesetze selbst mußte Abstand genommen werden, weil bei dem Fortschreiten der Technik die Gefahr nahe liegt, daß eine derartige Aufzählung sich bald als lückenhaft erweisen möchte. (Begründung Seite 5.)

mit polizeilicher Genehmigung[1]) zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib[2]) derselben ersichtlich sein müssen.[3]) Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.[4])

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.[5])

§ 2. Die Centralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, so-

1) Siehe § 4 dieses Gesetzes.

2) D. h. in welchen Quantitäten und an welche Personen dieselben abgegeben worden sind. (Begründung Seite 5.)

3) Im Uebrigen sind die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung dieser Register gleichfalls den Landes-Centralpolizeibehörden überlassen. (Begründung Seite 5.)

4) Siehe § 2 dieses Gesetzes.

5) Im Uebrigen soll die im Gesetze vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung die sonst reichsrechtlich oder landesrechtlich hinsichtlich der Herstellung oder des Verkehrs mit Sprengstoffen bestehenden Beschränkungen keineswegs ersetzen; diese bleiben vielmehr neben den Vorschriften des Gesetzes bestehen, soweit sie über dieselben hinausgehen. Reichsrechtlich kommen hiebei namentlich die Vorschriften der Gewerbeordnung in Betracht. Demgemäß bleiben die in § 56 Ziffer 6 derselben (B. G. XX. Bd. S. 307) bezeichneten Gegenstände auch ferner von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen, sowohl innerhalb wie außerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung (vergl. § 42 a. a. O.) ausgeschlossen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 56 Ziffer 6 würde aber nicht mehr nach § 146 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung, sondern nach § 9 des Gesetzes zu ahnden sein. Unberührt bleiben ferner die in den § 16 u. f. der Gewerbe-Ordnung über die Errichtung von Schießpulverfabriken und sonstigen Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen enthaltenen Vorschriften. Das Gleiche gilt von den weiter als das Gesetz gehenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen, insbesondere von dem § 48 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1880 (für Bayern vom 23. Juli 1880, B. G. XVII. Bd. S. 386) bezw. vom 5. Juli 1881 (für Bayern vom 9. Juli 1881, B. G. XVIII. Bd. S. 895). (Begründung Seite 6.)

Siehe übrigens hieher auch Anmerkung 1 zum Titel dieses Gesetzes, Strafbestimmung in § 10 dieses Gesetzes.

wie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.[1]

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig.[2] Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5.[3] Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen[4] Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.[5]

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jah-

1) Strafbestimmung siehe § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes.

2) Die für die Beschwerde gesetzte Frist von 14 Tagen wird selbstverständlich erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Verfügung dem Gesuchsteller entweder mündlich eröffnet oder schriftlich mitgetheilt ist. (Begründung S. 6.)

3) Siehe hieher §§ 10—13 dieses Gesetzes.

4) Unter Sprengstoffen im Sinne dieses wie der folgenden Paragraphen sind, soweit nicht, wie in den §§ 8 und 9 Abs. 2 ausdrücklich Anderes bestimmt ist, auch solche Sprengstoffe zu verstehen, welche unter die Ausnahme des § 1 Abs. 3 fallen. Vorausgesetzt ist jedoch immer, daß die fraglichen Stoffe als Sprengmittel zur Anwendung kommen; das Abfeuern eines mit Schießpulver geladenen Gewehres fällt sohin nicht unter diese Strafbestimmung. (Begründung S. 7.)

5) Die allgemeine Gefahr bei verbrecherischer Verwendung von Sprengstoffen liegt in der mit einer Explosion verbundenen und in ihrer Ausdehnung nicht vorher zu sehenden zerstörenden Wirkung. Zum Thatbestande des Verbrechens wird erfordert und genügt es, daß der Thäter vorsätzlich durch eine bewirkte Explosion Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Andern herbeigeführt hat. Es wird die böswillige **Gefährdung** der genannten Güter als solche gestraft ohne Rücksicht auf den Erfolg der Explosion. Eine Gefährdung wird aber immer dann anzunehmen sein, wenn eine Schädigung wahrscheinlich, also eine Besorgniß wegen bevorstehender Tödtung, Körperverletzung oder Zerstörung fremden Eigenthums begründet war. Daß bei nicht gelungener Explosion die Strafe des Versuchs in Frage kommen kann, ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Zur Anwendung des § 5 ist übrigens nicht erforderlich, daß durch die Explosion eine **gemeine Gefahr** herbeigeführt worden sei, wie sie in den §§ 312—314 des Strafgesetzes zum Thatbestande gehört, vielmehr will das Gesetz auch solche Fälle treffen, in welchen die Gefährdung sich auf bestimmte Personen oder Eigenthumsobjekte beschränkt. (Begründung S. 6.)

ren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.[1])

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.[2])

§ 6.[3]) Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7.[4]) Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8.[5]) Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.[6])

---

1) In Absatz 2 kommt es darauf, ob der Thäter die Folge hat voraussehen können, nicht an, wohl aber in Absatz 3. (Begründung S. 7.)

2) Es wird in Abs. 3 nicht erfordert, daß gerade der im gegebenen Falle eingetretene Tod eines bestimmten Menschen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte; es genügt vielmehr, daß dem letzteren überhaupt die Möglichkeit des Todes irgend eines Menschen als Folge seiner That vorschweben mußte. Das Gesetz will in Abs. 3 auch solche Fälle treffen, in welchen, wie in dem bekannten Falle des William King Thomas zu Bremerhaven, die in der Voraussicht der Tödtung von Menschen vorbereitete Explosion früher erfolgt ist, als sie der Thäter beabsichtigte. (Begründung S. 7.)

3) Siehe hieher die §§ 10—13 dieses Gesetzes.

4) Siehe hieher §§ 11—13 dieses Gesetzes.

5) Siehe hieher §§ 11 und 12 dieses Gesetzes.

6) Der nach § 7 erforderliche Nachweis der verbrecherischen Absicht wird jedoch in vielen Fällen nicht bis zur richterlichen Ueberzeugung zu erbringen sein, während andererseits das öffentliche Interesse es verlangt, daß jeder Zweifel über die beabsichtigte Verwendung so gefährlicher Stoffe sofort beseitigt werde. Im § 8 wird daher auch die unter verdächtigen Umständen erfolgende Her-

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Centralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt[1]).

§ 10.[2]) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert,[3]) wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet,

---

stellung, Beschaffung, Innehabung oder Ueberlassung von Sprengstoffen unter Strafe gestellt. Der Entwurf läßt die Strafbarkeit dann eintreten, wenn die Umstände nicht erweisen, daß die Herstellung, Anschaffung zc. zu einem erlaubten Zweck geschieht. Unter erlaubtem Zweck ist hier eine erlaubte Verwendung der in Betracht kommenden Sprengstoffe zu verstehen.

Die Bestimmung des § 8 will insbesondere ein strafrechtliches Einschreiten dann ermöglichen, wenn in dem Besitze von Anhängern der Umsturzpartei Dynamit und ähnliche Sprengstoffe unter verdächtigen Umständen gefunden werden. Selbst derjenige, welcher die Kontrolvorschriften des § 1 beobachtet hat, kann unter Umständen in die Lage kommen, noch den Nachweis eines erlaubten Verwendungszweckes führen zu müssen, sofern nämlich diese Umstände geeignet sind, auf die Absicht einer verbrecherischen Verwendung schließen zu lassen. (Begründung S. 7.)

1) Siehe hieher Anmerkung 5 zu § 1 oben S. 136. — Die Uebertretungen polizeilicher Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 des Gesetzes Anwendung findet, Uebertretungen, welche zur Zeit unter § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs fallen, unterliegen in Zukunft der strengeren Ahndung des § 9 Abs. 2. (Begründung S. 8.)

2) Vergleiche hieher die §§ 49a, 85 und 110 des RSt.GB.

3) Mit dieser Bestimmung soll der Verfasser solcher Artikel selbständig und unabhängig von der Verbreitung des Blattes oder der Schrift mit der vollen Strafe des § 10 getroffen werden. (Begründung S. 9.)

daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt [1]).

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. [2]) In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht. [3])

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. [4])

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen,

---

1) Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 10 macht es übrigens keinen Unterschied ob die Aufforderung von Erfolg begleitet war, oder erfolglos geblieben ist. Auch mag hiebei hervorgehoben werden, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Auffordernde gleich dem Anstifter zu bestrafen ist, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat, und daß deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wie solche in § 111 des Strafgesetzbuchs getroffen ist, entbehrlich erschien. Was schließlich die Annahme einer unter den § 10 fallenden Aufforderung bezw. das Erbieten zur Begehung eines der hier bezeichneten Verbrechen anbelangt, so würden hierauf die Vorschriften des § 49a des Strafgesetzbuches Anwendung finden. (Begründung S. 9.)

2) Siehe §§ 38 und 39 des RStGB.

3) Siehe § 40 des RSt.GB.

4) Gegenwärtiges Gesetz wurde am 11. Juni 1884 im Reichsgesetzblatte verkündiget.

und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II. Abtheilung.

Das

Polizei-Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

vom

26. Dezember 1871

in seiner durch die neuere Gesetzgebung geänderten Gestaltung.

I.

Systematisches Register
zum
Polizei-Strafgesetzbuche
vom 26. Dezember 1871.

Erste Abtheilung.
Anordnungsrecht.

Zweite Abtheilung.
Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung.

Dritte Abtheilung.

Besondere Straf-Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Sechstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßenreinlichkeits- und Wasserpolizei.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Elftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Zwölftes Hauptstück.

Erwerbs- und Gewerbspolizei.

II.

Polizei-Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

vom 26. Dezember 1871.[1])

(Gesetzblatt 1871, Nr. 3 S. 9—80.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Polizei-Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Anordnungsrecht.

Art. 1. Die in den Landes-Gesetzen vorbehaltenen allgemein verbindlichen Vorschriften werden durch königliche Verordnungen oder durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

In welchen Fällen die in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich oder in einem anderen Reichs-Gesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote im Wege einer königlichen Verordnung oder durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erfolgen haben, wird, insoferne hierüber nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonders bestimmt ist, durch königliche Verordnung festgesetzt.

---

1) Vergleiche hieher die Art. 4—5, 29, 30 des Ausführungs-Ges. zur RSt.PO. und §§ 1—9, 18, 19, 27—30, 38, 39, 47—73, 77—79 des RSt.GB. als auch für das PSt.GB. geltend.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der zulässigen polizeilichen Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen richtet sich, soweit das Gesetz nicht hierüber maßgiebt, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen über die Zuständigkeit der Behörden.1)

Art. 2. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung der in Art. 1 bezeichneten allgemeinen Vorschriften für die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich behandelten Materien wird bestimmt:

1) die in §§ 327 und 328 erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;

2) die in § 360 Ziffer 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörden zur Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten und anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, werden durch Verordnung erlassen;

3) die gemäß § 360 Ziffer 12 zulässigen Anordnungen über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher können durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staats-Ministeriums erlassen werden;

4) die in § 365 vorgesehenen Gebote über die Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;

5) die in § 366 Ziffer 1 vorgesehenen Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage werden unter Beachtung des § 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen;

6) die nach § 366 Ziff. 10 zulässigen Polizeiverordnungen zur Erhaltnng der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen werden durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen;

7) die in § 367 Ziffer 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen über vorzeitige

---

1) Vergleiche Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizei-Strafgesetzbuches betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 362.)

Beerdigungen ergehen durch oberpolizeiliche Vorschriften;

8) in Bezug auf § 367 Ziff. 3 ist aus den einschlägigen Verordnungen zu bemessen, wie weit für den Handel mit Gift oder Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;

9) in Bezug auf § 367 Ziffer 5 werden die vorgesehenen Verordnungen, soweit es sich um Aufbewahrung oder Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren und Arzneien handelt, durch Verordnung, soweit dieselben die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken betreffen, durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen;

10) die gemäß § 367 Ziffer 9 zulässigen gesetzlichen Verbote des Feilhaltens oder Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, können durch Verordnung erlassen werden;

11) in wie weit in dem Falle des § 367 Ziffer 15 für die Führung oder Ausbesserung eines Baues polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird für die Landestheile rechts des Rheines durch Verordnung bestimmt;

12) die gemäß § 368 Ziffer 1 zulässigen polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge können durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden;

13) die gemäß § 368 Ziff. 2 zulässigen polizeilichen Anordnungen über das gebotene Raupen können durch ortspolizeiliche Vorschriften und in deren Ermangelung durch distriktspolizeiliche Anordnungen erlassen werden;

14) in Bezug auf § 368 Ziff. 8 werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen;

15) in Bezug auf § 369 Ziff. 2 ist nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maß- und Gewichtsordnung zu bemessen, in wie weit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können;

16) die in § 369 Ziffer 3 vorgesehenen Vorschriften über die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten von Gewerbetreibenden, welche in Feuer arbeiten, sowie über die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, können durch Verordnung, ober- oder

ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden.[1])

Art. 3. Liegt gemäß Art. 1 und 2 die Ermächtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vor, so sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit

1) in den Landestheilen rechts des Rheines[2]) die Gemeinde-Ausschüsse, die Magistrate, die Polizeidirektion München und die Lokal-Baukommission München,

2) in der Pfalz die Gemeinde-Räthe[3])

zur Erlassung für den Orts-Polizeibezirk verbindlicher Vorschriften berechtigt.

Vor der Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, sind die Feldgeschworenen und, soferne in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen.[4])

Art. 4. Sind gemäß Art. 1 und 2 distriktspolizeiliche Vorschriften zulässig, so sind die Distrikts-Polizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungs-Bezirk zu erlassen.[5])

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizei-Direktion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 5. Hat in einem Falle, in welchem in Ermangelung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zulässig sind, die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzug ist, von Seite der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distrikts-Polizeibehörde eine innerhalb des Ortspolizeibezirkes verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften

---

1) Vergleiche hieher Art. 159 dieses Gesetzes.

2) Siehe Art. 92 und 140 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. des Rheins vom 29. April 1869. (RBl. S. 865 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 177.)

3) Siehe Art. 74 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869. (GBl. S. 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 253.)

4) Siehe Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betr. (RBl. S. 573 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 380), dann Art. 55 der Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diess. d. Rheines und Art. 40 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz. (GBl. S. 865 u. 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 177 u. 253.)

5) Siehe hieher Art. 2 Ziff. 13, Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 73 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 94 und Art. 121 dieses Gesetzes.

des Art. 6, dann 10 bis 15 anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. 3 vollziehbar geworden ist.

Art. 6. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distrikts-Polizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde, die übrigen Polizei-Behörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten, jene der Distrikts-Polizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreis-Regierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 7. Wo gemäß Art. 1 und 2 oberpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, können solche Vorschriften von der Kreis-Verwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebiets erlassen werden.

Art. 8. Wo die Landesgesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 9. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist,
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staats-Angehörigen[1]) eine solche Vorschrift fordert,
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder

1) Vergleiche hieher: Art. 3 der Verfassung des deutschen Reichs (B. G. XI. Bd. S. 88.)

die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist.[1])

4) daß die Uebertretung nur mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler oder dreißig Tagen Haft im höchsten Maaße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist.

Art. 10. Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 11. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündigung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.[2])

Art. 12. Die Kreis-Verwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 13. Die Staats-Ministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden und der Kreis-Verwaltungs-Stellen außer Kraft zu setzen und den Vollzug einzustellen.

---

1) Vergleiche hieher: Art. 2 Abs. 1 des REinf.Ges. vom 31. Mai 1870 zum RSt.GB.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündigung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften (RBl. S. 926 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 127.)

Art. 14.[1]) Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 12 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzuges angeordnet hat.

Art. 15. Bei der Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit[2]) nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Richter in Erwägung gezogen werden.

Zweite Abtheilung.

Vollzugsmaßregeln und vorläufige Einschreitung.

Art. 16. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs, von demselben zu erheben.

1) Siehe hieher:

a) das Gesetz vom 8. August 1879, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. (Ges.- u. VBl. S. 369 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 408), insbesonders Art. 8—11, 15, 45 und 49.

b) die Vollzugs-Instruktion vom 1. September 1879 zu diesem Gesetze (Ges.- u. VBl. S. 1014 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 69), indesondere § 44.

c) Gesetz vom 18. August 1879, die Entscheidung der Compotenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe (Ges.- u. VBl. S. 991 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 234.)

2) Siehe die vorausgehenden Artikel 10 und 11 des PSt.GB.

Art. 17. Die Einziehung einzelner Sachen und die Schließung von Anstalten ist nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen statthaft und tritt nur dann ein, wenn der Richter ausdrücklich darauf erkannt hat.

Ist die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile für zulässig erklärt, so steht die Beschlußfassung über die Anwendung der Maßregel und der Vollzug der Polizeibehörde zu.1)

Art. 18. 2) Ist in den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die Einziehung einzelner Sachen oder die Schließung einer Anstalt zulässig ist, Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die bezeichneten Maßnahmen von dem Richter selbstständig erkannt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Richter selbstständig aussprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die in den Art. 73 Abs. III, 105 Abs. I und 130 Abs. IV 3) vorgesehenen Verfügungen zu erlassen.

Art. 19. Die Polizeibehörde ist befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, soferne ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist.

In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zu dieser Tödtung Jedermann befugt.4)

Art. 20. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, zur vorläufigen Einschreitung befugt.5)

In allen Fällen, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das

---

1) In den Fällen der § 360 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 14, § 367 Ziff. 7—9 § 369 des RSt.GB. und § 15 der RGew.O. — Art. 54, 59, 67, 73, 75, 76, 78, 83, 105, 125 und 126 des PSt.GB. — Vergleiche hieher auch §§ 40—42 des RSt.GB.

2) Siehe hieher § 42 des RSt.GB., dann § 477 u. ff. der RSt.PO., Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen betr.

3) An die Stelle des Art. 130 sind getreten die §§ 16, 23, 25 und für Abs. IV speziell § 147 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 der RGew.O.

4) § 14 der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.) — Vergleiche hieher § 367 Nr. 11 des RSt.GB. und Art. 83 Ziff. 3 des PSt.GB.

5) Siehe hieher:
a) Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung § 94 u. ff., Beschlagnahme und Durchsuchung betr.
b) Bayer. Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur RSt.PO. Art. 102, vorläufige polizeiliche Maßregeln betr.
c) Reichs-Preß-Gesetz vom 27. Mai 1874 § 23, polizeiliche Beschlagnahme von Druckſachen betr. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 137.)

Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile auszusprechen ist oder für zuläßig erklärt werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter nicht die Fortdauer als zuläßig erklärt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Strafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Art. 21. Die Behörden der inneren Verwaltung[1]) sind befugt, Verfügungen die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen, und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Abs. I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Land-Gemeindeverfassung in den Landestheilen rechts des Rheines und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zwei Thalern, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheines und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der inneren Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern.

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zuläßige Ungehorsams-Strafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne weder die in Abs. IV vorgesehene Vollstreckungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel

1) Siehe hieher Art. 99 und 143 der Gem.O. für die Landestheile diess. d. Rh. (GBl. S. 865 und 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 221) und Art. 77 der Gem.O. für die Pfalz (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 225).

zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen, und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, beziehungsweise Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.1)

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeinde-Behörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen, und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 22. Für die Anwendung des Art. 21 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist, oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Enthält in Fällen, in denen das gegenwärtige Gesetz auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 21 auch auf die Uebertretung der übrigen Anordnungen keine Anwendung.

---

1) Vergleiche hieher Art. 199 des Berggesetzes vom 20. März 1869. (GBl. S. 604 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 1.)

Dritte Abtheilung.[1]

Besondere Strafbestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf einzelne Staats-Einrichtungen und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 23. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten[2]) mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, wird an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Art. 24. Wer von einer Verehelichung, Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.[3])

Art 25. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen

---

1) a) Zur III. Abtheilung siehe zunächst Art. 4 u. 5 des Ausführ.-Ges. zur RSt.PO.

b) Aus dem RSt.GB. siehe hieher (nach Riedel's Commentar) § 1 (Begriff von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen). §§ 2, 3, 6 mit 8 (Anwendung des Gesetzes). § 9 (Auslieferung). §§ 18, 19 u. 27 (Strafen). §§ 28, 29 (Strafumwandlung). § 30 (Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß). §§ 38, 39 (Polizeiaufsicht). § 43 (Versuch). §§ 47, 48 50 (Theilnahme). § 51 (Mangel freier Willensbestimmung). § 52 (Gewalt und Drohung). § 53 (Nothwehr). § 54 (Nothstand). §§ 55 mit 57 (jugendliches Alter). § 58 (Taubstummheit). § 59 (Irrthum). § 60 (Anrechnung der Untersuchungshaft). §§ 61 mit 65 (Antragstellung). §§ 66 mit 72 (Verjährung). §§ 73, 77 mit 79 (Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen).

c) Art. 14 § 2 Abs. 2 und § 4 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welche lauten:

Art. 14 § 2 Abs. 2. Bei der Umrechnung wird der Thaler zum Werthe von 3 ℳ berechnet;

Art. 14 § 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

2) Vergleiche die Anmerkung zu §§ 15 u. 16 des RSt.GB.

3) Siehe hieher:

a) Kgl. Allerh. Verordnung v. 13. Juni 1862, Anzeige von Entbindungen betr. (RBl. S. 1196 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 141). — Vergleiche ferner hieher

b) Art. 55—57, 77 u. 87 des Cod. civ.

c) Preuß. Landrecht Theil II Tit. 11 §§ 469—473, 477—480 u. 495, dann Theil II Tit. 18 §§ 92—94, dann

Geschlechtsnamen ändert, wird, an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.1)

Art. 26. An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer seiner Dienerschaft gleiche Livrée wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere unbefugt trägt.2)

Art. 27. Wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers-Gefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth Hilfe oder Dienste leisten,

d) Art. 156 Ziff. 5 der Gem.O. für die Landestheile diess. d. Rheins (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 177.)

e) Art. 88 Ziff. 5 der Gem.O für die Pfalz (GBl. S. 865 u. 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 253).

f) Min.Entschl. v. 26. November 1866, die Erstattung der Todesanzeigen diess. des Rheins betr. (Just.Min.Bl. 1866 S. 351.) Hauptsächlich aber

g) §§ 17—20, 22—24, 56—58, 68 u. 74 des RG. v. 7. Februar 1875, Beurkundung des Personenstandes ꝛc. (RGBl. S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 172 u. 173.)

Siehe hieher auch noch:

h) Gesetz vom 18. August 1879, die Erbschaftssteuer betr. § 28, Anzeigepflicht der Orts-Polizeibehörden und Gerichte über erfolgten Todesfall oder Todeserklärung an die Rentämter. (Ges.- u. VBl. S. 883 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 97.)

i) Diesrheinische Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 Art. 167, Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 Art. 97, Disziplinar-Bestimmungen und Disziplinarstrafen für die Gemeindebediensteten betr. (B. G. IV. Erg.-Bd. 228 u. 280.)

k) Bekanntmachung vom 29. März 1880, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betr. (Ges.- u. VBl. S. 132 — B. G. XVI. Bd. 463.)

l) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875, den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. ꝛc. hier die Anzeige von Geburten und Sterbefällen in öffentlichen Anstalten betr. (ABl. d. Min. d. Inn. S. 713 — B. G. XIII. Bd. S. 445.)

m) Bekanntmachung vom 26. Dezember 1875, die Anzeige von Geburten und Sterbefällen bei Militärpersonen betr. (Just.Min.Bl. 1876 S. 88 — B. G. XIV. Bd. S. 211.)

n) Bekanntmachung vom 10. März 1876, die Anzeige von Geburten und Sterbefällen bei der Gendarmerie-Mannschaft betr. (Just.Min.Bl. S. 169 — B. G. XIV. Bd. 213.)

1) Siehe hieher:

a) § 360 Ziff. 8 des RSt.GB. u. Art. 47 dieses Gesetzes.

b) Allerh. Entschließung vom 12. März 1677, Aenderung der Geschlechtsnamen betr. (Döllinger Sammlung III. Bd. S. 391.)

c) Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 8. März 1866, die Erlaubniß zur Aenderung des Vornamens betr. (Just.Min.Bl. S. 62).

2) Siehe hieher § 360 Ziff. 8 des RSt.GB.

an solcher Hilfe oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft gestraft.[1])

Art. 28. Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizei-Behörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.[2])

Art. 29. An Geld bis zu fünf Thalern werden Pflichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.[3])

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 30. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke

---

1) Siehe hieher § 360 Ziff. 10 des RSt.GB. u. § 21 des RPostG. v. 28. Oktober 1871. (RGBl. S. 347 — B. G. XIII. Bd. S. 322.)

2) Vergleiche hieher:
   a) §§ 3, 4, 5, 6, 9, 43, 45 u. 51 des RG. über die Freizügigkeit. (Ges.Bl.-Beilage — B. G. XI. Bd. S. 139.)
   b) §§ 38, 39, 284, 361 Ziff. 1 u. 2 u. § 362 des RSt.GB.
   c) Art. 43, 45 (in der Fassung des Gesetzes v. 23. Februar 1872) u. 51 des Heimathgesetzes vom 16. April 1868. (GBl. 1868 S. 357 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 264 — GBl. 1872 S. 213 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 232.)
   d) Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1871, die Zuständigkeit zur Ausweisung betr. (Abgedr. in Staudingers Strafgesetzbuch – Erg.-Bd. S. 172.)
   e) §§ 3 u. 5 des RG. v. 4. Mai 1874, Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr. (RGBl. S. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128.)
   f) §§ 1 u. 2 des RG. vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (RGBl. S. 253 — B. G. XI. Bd. S. 656. — Siehe ferner noch hieher Art. 45 dieses Gesetzes.)
   g) Reichs-Gesetz vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. §§ 18, 22, 23 u. 25. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93.)

3) Vergleiche hieher:
   a) § 366 Ziff. 10 des RSt.GB.
   b) Art. 50, 51, 156 u. 157 der Gem.Ordn. für die Landestheile diess. d. Rheins (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 177) u. Art. 39, 88 u. 89 der Gem.Ordn. für die Pfalz. (GBl. S. 865 u. 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 253.)

oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgniß von Gefahren, Noth- oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.[1])

Art. 31. An Geld bis zu fünf Thalern werden Wirthe oder deren Stellvertreter gestraft, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizei-Behörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.[2])

Art. 32.[3]) An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen auf dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;

2) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete,

---

1) Siehe hieher § 360 Ziff. 11 des RSt.GB.

2) Siehe Art. 56 dieses Gesetzes und die §§ 18, 22, 23 u. 25 des RG. vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93.)

3) Diese Artikel sind bezüglich des Erfordernisses polizeilicher Bewilligung ersetzt durch §§ 32, 33a, 33b, 55, 59 u. 60a der RGew.O. Zuwiderhandlungen gegen §§ 32 und 55 der Letzteren sind durch § 147 Ziff. 1 u. § 148 Ziff. 7 der RGew.O. mit Strafe bedroht. Vergleiche auch noch §§ 15, 16 u. 61 der RGew.O. und weiters:

a) § 15 der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in Strafsachen betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.)

b) Verordnung v. 18. Juni 1862, Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr. (RBl. S. 1391 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 146) und § 3 Abs. 1 u. 3 der sonst absoleten Verordnung v. 3. Juli 1868, Schaustellungen betr. (RBl. S. 1161 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 464.)

c) §§ 9, 19 u. 26 der bayer. Vollzugs-Instruktion zur RGew.O. v. 4. Dezember 1872 (RG. S. 2657 — B. G. XI. Bd. S. 688) u. §§ 7 u. 9 der bayer. Vollz.-Instr. v. 27. Dezember 1883. (Ges.- u. VBl. S. 511 — B. G. XX. Bd. S. 493.)

d) Art. 35 u. 36 dieses Gesetzes u. Art. 4 des Gesetzes v. 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr. (GBl. S. 53 — B. G. VI. Bd. S. 68), dann § 367 Ziff. 11 des RSt.GB.

Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panorame, Carousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizei-Behörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizei-Behörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 33. An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung [1]) erforderliche polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 34. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Straf-Verfolgung sofort abzustellen.

Art. 35. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft. [2])

---

1) Siehe § 15 der Zuständigkeits-Verordnung vom 4. Januar 1872 (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 362.)

2) Siehe hieher kgl. Allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862, Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betr. (RBl. S. 1391 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 146.)

Art. 36. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Orts-Polizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Art. 37. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft 1);
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht. 2)

Wird im Falle der Ziffer 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privat-Eigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar. 3)

Art. 38. Geldstrafe bis zu fünf Thalern trifft in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen. 4)

Art. 39. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen

---

1) Siehe hieher die Art. 12 und 13 des Ausführungs-Gesetzes zur RSt.PO., unerlaubtes Anschlagen, Anheften, Ausstellen und Vertheilen von Bekanntmachungen betr.

2) Vergleiche hieher § 134 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher:
 a) §§ 42, 42a, 43 und 148 der RGew.O. (B. G. XI. Bd. S. 596),
 b) §§ 5 und 30 des Reichs-Preßgesetzes (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 139),
 c) § 28 des RG. vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93.)

4) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 16 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.)

untersagt ist, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. 1)

Art. 40. An Geld bis zu dreißig Thalern wird gestraft, wer ein neugeborenes lebendes Kind findet, und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht. 2)

Art. 41. Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft. 3)

Art. 42. An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als vierundzwanzig Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 43. An Geld bis zu dreißig Thalern werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung der Leiche einhält

1) Kgl. Allerh. Verordnung vom 21. Januar 1872, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Person betr. (RBl. S. 331 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 189). — Vergl. auch § 367 Ziff. 9 des RSt.GB.

Siehe ferner:

a) Kgl. Verordnung vom 3. August 1879, Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr. (Ges.- u. VBl. S. 748 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 54.)

b) § 28 Nr. 4 des RG. vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 93.)

2) Dieser Artikel ist durch §§ 24 und 68 des RG. vom 6. Februar 1875, Beurkundung des Personenstandes ꝛc. außer Wirksamkeit getreten. (RGBl. S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 162.)

3) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 17 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 363.) Vergleiche auch Art. 59 und 81 dieses Gesetzes, ferner § 6 und 106 der RGew.O.

und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige macht.1)

Art. 44. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. I bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch Verfügung der Distrikts- oder Orts-Polizeibehörde erlassen.2)

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 45 3) Mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reise-Route oder Reisezeit nicht einhält.

Art. 46.3) Gastwirthe und Herbergegeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vor-

---

1) Vergleiche hieher auch:
a) RSt.PO. § 157, Anzeigeerstattung bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten oder Muthmaßung gewaltsamer Tödtung betr.
b) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879, Verfahren und Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. (Just.Min.Bl. S. 1573 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 697.)
c) §§ 60 und 74 des Civilstands-Gesetzes (RGBl. S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 162), § 367 Ziff. 1 und 2 des RSt.GB. und Art. 60 u. 61 dies. Ges.

2) Vergleiche hierher § 366 Ziff. 10 des RSt.GB. mit Anmerkung.

3) Königl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. § 18. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 364); vergleiche ferner hieher Art. 28 dieses Gesetzes; und zu dem ganzen 3. Hauptstücke überhaupt:
a) Art. 44 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 (GBl. S. 357 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 264),
b) § 10 des RG. über Freizügigkeit vom 1. November 1867 (GBl. 1870 Beilage — B. G. XI. Bd. S. 141),
c) RG. vom 12. Oktober 1867, das Paßwesen betr. (GBl. 1870 Beilage — B. G. XI. Bd. S. 132),
d) Entschl. v. 12. Okt. 1867, Vollzug des Gesetzes über das Paßwesen betr. (B. G. XI. Bd. S. 263 und in den sämmtlichen Kreisamtsblättern),
e) Min.Entschl. v. 21. Nov. 1881, das Paßwesen betr. (Ges.- u. VBl. S. 1316).

legen, werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Art. 47. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 46 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben macht, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.[1]

Art. 48. Unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung von Landstreichern, Bettlern oder sicherheitsgefährlichen Personen wird mit Haft oder an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. 49. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrik-Arbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.[2]

Art. 50. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- oder Auszug ihrer Miether verabsäumen.[3]

Viertes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Sittenpolizei und Glücksspiele.

Art. 50 a. Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Aergernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu fünf und vierzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen.[4]

Art. 51.[5] Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Er-

1) Vergleiche § 360 Ziff. 8 und § 363 des RSt.GB. und Art. 25 dieses Gesetzes.

2) Vergleiche hieher auch Art. 157 und 159, dann noch §§ 130, 135, 137, 138, 139 b, und § 149 Ziff. 1 und 7 der RGew.O. und königl. Allerh. Verordnung vom 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbs-Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr. (RBl. S. 1864 — B. G. I. Erg.Bd. S. 157.)

3) Siehe Art. 44 des Heimathsgesetzes. (GBl. S. 357 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 264.)

4) Dieser Artikel wurde durch das Gesetz vom 20. März 1882 geschaffen. (Ges.- u. VBl. S. 105 — B. G. XIX. Bd. S. 96.)

5) Vergleiche hieher § 361 Ziff. 4 des RSt.GB.

langung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Art. 52. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Orts der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.[1])

Art. 53. Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufes.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redakteur oder, sofern dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, in welchem der Aufruf veröffentlicht worden ist.[2])

---

1) a) Vergl. § 16 des RPreßG. vom 7. Mai 1874. (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 134.)
b) Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr. (RBl. S. 2269 — B. G. I. Erg.Bd. S. 159),
c) § 16 des RG. vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 91),
d) Bekanntmachung vom 3. Juli 1870, das Terminiren der Bettelorden betr., wonach dies lediglich als ein denselben gestatteter Erwerbszweig in Betracht zu ziehen sei,
e) Bekanntmachung vom 4. Februar 1873, die polizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Hauskollekten betr. (MABl. S. 311.)

2) Absatz 2 und 3 des Art. 53 sind durch §§ 20 und 21 des Reichs-Preß-Gesetzes vom 7. Mai 1874 ersetzt. Dieselben lauten:

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit

Art. 54[1]). Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien, abgibt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschäften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Art. 55. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschafts-Lokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

---

durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

1) Vergleiche hieher § 263 des RSt.GB. u. Art. 17 u. 18 dieses Gesetzes.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Absatz 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen [1])

Art. 56. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhalten anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen. [2])

Art. 57. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt. [3])

Art. 57a. [4]) An Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer für eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung Loose verkauft, oder Theilnehmer sammelt,
2) wer eine in Bayern nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien eines in- oder ausländischen Lotterie-Anlehens ausbietet, oder zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung einladet. [5])

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 58. [6]) Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde, Eltern, Pflegeeltern, Vormünder,

---

1) Vergleiche hieher § 361 Ziff. 5 u. § 360 Ziff. 11 des RSt.GB.
2) Vergleiche Art. 31 dieses Gesetzes.
3) Kgl. Allerh. Verordnung vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien ꝛc. (RBl. S. 809 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 311.) — Vergleiche auch hieher §§ 284, 285, 286 und 360 Ziff. 14 des RSt.GB. mit Anmerkung.
4) Dieser Artikel wurde durch Gesetz vom 28. Februar 1880, die Ergänzung des PSt.GB. für Bayern betr., eingefügt.
5) Siehe hieher und zu Art. 57 noch das RG. vom 8. Juni 1871, die Inhaberpapiere mit Prämien betr. (RGBl. S. 210) u. Vollzugs-Vorschriften dazu vom 19. Juni 1871. (RGBl. S. 255 — B. G. XI. Bd. S. 281 u. 283.)
6) Siehe hieher:
a) Kgl. Allerh. Verordnung vom 2. September 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts. (Ges.- u. VBl. S. 585 — B. G. XXIII. Bd. S. 681.)
b) Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und

Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Orts-Schulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

Art. 59. An Geld bis zu dreißig Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründet oder leitet.

Zugleich ist im Strafurtheile die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.[1])

Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (RBl. 1865 S. 5 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 315.)

c) Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Kultus ꝛc. v. 11. Januar 1865, Erläuterung zur obigen Verordnung. (Minist.Bl. für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten S. 20 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 318.)

d) Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Kultus vom 1. Februar 1865 gleichen Betreffes. (Minist.Bl. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten 1865 S. 40.)

e) Reichs-Gewerbeordnung §§ 120, 121, 147 Ziff. 4, 148 Ziff. 9, Verpflichtung der Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule, und der Gewerbeunternehmer zur Gewährung der hiezu erforderlichen Zeit, sowie der Zeit für die Lehrlinge zum Besuche des sonn- und und festtägigen Gottesdienstes.

f) Kgl. Verordnung vom 5. November 1880, Aufnahme in die Volksschule und Entlassung aus derselben betr. (Ges.- u. VBl. S. 624 — B. G. XVII. Bd. S. 462.)

1) Siehe hieher:

a) Vergleiche Art. 17 und 18 dieses Gesetzes.

b) Kgl. Allerh. Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten betr. (RBl. S. 745 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 1.)

c) Ministerial-Entschließung vom 12. Februar 1874 über Gesundheitspflege in den Erziehungs-Anstalten. (Kult.Min.Bl. S. 69.)

d) §§ 6 und 35 der RGew.O.

Sechstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 60. An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind. 1)

An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Todtenschau wissentlich falsche Angaben macht. 2)

Art. 61. 3) An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen

---

1) Vergleiche hieher:
  a) § 367 Ziff. 1 u. 2 des RSt.GB. mit Anmerkungen; ferner:
  b) § 60 des RG. über Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875,
  c) Min.Entschl v. 6. August 1839 über die Todtenschau. Döllinger XXX. Bd. S. 239 und dann noch:
  d) Minist.Entschl. v. 18. Juni 1862, Ausfertigung der Todtenscheine betr. (RBl. S. 1400.) Hauptsächlich aber:
  e) oberpolizeiliche Vorschriften vom 20. November 1885 über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung. (Ges.- u. VBl. S. 655 — B. G. XXII. Bd. S. 614.) Endlich auch noch:
  f) Bekanntmachung v. 3. Oktober 1879, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. (Just.Min.Bl. S. 1573 — B. G. XV. Bd. 3. Ath. S. 697), sowie
  g) §§ 107—109 der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie. (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 637.)

2) Vergleiche hieher § 271 des RSt.GB.

3) Siehe hieher:
  a) Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern v. 27. September 1862, die Gesuche um Bewilligung zur Verbringnng einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr. (RBl. S. 2265 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 174.)
  b) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 4. Mai 1864. (RBl. S. 491 — B. G. Anhang zum I. Erg.-Bd. S. 23.)
  c) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 11. Februar 1867. (RBl. S. 129 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 327.)
  d) Bekanntmachung vom 25. August 1871 gleichen Betreffes. (RBl. S. 1545 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 250.)
  e) Kgl. Allerh. Verordnung vom 14. Oktober 1862, die Errichtung und Benutzung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. (RBl. S. 2311 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 180.)
  f) Siehe hieher auch die Anmerkungen zu dem vorausgehenden Artikel 60.

polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;

3) wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung solcher den distriktspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 62. Einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. 63.[1]) Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit durch Zeugniß eines approbirten Arztes nachweisen, werden beim ersten Uebertretungs-Falle an Geld bis zu fünf Thalern und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 64. An Geld bis zu fünf Thalern werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Art. 65. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen approbirten Arzt zu Hilfe rufen,

1) Die Artikel 63 u. 64 sind durch das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 außer Wirkung getreten.

werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.[1])

Art. 66. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird, und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrik-Herrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten[2]).

Art. 67.[3]) Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des § 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt.[4])

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

Art. 68. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere

---

1) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 19 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. (RBl. S 25 — B. G. XII. Bd. S. 364) und vergleiche hieher §§ 327 und 328 des RSt.GB. und Art. 72 dieses Gesetzes.

2) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 20 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 2c. betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 364.) Vergleiche hieher auch §§ 327 und 328 des RSt.GB.

3) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 21 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 364.)

Siehe hieher auch den § 18 Abs. 3 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, welcher lautet:

§ 18. Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfung bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Vergl. ferner hieher die Anmerkungen zu §§ 327 und 328 des RSt.GB.

4) Siehe hieher die Anmerkungen zu den §§ 327 und 328 des RSt.GB., dann ferner noch:

der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt. 1)

Art. 69. An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat. 1)

Art. 70. 2) Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 71. 2) Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern.

Der gleichen Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 72 3) Approbirte Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende An-

a) Verordnung vom 28. November 1865, Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera betr. (RBl. S. 1353 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 229.)

b) Bekanntmachung vom 11. November 1872 desselben Betreffs. (RBl. S. 2523 — Min.ABl. S. 97 und 99.)

c) Bekanntmachung vom 22. März 1875, Ausgraben und Transport von Choleraleichen betr. (Min.ABl. S. 45.)

1) Vergleiche hieher das RG. vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (RGBl. S. 153 — B. G. XVII. Bd. S. 136.)

2) Vergleiche hieher §§ 327 und 328 des RSt.GB. mit Anmerkung.

3) Siehe:

a) Kgl. Allerh. Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr. (RBl. S. 1861 – B. G. I. Erg.-Bd. S. 205.)

b) Just.Min.Entschl. vom 12. März 1864 gleichen Betreffs. (Just.Min. Bl. 1864 S. 49.)

c) Vergleiche auch hieher §§ 327 und 328 des RSt.GB. nnd Art. 6 dieses Gesetzes; dann auch noch RG. vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen. (RGBl. S. 153 — B. G. XVIII. Bd. S. 136.)

zeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizei-Behörde erstatten, werden an Geld bis zu dreißig Thalern bestraft.

Art. 73. Wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung der letzteren den distriktspolizeilichen Anordnungen über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. I hat der Richter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.[1])

Art. 74. An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau der zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.[2])

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 75.[3]) Wer außer den Fällen des § 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Aus-

1) Siehe hieher § 327 des RSt.GB. u. Art. 17, 18, 94 u. 101 dieses Gesetzes.

2) Oberpolizeiliche Vorschriften vom 15. Juli 1887, den Verkehr mit Milch betr. (Ges.- u. VBl. S. 365 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 47.)

3) Siehe hieher:

a) § 367 Ziff. 7 des RSt.GB. und Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen mit den hiezu erlassenen Verordnungen (oben im Anhange zum Strafgesetzbuche), ferner noch:

b) Art. 7 und 71 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 in neuer Fassung. (Ges.- u. VBl. S. 843 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 139).

c) §§ 27 und 36 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 (RG. S. 245 — B. G. XVI. Bd. S. 364.)

d) Oberpolizeiliche Vorschriften vom 15. Juli 1887, den Verkehr mit Milch betr. (Ges.- u. VBl. S. 365 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 47.)

wägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren widerholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Abs. I als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen.

Art. 76. An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trink-Geschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen,

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden.[1)]

Art. 77. Die in Gemäßheit der in Art. 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Art. 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritt-

---

1) Vergleiche hieher:
  a) Art. 17, 18 u. 77 dieses Gesetzes. Dann auch das RG. v. 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. betr. (im Anhange zum Straf-Gesetzbuche).
  b) Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und des Handels vom 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs betr. (RBl. S. 809 — B. G I. Erg.-Bd. S. 214.)
  c) Bekanntmachung vom 17. Juni 1877 gleichen Betreffs. (Ges.- u. VBl. S. 371 — B. G. VII. Bd. S. 308.)
  d) Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 gleichen Betreffs. (Ges.- u. VBl. S. 823 — B. G. XVIII. Bd. S. 893.)
  e) Bekanntmachung vom 10. Juli 1881, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs — hier das Färben von Fliegengittern. (Ges.- u. VBl. S. 823 — B. G. XVIII. Bd. S. 89.)
  f) Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr. (RGBl. S, 273 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 35.)

theilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 78. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte oder einen Schießstand errichtet oder den in Bezug auf die Einrichtung und Benützung einer solchen Vorrichtung von der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, zu jeder Zeit derartige Anordnungen zu erlassen und im Falle der Zuwiderhandlung die fernere Benützung der Anlage zu verbieten.[1])

Art. 79. An Geld bis zu drei Thalern wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Art. 80.[2]) Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern bestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden oder ein das Straf-Verfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizei-Behörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 81.[3]) Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizei-

---

1) Vergleiche hieher:
   a) § 367 Ziff. 8 u. § 368 Ziff. 7 des RSt.GB.
   b) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 22 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 364.)
   c) Art. 17 u. 18 dieses Gesetzes.

2) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 23, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 365.)

3) Vergleiche § 24 der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 2c. betr. (RG. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 365) und Art. 41 dieses Gesetzes.

behörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen.

Art. 82. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr von Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 83. 1) An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft,

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermanglung eines solchen gegen distriktspolizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung steht der Polizei-Behörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Desgleichen ist die Polizeibehörde berechtigt, Hunde, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind,

---

1) Siehe hieher:
a) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. August 1869, Maßregeln zur Verhinderung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr. (RBl. S. 481 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 537.)
b) Siehe hieher § 366 Ziff. 5—7 des RSt.GB. und Art. 19, 84 und 125 dieses Gesetzes.
c) Art. 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- u. VBl. S. 353 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 3.)
d) Bekanntmachung vom 19. Juni 1876, die Vorschriften behufs der Kontrole für die Entrichtung der Hundegebühr betr. (Ges.- u. VBl. S. 366 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 6.)
e) Bekanntmachung vom 20. Juni 1876, den Vollzug des Gesetzes vom 2. Juni 1876 über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Ges.- u. VBl. S. 367 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 7.)

auf Gutachten eines approbirten Thierarztes tödten zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, werden mit Geld-Strafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bestraft.[1])

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 84.[2]) Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 85.[3]) An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Art. 86.[4]) Wer ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichts-Maßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 87.[5]) Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1) die zur Verhütung von Unglücks-Fällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

1) Siehe hieher das RG. vom 23. Juni 1880, die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen betr., insbesonders § 65 (RGBl. S. 153 — B. G. XVII. Bd. S. 136), dann auch noch § 328 des RSt.GB. (mit den Anmerkungen).
2) Vergleiche hieher § 366 Ziff. 5, 6, § 367 Ziff. 11 des RSt.GB.
3) Vergleiche hieher § 366 Ziff. 2—4 und § 367 Ziff. 11 des RSt.GB.
4) Vergleiche hieher § 367 Ziff. 4, 5 des RSt.GB. mit Anmerkungen.
5) Vergleiche hieher § 307 Ziff. 3, § 366 Ziff. 10 und § 367 Ziff. 12 des RSt.GB.

Art. 88. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Bahn-Betriebes zuwiderhandelt.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.1)

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßenreinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Art. 89. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer Nothfällen

1) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt oder
2) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Ortspolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.2)

Art. 90. Wer außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beschädigungen erlassen sind, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.3)

---

1) Vergleiche hieher §§ 305, 315 u. 316 des RStGB., insbesonders auch die Anmerkung zu § 315.

2) Vergleiche §§ 366 Ziff. 9 und 10 und 368 Ziff. 9 des RSt.GB. mit der dazu gehörigen Anmerkung und Art. 91 dieses Gesetzes.

3) Vergleiche:
a) Verordnung vom 16. August 1805, Verbesserung der öffentlichen Straßen. (RBl. S. 897 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 249.)
NB. Die in dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen sind durch Art. 2 Ziff. 14 des Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetz-Buche vom 26. Dezember 1871 aufgehoben. (B. G. XII. Bd. S. 160.) Ziff. 3 Abs. 1 derselben Verordnung ist geändert durch
b) Bekanntmachung vom 3. März 1870, das Bepflügen und Behacken der

Art. 91. Die auf Grund des § 366 Ziff. 9 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Artikel 89 und 90 des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist, in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. 1)

Art. 92. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft. 2)

Art. 93. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer außer den im § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erwähnten Fällen den Anordnungen der Ortspolizei-Behörde über das Abladen von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis zuwiderhandelt und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert. 3)

Art. 94. Wer außer den Fällen des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung von solchen den distriktspolizeilichen Anordnungen über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft. 4)

Art. 95. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde

---

an Staatsstraßen angrenzenden Felder betr. (RBl. S. 393 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 56.)

c) Verordnung vom 13. Februar 1809 und Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1850, das Waldauslichten an Staatsstraßen betr. (B. G. I. Erg.-Bd. S. 248 — Döllinger VOS. XVI. Bd. S. 717), bezw. § 2 der Bekanntmachung vom 28. April 1863, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen u. Minist.Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des PSt.-GB. betr. (R.Bl. S. 691 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 247.)

d) Bekanntmachung vom 6. Juni 1876 und 19. Mai 1876, das Auslichten der Gehölze an den Staats- und Distriktsstraßen betr. (Gef.- u. VBl. S. 358 u. Min.ABl. S. 237 — B, G. VII. Erg.-Bd. S. 19 u. 20.)

e) Art. 91 dieses Gesetzes und § 366 Ziff. 9 des RSt.GB.

1) Vergleiche Art. 96 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher Art. 96 und 130 dieses Gesetzes, § 16 der RGew.O., und §§ 324, 325 des RStGB.

3) Vergleiche hieher Art. 96 dieses Gesetzes u. § 366 Ziff. 10 des RSt.GB.

4) Vergleiche hieher: Art. 67 Ziff. 2, 73, 96 und 130 dieses Gesetzes, dann

oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände ans Bosheit oder Muthwillen besudelt oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.[1])

Art. 96. Die nach Maßgabe der Art. 92—95 erkannten Geld-Strafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 97.[2]) Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floß-Fahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe wird mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanales unterliegt gleicher Geldstrafe oder Haft.

Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonales verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu

---

Art. 366 Ziff. 10 des RSt.GB., § 16 der RGew.O. und Min.Entschl. vom 25. August 1873, der Vollzug der Gewerbeordnung, hier die Auflagerung von ungegerbten Häuten und ungereinigten Knochen betr. (Min.ABl. S. 493 — B. G. XIII. Bd. S. 68.)

1) Vergleiche hieher: Art. 96 dieses Gesetzes und §§ 304, 321, und 324 des RSt.GB.

2) Vergleiche hieher:
- a) Kanalordnnng vom 9. Januar 1842. (RBl. S. 161 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 261.)
- b) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1843, die näheren Bestimmungen des § 87 der Kanalordnung. (RBl. S. 713 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 646.)
- c) Verordnung vom 15. Juni 1852, Verwaltung und Betrieb des Ludwigs-Kanales betr. (RBl. S. 753 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 281.)
- d) Vorschriften vom 25. März 1843, Aichung der den Ludwigskanal befahrenden Schiffe. (RBl. S. 169 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 283.)
- e) Anordnung für die Floßfahrt auf dem Ludwigskanale vom 21. Oktober, bezw. 13. November 1843. Intelligenz-Blatt für Oberfranken S. 1121. — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 26.)
- f) Vergleiche hieher auch § 366 Ziff. 10 des RSt.GB. und die Anmerkungen hiezu.

zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonales kann durch Verordnung bestimmt werden.

Art. 98.[1]) Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt die Uebertretung der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe der Gesetze über die Benützung des Wassers eine höhere Strafe zulässig ist.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Art. 99. Die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt wird in der Pfalz mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.[2])

Art. 100. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungs-Gegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu einhundert und fünfundsiebenzig Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.[3])

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 101.[4]) In den Landes-Theilen rechts des Rheines werden Bauherrn, Baumeister und

1) Vergleiche hieher: § 366 Ziff. 10 des RSt.GB. und die hiezu gehörende Anmerkung.

2) Siehe hieher: Art. 3 Ziff. 10 lit. g des Ausf.Ges. zur RSt.PO. Ferner Art. 96 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins betr. (Ges.- u. VBl. S. 269 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 494), ferner noch § 5 des Einf.Ges. zum RSt.GB. und Art. 5 des Ausf.Ges. zur RSt.PO.

3) Vergleiche hieher: § 360 Ziff. 9 des RSt.GB., Art. 134 dieses Gesetzes, §§ 6, 14 und 148 Ziff. 2 der RGew.O. und Verordnung vom 11. September 1872, Mobiliarversicherung betr. (Min.ABl. S. 37 — B. G. V, Erg.-Bd. S. 812.)

4) Vergleiche hieher:

Bauhandwerker mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft gestraft, wenn sie bei einem Neubau oder einer Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, die festgesetzte Baulinie willkürlich abändern oder den auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften im Interesse der Verschönerung erfolgten Anordnungen zuwiderhandeln.

Baupolizeiliche Vorschriften dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes, nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, sowie der Gesundheit erlassen werden.

Für Städte von mehr als 20,000 Seelen können im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Art. 102. In der Pfalz wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes, an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder einzelne Theile oder Vorsprünge desselben, z. B. Freitreppen u. dgl., oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an bestehenden Gebäuden, Gebäudevorsprüngen, Freitreppen oder Mauern, insoweit diese der festgesetzten Baulinie nicht entsprechen, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung derselben dienende Bauarbeit unternimmt;

---

a) §§ 330, 367 Ziff. 13, 14 und 15, § 368 Ziff. 3 und 4 des RSt.GB. und Art. 105 dieses Gesetzes.

b) Kgl. Verordnung vom 19. Sept. 1881, die allgemeine Bauordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 1241 — B. G. XVIII. Bd. S. 745.)

c) Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 3. April 1879, (Ges.- u. VBl. S. 447 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 6.)

d) Kgl. Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme betr. (Ges.- u. VBl. S. 347 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 22.)

e) Siehe hieher auch § 32 des RGes. vom 21. Dezember 1871, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (RGBl. S. 459 — B. G. XI. Bd. S. 418.)

2) wer den zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude, sowie der Gesundheit erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Meter betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Derselben Strafe unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.[1])

Art. 103. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern.

Art. 104. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 105. In den Fällen des § 367 Ziff. 13—15 und § 368 Ziff. 3 und 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der Art. 101 und 102 des gegenwärtigen Gesetzes hat der Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.[2])

1) Siehe hieher Art. 105 dieses Gesetzes.

2) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 25, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 365.) Siehe hieher Art. 17 und 18 dieses Gesetzes.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Art. 106.[1]) Mit Haft bis zu acht Tagen oder Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstboten bestraft, welche

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen;
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen;
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten;
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen;
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern oder an Sonn- und wirklichen Feiertagen die ihnen obliegenden Geschäfte nicht verrichten;
6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben;
7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Landwirthschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Auszeit den Dienst verlassen, können mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Die unter Abs. I Ziff. 3, 4, 5, 7 und Abs. II bezeichneten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestraft.[2])

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizei-Behörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde gegen landwirthschaftliche, auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche zu der in Abs. II angegebenen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund die Arbeit verlassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals

1) Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 26, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ꝛc. betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 365.) Siehe auch hieher Art. 110 dieses Gesetzes.

2) Siehe § 61 des RStGB.

widerrechtlich demselben Dienste oder Arbeitsverhältnisse, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 107.[1]) An Geld bis zu fünf Thalern werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Diensteintritt oder Austritt bei der Orts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen und diese Anzeige versäumen.

Art. 108.[1]) An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 109.[1]) Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen Diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 110. Die nach Maßgabe der Art. 106 — 109 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Art. 111. An Geld bis zu zehn Thalern wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.[2])

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

Art. 112. An Geld bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugterweise

1) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeuten-

---

1) Siehe hieher Art. 110 dieses Gesetzes.

2) Vergleiche hieher Verordnung vom 17. November 1875, die Hebung der Rindviehzucht betr. (Ges.- u. VBl. S. 673 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 27.)

dem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;

2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.[1]

Art. 113. An Geld bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise

1) fremde auf dem Felde zurückgelassene Acker-Geräthe gebraucht;
2) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
3) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt.

Art. 114. Ist in den Fällen der Artikel 112 und 113 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt worden, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.[2]

Art. 115. Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.[3]

Art. 116. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu drei Thalern gestraft.[4]

Art. 117.[5] An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch

---

1) Vergleiche hieher §§ 242, 303, 368 Ziff. 1, 2, 9, § 361 Ziff. 9, § 370 Ziff. 1, 2 u. 6 des RSt.GB., sowie die Art. 122, 123 u. 124 dieses Gesetzes.
2) Vergleiche § 303 des RSt.GB.
3) Vergleiche hieher § 368 Ziff. 9, § 370 Ziff. 1 und 2 des RSt.GB.; die Art. 122, 123 u. 124 dieses Gesetzes.
4) Vergleiche hieher Art. 120 Ziff. 1 und §§ 122, 123 und 124 dieses Gesetzes.
5) Siehe hieher Art. 122, 123 und 124 dieses Gesetzes.

das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreis-Verwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hiebei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbränche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 118. 1) An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne tauglichen Hirten weiden läßt oder die seiner Hut anvertrauten Thiere an dem Austreten in fremde Grundstücke nicht hindert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 119. 1) Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelnhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken erlassen werden.

Art. 120. 2) Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegt:

1) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des durch die Orts-Polizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
2) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 121. 3) Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

---

1) Siehe hieher Art. 122, 123 u. 124 dieses Gesetzes.

2) Vergleiche hieher Art. 116, 122, 123 u. 124 dieses Gesetzes u. § 368 Ziff. 1 u. 2 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher Art. 122, 123 u. 124 dieses Gesetzes, sowie §§ 368, 369 u. 370 Ziff. 1 u. 2 des RSt.GB.

Unterläßt die Orts-Polizeibehörde die nöthigen Vorschriften zu treffen, so ist die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde zur Erlassung von Anordnungen für den Ortspolizeibezirk befugt.

Art. 122.[1]) Sind Feldpolizei-Uebertretungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Außerdem haften Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften soferne die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen, in den Artikeln 112, 113 und 115 erwähnten Feldfrevel zu ihrem Vortheile gereichen, für die Kosten, Geldbußen und Entschädigungen.

Kann die Geldstrafe gegen den Thäter nicht vollstreckt werden, so ist sie von den gemäß Abs. II hiefür haftbaren Personen einzuziehen; sind auch diese unvermögend, so wird die Geldstrafe gegenüber dem Verurtheilten in Haft umgewandelt.

Art. 123. Bei der Verfolgung und Aburtheilung der in § 368 Ziff. 1, 2 und 9, und § 370 Ziff. 1 und 2 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich, dann in Art. 112, 113 und 115 bis 121 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungen sind Bedienstete der Distriktsgemeinden, sowie Privatpersonen, welche von der Distrikts-Verwaltungsbehörde als Organe des Feldschutzes verpflichtet und anerkannt sind, in Bezug auf den amtlichen Glauben ihrer Aussagen[2]), sowie hinsichtlich der Befugniß zur Vornahme von Pfändungen den von den Gemeinden aufgestellten Flurschutzbediensteten gleichzuachten.[3])

Art. 124. Die auf Grund des § 368 Ziff. 1, 2 und 9 und § 370 Ziff. 1 und 2 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinden, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde oder, insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flur-

1) Vergleiche hieher: Art. 124 dieses Gesetzes. Ferner noch § 361 Ziff. 9 des RSt.GB. und § 69 des bayer. Forstgesetzes vom 28. März 1852 (in neuer Fassung.) (B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 180.)

2) Siehe die nunmehr geltende Bestimmung des § 60 der RSt.PO., wonach jeder Zeuge zu beeidigen ist.

3) Vergleiche hieher die Art. 141 der Gemeindeordnung für die Landestheile dies. d/Rh. vom 29. April 1869 (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 177 und Art. 75 der Gem.Ord. für die Pfalz vom 29. April 1869 (GBl. S. 865 und 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 253.)

wächter aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden.

Art. 125. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß § 367 Ziff. 9 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Gesetzes anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. I verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Einziehung. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.1)

An Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu sechs Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt.2)

---

1) Siehe hieher:
- a) Gesetz, die Ausübung der Jagd betr. vom 30. März 1850 (GBl. S. 117 — B. G. VI. Bd. S. 55.)
- b) Die §§ 10 und 11 des bayer. Ausf.Ges. vom 18. Aug. 1879 zur RSt.PO., betr. die Abänderung der Art. 18, 19 und 23 des Gesetzes vom 30. März über die Ausübung der Jagd betr.
- c) Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagd (RBl. S. 1657 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 464.)
- d) Verordnung vom 4. Januar 1872, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden im Regierungsbezirke der Pfalz betr. (RBl. S. 37 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 142.)
- e) Vergleiche hieher auch noch Art. 14 des Einf.-Vollz.-Ges. — die §§ 292—295 und §§ 361 Ziff. 9, 367 Ziff. 8, 368 Ziff. 10 des RSt.GB., sowie die Art. 17 und 18 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher:
- a) § 368 Ziff. 11 des RSt.GB.
- b) Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkauf von Vögeln betr. (RG. S. 733 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 309.)
- c) Minist.Entschl. vom 29. Jan. 1880, gleichen Betreffes. (Min.ABl. S. 89 — B. G. VIII. Erg.-Bd. 459.)

Art. 126. An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlemmt oder aus demselben Binsen, Schilf-Gewächse oder andere Wasser-Pflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden. 1)

Zwölftes Hauptstück.

Erwerbs- und Gewerbspolizei. 2)

Art. 127. 3) An Geld bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer, ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Landarzt, Chirurg, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Bader, Thierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Derselben Strafe unterliegen Personen, welche, ohne hiezu approbirt zu sein, außer Nothfällen eine geburtshilfliche Handlung vornehmen, sowie

1) Vergleiche hieher:
   a) § 296 und 370 Ziff. 4 des RSt.GB. und Art. 17 und 18 dieses Gesetzes.
   b) Bekanntmachung vom 4. Oktober 1884, den Erlaß einer Landes-Fischereiordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 459 — B. G. XXI. Bd. S. 487.)
   c) Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Januar 1887, die Landes-Fischereiordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 29 — B. G. XXIV. Bd. S. 24.)
   d) § 361 Ziff. 9 des RSt.GB.

2) Siehe zu diesem Hauptstücke Riedels Polizei-Strafgesetzbuch 3. Auflage von Seite 205 an bis Ende.

3) Dieser Artikel ist theilweise ersetzt durch § 147 Ziff. 1 und 3, § 148, § 29 und § 30 Abs. 2, § 80 der Reichs-Gewerbeordnung. Vergleiche auch:
   a) Verordnung vom 11. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. (RBl. S. 1313 — B. G. XIII. Bd. S. 72.)
   b) Kgl. Verordnung vom 24. Juni 1884, die Verhältnisse der Bader betr. (Ges.- u. VBl. S. 419 — B. G. XXI. Bd. S. 280) und Min.Bek. vom

approbirte Hebammen, wenn sie außer Nothfällen ihre durch Verordnung oder Ministerial-Vorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte bleibt der Vereinbarung vorbehalten. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen durch Verordnung festgesetzt werden.

Art. 128.[1]) **Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes den durch Verordnung festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln.**

Art. 129.[2]) Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den Betrieb nach Einziehung dieser Genehmigung fortsetzt oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebes einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Zulässigkeit der Schließung solcher ohne Genehmigung betriebenen Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Zulässigkeit der Schließung erkannt werden.

Art. 130.[3]) An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer Fabriken, Werkstätten oder sonstige gewerbliche Anlagen, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn, oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Be-

---

28. Juni 1884, die Baderordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 432 — B. G. XXI. Bd. S. 298.)

c) Kgl. Verordnung vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (Ges.- u. VBl. S. 219 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 351.)

d) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1875, die Instruktion für die Hebammen betr. (Ges.- u. VBl. S. 757 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 832.)

e) Verordnung vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr. (RBl. S. 1585 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 343.)

f) § 30a der RGew.O. nebst dem bayer. Gesetze vom 1. März 1884, den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes betr. (Ges.- u. VBl. S. 79 — B. G. XXI. Bd. S. 84.)

1) Siehe Note 3 auf voriger Seite.

2) Dieser Artikel ist ersetzt und aufgehoben durch §§ 30, 53, 129 und 147 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung.

Vergleiche auch § 27 der Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Strafsachen betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 365.)

3) Dieser Artikel ist ersetzt durch §§ 16, 23, 25 und 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie durch § 2 u. f. der Vollzugs-Instruktion zur Reichs-Gewerbeordnung vom 4. Dezember 1872. (RBl. S. 2659.) — Siehe hieher auch Art. 92 und 93 dieses Gesetzes.

hörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebes solcher Fabriken, Werkstätten oder sonstiger gewerblicher Anlagen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. I begriffenen Fabriken, Werkstätten oder sonstigen gewerblichen Anlagen wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Zulässigkeit der Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann die Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung für zulässig erklärt werden.

Ueberdies hat der Richter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Art. 131 [1]). **Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen, und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.**

---

1) Dieser Artikel ist im 2. Absatz aufgehoben durch § 24, 25, 49, 147 Ziff. 2 der Reichs-Gewerbeordnung. Vergleiche auch:

I. Verordnung vom 14. März 1874, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampf-Apparaten betr. (B. G. XIII. Bd. S. 143.)

§ 17 der Verordnung vom 14. März 1874 ist aufgehoben durch: § 1 der Verordnung vom 20. September 1879. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 614.)

II. Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln betr. (B. G. XIII. Bd. S. 152.)

Siehe hiezu:

a) Entschließung vom 30. Dezember 1875, den Vollzug der allerh. Verordnung vom 14. März 1874 über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (B. G. XIV. Bd. S. 206.)
b) Entschließung vom 12. August 1876, die Untersuchung von Explosionen an Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (B. G. XIV. Bd. S. 209.)
c) Bekanntmachung vom 12. Dezember 1875, Vergütung der amtlichen Prüfungskommissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betr. (B. G. VI. Erg.-Bd. S. 787.)
d) Verordnung vom 20. September 1879, Gebührenpflicht der auf Dampfkessel-Anlagen bezüglichen Gesuche betr. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 614.)
e) Minist.-Entschl. vom 12. Mai 1875, Instruktion für die Dampfkessel-Prüfungskommissäre betr. (Min.ABl. S. 244.)
f) Minist.-Entschl. vom 30. Dezember 1875, Prüfungs-Kommissäre für Dampfkessel — Führung von Dienstsiegeln durch diese betr. (Min.ABl. 1876 S. 27.)
g) Minist.-Entschl. vom 8. Oktober 1876, Untersuchung von Explosionen an Dampfkesseln betr. (Just.Min.Bl. S. 301.)
h) Minist.-Entschl. vom 1. Februar 1877, statistische Aufnahme der

Die Polizeibehörde ist berechtigt, den Gebrauch der in Abs. I bezeichneten Gegenstände bis zur erfolgten Prüfung oder Herstellung des entsprechenden Zustandes zu untersagen.

Art. 132.1) An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanz-Unterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet. Zugleich ist in dem Strafurtheile die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Art. 133.2) An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungs-Geschäfte betreibt oder eine Auswanderungs-Agentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 134.3) An Geld bis zu fünfzig Thalern wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige, zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

---

Dampfkessel und der Dampfkessel-Explosionen betr. (Min. ABl. S. 47.)

i) Minist.-Entschl. vom 21. Juni 1877, Prüfung der Dampfkessel hinsichtlich ihrer Wasserstandszeiger betr. (Min.ABl. S. 239.)

k) Bekanntmachung vom 5. August 1872, die Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln betr. (B. G. V. Erg.-Bd. S. 366.)

l) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1883, Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln betr. (RGBl. S. 245 — B. G. XX. Bd. S. 386.)

1) Dieser Artikel ist ersetzt durch § 35 Absatz 1 und 4 und § 148 Ziffer 4 der Reichs-Gewerbeordnung. Die Ertheilung von Fechtunterricht ist freigegeben.

2) Vergleiche hieher:

a) Kgl. Allerh. Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern betr. (RBl. S. 1191 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 137.)

b) Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. (B. G. I. Erg.-Bd. S. 139.)

c) Vergleiche hieher auch § 144 des RSt.GB.

3) Vergleiche hieher:

a) § 360 Ziff. 9 des RSt.GB. und §§ 99 u. 100 dieses Gesetzes.

b) Ziff. 2 u. 3 dieses Artikels sind ersetzt durch § 14 Abs. 2 u. § 148 Ziff. 2 der RGew.O.

c) Verordnung v. 11. September 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr. (RBl. S. 2298 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 812.)

Versicherungs-Verträge abschließt oder vermittelt oder

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche den in Bezug auf ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu zwanzig Thalern gestraft.

Art. 135. 1) Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft, womit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Art. 136. 2) Wer den Verordnungen über den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Art. 137. Trödler 3) und Inhaber von Versteigerungsbureau's 4), welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Art. 138. 5) Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Art. 139. 6) Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unter-

---

1) Art. 135 ist durch § 10 des Reichs-Gesetzes vom 16. Juli 1884, den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren betr. (GBl. S. 120 — B. G. XXI. Bd. S. 373) außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Verordnung vom 6. Juni 1862, Verkauf des geschwefelten Hopfens betr. (RBl. S. 1200 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 337.) Siehe hieher auch § 16 der RGew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883 u. die §§ 6 u. 8 des RG. vom 14. Mai 1879 über die Fälschung von Nahrungsmitteln 2c. 2c. (siehe oben Anhang zum RSt.GB. S. 124).

3) Dieser Artikel ist modifizirt durch § 38 der RGew.O., soweit für Trödler nicht mehr orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften, sondern lediglich Vorschriften vom Staatsministerium des Innern erlassen werden können. (Riedel a. a. O. S. 228.) Siehe hieher auch § 35 der RGew.O. u. Bekanntmachung vom 16. Februar 1878, das Geschäft der Trödler betr. (Ges.- u. VBl. S. 86 — B. G. VII. Erg.-Bd. S. 358.)

4) Siehe Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883, die in § 35 Abs. 3 der RGew.O. aufgeführten Gewerbebetriebe betr. (Ges.- u. VBl. S. 495 — B. G. XX. Bd. S. 485.)

5) Dieser Artikel ist aufgehoben durch § 36 der RGew.O., welcher das Gewerbe von Auktionatoren freigibt.

6) Dieser Artikel ist ersetzt durch § 35 Abs. 2 u. 4 u. § 148 Ziff. 4 der Reichs-Gew.O. — Siehe hieher auch § 360 Ziff 9. u. 12 des RSt.GB. mit Anmerkung.

liegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Zugleich ist die Zulässigkeit der Schließung der Anstalt im Straf-Erkenntnisse auszusprechen.

Art. 140.1) Wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Sparkassen errichtet oder den bei der Bewilligung auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. 141.2) In Bezug auf die Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maß und Gewicht verkaufen, den Gewerbetreibenden gleich geachtet.

Art. 142.3) Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbetreibende, welche der für bestimmte Waaren oder Arbeiten von der zuständigen Behörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Die Taxirung von Waaren oder Arbeiten kann nur in denjenigen Fällen vorgeschrieben werden, in denen sie auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen bisher zuläßig war.

Soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 263 nicht anwendbar sind, werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, desgleichen Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichen Märkten verkaufen, an Geld bis zu 15 Thalern bestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben. Zugleich kann auf Einziehung der nicht vollwichtigen Brodwaaren oder Lebensmittel erkannt werden.

Art. 143.4) Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden:

1) an Geld bis zu zehn Thalern gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen,

---

1) Aufgehoben durch die Reichs-Gewerbeordnung. (Siehe Riedel a. a. O. S. 231.) Siehe hieher auch Art. 159 Ziff. 5 der Gem.O. für d. L. d./Rh. und Art. 91 der für die Pfalz.

2) Aufgehoben durch die Reichs-Gewerbeordnung. (Riedel a. a. O. S. 236.) — Siehe hieher übrigens § 369 Ziff. 1 u. 2 des RSt.GB. und die Anmerkungen hiezu.

3) Abs. 1 u. 2 dieses Artikels sind ersetzt durch § 148 Ziff. 8 u. §§ 72—80 der RGew.O.

4) Oberstrichterliche Erkenntnisse (Stengleins Zeitschrift XV. Bd. S. 20, XIV. Bd. S. 232, IV. Bd. S. 614 und V. Bd. S. 255) sprechen sich dahin aus, daß die Landes-Gesetzgebung befugt sei, noch Anderen, als den in §§ 73—75 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerben, die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Preise öffentlich anzuschlagen. Nr. 2 ist aufgehoben durch §§ 73, 75 u. 148 Ziff. 8 der RGew.O.

2) an Geld bis zu zwanzig Thalern, wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Art. 144. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu dreißig Thalern gestraft.

Art. 145. An Geld bis zu fünf Thalern werden gestraft:[1)]

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;[2)]

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbsbetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern[3)] die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf des Fleisches außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwaagen zuwiderhandeln;[4)]

3) Personen, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über den Transport von Schlachtvieh zuwiderhandeln.[5)]

Art. 146.[6)] Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Schrannen sowie den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten, dann auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend

1) Vergleiche Art. 147 dieses Gesetzes.
2) Siehe auch §§ 73 u. 74 der RGew.O.
3) Vergleiche § 23 der RGew.O.
4) Siehe hieher auch Art. 74 u. 75 dieses Gesetzes.
5) Vergleiche hieher auch § 360 Ziff 13 des RSt.GB. (Thierquälerei betr.).
6) Dieser Artikel ist bezüglich der Messen, Jahr- und Wochenmärkte durch §§ 69, 71 und 149 Ziff. 6 der RGew.O. ersetzt, bleibt dagegen nach § 70 l. c. bezüglich der sonstigen s. g. Spezial-Märkte in Giltigkeit. Siehe hieher auch Art. 147 dieses Gesetzes.

einer Art werden an Geld bis zu zehn Thalern gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Markt-Ordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Markt-Verkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markte oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.[1])

Art. 147. Die nach Maßgabe der Art. 145 und 146 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Die auf Grund des Art. 142 eingezogenen Brodwaaren und Lebensmittel sind der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Art. 148.[2]) Wer das Privat-Beschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern, welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Art. 149.[3]) Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

In gleicher Weise werden Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, wenn sie den Verordnungen über die Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen zuwiderhandeln.

---

1) Siehe hieher § 29 der kgl. Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der RGew.O. betr. (RBl. S. 2657 — B. G. XI. Bd. S. 680) und kgl. VO. vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr. (RBl. S. 1029 — B. G. III. Bd. S. 451), welche wenigstens in den §§ 3, 4 u. 7 noch Geltung für die Spezialmärkte haben dürfte.

2) Siehe hieher:
- a) § 56b Abs. 3 der RGew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883.
- b) kgl. Verordnung vom 16. September 1873, die Landesgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diess. des Rheins betr., insbesonders § 13 (RBl. S. 1457 — B. G. VI. S. 215.)
- c) Gesetz vom 26. März 1881, die Körordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 166 — B. G. XVIII. Bd. S. 233.)
- d) Verordnung vom 16. Juli 1881, den Vollzug der Körordnung betr. (Ges.- u. VBl. S. 841 — B. G. XVIII. Bd. S. 922.)
- e) Kgl. Verordnung vom 2. November 1884, das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten betr. (Ges.- u. VBl. S. 489 — B. G. XXI. Bd. S. 505.)

3) Aufgehoben durch die §§ 43, 55, 59, 60, 62, 148 Ziff. 5 u. 7 u. § 149 Ziff. 3 u. 5 der RGew.O.

Art. 150.[1]) An Geld bis zu zehn Thalern sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu bestrafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind, oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 151.[2]) Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Absatz 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 152.[3]) An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen über die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie über das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätze ihre Dienste anbieten, zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern oder Haft bis zu acht Tagen unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 2 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

---

1) Dieser Artikel ist durch Tit. III der RGew.O. und durch die Strafbestimmungen in § 149 Ziff. 2—5 derselben ersetzt.

2) Bekanntmachung vom 25. Juni 1862, Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer betr. (RBl. S. 380 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 380) und §§ 1 und 27 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871. (RGBl. S. 347 — B. G. XI. Bd. S. 322.)

3) Mit Abs. 1 dieses Artikels correspondirt § 37 der Reichs-Gewerbeordnung. Abs. 2 ist durch § 36 der Reichs-Gewerbeordnung außer Kraft getreten.

Art. 153.[1] Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten oder mit der Vermittlung oder Nachweisung von Lehrer- oder Erzieherstellen, Verwalterstellen oder ähnlichen höheren Diensten gewerbsmäßig befaßt oder den für dieses Geschäft gegebenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art. 154.[2] Wer außer den im gegenwärtigen Gesetze besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, ohne eine solche erlangt zu haben, unternimmt oder wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Berechtigung hiezu erloschen, oder die Ausübung von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Art. 155.[3] Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen vierzehn Tagen nach der Uebertretung gestellt wird, die genannten Personen:

1) wenn sie hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen berechtigte Anordnungen oder Aufträge ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen, oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
2) wenn sie ohne genügenden Rechtsfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

---

1) Dieser Artikel ist theilweise ersetzt durch § 35 Abs. 3 und 4, § 38 u. 148 Ziff. 4 der Reichs-Gewerbeordnung. Siehe hieher auch:
   a) Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betr. (Ges.- u. VBl. S. 709 — B. G. XVI. Bd. S. 390).
   b) Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883, die in § 35 Abs. 3 der RGew.O. aufgeführten Gewerbebetriebe betr. (Ges.- u. VBl. S. 495 — B. G. XX. Bd. S. 485.)

2) Abs. 1 dieses Artikels ist ersetzt durch § 147 Ziff. 1 und 2 der RGew.O. und hat nur noch Geltung bezüglich der Privateisenbahnen und Apotheker. Abs. II ist durch die RGew.O. vollständig aufgehoben. (Riedel a. a. O. S. 258.) — Siehe hieher auch Art. 8 des bayer. Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur RSt.PO., Mißbrauch concessionirter Gewerbe zu Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

3) Abs. 2 und 3 ist aufgehoben durch Einführung der RGew.O.

Unabhängig von der Straf-Verfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. II Ziff. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. I auch ohne solchen Antrag, zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals widerrechtlich denselben Arbeitsverhältnissen, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 156.1) **An Geld bis zu fünfzig Thalern werden gestraft:**

1) Fabrik- und Gewerbunternehmer, wenn sie ungeachtet der Aufforderung der zuständigen Behörde unterlassen, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Fabrik- oder Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind;

2) **Personen, welche den in sonstiger Hinsicht zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe und bei Gewerben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.**2)

Art. 157.3) An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer es unterläßt, die in Bezug auf die Annahme und Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 16 Jahren durch Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten und Listen zu führen.

Art. 158.4) Wer außer den Fällen des Art. 157 den bestehenden Verordnungen über die Annahme und Beschäftigung von Arbeitern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern gestraft.

Wird ein Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre drei verschiedene Male auf Grund der in Abs. I enthaltenen Bestimmungen bestraft, so kann der Richter beim dritten Straffalle es für zuläßig erklären, daß die Polizeibehörde dem Straffälligen die Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt.

Die Untersagung und zwar für mindestens drei Monate muß stattfinden, wenn der betreffende Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse werden an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

---

1) Vergleiche hieher:
   a) Abs. 1 ist aufgehoben durch §§ 120, 139b, 147 Ziff. 4 der RGew.O.
   b) Bekanntmachung vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken betr. (RBl. S. 577 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 207.)
   c) Vergl. Kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, § 31, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden betr. (RBl. S. 25 — B. G. XII. Bd. S. 365.)

2) Siehe hieher die §§ 120, 139a, 146 und 147 der RGew.O. und die in vorhergehender Anmerkung angezogene Verordnung vom 8. April 1863.

3) Aufgehoben durch § 130 der RGew.O.

4) Aufgehoben durch die §§ 120, 128, 129, 131, 139a, 139b, 146, 148 Ziff. 9 und 10, § 149 Ziff. 7 und § 150 der RGew.O.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die für die Arbeiter des betreffenden industriellen oder gewerblichen Unternehmens etwa bestehende Kranken-, Unterstützungs-, Sterbe- oder Sparkasse und in Ermanglung einer solchen Kasse in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Schlußbestimmung.

Art. 159. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften bleiben in Kraft bis zu ihrer in legaler Weise bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften derselben Art erlassen werden können.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmung die dermal geltenden polizeilichen Vorschriften auch nach dem 1. Januar 1872 in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, beziehungsweise des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

Gegeben München, den 26. Dezember 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenburg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle. v. Schubert,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

III. Abtheilung.

Bayer. Ausführungs-Gesetz

vom 18. August 1879

zur

Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

I.

Systematisches Register
zum
bayerischen Ausführungs-Gesetze
vom 18. August 1879
zur Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

I. Abschnitt.
Einleitende Bestimmungen.

II. Abschnitt.
Besondere Strafbestimmungen.

III. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

IV. Abschnitt.

Einige Abänderungen der Forstgesetze.

A. Zum Forstgesetze vom 28. März 1852.

1. Allgemeine Bestimmungen.

3. In Strafsachen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind.

4. In Militärstrafsachen.

5. Vereinssachen.

6. Verfahren in Zollstrafsachen.

7. Verfahren in Steuerstrafsachen.

8. Vorläufige polizeiliche Maßregeln. Art.

VI. Abschnitt.

Disciplinar-Strafbestimmungen.

VII. Abschnitt.

Ueberleitungsbestimmungen.

II.

Gesetz

vom 18. August 1879,

zur Ausführung der Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879 Nr. 48 S. 781.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Vom Tage des Inkrafttretens der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze, sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze, in dem Polizei-Strafgesetzbuche für Bayern oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

Art. 2. Außer Kraft treten, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 77, insbesondere:

1) alle noch geltenden Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 mit Ausnahme der Artikel 441—456,[1])
2) das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend,

---

1) Die Art. 441—456 Theil II des St.GB. von 1813 sind im Anhange Nr. 2 zu diesem Gesetze abgedruckt.

3) § 16 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde,
4) § 37 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865, Aenderung einiger Bestimmungen über die Verpflichtung zum Geschworenendienste und die Geschworenenlisten betreffend,
5) das Gesetz vom 16. Mai 1868, das Ungehorsamsverfahren in in der zur Zuständigkeit der Bezirks-Gerichte gehörigen Straffällen betreffend,
6) das Gesetz vom 26. Dezember 1871, die Einführung des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, mit Ausnahme der in den Art. 6, 7, 33, 34, 37, 41, 42, 46 bis 53 und 149 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,
7) das Gesetz vom 27. Juli 1874, den Art. 28 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend,
8) das Gesetz vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend,
9) das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,
10) Art. 23 Abs. 2 und Art. 25 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.,
11) die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend,
12) das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend,
13) die Art. 85—148 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend,
14) das in der Pfalz geltende Strafprozeßgesetzbuch (Code d'instruction criminelle) nebst den mit demselben zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere
   a) die auf das Strafverfahren bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, zunächst die §§ 21, 24, 25,
   b) die Artikel II—IV des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend,
   c) das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betreffend,
   d) das Gesetz vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend,

e) das Gesetz vom 29. April 1869, einige Abänderungen des in der Pfalz geltenden Straf-Prozeßgesetzbuches betreffend,

f) das Gesetz vom 29. April 1869, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend,

g) Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII nebst den hiezu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sich diese Vorschriften auf Strafsachen beziehen.

Art. 3. Von den bisher geltenden landesgesetzlichen Normen über Strafrecht und Strafverfahren bleiben mit den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Kraft:

1) die neben dem Disziplinargesetze noch in Geltung bleibenden Disciplinar-Bestimmungen und Vorschriften über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen sowie die in den aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über gerichtliches Verfahren enthaltenen Strafbestimmungen,[1])

2) die in den Gemeinde-Ordnungen für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz sowie in dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ enthaltenen Strafbestimmungen nebst den einschlägigen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes,[2])

3) die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, die

---

1) Die Motive bemerken hiezu:
a) Immerhin gibt es noch einige derartige Bestimmnngen, z. B. Art. 157 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 413 des Code civil über Bestrafung ungehorsam ausbleibender Mitglieder des Familienrathes, etwa auch noch Art. 18 des Gesetzes vom 30. Mai 1850, den Staatsgerichtshof ꝛc. betreffend. Um nun auch diese wenigen Fälle nicht außer Acht zu lassen, wurde diese Bestimmung im Gesetze aufgenommen.
b) Siehe hieher auch Art. 3 Ziff. 1 des bayer. Gebührengesetzes v. 18. August 1879, Kosten betr. (Ges.- u. VBl. S. 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525.)

2) Siehe hieher:
a) Art. 41 und 174 der diesrheinischen Gemeindeordnung (Ges.- u. VBl. S. 903 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 189 u. 230),
b) Art. 32 der Pfälzischen Gemeindeordnung (GBl. S. 865—1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 261),
c) Art. 4 u. 9 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Abänderung einiger Bestimmungen der diesrheinischen Gemeindeordnung (B. G. V. Erg.-Bd. S. 221),
d) Art. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, Abänderung einiger Bestim-

öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869, soweit dieselben nicht bereits durch Art. 2 Ziffer 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, aufgehoben sind,1)

4) das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, unter Vorbehalt der Art. 10 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes,2)

5) die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die forstgesetzlichen Vorschriften,3)

6) das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend,4)

7) das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 72 des gegenwärtigen Gesetzes,5)

8) das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend,6)

9) die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, nebst den Vorschriften über das Verfahren mit Ausnahme der Artikel 23 Abs. 2 und 25 und unter Vorbehalt des Art. 84 des gegenwärtigen Gesetzes,7)

10) die strafrechtlichen Bestimmungen, welche enthalten sind in den Gesetzen über:

a) die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes vom 25. Juli 1850 mit dem durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatze,8)

b) die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852,9)

c) die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unterneh-

mungen der Pfälzischen Gemeindeordnung (GBl. S. 107 u. 205 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 225),

e) Art. 41 u. 42 des Gesetzes vom 16. April 1868, Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betr. (GBl. S. 357 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 277)

f) Art. 7 u. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 gleichen Betreffs (Ges.- u. VBl. S. 213 — B. G. V. Erg.-Bd. S. S. 231.)

1) Siehe GBl. S. 1093 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 310. Aufgehoben sind von Art. 44 die Absätze 2 u. 3.

2) Siehe GBl. S. 117 — B. G. VI. Bd. S. 55.

3) Siehe GBl. S. 60 — B. G. VI. Bd. S. 25 u. f.

4) Siehe GBl. S. 69 — B. G. VI. Bd. S. 1.

5) Siehe GBl. S. 134 — B. G. VI. Bd. S. 4.

6) Siehe GBl. S. 9 — B. G. VI. Bd. S. 128.

7) Siehe GBl. S. 53 — B. G. VI. Bd. S. 68.

8) Siehe GBl. S. 321 u. 137 — B. G. I. Erg.-Bd. S. 239 u. 245.

9) Siehe GBl. S. 489 — B. G. II. Bd. S. 50.

mungen zum Zwecke der Boden-Kultur vom 28. Mai 1852,[1])

d) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852,[2])

e) den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865, soweit dieses Gesetz durch § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vorbehalten ist,[3])

f) die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften vom 29. April 1869 in dem durch § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern, bezeichneten Umfange,[4])

g) die Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines vom 3. April 1875,[5])

sowie die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1869,[6])

11) Artikel 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend,[7]) bezüglich der vor dem

---

1) Siehe GBl. S. 545 — B. G. II. Bd. S. 72.

2) Siehe GBl. S. 577 — B. G. II. Bd. S. 86.

3) Siehe GBl. S. 65 — B. G. II. Erg.-Bd. S. 466. Die Motive bemerken hieher: Nur Art. 68 dieses Gesetzes gilt noch; § 12 des Reichsgesetzes zum Schutze von Photographien enthält übrigens einen Vorbehalt, kraft dessen die vor dem 1. Juli 1876 angefertigten Photographien auch fernerhin den früheren landesgesetzlichen Schutz mit Beschränkung auf dessen bisherigen räumlichen Umfang genießen; es war daher diese beschränkte Anwendbarkeit im Gesetze anzudeuten.
Das Reichs-Gesetz vom 10. Januar 1876, Schutz der Photographien betr. siehe in RGBl. S. 8 — B. G. XIV. Bd. S. 152.

4) GBl. S. 1153 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 315. (Dieses Gesetz ist nur noch giltig für die vor dem 1. August 1873 eingetragenen registrirten Gesellschaften.)
Siehe hieher:
a) Das Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1873, die Einführung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 in Bayern (siehe RGBl. S. 146 — B. G. XIII. Bd. S. 2),
b) das Gesetz vom 4. Juli 1868 selbst in bayer. GBl. 1873 S. 6. — B. G. XIII. Bd. S. 4.

5) Siehe Ges.- u. VBl. S. 269 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 473 (Art. 96 d. Ges.)

6) Siehe GBl. S. 673 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 44—47, (Art. 198, 200, 206 bis 208, 214 des Berggesetzes.)

7) Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., lautet:

1. Juli 1877 ertheilten und gemäß § 41 des Reichs-Patent-Gesetzes vom 25. Mai 1877 noch in Kraft bleibenden Privilegien (Patente);[1]) dann die in dem Gesetze vom 30. Januar 1868 [2]) über das Gewerbswesen enthaltenen Strafbestimmungen, soweit letztere nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung dieser Gewerbe-Ordnung in Bayern und die Abänderung einiger Straf-Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, noch anwendbar sind,

12) die Bestimmungen der Militär-Straf- und Straf-Prozeßgesetze[3]) vorbehaltlich der Artikel 77—83 und Artikel 111 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Reglements der Festungen; ferner die Bestim-

Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiszirt.

1) Siehe RGBl. S. 501 — B. G. XIV. Bd. S. 548.

2) Es ist dies Art. 28 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbewesen, welcher lautet:

Art. 28. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu fünzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Die Motive sagen: Derselbe gilt beispielsweise noch, insoweit die Vorschriften des Gesetzes den Schutz der Steueransprüche bezwecken, also bei Unterlassung der in Art. 6 des bayerischen Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige. Außerdem kann Art. 28 insbesondere noch zur Anwendung kommen bei Privat-Eisenbahnunternehmungen und beim Apothekergewerbe, welche nach § 6 der deutschen Gewerbeordnung von deren Gebiete theilweise ausgenommen sind.

3) Siehe hieher:

a) bayerisches Militär-Strafgesetzbuch vom 29. April 1869 (GBl. S. 1341 B. G. X. Bd. S. 9.)

b) das Reichs-Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174 B. G. XII. Bd. S. 373),

c) die bayerische Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in ihrer neuesten Redaktion (GBl. S. 421 — B. G. XII. Bd. S. 434.)

mungen über das Standrecht,[1] mit der Maßgabe, daß dasjenige, was im II. Theile des Strafgesetzbuches von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80 — 82 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruches (§ 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann,

13) die noch geltenden strafrechtlichen Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Zoll-, Steuer-, Aufschlag- und ähnliche Gefälle und Abgaben, einschlüssig der Strafbestimmungen in Bezug auf Weg-, Brücken- und Pflastergeldabgaben an den Staat, an Gemeinden und sonstige Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen, sowie die bezüglich dieser Verfehlungen erlassenen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege, vorbehaltlich der in den Art. 85 bis 101 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen besonderen Bestimmungen,[2]

---

1) Siehe Anhang II.

2) Siehe die hier einschlagenden Vorschriften im Betreffe:
a) der Zollgesetze (GBl. S. 1381 B. G. IV. Erg.-Bd. S. 614),
b) der Einkommensteuer (Ges.- u. VBl. S. 441 — B. G. XVIII. Bd. S. 469),
c) der Kapitalrentensteuer (Ges.- u. VBl. S. 939 — B. G. XVIII. Bd. S. 501),
d) der Gewerbsteuer (Ges.- u. VBl. S. 967 — B. G. XVIII. Bd. S. 552),
e) der Grundsteuer (Ges.- u. VBl. S. 670 — B. G. XVIII. Bd. S. 657),
f) der Haussteuer (Ges.- u. VBl. S. 698 — G. G. XVIII. Bd. S. 680),
g) der Erbschaftssteuer (Ges.- u. VBl. S. 883 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 100),
h) des Malzaufschlages (Ges.- u. VBl. S. 843 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 154),
i) der Gebühren §§ 150, 228, 234, 243, 248, 256, 257, 270, 271, 272, 273, 274 des Gesetzes vom 18. August 1879, (Ges.- u. VBl. S. 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525),
k) der gemeindlichen Gefälle (GBl. S. 865 u. 1069 — B. G IV. Erg.-Bd. S 189 u. 200.)

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Verletzungen der Vorschriften über Entrichtung in Bezug auf Zoll rc. und ähnlichen Gefällen oder örtlichen Abgaben sind in Artikel 85 — 97 dieses Gesetzes gegeben. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Reichsgesetzen; für das Verfahren im Verwaltungswege dient das Bescheidsverfahren nach § 459 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung zur Grundlage.

14) Die in Art. 32 des Gesetzes über die Gewerbsteuer vom 1. Juli 1856,[1] in Art. 16 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856[2] und in Artikel 20 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer[3] enthaltenen Bestimmungen über die unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß,

15) die Bestimmungen über Strafen und Strafverfahren in der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den dazu gehörigen sonstigen Vorschriften,[4] dann die Strafbestimmungen der Donauschifffahrts-Konvention vom 7. November 1857[5] und der auf Grund derselben erlassenen Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858[6] sowie der Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimation zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau vom 31. März 1858,[7]

16) das Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend,[8]

17) das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.[9]

1) An die Stelle des Art. 32 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 sind nunmehr getreten die Art. 32, 64—67 des Gewerbsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VBl. S. 967 — B. G. XVIII. Bd. S. 513.)

2) An die Stelle des Art. 16 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 ist getreten Art. 33 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VBl. S. 477 — B. G. XVIII. Bd. S. 483).

3) An die Stelle des Art. 20 sind getreten die Art. 69—73 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges. u. VBl. S. 865 — B. G. XVIII. Bd. S. 424.)

4) Siehe hieher:
   a) RBl. S. 1287 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 465.
   b) Kgl. Verordnung vom 27. Mai 1887, die Rheinschifffahrts-Patente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr. (Ges.- u. VBl. S. 345 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 28.)

5) Siehe hieher RBl. S. 105 — B. G. XII. Bd. S. 255.

6) Siehe hieher RBl. S. 425 — B. G. XII. Bd. S. 267.

7) Siehe hieher RBl. S. 433 — B. G. XII. Bd. S. 270.

8) Siehe hieher Ges.- u. VBl. S. 665 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 627.

9) Siehe hieher GBl. S. 633 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 392. — Die Motive bemerken hieher S. 21 Ziff. 17: Die Bestimmungen dieses Gesetzes geben einem Grundprincip des internationalen Verkehrs entsprechenden Ausdruck, erscheinen bezüglich ihrer Zulässigkeit durch den Vorbehalt in § 152 der Strafprozeßordnung, welche dem Staatsanwalte die Verfolgung aller strafbaren Handlungen zur Pflicht macht, „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist", gedeckt und haben überdies durch alle neueren Auslieferungsverträge mit den Nachbarstaaten reichsgesetzliche Anerkennung erhalten. (cf. Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Italien d. d. 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 446) Art. 4, zwischen dem deutschen Reiche und Großbritannien d. d. 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 229) Art. VII, zwischen

Unberührt bleiben die Bestimmungen des königlichen Familien-Statuts vom 5. August 1819.1)

Art. 4. Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches verwiesen ist.

Art. 5. Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung gebliebenes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten in strafrechtlicher Beziehung auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenngleich die hiefür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Absatz 3 und § 18 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist.

Statt derjenigen Freiheitsstrafen, welche für diese Uebertretungen angedroht sind, ist Haft in gleicher Dauer, jedoch keinesfalls von mehr als drei Monaten auszusprechen.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die in dem Ge-

Deutschland und der Schweiz d. d. 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) Art. 4, zwischen dem deutschen Reiche und Belgien d. d. 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 73) Art. 6, zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg d. d. 9. März 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 223) Art. 6.

Während jedoch Vorbehalte im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1868, welche in den vom deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungs-Verträgen enthalten sind, vermöge der solchen Verträgen zukommenden Gesetzeskraft für den Richter ohnehin bindend sind, bleibt das erwähnte Gesetz gegenüber den von Bayern allein abgeschlossenen Verträgen immer noch von praktischer Bedeutung. Zwar wird das Gebiet der Anwendbarkeit desselben durch die zahlreichen Verträge des Reichs immer mehr eingeengt; aber immerhin wird dasselbe noch bei nachstehenden bayerischen Auslieferungsverträgen Anwendung finden können:

1) mit den Niederlanden vom 25. Oktober 1852 (RBl. 1853 S. 75 ff.),
2) mit den vereinigten Staaten von Amerika vom 12. September 1853 (RBl. 1854 S. 1091 ff.),
3) mit Spanien vom Juni 1860 (RBl. S. 829),
4) mit Frankreich vom 29. November 1869 (RBl. S. 2283 ff.),
5) mit Rußland vom 6. Februar 1869 (RBl. S. 771 ff.),

wozu noch gegenüber Oesterreich der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (RBl. S. 209 ff.) kommt.

1) Siehe hieher B. G. VII. Erg.-Bd. S. 625.

setze vom 3. April 1875, die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Bei allen höher strafbaren Uebertretungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Haft, soweit nicht in den einschlägigen Gesetzen eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen[1]).

II. Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen.

Art. 6. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten

1) Vergleiche hieher §§ 77 und 78 des Reichs-Strafgesetzbuches. — Hieher gehören:
1) Art. 96 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 3. April 1875. (B. G. VI. Erg.-Bd. S. 473.)
2) Art. 99, 100 und 177 des Polizei-Strafgesetzbuches.
3) Art. 9 Abs. 2 und Art. 28 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbewesen betr. (B. G. I. Erg.-Bd. S. 382.)
4) Art. 60 Abs. 3, Art. 61 Abs. 2, Art. 66, 67—69, 70—77, 78, 79, 84, 85 des Malzaufschlags-Gesetzes vom 16. Mai 1868 in der Redaktion vom 23. August 1879. (B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 138.)
5) Art. 41 Abs. 3 und Art. 174 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. des Rheines vom 29. April 1869. (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 177.)
6) Art. 75, 76, 79, 80, 82, 83, 87, 97, 99, 100 des Forstgesetzes in der Redaktion vom 26. September 1879. (B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 178.)
7) Art. 20 des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850. (B. G. VI. Bd. S. 68.)
8) Art. 98—100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (B. G. II. Bd. S. 50), sowie die Strafandrohungen der hiezu gehörenden Verordnung vom 11. Januar 1855 (B. G. I. Erg.-Bd. S. 255).
9) Art. 26 des Uferschutz-Gesetzes vom 28. Mai 1852. (B. G. II. Bd. S. 86.)
10) § 14 des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 bezw. 19. Mai 1881. (B. G. XVIII. Bd. S. 675.)
11) Art. 61 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881. (B. G. XVIII. Bd. S. 513.)
12) Art. 29 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881. (B. G. XVIII. Bd. S. 483.)
13) Art. 66 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Mai 1881. (B. G. XVIII. Bd. S. 424.)

Die Motive bemerken: Die vorbehaltene Uebertretungseigenschaft ist jedoch nur bezüglich des materiellen Strafrechts maßgebend. Bezüglich des Verfahrens und insbesonders bezüglich der Zuständigkeit entscheiden die Reichsgesetze. Bei höher strafbaren Uebertretungen, welche im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuches Vergehen wären, kommt demnach bezüglich der Zuständigkeit die Strafgrenze des § 27 Nr. 2 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes in Kraft.

Theilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, soferne nicht die in den §§ 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse[1]) enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden.

Art. 7. Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Mark bestraft werden.[2])

Art. 8. An die Stelle des Art. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Wird ein Gewerbe; bezüglich dessen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 das landesgesetzliche Erforderniß einer Konzession fortbesteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbtreibende deshalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Straf-Urtheiles berechtigt, dem Verurtheilten den selbstständigen Gewerbs-Betrieb

---

1) Die §§ 15 und 18 des Reichs-Preß-Gesetzes vom 7. Mai 1874 lauten:

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

2) Siehe hieher z. B. §§ 177—185 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes, — auch § 114 des Reichs-Strafgesetzbuches.

auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu untersagen."[1])

Art. 9. Wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benützt, wird mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldsumme von drei Mark bestraft.

Inwieferne wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt[2]).

Art. 10. Art. 18 Ziff. 4 und Art. 19 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850,[3]) die Ausübung der Jagd betreffend, erhalten folgende Fassung:

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

„4) denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind."[4])

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

„2) Jeden, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Unterschlagung, der Hehlerei oder der Fälschung, wegen Jagd-Vergehens, wegen Bettels oder wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen bestraft worden ist."

Art. 11. Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend,[5]) hat zu lauten:

„An Geld bis zu fünfundvierzig Mark ist zu bestrafen:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagd-Ausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist;

2) wer zwar eine giltige auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt;

3) wer seine eigene Jagdkarte einem Anderen zum Gebrauche überläßt;

---

1) Siehe GBl. S. 309 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 218. — Dieser Artikel behält seit Einführung der Reichs-Gewerbeordnung nur mehr in denjenigen Richtungen des Art. 8 eine Bedeutung, welche durch erstere unberührt geblieben sind.

2) Vergleiche hieher § 273 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1873 (RGBl. S. 347 — B. G. XI. Bd. S. 322) und § 276 des RSt.GB.

3) Siehe GBl. S. 117 — B. G. VI. Bd. S. 55.)

4) Hierunter sind sämmtliche Personen zu verstehen, welche solche Ehrenrechte, sei es durch die frühere oder durch die jetzige Gesetzgebung verloren haben. — Siehe übrigens §§ 31—35 des RSt.GB.

5) Siehe B. G. VI. Bd. S. 59; ferner Verordnung vom 4. Januar 1872, Polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden im Regierungsbezirke der Pfalz betr. und § 368 Ziffer 10 des RSt.GB.

4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert;

5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen, im Verordnungswege erlassene jagdpolizeiliche Vorschriften verfehlt;

6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziffer 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden."

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

Art. 12.[1]) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich vertheilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu neunzig Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu neunzig Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften erkannt werden.

Art. 13. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Artikel 12 öffentlich verbreitet wird, mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung.[2])

1) Vergleiche hieher Art. 38 des bayer. Preßgesetzes vom 17. März 1850 (GBl. S. 85 — B. G. VI. Bd. S. 76). Soweit sich dieser Art. 38 auf gewerbsmäßiges Handeln oder Hausiren mit Schriften bezieht, ist er durch die §§ 43, 55 und 148 Ziff. 5 der RGew.O. beseitigt. — Die Vorschriften des Art. 12 sind preßpolizeilicher Natur und finden Anwendung, gleichviel ob das Anschlagen oder Verbreiten der im Artikel bezeichneten Schriften gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Ersteren Falles bestehen jedoch neben demselben die einschlägigen gewerbspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die §§ 43 und 55 der RGew.O. und Art. 37 des PSt.GB fort. (Motive.)

2) Der § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 lautet:

§ 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann

Art. 14. Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift haften, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Verletzten für Entschädigung, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält.

Art. 15. An Geld bis zu sechshundert Mark werden Standesbeamte bestraft, wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distrikts-polizeiliche Zeugniß beigebracht ist.1)

Diese Strafbestimmung findet auch Anwendung, wenn der erwähnten Handlung des Standesbeamten nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Art. 16. An Stelle der in den §§ 148, 149, 150, 159, 161, und 162 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 erwähnten Landesgesetze sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Anwendung zu bringen.2)

Art. 17. Die Verordnung vom 24. Dezember 1853,3) die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betreffend4) kommt mit folgenden Abänderungen zur Anwendung:

1) An die Stelle der in den Art. 1, 2 und 5 angedrohten Strafen treten die gleichen Strafen, wie sie in den entsprechenden §§ 134, 135, 152

---

nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen.

1) Siehe Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868, Heimath &c. betreffend. Derselbe lautet:

Art. 33. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat. (B. G. III. Erg.-Bd. S. 273.)

2) Siehe GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 659 u. ff.

3) Die Verordnung vom 24. Dezember 1853 und hiemit auch Art. 17 ist beseitigt durch das Reichs-Gesetz vom 17. Juli 1881, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betr. (RGBl. S. 247 — B. G. XVIII. Bd. S. 415.)

4) Siehe RBl. S. 1847 — B. G. XII. Bd. S. 282.

des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 festgesetzt sind.

§ 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes findet auch auf Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze entsprechende Anwendung.

2) Statt der in den Art. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften sind die Bestimmungen des § 155 des Vereinszollgesetzes vom 26. Sept. 1869 anzuwenden.

3) Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend. Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten."

Art. 18. Statt der in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend,1) erwähnten Gesetzesbestimmungen sind bezüglich der Behandlung der Theilnehmer, Begünstiger und Hehler, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, der Verjährung der Defraudationen und der sonstigen strafrechtlichen Behandlung letzterer, dann hinsichtlich der Anerbietung von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörigen, sowie in Bezug auf Widersetzlichkeit gegen erstere die entsprechenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869 2) und, soweit hierin besondere Vorschriften nicht enthalten sind, des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich 3) in Anwendung zu bringen.

Nach der Bestimmung in § 157 des Vereins-Zollgesetzes vom 26. September 1869 ist auch in Bezug auf im Inlande gefundenes Salz entsprechend zu verfahren.

Art. 19. 4) Die in dem Ar-

1) Siehe GBl. S. 217 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 8.

2) Siehe GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 659 und zwar §§ 146, 147, 148, 149, 153, 158, 160, 163, 164.

3) Siehe die §§ 28, 29, 47 u. ff., 72, 113, 153 u. ff., 333 des RSt.GB.

4) Siehe hieher:

a) Verordnung vom 23. Juni 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. (B. G. XII. Bd. S. 289).

b) Gesetz vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betr. (B. G. XII. Bd. S. 290.)

c) Gesetz vom 2. Mai 1870 wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (B. G. XII. Bd. S. 301.)

d) Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betr. (RGBl. S. 181 — B. G. XXIII. Bd. S. 489.)

e) Reichs-Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betr. (RGBl. S. 308 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 42.)

f) Vergleiche hieher §§ 257 u. 331 des RSt.GB.

tikel 18 Abs. 1 als anwendbar bezeichneten Gesetzesbestimmungen sind auch maßgebend bezüglich der für die Erhebung und Kontrole, der Rückenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben geltenden Vorschriften.

Insbesondere treten, insoweit in § 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1841, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Mai 1841 betreffend, auf die strafrechtlichen Vorschriften des Zoll-Strafgesetzes vom 17. November 1837 verwiesen wird, die entsprechenden Vorschriften des Vereins-Zollgesetzes an Stelle der ersteren.

Art. 20. Die Artikel 35 Abs. 3, 43 Abs. 2 im Eingange, 45, 51 Abs. 2, 54, 55 Abs. 3, 56—60, 61 Abs. 2, 63, 64, 65 Abs. 1, 67, 73 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und Abs. 2, 86, 87 im Eingange 89—92, 94 und 95 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag[1]) erhalten die nachstehende Fassung:

1) Art. 35 Abs. 3:

„Zuwiderhandlungen werden nach § 369 Ziff. 2 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft."

2) Artikel 43 Abs. 2 im Eingange:

„Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern" u. s. w.

3) Art. 49:

„Auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

4) Art. 51 Abs. 2:

„Die Absicht, das Malzaufschlaggefäll zu verkürzen oder zu gefährden, ist nur bei Anstiftern und Gehilfen Erforderniß der Strafbarkeit."

5) Art. 54 mit der Ueberschrift: „Anstifter und Gehilfen:"

„Wer sich der Anstiftung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Uebertretung gemäß § 48 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich schuldig macht, und wer bei Verübung einer solchen Handlung durch Rath und That wissentlich Hilfe leistet, ist nach dem in den §§ 48 und 49 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmten Verhältnissen zu bestrafen."

6) Art. 55 Abs. 3:

„Die Vorschriften des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche

---

1) Die **neue** Redaktion des **Malzaufschlags-Gesetzes** vom 16. Mai 1868, in welcher die nachfolgenden Abänderungen im Texte Aufnahme gefunden haben, gibt die Bekanntmachung vom 23. August 1879, die Redaktion des Gesetzes über den Malzaufschlag betr. (Ges.- u. VBl. S. 843 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 138.)

Reich sind auch hier zur Anwendung zu bringen."

7) Art. 56:

„Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist nicht vorhanden, wenn die nach den Vorschriften desselben strafrechtlich verantwortliche Person zur Zeit der That oder zur Zeit, wo sie bezüglich eines Betriebsaktes Anordnungen oder Vorbereitungen traf, welche eine an sich strafbare Handlung zur Folge hatten, sich in einem Zustande befand, welcher gemäß des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich die Strafbarkeit ausschließt."

8) Art. 57:

„War zu der im Artikel 56 angegebenen Zeit die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch im erheblichen Grade gemindert, so darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden, vorbehaltlich dessen, was in § 27 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich über den Mindestbetrag der Geldstrafe bestimmt ist.

In einem solchen Falle ist von einem Ausspruche gemäß Art. 58 und Art. 60 Absatz 1 Umgang zu nehmen."

9) Art. 58 mit der vorausgehenden Ueberschrift

„Beschränkungen im Gewerbsbetriebe:"

„In den im Gesetze bestimmten Fällen kann das Gericht neben der Verurtheilung des Betriebsberechtigten in eine Strafe die Zulässigkeit folgender Maßregeln aussprechen:

1) zeitliche Entziehung der Befugniß auf einer Partikular-Malzmühle Malz zu brechen;
2) zeitliche Entziehung der Befugniß mit einer Quetschmaschine Grünmalz zur aufschlagpflichtigen Fabrikation zu bereiten, eine Hausmühle oder eine für den landwirthschaftlichen Betrieb gewährte Futterschrotmühle zu benützen.

Hat das Gericht die Zulässigkeit dieser Maßregeln ausgesprochen, so kann das Oberaufschlagamt dieselben innerhalb der nächsten drei auf die Rechtskraft des Urtheils folgenden Monate für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren verhängen."

10) Art. 59:

„Diese Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch gegen die nach Artikel 53 strafrechtlich verantwortlichen Pächter oder selbständigen Geschäfts-

führer verhängt werden und wirken für die Dauer ihrer Verhängung in jedem Pachtverhältnisse oder jeder Geschäftsführung, welche der Bestrafte übernimmt.“

11) Art. 60:

„Macht sich ein Pächter oder selbständiger Geschäftsführer, welcher bereits zweimal auf Grund der Artikel 66—78 verurtheilt worden war, ehe seit seiner letzten Verurtheilung drei Jahre verflossen sind, neuerdings einer Zuwiderhandlung gegen einen jener Artikel schuldig, und hat das Gericht im letzten Strafurtheile die in Art. 58 bezeichneten Maßregeln für zulässig erklärt, so kann das Oberaufschlagamt verfügen, daß der Bestrafte in keinem aufschlagpflichtigen Geschäfte und in keiner zum Malzbrechen verwendeten Mühle als Pächter oder selbständiger Geschäftsführer mehr zugelassen werden darf.

In Folge dieser Verfügung ist der Betriebsberechtigte verpflichtet, den Pächter oder Geschäftsführer innerhalb einer von dem Oberaufschlagamte vorgesteckten Frist von mindestens drei Monaten aus dem Geschäfte zu entfernen. Hiebei bleiben dem Betriebsberechtigten alle Entschädigungsansprüche gegen den Pächter oder Geschäftsführer vorbehalten; dieser kann aber keine solchen wegen Auflösung des Pacht- oder Dienst-Vertrages geltend machen.

Kommt der Betriebs-Berechtigte der nach Absatz 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er mit einer Geldstrafe von achtzehn bis einhundertachtzig Mark zu bestrafen und demselben durch das Oberaufschlagamt die Befugniß, auf seiner Mühle Malz zu brechen oder mittels einer Quetschmaschine Grünmalz zu bearbeiten, auf so lange zu entziehen, als er seiner Verpflichtung nicht nachkommt.“

12) Art. 61 Abs. 2:

„Läßt der Betriebsberechtigte diese Person trotz der erwähnten Mittheilung eintreten, oder kommt er, falls sie schon früher eingetreten war, der Aufforderung, sie zu entfernen, innerhalb der gegebenen Frist nicht nach, so findet Artikel 60 Abs. 3 auf ihn Anwendung. Bezüglich der Auflösung des Vertrages und der Entschädigung sind die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2 maßgebend.“

13) Art. 63:

„Wenn durch eine und dieselbe Handlung das gegenwärtige Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt wird, so kommt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 87 Ziff. 2, nur diejenige Strafbestimmung zur Anwendung, welche die schwerste Strafe zuläßt.

Wird das gegenwärtige Gesetz durch mehrere selbständige strafbare Handlungen mehrfach verletzt, so sind die verschiedenen verwirkten Strafen neben einander auszusprechen.

Jedoch dürfen die Geldstrafen zusammen den Betrag von eintausend achthundert Mark nicht übersteigen.

Hat eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gesetze und nach anderen Gesetzen verwirkt, so sind diese Strafen neben einander auszusprechen.

Die in den Art. 58 bis 60 bestimmten Maßregeln können in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen verhängt werden, gleichviel nach welchen Bestimmungen bei einem Zusammentreffen strafbarer Handlungen die Strafe zugemessen wird."

14) Art. 64:

„Die Strafverfolgung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung, sowie die Vollstreckung einer nach demselben rechtskräftig erkannten Strafe verjährt in drei Jahren.

Im Uebrigen finden bezüglich der Verjährung die §§ 67 Abs. 4, 68, 69, 70 Abs. 2 und 72 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung."

15) Art. 65 Abs. 1:

„Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe kann, auch wenn es sich nur um die Umwandlung Einer Geldstrafe handelt, bis auf drei Monate erstreckt werden, darf jedoch diese Dauer auch dann nicht überschreiten, wenn mehrere neben einander ausgesprochene Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind."

16) Art. 67:

„Wer eine Mühle oder Quetschmaschine ungeachtet der gemäß Art. 58 erfolgten Entziehung seiner Befugniß hiezu während der Zeit der Sistirung benützt oder Andere benützen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von dreihundertsechzig bis neunhundert Mark.

Die Maßregeln des Art. 58 können in einem solchen Falle wiederholt verhängt werden."

17) Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1:

„1) der Besitzer einer öffentlichen Malzmühle, wenn er bei derselben Cylinderwalzen ohne gleichzeitige Anbringung des Messungsapparates einlegt; der Besitzer einer öffentlichen Mühle, wenn er in den Mühlräumen gebrochenes oder ungebrochenes Malz auf eigene Rechnung aufbewahrt oder Malz auf Vorrath hält, ohne dem Aufschlageinnehmer die in Art. 32 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht

zu haben; der Besitzer einer Malzmühle, der Brennerei- oder Sudwerksbesitzer, wenn er die in Art. 33 vorgeschriebene Abmessung unterläßt oder die Bestätigung des Abmessungsbefundes wissentlich unrichtig vollzieht;"

Ziff. 3:

„3) der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle oder einer mit dem Kontrol-Apparate versehenen Futterschrot- oder Hausmühle, wenn er einseitig an der Konstruktion der Mühle oder an den Sicherungsvorrichtungen eine Aenderung vornimmt, den Verschluß öffnet oder beseitigt, wenn er schuldhaft den Apparat beschädigt oder in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört; ferner der Besitzer einer mit dem Messungsapparate versehenen Malzmühle, wenn er wissentlich eine Mühle benützt, deren Apparat das Maaß des zum Brechen gebrachten Malzes unrichtig anzeigt;"

Abs. 2:

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 kann schon mit der ersten Bestrafung der in Art. 58 erwähnte Ausspruch verbunden werden."

18) Art. 86:

„Zur Kontrole und Sicherung des Lokal-Malz-Aufschlages können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieselben unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfundvierzig Mark."

19) Art. 87 im Eingange:

„Auf die in den Art. 84 und 85 vorgesehenen strafbaren Handlungen finden die Art. 49 — 65 mit nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung."

20) Art. 89:

„Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 Ziff. 14 und 15 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von mehr als sechshundert Mark bedroht ist, die Strafkammern der Landgerichte, andernfalls die Schöffengerichte zuständig."

21) Art. 90:

„Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung; auf das Verfahren im Verwaltungswege finden, insoweit dasselbe nicht im gegenwärtigen Gesetze geregelt ist, Art. 86, Art. 88 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 und 6, Art. 89—91, Art. 92 Abs. 2 und Art. 93 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Straf-Prozeßordnung entsprechende Anwendung."[1])

1) Vergleiche hieher:

22) Art. 91 mit der Ueberschrift: Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige von Uebertretungen:"

„Bezüglich der Unterlassung der Verhinderung oder Anzeige der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen kommen gegen Aufschlagbeamte, Aufschlageinnehmer und andere öffentliche Diener die in den Art. 103, 104, 108, 112, 113 und 114 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Disciplinar-Strafbestimmungen zur Anwendung.

Für diese Verfehlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich mit Ausschluß der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen abweichenden Vorschriften maßgebend."

23) Art. 92 mit der Ueberschrift: „Administrativverfahren hinsichtlich des Lokal-Malzaufschlages:

„In den Fällen der Art. 84 bis 86 werden die den Aufschlagbehörden nach den Bestimmungen des Art. 90 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt."

24) Art. 94:

„Für die Regulirung und Erhebung des Aerarialmalzaufschlages sowie für die Bestrafung der Uebertretung der zum Schutze dieses Gefälles bestehenden Vorschriften finden die Bestimmungen der Art. 1—81, dann 89—91 des gegenwärtigen Gesetzes, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf die Pfalz Anwendung."

25) Art. 95:

„An Stelle der Art. 24 und 27 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes treten nachstehende Bestimmungen."

Art. 21. Art. 98 (früher 101) des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag ist aufgehoben. Art. 99 (früher 103) wird mit der Ziffer 98 bezeichnet.

Hinter der Ueberschrift „Schlußbestimmungen" und vor dem Art. 100 (früher 104) wird folgender neue Artikel 99 eingeschaltet:

„In den Art. 11, 21, 22, 72, 77 und 80 Ziff. 7 des gegenwärtiges Gesetzes ist

---

a) Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zoll- und Aufschlagsachen betr. (Ges.- u. VBl. S. 1379 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 294.)

b) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, gleichen Betreffes (Ges.- u. VBl. S. 1381 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 296.)

c) Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 299.)

unter „Inland“ das bayerische Staatsgebiet und unter „Ausland“ jeder nicht bayerische Gebietstheil zu verstehen.“

Art. 22. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.[1]

III. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Strafen und den Folgen der Verurtheilung.

Art. 23. Die in Bayern zu vollstreckenden Gefängnißstrafen werden, wenn der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, in besonders hiezu eingerichteten Gefangen-Anstalten, außerdem aber, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 25, in den Landgerichts-Gefängnissen vollzogen.

Uebersteigt jedoch die zu erstehende Gefängnißstrafe nicht die Dauer von acht Tagen, so kann dieselbe in einem Amts-Gerichts-Gefängnisse vollzogen werden.[2]

Art. 24. Die Orte, in denen ist Festungshaft zu vollziehen ist, werden durch Verordnung bestimmt.[3]

Art. 25. Der nach § 57 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich vorgeschriebene gesonderte Strafvollzug an jugendlichen Personen hat in besonders hiefür bestimmten Straf-

1) Siehe Anmerkung zu Artikel 20 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher:

a) § 16 des RSt.GB. und Just.Min.Entschl. vom 25. Januar 1872, den Strafvollzug in dem Bezirks-Gerichtsgefängniß. (Just.Min.Bl. S. 38.)

b) Bekanntmachung vom 1. August 1879, die Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten verurtheilten Personen in die bürgerlichen Strafanstalten betr. (Just.Min.ABl. S. 358 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 601.)

c) Kgl. Verordnung vom 25. September 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse und die Aufsicht in denselben betr. (Just.Min.Bl. S. 1271 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 605.)

d) Bekanntmachung vom 25. September 1879, den Vollzug obiger Verordnung betr. (Just.Min.Bl. S. 1272 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 607.)

e) Bekanntmachung vom 10. April 1883, die Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betr. (Just.Min.Bl. S. 77 — B. G. XX. Bd. S. 82.)

3) Siehe hieher § 17 des RSt.GB. mit Anmerkung. — Vergleiche hieher auch Bekanntmachung vom 1. August 1879, die Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten zu Festungshaft verurtheilten Personen in der Festung Oberhaus betr. (Just.Min.Bl. S. 362 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 604.)

anstalten zu geschehen, wenn die jugendliche Person eine Gefängnißstrafe zu erstehen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben hat.

Beim Vollzuge von Gefängnißstrafen auf kürzere Dauer, dann von Festungshaft oder Haft sind jugendliche Personen in gesonderten Räumen zu verwahren.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn eine Person, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Grund eines neben dem Straf-Gesetzbuche für das Deutsche Reich in Geltung stehenden Reichs- oder Landesgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird.[1])

Art. 26. Alle Freiheitsstrafen, welche nicht in den Zuchthäusern zu erstehen sind, oder über welche nicht in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist, sind in den Amts-Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.[2])

Art. 27. Die Behandlung der Strafgefangenen richtet sich, soweit hierüber das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich keine Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften der Hausordnungen.

Die Hausordnungen werden für die Zuchthäuser, Gefangenanstalten und zum Vollzuge der Festungshaft bestimmten Orte im Verordnungswege, für die Landgerichts- und Amtsgerichts-Gefängnisse durch das Staatsministerium der Justiz erlassen.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel gegen Sträflinge in allen Straf-Anstalten und Gefängnissen ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letzteren oder eines Gefängnisses angeordnet werden.[3])

Art. 28. Die Haus-Ordnungen für die Arbeitshäuser (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 362) werden im Verordnungs-Wege erlassen. Die Bestimmungen des Art. 27 Abs. 3 und 4 gelten auch für die in einem Arbeitshause verwahrten Personen.[4])

Art. 29.[5]) Sämmtliche Geldstrafen fließen, soweit nicht die

1) Durch diese Bestimmung sollen unter anderem auch diejenigen Freiheitsstrafen getroffen werden, welche in Disciplinarsachen oder als Ordnungs-, Ungehorsams- und Prozeßstrafen verhängt werden.

2) Siehe Anmerkung zu Artikel 23. — Ueber den Vollzug von Haftstrafen im Falle Zusammentreffens mit Zuchthaus und Gefängnißstrafe siehe Min.Entschl. vom 28. November 1872 (Just.Min.Bl. S. 286) und 23. April 1875 (Just.-Min.Bl. S. 103).

3) Siehe hieher die Anmerkungen zu den §§ 13—18 u. § 57 des RSt.GB.

4) Siehe hieher die Anmerkung zu § 362 des RSt.GB.

5) Siehe hieher §§ 27—30 des RSt.GB. Anderweitige Bestimmungen bezüglich der Geldstrafen enthalten die Artikel des PSt.GB. 73, 74, 77 für die Strafen

Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

Art. 30. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Schadenersatz als Gesammtschuldner.[1])

Art. 31. In der Pfalz kann der durch eine strafbare Handlung Beschädigte, wenn die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist, eine Entschädigungsklage nicht mehr erheben.

IV. Abschnitt.

Einige Abänderungen der Forstgesetze.

A. Zum Forstgesetze vom 28. März 1852.[2])

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. An Stelle des im Forstgesetze vom 28. März 1852 angedrohten „Polizei-Arrestes" oder „Arrestes" tritt „Haft."

An Stelle der in demselben Gesetze erwähnten Stadt- und Landgerichte treten die Amtsgerichte, an die der Bezirksgerichte die Landgerichte, an die des obersten Gerichtshofes tritt das Oberlandesgericht in München.

Statt der Bezeichnung „Beschuldigter" ist, wenn sich dieselbe auf eine Person bezieht, gegen welche die Ladung zur Hauptverhandlung verfügt ist, zu setzen: „Angeklagter." Statt der Forststrafsachen ist zu setzen: „Forstrügesachen," statt „Forststrafgerichtssitzung:" „Forstrügesitzung."[3])

Die Beträge der angedrohten Geldstrafen werden vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen durch jene des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmungen von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betreffend, ersetzt.[4])

Art. 33. Dem Art. 49 wird folgender Absatz 3 beigefügt:

„Bayerische Staats-Angehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen

---

der Art. 75 und 76, 83, 91 für die Strafen der Art. 89 und 90 und § 369 Ziff 2 des RSt.GB., 96 für die Strafen der Art. 92—95, 97, 99, 110 für die Strafen der Art. 105—109, 124 für die Strafen der Art. 112, 113, 115— 122 und §§ 368 Ziff. 1, 2 u. 9 u. 370 Ziff. 1 u. 2 des RSt.GB., 147 für die Strafen der Art. 145 und 146.

1) Siehe hieher: § 47 des RSt.GB. und § 498 Abs. 2 der RSt.PO.

2) Die neue Redaktion des „Forstgesetzes" vom 28. März 1852, in welcher die sämmtlichen nachfolgenden Aenderungen im Texte Aufnahme gefunden haben, gibt die Bekanntmachung vom 26. September 1879 (Ges.- u. VBl. S. 1313 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 178.)

3) Siehe § 155 der RSt.PO.

4) Siehe: Ges.- u. VBl. S. 665 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 627.

Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den in Absatz 1 erwähnten Artikeln bestraft werden."

Art. 34. Nach Art. 49 ist folgender Art. 49a einzuschalten:

„Die Forst-Polizei-Uebertretungen, die Forstfrevel, sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen."

Art. 35. Die Art. 52, 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

1) Art. 52:

„Die Haftstrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden) und nicht über einen Monat (nach der Kalenderzeit gerechnet) zuerkannt werden.

Ist eine Haftstrafe von Personen über zwölf aber unter achtzehn Jahren verwirkt, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

2) Art. 53:

„Die wegen Forstfrevels in einem Urtheile oder Strafbefehle ausgesprochene Geldstrafe wird in Haftstrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark tritt ein Tag Haft;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zwanzig Mark ein Tag Haft für je 2 Mark;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je vier Mark.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über einen Monat dauern.

Hiebei kommt die bei einer Mehrheit von Frevlern in Verbindung mit einer Geldstrafe ausgesprochene Haftstrafe nicht in Berechnung."

3) Art. 54:

„Die wegen Forst-Polizei-Uebertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als eine Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleichzuachten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen."

2) Zu den Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 36. Die Art. 114, 115, 119 Abs. 1, 125, 127 erhalten nachstehende Fassung:

1) Art. 114:

„Ueber sämmtliche Forstrügesachen (Art. 49a) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.“

2) Art. 115:

„Bei Forst-Polizei-Uebertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichts.

Ist der Frevler nicht bayerischer Staats-Angehöriger, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In den Fällen des Absatz 2 kann die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Frevels oder eines derselben gebracht werden.“

3) Art. 119 Absatz 1:

„Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Uebertretungen überhaupt oder der Forstrügesachen insbesondere verpflichtet sind, bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstrügesachen gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen.“

4) Art. 125:

„Wenn das in Art. 113 Ziff. 1—3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Angehörigen des Deutschen Reiches oder im Reiche begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.“

5) Art. 127:

„Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Angehörigen des Deutschen Reichs

oder als einen im Reiche begüterten Ausländer erkennt.

Außderdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Amtsgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat."

Art. 37. Nach Artikel 140 sind nachstehende Art. 140a bis 140f einzuschalten:

1) Art. 140a.

„In Forstrügesachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung die Strafe, der Werth- und Schadenersatz, sowie die Haftung civilverantwortlicher Personen festgesetzt werden, wenn das Forstamt schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden."

2) Art. 140b.

„Der Amtsrichter hat dem Antrage des Forstamtes zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehles Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, den Anträgen des Forstamtes ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter bezüglich der Höhe der Strafe, des Werth- und des Schadenersatzes oder des Betrages, für welchen Civilverantwortlichkeit einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamts abweichen will und das Forstamt bei seinen Anträgen beharrt."

3) Art. 140c.

„Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes, die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die civilverantwortlich erklärte Person und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die civilverantwortlich erklärte Person nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Der Strafbefehl hat auch Bestimmung darüber zu treffen,

von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden."

4) Art. 140d.

„Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils."

5) Art. 140e.

„Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Haupt-Verhandlung vor dem Amtsgerichte geschritten, soferne nicht bis zum Beginne derselben das Forstamt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urtheilsfällung ist das Amtsgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden."

6) Art. 140f.

„Bleibt der Angeklagte oder die civilverantwortlich erklärte Person ohne genügende Entschuldigung in der Haupt-Verhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter oder eine civilverantwortlich erklärte Person, welchen gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 u. ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen."

Art. 38. Die Aktikel 141, 142, 143, 144 Abs. 1 und 4, 146, 147 Abs. 1, 148 Abs. 1, 150, 156 Abs. 2, 157 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1, 162 und 163 haben zu lauten:

1) Art. 141:

„Diejenigen Forst-Rügesachen, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt, sind aus den Rügeverzeichnissen auszuscheiden und in gesonderten Verzeichnissen zusammenzufassen. Die gesonderten Verzeichnisse sammt Beilagen sind mindestens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In diese Verzeichnisse sind auch diejenigen Fälle aufzunehmen, in welchen gegen einen Strafbefehl Einspruch erhoben wurde und das Forstamt, nachdem ihm dies vom Amtsgerichte mitgetheilt wurde, die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragen will.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet."

2) Art. 142:

„Von dem Amtsgerichte sind in Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwi-

schenräumen, welche in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, Sitzungstage für die Haupt-Verhandlungen festzusetzen."

3) Art. 143:

„In besonderen Fällen, namentlich in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen und bei Gewohnheitsfreveln, geschieht die Anzeige der Forstfrevel von den in Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe der Art. 120 Ziff. 2—8 und Art. 122 abzufassende Anzeige-Protokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach Beifügung der geeigneten Anträge an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die Haupt-Verhandlung außerhalb der in Art. 142 erwähnten Forstrüge-Sitzungen anberaumt werden."

4) Art. 144 Abs. 1:

„Der Verhandlung und Aburtheilung der Forst-Rügesachen wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Oberförster oder Forstamtsassistent bei."

Abs. 4:

„Wird die zeugschaftliche Vernehmung einer der in Art. 113 genannten Personen in derselben Sitzung bezüglich mehrerer getrennt zu verhandelnder Straffälle erforderlich, so genügt eine einmalige Beeidigung des Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den geleisteten Eid zu erinnern ist."

5) Art. 146:

„Die Vorladung der Angeklagten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht auf Grund eines von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten (die civilverantwortliche Person) auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte derselben erscheinen, zur Haupt-Verhandlung geschritten würde;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;

7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen."

6) Art. 147 Abs. 1:

„Das in Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem mit der Zustellung Beauftragten wenigstens acht Tage vor der Sitzung zu übergeben, soferne nicht der Gerichtsschreiber die Post um Zustellung der Ladung ersucht.

Die Zustellung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses zu geschehen.

Das Verzeichniß mit der Beurkundung der rechtzeitig geschehenen Vorladung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben."

7) Art. 148 Abs. 1:

„Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die zu übergebende Abschrift bei dem Gemeindevorstande niedergelegt wird."

8) Art. 150:

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters oder seines Stellvertreters und des Gerichtsschreibers.

Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen."

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht."

9) Art. 156 Abs. 2:

An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils."

10) Art. 157 Abs. 1:

„Die Amtsgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Ge-

meinden anzulegen und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil oder der Strafbefehl erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen."

Abs. 2:

„Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Amtsgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils oder Strafbefehls an das Amtsgericht des Wohnorts zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden."

11) Art. 158 Abs. 1:

„Die zur Hauptverhandlung verwiesenen Forstrügesachen sollen, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden."

12) Art. 162:

„Wenn der Angeklagte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten (Art. 150) erschienen sind, so findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, nicht aber das der civilverantwortlichen Person, anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§ 318 bis 326 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung."

13) Art. 163:

„Im Falle des Art. 162 Abs. 1 kann der Verurtheilte gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) nachsuchen."

Art. 39. Nach Art. 163 ist folgender Artikel 163a einzuschalten:

Art. 163a:

„Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Die Anordnung, welche der Amtsrichter bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung (§ 47 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung) trifft, sowie dessen Entscheidung über das Gesuch sind von dem Gerichtsschreiber am Rande des Urtheils einzutragen.

Wird das Gesuch verworfen, so ist die Entscheidung dem Gesuchsteller gemäß § 35 der Reichs-Strafprozeßordnung bekannt zu geben.

Gegen die verwerfende Entscheidung findet sofortige Be-

schwerde (§ 46 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung) statt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist unter Bezugnahme auf diese Entscheidung die Vorladung des Gesuchstellers nach Vorschrift der Art. 146—148 des gegenwärtigen Gesetzes in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken.

In dieser Sitzung findet wiederholte Hauptverhandlung, selbst im Falle des Ausbleibens des Gesuchstellers, statt.

Art. 40. Die Art. 164 und 165 sollen lauten:

1) Art. 164:

„Gegen ein freisprechendes Urtheil des Amtsgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu."

2) Art. 165:

„Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Verurtheilten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber längstens binnen vierzehn Tagen einen beglaubigten Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit der Urkunde über die eingelegte Berufung und den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Landgerichte einzusenden."

Art. 41. Nach Art. 165 sind folgende Art. 165a und 165b einzuschalten:

1) Art. 165a:

„Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzuläßig zu verwerfen.

Der Beschwerde-Führer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hiedurch nicht gehemmt."

2) Art. 165b:

„Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Verurtheilten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Verurtheilte ein Gesuch um Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere."

Art. 42. Die Art. 166, 168, 171 und 179 erhalten folgende Fassung:

1) Art. 166:

„Das Verfahren bei der Strafkammer des Landgerichts als Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

Die Bestimmungen der Art. 144 Abs. 1, 145, 154 und 155 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instauz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden."

2) Art. 168:

„Gegen die Urtheile der Landgerichte steht dem Verurtheilten und der Staatsanwaltschaft die Revision nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung zu."

3) Art. 171:

„In Ansehung der durch die zuständigen Gerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil eingelegten Berufung oder Revision nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird."

4) Art. 179:

„Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, kommen bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung."

Art. 43. Die Artikel 104 Abs. 2, 149, 151, 167 sind aufgehoben.

B. Zum revidirten Forststrafgesetze für die Pfalz.

1) Im Allgemeinen.

Art. 44. An Stelle der im Forststrafgesetze für die Pfalz angedrohten „Gefängnißstrafe" tritt „Haft" vorbehaltlich der für den Gewohnheitsfrevel angedrohten Gefängnißstrafe von einund-

dreißig Tagen bis zu sechs Monaten.

An Stelle der „Forstgerichtsboten" sind die „Gerichtsvollzieher" zu setzen.

Die Bestimmungen in Art. 32 Absatz 2, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für die Pfalz entsprechende Anwendung.

2) Im Besonderen.

a) Zu Abschnitt I des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 45. Dem Art. 1 ist Art. 49a des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Absatz 2 anzufügen.

Art. 46. Dem Artikel 2 ist folgender Absatz 3 beizufügen:

„Bayerische Staats-Angehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft werden."

Art. 47. An die Stelle des Artikel 5 tritt Artikel 52 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 48. Nach Art. 5 sind die Artikel 53 und 54 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Artikel 5a und Artikel 5b einzuschalten.

Art. 49. Artikel 14 soll lauten:

„Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 12 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung."

Art. 50. Art. 16 Abs. 2 soll lauten:

„Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung oder Zustellung eines Straf-Befehles gegen Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, auch durch einen Vorführungs-Befehl unterbrochen; von hier an läuft einjährige Verjährungsfrist, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil oder durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung, des Strafbefehls oder des Vorführungsbefehls schließt."

b) Zu Abschnitt II des revidirten Forststrafgesetzes.

Art. 51. Vor Art. 43 ist folgender Artikel 42a einzuschalten:

„Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden,

Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;

2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;

3) die Gendarmen.

Art. 52. Art. 49 Abs. 1 und 2 sollen lauten:

„Die Frevelregister werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Urschriften der nach Art. 53 etwa aufgenommenen Protokolle wenigstens monatlich einmal an den Oberförster und von diesem sofort an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urtheilsfassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Freiheitsstrafe, Werthersatz Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den zuständigen Amtsgerichten entweder zur Erlassung eines Strafbefehls oder wenigstens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung zur Anberaumung der Hauptverhandlung übermacht.

Diese Register müssen für jeden Amtsgerichtsbezirk nach dem Wohnorte der Frevler und in Bezug auf solche Frevler, welche nicht bayerische Staatsangehörige sind, nach dem Orte der Uebertretung besonders gefertigt werden."

Art. 53. Art. 50 soll lauten:

„Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer, welche beim Frevel auf frischer That betreten werden, anhalten und vor den nächsten Bürgermeister oder Amtsrichter zur Feststellung der Person oder weiteren Behandlung führen.

Der Amtsrichter kann die vorsorgliche Haft fortbestehen lassen, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer Kaution gestellt hat."

Art. 54. An Stelle des Art. 56 tritt Art. 114 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 55. An die Stelle des Art. 57 Abs. 1 und 2 tritt Art. 115 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 56. Nach Art. 60 sind die Art. 140a—140f des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 60a—60f einzuschalten.

Art. 57. An Stelle des Art. 61 tritt Art. 142 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 58. An Stelle des Art. 62 treten als Art. 62, 62a und 62b die Art. 146, 147 und 148 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 59. An Stelle des Art. 63 treten die Art. 144 und

145 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 60. Vor Art. 65 ist als Art. 64a Art. 150 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 einzuschalten.

Art. 61. Der Schlußsatz des Art. 65 soll lauten:

„An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder civilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils.“

Art. 62. An Stelle des Art. 66 tritt Art. 157 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 63. An Stelle der Art. 69—72 treten unter der Ueberschrift: „Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen“ als Art. 69, 70 und 71 die Art. 162, 163 und 163a neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 64. An Stelle des Art. 73 treten als Art. 73, 73a 73b und 73c die Art. 164, 165, 165a und 165b neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 65. Art. 74 soll unter der Ueberschrift: „Verfahren in der Berufungsinstanz“ lauten:

„Das Verfahren bei den Strafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz in Forstrügesachen richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der Art. 63, 64 und 68 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer civilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden.“

Art. 66. An Stelle des Art. 75 tritt unter der Ueberschrift: „Revision“ Artikel 168 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Art. 67. Nach Art. 75 wird Art. 171 neuer Fassung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als Art. 75a eingeschaltet.

Art. 68. Die Art. 6, 58, 59, 60 Abs. 2 und 3, 67 Abs. 2 und 76 Abs. 2 sind aufgehoben.

So lange eigene Forstgerichtsboten in die Pfalz bestehen, können dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen; für diese Fälle bleiben die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 vorläufig in Kraft.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 69. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852 und des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz-

und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Nummerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate sowie der Bezeichnung der in den angeführten Gesetzen erwähnten Behörden, Beamten und organisatorischen Einrichtungen vorzunehmen.

Art. 70. Auf die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Forstrügesachen finden die Bestimmungen der §§ 8—10 des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung und des Artikel 126 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt.

Einige besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

1) Im Allgemeinen.

Art. 71. Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Betheuerung gestattet.[1])

2) Im Verfahren bei Anklagen gegen Minister.

Art. 72. An Stelle der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend,[2]) treten nachfolgende Bestimmungen:

„Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath eines jeden Kreises aus den von den Landgerichten, welche innerhalb des Kreises ihren Sitz haben, hergestellten Jahreslisten der Haupt- und der Hilfsgeschworenen ohne Rücksicht auf die Kreisgrenzen jährlich fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschworenen."[3])

---

1) Siehe hieher: §§ 64 u. 288 der RSt.PO., § 155 Ziff. 1 des RGt.GB., § 51 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und § 446 der RCiv.PO.

2) Siehe: GBl. S. 134 — B. G. VI. Bd. S. 4.

3) Bekanntmachung vom 1. Oktober 1870, den Vollzug des Art. 72 des Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 betr. (Just.Min.Bl. S. 1604.)

3) In Strafsachen, bei welchen Civil- und Militärpersonen betheiligt sind.

Art. 73.[1]) Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen mehrere Beschuldigte zusammentreffen, von welchen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so kann das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Straf-Prozeß-Vorschriften durch die zuständigen Civilbehörden auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen durchgeführt werden, soferne die einschlägige Militärbehörde darauf verzichtet, gegen dieselben in eigener Zuständigkeit einzuschreiten. Die Militärbehörde kann im Falle eines derartigen Verzichts einen Militärrichter abordnen, welcher befugt ist, jederzeit die Akten einzusehen und den während der Vorbereitung der öffentlichen Klage oder während der Voruntersuchung vorzunehmenden Untersuchungshandlungen anzuwohnen.

Art. 74. Ergibt sich der in Art. 73 bezeichnete Fall des Zusammentreffens in einer bei der Civilbehörde angefallenen Strafsache, so hat der Staatsanwalt sofort der zuständigen Militärbehörde hievon Nachricht zu geben, damit dieselbe sich erkläre, ob sie sich selbständige Einschreitung vorbehalten oder einen Militärrichter abordnen oder auf diese Befugniß verzichten wolle.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung können die Civil-Behörden dringende Erhebungen auch in der Richtung gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuldigten vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte angefallenen Strafsache, so sind die Akten ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an den Staatsanwalt bei dem zuständigen bürgerlichen Gerichte abzugeben.

Art. 75. Hat die Militärbehörde das vorbereitende Verfahren oder die Voruntersuchung den Civilbehörden überlassen, so sind nach Beendigung des Vorverfahrens die Akten durch den Staatsanwalt der zuständigen Militärbehörde zur weiteren Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Beschuldigten die fernere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Gerichten überlassen werden wolle.

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Gerichts eine Ergänzung oder nachträgliche Einleitung und Durch-

---

4) Siehe Art. 1—12 des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869, die Militär-Strafgerichtsordnung (GVBl. 1872 S. 421 — B. G. XII. Bd. S. 434.)

führung der Voruntersuchung stattgefunden hat.

Die Militärbehörde hat die in vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung unter Rückleitung der Akten unverzüglich abzugeben.

Art. 76. Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Gericht erklärt, so erfolgt die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, dann die weitere Behandlung, vorbehaltlich der §§ 15 und 45 des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[1]) bezüglich der der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Angeschuldigten in derselben Art, wie bezüglich derjenigen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Wurden die in den Art. 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, so kann die einschlägige Militärbehörde das von den Civilbehörden gepflogene Verfahren nachträglich genehmigen.

4) Im Militärstrafverfahren.[2])

Art. 77. Insoweit die Militär-Strafgerichtsordnung auf die für das bürgerliche Straf-Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist, sind unter diesen Bestimmungen die der bisherigen Landesgesetze zu verstehen.

Art. 78. Art. 96 der Militär-Strafgerichtsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Dem gemäß Artikel 92 Abs. 1 oder Art. 94 Abs. 1 von Amtswegen zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren unter entsprechender Anwendung der in bürgerlichen Strafsachen geltenden Gebühren-Ordnung aus der Militärkasse zu bezahlen.

---

1) Die §§ 15 und 45 des Militär-Strafgesetzbuches lauten:

§ 15. Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeinen können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§ 45. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch auf Militärbeamte Anwendung. (RGBl. S. 174 — B. G. XII. Bd. S. 375 u. 379.)

2) Siehe bayer. Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 nach den Abänderungen der Gesetze vom 28. April 1872 und vom 27. September 1872 zusammengestellt. (GBl. 1869 S. 1341, RBl. 1872 S. 269, GBl. 1872 S. 421 — B. G. XII. Bd. S. 434.)

Der Rückgriff auf den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten."

Art. 79. Art. 110 Abs. 3 der Militär-Strafgerichtsordnung hat zu lauten:

„Wegen ungehorsamen Ausbleibens auf die Vorladung hat der Amtsrichter des Ortes, an welchem die Vernehmung erfolgen sollte, im Felde der Militär-Untersuchungsrichter, den ungehorsamen Zeugen an Geld bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, mit Haft bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden."

Art. 80. Art. 111 der Militär-Strafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Civil-Personen wegen ungebührlichen Benehmens ist der Militär-Untersuchungsrichter nur im Felde zuständig.

Er hat die Befugniß, solche Personen dem Amtsrichter des Ortes vorführen zu lassen.

Die zulässigen Ordnungsstrafen sind Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen.

Gegen Militärpersonen ist nach Maßgabe der Disciplinar-Vorschriften zu verfahren."

Art. 81. Nach Art. 111 der Militär-Strafgerichtsordnung wird nachstehender Art. 111a eingeschaltet:

„Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung, so ist derselbe in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine Civilperson erfolgt auf Ersuchen durch den Amtsrichter des Ortes."

Art. 82. Art. 140 Abs. 2 der Militär-Strafgerichtsordnung soll lauten:

„Gegen Personen des Civilstandes hat er in solchem Falle die Bestrafung nach Maßgabe des Art. 111 Abs. 3 bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen, unbeschadet des Rechtes, dieselben hinwegzu-

weisen oder nach Umständen abführen zu lassen."

Art. 83. Art. 141 der Militär-Strafgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verhängung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen nach Maßgabe des Art. 110 Abs. 3 und des Art. 111a Abs. 1—3 steht gegen Zeugen des Militärstandes dem Gerichtshofe ohne Beiziehung der Geschworenen zu. Derselbe hat jedoch nur auf die entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen.

Das hierüber zu erlassende Erkenntniß ist gesondert auszufertigen und mit Entscheidungs-Gründen zu versehen.

Gegen die Verurtheilung ist der Einspruch, beziehungsweise die Nichtigkeits-Beschwerde zulässig.

Gegen Zeugen des Civilstandes dagegen ist durch Gerichtsbeschluß die Einschreitung bei dem Landgerichte des Ortes der Vernehmung zu veranlassen, welches in öffentlicher Sitzung hierüber zu verhandeln und zu entscheiden hat."

5) In Vereinssachen.

Art. 84. Art. 24 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend,[1] erhält nachstehende Fassung:

„Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, die öffentliche Klage erhoben ist, so kann das zuständige Strafgericht die vorläufige Schließung des Vereines anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereines für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei."

6) Verfahren in Zollstrafsachen.[2]

Art. 85. Die Zuständigkeit und das Verfahren in Zollstraf-

1) Siehe GBl. S. 53 — B. G. VI. Bd. S. 68.

2) Siehe hieher:

a) Anmerknng zu Art. 20 Ziff. 21 dieses Gesetzes.

b) Bekanntmachung vom 25 Oktober 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879. (Ges.- u. VBl. S. 1467 — B. G. XVI. Bd. S. 414.)

sachen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichts-Verfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung, vorbehaltlich derjenigen besonderen Bestimmungen, welche in den Staatsverträgen 1) und in den zum Vollzuge von solchen erlassenen Vorschriften, dann bezüglich des Verfahrens im Ver-

1) Die Motive bemerken hieher:
Unter den vorbehaltenen Staatsverträgen sind zunächst:

a) das Zollkartel zwischen den Zollvereinsstaaten vom 11. Mai 1833,
b) das Zollkartel zwischen dem deutschen Zollvereine und Oesterreich-Ungarn begriffen.

Der erste Vertrag enthält ein vollständiges System der Rechtshilfe unter den Zollvereinsstaaten; während die Vorschriften über das hiebei zu beobachtende Verfahren vorwiegend das administrative Verfahren betreffen, und nur in einzelnen Punkten das gerichtliche berühren. Dieses Zollkartel ist in Art. 40 der Reichs-Verfassung und Art. 3 § 7 des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ausdrücklich aufrecht erhalten. Das Zollkartel mit Oesterreich enthält insbesondere in den §§ 18 — 25 Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren, deren fortdauernde Giltigkeit, wie bereits erwähnt, mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Natur der Uebereinkunft, welche jede einseitige Aenderung ausschließt, gleichfalls nicht zu bezweifeln ist.

c) Neben dem Zollkartel mit Oesterreich hat die bayerische Uebereinkunft mit Oesterreich vom 2. Dezember 1851, die polizeiliche und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen betr. (Regierungs-Blatt S. 739) fortzubestehen. Ferner werden hieher zu beziehen sein:
d) die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zoll-Strafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretung k. k. österreichischer Zollgesetze betr., verglichen mit Art. 19 des gegenwärtigen Entwurfes, deren Art. 7 prozessualen Inhaltes ist. Dieselbe erscheint aufrecht erhalten durch § 17 des Zoll- und Handelsvertrages und § 26 des Zollkartels mit Oesterreich.
e) Die Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 29. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend, deren Artikel 2, weil eine mit dem Reichsrechte nicht vereinbare Zuständigkeits-Bestimmung enthaltend, in Artikel 67 des gegenwärtigen Entwurfes modifizirt ist.
f) Die Bekanntmachung vom 8. März 1834, die Zoll-Vereinigungsverträge betreffend, deren § 14 Abs. 2 prozessualen Inhaltes ist, jedoch auf den Bestimmungen des Zollkartels (§ 3 Abs. 2) beruht und mit diesen in vollem Einklange steht.

Das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869, für die Befugnisse der Zollbehörden im Verwaltungswege das wichtigste Gesetz, enhält bezüglich des gerichtlichen Verfahrens und der Zuständigkeit nur einige wenige besondere Vorschriften (siehe §§ 126 und 127) und beläßt es im Uebrigen bei den Bestimmungen der Landesgesetze, auf welche in den §§ 126, 150 und insbesondere § 165 ausdrücklich verwiesen wird.

waltungswege noch weiter in den Art. 86—94 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Ebenso bleiben die besonderen Vorschriften über das Verfahren aufrecht, welche das Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 enthält.

Wo einzelne der vorbehaltenen Bestimmungen auf die Landesgesetze über das Strafverfahren verweisen (insbesondere §§ 126, 150, 165 des Vereins-Zollgesetzes), sind in den dortselbst bezeichneten Richtungen die einschlägigen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der Reichs-Strafprozeß-Ordnung in Anwendung zu bringen.[1])

Art. 86. Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich nach den §§ 459—463 der Reichs-Strafprozeßordnung und den nachstehenden weiteren Bestimmungen.

Art. 87. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die Zollbehörden.

Der auf frischer That betretene Beschuldigte kann indessen behufs Feststellung des Thatbestandes auch der Staats-Anwaltschaft oder dem Amtsrichter vorgeführt werden, soferne er ausdrücklich darauf anträgt und der Sitz der nächsten zuständigen Zollbehörde weiter entlegen ist als der Amtsgerichtssitz.[2])

Art. 88. Zu dem in Art. 87 Abs. 1 bezeichneten Zwecke kann die Zollbehörde Ermittelungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen vornehmen.

Derselben steht ferner die Befugniß zu, sich der Gegenstände der Zuwiderhandlung, sowie der Transportmittel durch vorläufige Beschlagnahme zu versichern, insoweit dieselben als Beweismittel von Bedeutung sein können oder deren Einziehung angedroht ist oder die vorläufige Beschlagnahme zur Deckung der Abgaben, Strafen und Kosten erforderlich erscheint.

Die vorläufige Beschlagnahme bleibt bis zur Rechtskraft des über die betreffende Verfehlung ergangenen Urtheils in Wirksamkeit, wenn nicht der volle Betrag des Werthes der beschlagnahmten Gegenstände sammt dem

---

1) Siehe hieher § 5 des Einführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und die §§ 126, 127, 150, 153, 165 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869. (GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 614.)

2) Siehe hieher:
a) Anmerkung zu Art. 20 Ziff. 21 dieses Gesetzes.
b) Kgl. Verordnung vom 8. Mai 1871, die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betr. (Reg.Bl. S. 921 — B. G. XI. Bd. S. 201.)
c) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen dagegen (Ges.- u. VBl. S, 1409 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 319.)

Betrage der zu entrichtenden Abgaben hinterlegt oder genügende Sicherheit dafür geleistet wird.

Auch in diesen Fällen ist jedoch die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände nur zulässig, wenn durch dieselbe die Beweisführung bezüglich der fraglichen Verfehlung nicht beeinträchtigt wird.

Thiere oder dem Verderben ausgesetzte Sachen sind auf Antrag der Zollbehörde nach Beschluß des Richters zu versteigern. Der Erlös ist nach richterlicher Anordnung zu hinterlegen.

Bezüglich der vorläufigen Festnahme von Personen durch die Zollbehörden und Zollbediensteten kommen die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und des Art. 102 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Art. 89. Der Strafbescheid wird dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfanges durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfanges, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Bei Eröffnung des Strafbescheides ist der Beschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung der Zuwiderhandlung zu erwarten hat.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungs-Behörde findet nicht statt.

Art. 90. Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91. Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden.

Art. 92. Die Veräußerung der eingezogenen Gegenstände wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zollbehörde bewirkt.

Ebenso erfolgt durch dieselbe die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafbescheiden auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

Art. 93. Die Zollbehörden, welchen das Verfahren nach vorstehenden Bestimmungen obliegt, und deren sachliche Zuständigkeit werden auf dem Verordnungswege bestimmt.[1])

Art. 94. Ueber die Verwendung der in Zollstrafsachen verhängten Geldstrafen und des Erlöses eingezogener Gegenstände, dann über die Deckung der Zollgebühren aus letzteren im Falle ihrer Uneinbringlichkeit wird im Verwaltungswege entschieden.

Art. 95. Art. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich, hier die bei den vereinigten Grenz-Zollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend,[2]) erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der Zuständigkeit zur Verfolgung und Aburtheilung der in Art. 1 bezeichneten Zoll-Straffälle sind die dort erwähnten Zollämter als im Bezirke desjenigen Amts-Gerichtes gelegen anzusehen, in dessen Bezirke der nächste bayerische Grenzpunkt liegt, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt.

Die durch vorstehende Bestimmung begründete Zuständigkeit der bayerischen Gerichte erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Staatsangehörigen auswärtiger Staaten, bezüglich welcher die Untersuchung und Aburtheilung von der zuständigen Behörde im Hinblick auf §§ 17 und 18 des Zollkartels mit Oesterreich bei einem auswärtigen Gerichte in Antrag gebracht worden ist."

Art. 96.[3]) Die in Art. 85 Abs. 1, dann in den Art. 86

---

1) Siehe Anmerkung zu Art. 20 Ziff. 21 dieses Gesetzes.

2) Siehe Reg.Bl. 1859 S. 5 u. f.

3) Siehe hieher:
   1) Gesetz vom 20. November 1867, Erhebung einer Abgabe von Salz betr. (GBl. S. 217 — B. G. III. Erg.-Bd. S. 3.)
   2) Bekanntmachung vom 17. August 1872, die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betr. (RBl. S. 2009 — B. G. V. Erg.-Bd. S. 370) und Bekanntmachung vom 15. Juni 1880, Controle

bis 94 enthaltenen Bestimmungen sowie jene des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869, welche sich auf das Verfahren im Verwaltungswege beziehen, gelten auch bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben.

Art. 97. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Beziehung auf örtliche Gefälle der Gemeinden ist nach dem Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze und der Reichs-Strafprozeßordnung, dann nach Maßgabe der Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, 89 Abs. 1—3 und 5, 90 bis 92 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.1)

Dieselben Bestimmungen finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für das Halten von Hunden entsprechende Anwendung.2)

---

des Bezugs und der Verwendung denaturirten Salzes betr. (Gef.- und VBl. S. 467 — B. G. XVII. Bd. S. 385.)

3) Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betr. (RGBl. S. 308 — B, G XXIV. Bd. Nr. 42.)

4) Gesetz vom 16. Juli 1879, die Besteuerung des Tabakes betr. (RGBl. S. 245 — B. G. XVI. Bd. S. 364.)

5) Gesetz vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer betr. (Gef.- u. VBl. von 1870 Beilage S. 53 — B. G. XI. Bd. S. 191.)

6) Gesetz vom 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. (RGBl. 1885 S. 179 — B. G. XXII. Bd. S. 276.)

7) Gesetz vom 24. Juni 1887, die Besteuerung des Branntweins betr. (Gef.- u. VBl. S. 551 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 56.)

8) Gesetz vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten betr. (Gef.- u. VBl. 1887 S. 573 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 56 Anhang I.)

9) Gesetz vom 19. Juli 1879, die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr. (Gef.- u. VBl. 1887 S. 595 — B. G. XXIV. Bd. Nr. 56 Anhang II.)

10) Siehe hieher noch § 4 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, dann Verordnung vom 8. Mai 1871, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betr. (RBl. S. 921 — B. G. XI. Bd. S. 201). Siehe Anmerkung zu Art. 20 Ziff. 21 dieses Gesetzes.

1) Siehe Art. 41 der diesrh. Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 (B. G. IV. Erg.-Bd. S. 188) und § 32 der pfälzischen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 (GBl. S. 865 und 1009 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 261).

2) Siehe Art. 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr. (Gef.- u. VBl. S. 353 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 1), dann §§ 7, 8 und 9 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1876, den Vollzug des obigen Gesetzes betr. (Gef.- u. VBl. 367 — B. G. VI. Erg.-Bd. S. 9.)

7) Verfahren in Steuerstrafsachen. 1)

Art. 98. Die Strafbeschlüsse der Steuerausschüsse gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über die Kapital-Renten-Steuer, Art. 26 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer, Art. 45 und 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, sind nach den Bestimmungen des § 459 der Reichs-Strafprozeßordnung zu erlassen.

---

1) Die Art. 98 und 99 sind außer Wirksamkeit gesetzt und zwar durch Art. 70 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VBl. S. 441 — B. G. XVIII. Bd. S. 424), Art. 33 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VBl. S. 477 — B. G. XVIII. Bd. S. 483) und Art. 65 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881 (Ges.- u. VBl. S. 495 — B. G. XVIII. Bd. S. 513). — Diese Artikel lauten:

a) Art. 70 des Einkommensteuer-Gesetzes:

Art. 70. Bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Art. 65, 66, 68 und 69 des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichts-Verfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, Art. 90, 91 und 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Art. 65, 66, 68 und 69 des gegenwärtigen Gesetzes verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

b) Art. 33 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes:

Art. 33. Die Strafbestimmungen in Art. 69 und 71 des Einkommensteuer-Gesetzes finden auch in Ansehung der Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der über das Verfahren und die Zuständigkeit bei strafbaren Zuwiderhandlungen, ferner über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Einkommensteuer-Gesetze gegebenen Vorschriften.

Ebenso hat der Art. 72 des Einkommensteuer-Gesetzes auch in Ansehung der Verpflichtungen für Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, welche durch das gegenwärtige Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften ausgesprochen sind, entsprechend zur Anwendung zu kommen.

c) Art. 65 des Gewerbesteuer-Gesetzes:

Art. 65. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Vorschriften in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 bis 3

Bezüglich der weiteren nach §§ 459—469 der Reichs-Strafprozeßordnung den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäftsbehandlung treten an Stelle der Steuerausschusse die Rentämter.

Die Zurücknahme eines Strafbeschlusses gemäß § 460 der Reichs-Strafprozeßordnung steht jedoch nur derjenigen Behörde zu, welche nach den Steuergesetzen zur Erlassung des Strafbeschlusses oder zur Verbescheidung einer hiegegen ergriffenen Beschwerde zuständig ist.[1])

Art. 99. Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, gegen einen Strafbeschluß entweder binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen oder nach Maßgabe der Steuergesetze zu reklamiren.

Die in Art. 23 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer in Art. 27 des Gesetzes über die Einkommensteuer und Art. 52 des Gewerbsteuer-Gesetzes bestimmten Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln werden, insoferne vom Steuer-Ausschusse ein Strafbeschluß erlassen wird, sowohl hinsichtlich des letzteren als hinsichtlich der

und Abs. 5, Art. 90, 91 und 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter zu treten haben.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen nach Art. 60 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjährt in fünf Jahren.

1) Siehe hieher auch:

a) Art. 273 des Geb.Ges. vom 18. August 1879, Zuständigkeit und Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz (Ges.- u. VBl. S. 903 und 993 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525.)

b) Bekanntmachung vom 17. September 1879, Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Just.Min.Bl. S. 161 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 718.)

c) Art. 40 u. ff. des Gesetzes vom 18. August 1879, die Erbschaftssteuer, hier die Strafbestimmungen betr. (Ges.- u. VBl. S. 883 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 100.)

d) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879, Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr. (Ges.- u. VBl. S. 1463 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 728.)

e) Bekanntmachung vom 25. Okt. 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 (Ges.- u. VBl. S. 1467 — B. G. XVI. Bd. S. 414.)

f) Bekanntmachung vom 9. Mai 1882, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Just.Min.Bl. S. 127.)

Steueranlage auf den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum eingeschränkt. Mit dem Strafbeschlusse ist die festgesetzte Steuer dem Pflichtigen bekannt zu machen.

Art. 100. Wird gegen einen Strafbeschluß auf gerichtliche Entscheidung angetragen, außerdem aber wegen der Steuer selbst, sei es von dem Steuerpflichtigen oder von dem Vertreter der Finanzbehörde, an den verstärkten Steuerausschuß oder die Regierungs-Finanzkammer Beschwerde eingelegt, so bleibt die gerichtliche Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde gegen einen Strafbeschluß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt letztere bis zur Beschlußfassung über die Reklamation ausgesetzt.

Hat der Vertreter der Finanzbehörde allein gegen einen Strafbeschluß des Steuerausschusses reklamirt, der Steuerpflichtige aber auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen, so kann der letztere gegen einen zu seinem Nachtheile abändernden Beschluß des verstärkten Steuerausschusses oder der Regierungs-Finanzkammer auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Auf gerichtliche Entscheidung kann der Steuerpflichtige auch dann antragen, wenn die Regierungs-Finanzkammer auf Grund einer gegen den Strafbeschluß eines Gewerbsteuer-Ausschusses vom Vertreter der Finanzbehörde ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde oder Reklamation wegen irriger Anwendung des Gesetzes oder gemäß Artikel 53 Abs. 6 des Gewerbsteuergesetzes von Amtswegen die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder einen anderen aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß verwiesen hat und dieser Ausschuß eine Entscheidung trifft, welche für den Steuerpflichtigen ungünstiger ist als die frühere.

Art. 101. Ein Straf-Beschluß, gegen welchen nicht rechtzeitig reklamirt oder auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Bei Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung finden Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

8) Vorläufige polizeiliche Maßregeln.

Art. 102. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken.

Die bezeichneten Beamten sind berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird,

vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.

Der Festgenommene ist unverzüglich, soferne er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Dieser hat, soferne nicht ein anderer die Festnahme rechtfertigender Grund vorhanden ist, die Freilassung anzuordnen, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu besorgen ist.

Die Festnahme zu dem Zwecke, um die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, darf in keinem Falle über vierundzwanzig Stunden fortgesetzt werden.

VI. Abschnitt.

Disciplinar-Strafbestimmungen.

Art. 103. Beamte, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu neunhundert Mark disciplinär bestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweitige Strafe Platz greift.

Art. 104. Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis zu sechshundert Mark und in den übrigen Fällen bis zu dreihundert Mark disciplinär bestraft werden, soweit nicht anderweitige Straf-Bestimmungen hiefür bestehen.

Art. 105. Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um da-

durch einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disciplinär mit Geld bis zu dreihundert Mark bestraft.

Art. 106.[1]) Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disciplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft.

Art. 107. Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark disciplinär bestraft.

Art. 108. In den Fällen des Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disciplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Art. 109.[2]) Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich behandelte That verübt hat und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahr verurtheilt wird, so kann gegen denselben, soferne er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disciplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden.

Art. 110.[3]) Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disciplinär mit Geld bis zu sechshundert Mark bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden.

Art. 111.[4]) Wenn ein Beamter während eines Straf-Verfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wenn wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben

---

1) Vergleiche hieher §§ 92 und 300 des RSt.GB. mit Anmerkungen dazu.
2) Vergleiche hieher §§ 33—37 des RSt.GB.
3) Siehe B. G. VII. Erg.-Bd. S. 574 u. ff.
4) Siehe B. G. VII. Erg.-Bd. S. 573.

kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Verweisung zur Hauptverhandlung, gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falles für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falles für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurtheilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges die Suspension vom Amte.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats an, in welchem dieselbe eintritt, dessen Dienstesgehalt innebehalten.

Bei Beamten, deren Gehalt sich nicht in Standes- und Dienstesgehalt ausscheidet, tritt an Stelle des letzteren ein ihm gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu berechnender Theil des Gesammtgehaltes, bei Beamten, auf welche die IX. Verfassungsbeilage nicht Anwendung findet, ein Dritttheil des Gehaltes.

Wird der Beamte im Falle des Abs. 1 außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, so ist der innebehaltene Gehaltstheil nachzuzahlen.

Art. 112.[1]) Was in den vorstehenden Artikeln 103—106, dann 108—111 von Beamten bestimmt ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Disciplinargesetzes, von allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen Jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 103 bis 109, dann 111 Abs. 2, auf Gerichtsvollzieher auch Art. 111 Abs. 1 Anwendung.

Art. 113. Eine Disciplinareinschreitung nach Maßgabe der Art. 103 bis 110 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstesbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disciplinarvorschriften.[2])

---

1) Vergleiche hieher § 359 des RSt.GB. und Art. 140 des Notariats-Gesetzes. (GBl. S. 129 — B. G. I. Bd. S. 53.)

2) Vergleiche:

a) Disciplinar-Vorschriften für die königl. Notare. Notariats-Gesetz vom

Art. 114. Die Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103—110 erwähnten Disciplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Reichs-Strafprozeß-Ordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disciplinar-Verfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, wenn sich derselbe außerhalb Bayerns befindet, das Landgericht München I. Bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urtheile der Landgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der Reichs-Strafprozeßordnung für die vor den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind.

Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. 115.[1]) In Ansehung derjenigen Beamten, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, sind für die in Art. 103 bis 110 bezeichneten Disciplinarsachen die Militärbezirksgerichte zuständig, welche in diesen Fällen ohne Zuziehung von Geschworenen urtheilen.

Gegen das militärbezirksgerichtliche Urtheil findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das Militärobergericht statt. Bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens ist Art. 152 Abs. 2 der Militär-Strafgerichts-Ordnung maßgebend.

Auf das Verfahren vor den Militärgerichten finden die hinsichtlich der gemeinen Vergehen geltenden Vorschriften der Militär-Straf-Gerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Art. 114 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes ist hiebei ebenmäßig zu beobachten.

---

10. November 1861 IV. Titel Art. 113—147. (GBl. S. 129 — B. G. I. Bd. S. 47.)

b) Für die Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherordnung vom 6. September 1879 § 23 u. ff. (Just.Min.Bl. S. 610 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 429), dann noch

c) Disciplinar-Gesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881. (Ges.- u. VBl. S. 183 — B. G. XVIII. Bd. S. 253.)

1) Siehe Art. 4 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 (RBl. S. 269 — B. G. XII. Bd. S. 435.)

Art. 116. Gegen Staatsdiener in der Pfalz, auf welche die Disciplinar-Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von neun bis neunzig Mark oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen.

Art. 117. In der Richtung gegen Notare bemißt sich die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich der in Art. 103 bis 109 bezeichneten Disciplinarsachen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend,[1] mit den im nachstehenden Artikel enthaltenen Aenderungen.

Insoweit besondere Vorschriften nicht gegeben sind, finden jene des Reichs-Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.

Art. 118. Die Art. 129 Abs. 4, Art. 131 Abs. 1 im Eingange, Art. 131 Abs. 4, Art. 132 Abs. 5 und 6, Art. 135, Art. 136 Abs. 2, Art. 138 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, haben zu lauten:

1) Art. 129 Abs. 4:

„Andern Falls beschließt das Landgericht entweder:

1) daß das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei, oder

2) daß eine Ordnungsstrafe auszusprechen sei, oder

3) die Eröffnung des Hauptverfahrens."

2) Art. 131 Abs. 1 im Eingange:

„Hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen."

3) Art. 131 Abs. 4:

„Die Befugniß des Angeklagten, die Ladung von Zeugen zu beantragen oder zu bewirken, bemißt sich nach §§ 218 bis 223 der Reichs-Strafprozeßordnung."

4) Art. 132 Abs. 5 und 6:

„Bei dem Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden. Hat derselbe eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese zu verlesen.

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so ist derselbe befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen."

5) Art. 135:

„Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten oder eines bevollmächtigten Vertreters

1) Siehe GBl. S. 129 — B. G. I. Bd. S. 47.

stattgefunden, so kann der erstere gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen, wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 bis 47 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung beanspruchen."

6) Art. 136 Abs. 2:

„Art. 135 findet auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge Anwendung."

7) Art. 138:

„Gegen die von den Oberlandesgerichten in Disciplinarsachen erlassenen Urtheile steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Staatsanwalt die Revision an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte zu.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen."

Art. 119. Die Art. 109, 110 und 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 sind durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Ein Notar, welcher nach § 352 oder 353 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft wird, ist von der vorgesetzten Disciplinarbehörde zur Rückerstattung des zu viel Erhobenen an die Betheiligten anzuhalten. Zugleich ist die Disciplinarbehörde, wenn im Urtheile des Strafgerichts gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des § 352 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich befugt und im Falle des § 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen. Hat der Notar blos aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebührenordnung eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariats-Gebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückerstattung des zu viel Erhobenen durch die vorgesetzte Disciplinarbehörde verfügt."

Art. 120. Art. 122 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 soll lauten:

„Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disciplinarstrafe belegt oder ist derselbe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens bestraft worden, ohne daß diese Verurtheilung den Verlust des Amtes zur Folge hatte oder auf Grund des Art. 109 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung auf Ent-

ziehung des Amtes erkannt wurde, so kann die vorgesetzte Disciplinar-Behörde den Notar als im Wiederholungsfalle versetzbar erklären. Diese Erklärung wird im ersterwähnten Falle mit der zweiten Disciplinarstrafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disciplinarverfahren zu erlassenden Beschluß ausgesprochen und hat zur Folge, daß der Notar, wenn er sich abermals einer disciplinär strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen versetzt werden kann.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinar- oder Vergehensstrafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absatz getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinar- und Vergehensstrafen Anwendung."

Art. 121. Die Art. 109, 113 bis einschließlich 145 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 finden mit den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auf die Notare der Pfalz entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt.

Ueberleitungsbestimmungen.

Art. 122. Die sachliche Zuständigkeit zur Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung in erster Instanz anhängigen Strafsachen richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Art. 123. War die Führung einer Voruntersuchung vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage einem Stadt- oder Landgerichte übertragen, so ist dieselbe bei dem an dessen Stelle getretenen Amtsgerichte durchzuführen.

Bezieht sich eine anhängige Voruntersuchung auf eine zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörende Strafsache, oder sind bei einer anhängigen Voruntersuchung die Voraussetzungen der Erhebung der öffentlichen Klage nicht gegeben, insbesondere bestimmte Beschuldigte noch nicht ermittelt, so ist die Voruntersuchung zu schließen und sind die

Akten zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Ist an dem in Art. 122 genannten Tage eine Voruntersuchung wegen eines nach der Reichs-Strafprozeßordnung mittels Privatklage verfolgbaren Vergehens anhängig, so wird das Verfahren eingestellt, soferne nicht von demjenigen, welcher den Strafantrag gestellt hat, innerhalb einer ihm von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden Frist die Privatklage oder von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird.

Art. 124. Hat in einer zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichts gehörenden Strafsache bereits vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage eine Vorladung in dessen öffentliche Sitzung stattgefunden, oder wurde die Sache durch Beschluß eines höheren Gerichts vor diesem Tage an dasselbe verwiesen, so hat das an die Stelle tretende Schöffengericht ohne Rücksicht auf etwaige Aenderung der Zuständigkeit durch das Reich-Gerichtsverfassungsgesetz in der Sache zu urtheilen.

Art. 125. Ist vor dem in Art. 122 bezeichneten Tage die Ladung oder Verweisung eines Angeschuldigten in die öffentliche Sitzung eines Bezirksgerichts oder vor das Schwurgericht beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Landgerichts, welches an die Stelle des zuvor mit der Verweisung befaßten Bezirksgerichts getreten ist, dem Angeklagten die von der Staatsanwaltschaft einzureichende Anklageschrift mit der in § 199 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Aufforderung mitzutheilen. Diese Aufforderung hat auch dann stattzufinden, wenn die Anklageschrift schon vor dem bezeichneten Tage zugestellt war.

Werden Anträge oder Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebracht oder von dem Gerichte verworfen, so hat die Aburtheilung durch das der Verweisung entsprechende Gericht zu erfolgen.

Ordnet dagegen das Gericht die Ergänzung oder nachträgliche Einleitung der Voruntersuchung an, so ist nach Maßgabe des Reichs-Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und der Reichs-Strafprozeß-Ordnung von Neuem Beschluß zu fassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn eine Strafsache vor Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeßordnung durch Beschluß des Bezirksgerichts gemäß Art. 49 Ziff. 2 des bayerischen Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 oder gemäß Art. 133 und 134 des in der Pfalz geltenden Straf-Prozeßgesetzbuches an das Appellations-Gericht verwiesen, von diesem aber nicht mehr erledigt worden ist.

In diesem Falle hat das Landgericht auch bei Beschlußfassung nach Absatz 2 die Er-

öffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte auszusprechen.

Art. 126. Ueber Rechtsmittel, welche gegen Endurtheile nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung eingelegt sind und deren Verbescheidung nach Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes zu erfolgen hat, entscheiden an Stelle der Bezirksgerichte die Strafkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, an Stelle der Appellations-Gerichte die Strafsenate der Oberlandesgerichte, an Stelle des obersten Gerichtshofes ein hiefür zu bildender Strafsenat des obersten Landesgerichts.

Art. 127. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 18. August 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle.
v. Maillinger. v. Riedel. v. Dillis, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Sekretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.

Anhang
zum
bayerischen Ausführungs-Gesetze
vom 18. August 1879
zur
Reichs-Strafprozessordnung.
(Achter Titel Theil II des Straf-Gesetzbuches von 1813.)

Von dem Standrechte.

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Art. 441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. 1 Art. 319),[1] wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung

---

1) Das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung bestimmt in Art. 3 Ziff. 12:

Aufrecht bleiben erhalten:

12) ferner die Bestimmungen über das Standrecht, mit der Maßgabe, daß dasjenige, was im II. Theil des Straf-Gesetzbuches von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80—82 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich) sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruches (§ 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit soweit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann.

ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

Art. 442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Behör vor das Standrecht gestellt worden, sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlicher Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Straf-Gesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Art 443. Im Falle eines Aufruhrs hat das General-Commissariat im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei.

Art. 444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreiscommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Von Besetzung des Standrechts.

Art. 445. Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt sein.

Zu Richtern werden drei in dem Criminal-Richteramte bewährte Männer aus einem kgl. Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den anderen Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446. Dem Standrechte wird ein Criminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447. Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem General-Commissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellations-Gerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General-Kreiscommissär mit dem nächsten Militärcommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amts-Geräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

Von feierlicher Verkündung des Standrechts.

Art. 448. Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten die Benennung des Verbrechens, für welche das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Art. 449. Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldigten blos auf das-

jenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Spezial-Inquisition, als eine Haupt-Vertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Competenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;

5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthg ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen, was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450. Das Standrecht ist berechtigt, die nöthigen Zeugen, wer diese immer sein mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

Art. 451. Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448) standrechtlich gerichtet werden darf?

und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden;

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sei?

Art. 452. Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!“

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!“

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sei, durch das Wort: „Zweifelhaft!"

Art. 453. Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldigten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Von der Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

Art. 454. Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

Art. 455. Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, sammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justizministerium einzusenden. Zugleich hat der Criminal-Fiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Commissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

Art. 456. Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer

Entschließung sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Criminalfiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Criminal-Fiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

IV. Abtheilung.

Die

das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen

des

Gerichtsverfassungs-Gesetzes.

Auszug
aus dem
Gerichtsverfassungs-Gesetze
vom 27. Januar 1877.
Die das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen desselben enthaltend.
(Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 S. 41—76.) 1)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.
Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechts-

---

1) Siehe hieher:

a) Bayer. Ausführungs-Gesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze. (Ges.- u. VBl. S. 273 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 118.)

b) Verordnung vom 23. August 1879, den Vollzug des Ausführungs-Gesetzes vom 23. Februar 1879 betr. (Just.Min.Bl. S. 381 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 495.)

c) Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betr. (Ges.- u. VBl. S. 1081 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 505.

anwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.[1])

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8.[2]) Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.[3])

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hiedurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landes-Justizverwaltung verfügt werden.

§ 9.[4]) Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

---

1) Siehe hieher § 127 Abs. 2, Fähigkeit zum Mitgliede des Reichsgerichtes betr.

2) Siehe hieher als Ausnahme § 13 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze nebst Anmerkung und § 21 desselben Gesetzes.

Im Betreff der Mitglieder des Reichsgerichtes besondere Bestimmungen in §§ 128—131.

3) Siehe hieher §§ 31, 35, 358 des RSt.GB.

4) Zuständigkeits-Bestimmung in § 70 Absatz 3.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandes-Gerichte und durch das Reichsgericht[1]) ausgeübt.

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungs-Behörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich[2]) besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1) die auf Staats-Verträgen beruhenden Rheinschifffahrts-[3]) und Elbzollgerichte;[4])

§ 15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.[5])

§ 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen wer-

---

1) Siehe hieher § 8 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze, die obersten Landesgerichte einzelner Bundesstaaten betr.

2) Reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte sind:
   a) die Militärgerichte § 7 des Einführ.-Gesetzes zum Gerichts-Verf.Ges.,
   b) die Konsular-Gerichte § 23 u. ff. des Reichs-Gesetzes vom 8. November 1867, die Organisation der Bundeskonsulate betr. (B. G. XI. Bd. S. 176),
   c) Reichs-Gesetz vom 10. Juli 1879, die Konsular-Gerichtsbarkeit betr. (RGBl. S. 197 — B. G. XV. Bd. 2. Abth S. 442.)

3) Siehe hieher:
   a) Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 Art. 33—80.
   b) Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1879, die Rheinschifffahrts-Gerichte betr. (Ges.- u. VBl. S. 661 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 421.)

4) Siehe hieher:
   Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 Art. XXVI und Additionalakte vom 13. April 1844, § 46 u. ff.

5) Vergleiche hieher § 76 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875, Beurkundung des Personenstandes betr. (RGBl. S. 23 — B. G. XIII. Bd. S. 175.)

den. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte[1]) werden hiervon nicht berührt.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landes-Gesetzgebung[2]) kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1) Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.[3])

2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Ober-Landesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3) Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4) Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind,

1) In Bayern gilt zur Zeit noch der Art. VIII Th. II des St.GB. vom Jahr 1813 „von dem Standrechte“ handelnd. Siehe Anhang zu Abth. III oben Seite 274.

2) Siehe hieher bayer. Gesetz vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betr. (Ges.- u. VBl. S. 991 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 234.)

3) Siehe die §§ 128—131 dieses Gesetzes.

in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln[1]) sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§ 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.[2])

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landes-Justizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

§ 24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeß-Ordnungen bestimmt.[3])

---

1) Gleichviel ob Berufs- oder Wahlkonsuln. (Motiv S. 35.)

2) Ablehnung derselben (§ 46 Abs. 2 der CPO.).

3) Die weitere Zuständigkeit des Amtsrichters ist bestimmt in:

I. Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 27, 39 die Schöffengerichte betr. § 87 Bildung der Geschwornen-Vorschlags-Liste betr.

II. Straf-Prozeß-Ordnung: §§ 98 und 100, Entscheidung in Betreff Beschlagnahme vor öffentlicher Klage. — §§ 125, 126, 128, 129 und 132 Verhaftung und vorläufige Festnahme des Beschuldigten betr. — § 144, Bestellung des Vertheidigers für das vorbereitende Verfahren. — § 156, Anbringung von Anzeigen. — § 157, Erlaubniß zur Beerdigung bei Verdacht eines unnatürlichen Todes. — §§ 160, 161, 163, 164, 166 und 171, Amtsrichterliche Thätigkeit in der Vorbereitung der öffentlichen Klage. — § 183, Führung ganzer Untersuchungen und Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen. — § 184, Führung von Untersuchungen für das Reichsgericht. — § 463, Umwandlung der in einem Strafbescheide der Verwaltungs-Behörden ausgesprochenen Geldstrafen. — § 483, Strafvollstreckung in den zu den Schöffengerichten gehörenden Sachen.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.[1]

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.[2]

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 27.[3] Die Schöffengerichte sind zuständig:

1) für alle Uebertretungen[4];
2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.[5]
4) für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5) für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt.
6) für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7) für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Be-

---

1) Siehe hieher die Art. 23—25 des Ausf.Ges. zum Gerichts=Verfassungs=Gesetze (Ges.= u. VBl. S. 273 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 118.)

2) Ausnahmen in § 211 RSt.PO., § 3 Abs. 3 des Einf.Ges. zur RSt.PO. Siehe übrigens auch § 447 u. f. der RSt.PO., amtsrichterliche Straf = Befehle betr.

3) Siehe Anmerkung zu § 25.

4) Siehe § 447 u. f. der RSt.PO., amtsrichterlicher Strafbefehl betr.

5) §§ 232 und 194 des RSt.GB., dann § 414 u. f. der RSt.PO.

trag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht eine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 29.[1]) Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 30.[2]) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen[3]) bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.[4])

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.[5])

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;[6])
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren[7]) wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;[8])
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.[9])

---

1) Siehe § 75 dieses Gesetzes.
2) Berathung und Abstimmung betr., siehe §§ 194—200 dieses Gesetzes.
3) Eine solche Ausnahme ist in § 31 der RSt.PO., Ausschließung oder Ablehnung der Schöffen konstatirt.
4) Z. B. in den Fällen der §§ 178—180 dieses Gesetzes.
5) Bezieht sich auf die Entscheidungen sowohl vor wie nach der Hauptverhandlung. Man sehe hier z. B. §§ 197, 200 u. f. 360, 407, 423, 436, 447, u. f. 463, 494 der RSt.PO.
6) Siehe §§ 31—36 des RSt.GB.
7) Siehe § 201 der RSt.PO.
8) Siehe RSt.GB. 49a, 108, 109, 133, 142, 143, 150, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 267, 274, 275, 277, 279, 280, 281, 289, 294, 302, 304, 329, 333, 350.
9) Z. B. in Folge § 5 der Konkurs-Ordnung, oder in Folge des Entmündungsverfahren. (§§ 602 u. 621 der Civ.PO.)

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können.[1])
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können;[2])
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.[3])

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs-Beamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.[4])

§ 35.[5]) Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungs-

---

1) § 25 des Reichs-Beamtengesetz v. 31. März 1873. (RGBl. S. 61 — B. G. XIV. Bd. S. 500.)

2) Nach einer autographirten Ministerial-Entschließung vom 7. August 1880 steht der Berufung von Postexpeditoren, welche auf Dienstvertrag angestellt sind, zum Schöffen- und Geschworenenamte eine begründete Einwendung nicht entgegen.

3) § 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. (RGBl. S. 45 — B. G. XIII. Bd. S. 93.)

4) Art. 23 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze bestimmt:

Art. 23. Zu dem Amte eines Schöffen sollen der Präsident, der Direktor und die Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes nicht berufen werden.

5) Vergleiche hieher auch §§ 53 u. 97 dieses Gesetzes.

tagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;[1])

3) Aerzte;

4) Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5) Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;

6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36.[2]) Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).[3])

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.[4])

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38. Der Gemeinde-Vorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.[5])

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40.[6]) Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

---

1) Vergleiche § 43 Abs. 2 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher:

a) Bekanntmachung vom 1. August 1880, die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschwornendienst betr. (Just.Min.Bl. S. 290 — B. G. XVII. Bd. S. 367.)

b) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 29. August 1881. (Just.Min.Bl. S. 374.)

c) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 22. Januar 1883. (Just.-Min.Bl. S. 13.)

3) Zeitpunkt der Aufstellung bestimmt durch die Landes-Justizverwaltung, § 57 dieses Gesetzes.

4) Prüfung durch den Amtsrichter, § 39 dieses Gesetzes.

5) Zeit der Einrichtung bestimmt die Landes-Justizverwaltung, § 57 dieses Gesetzes.

6) Art. 24 und 25 der bayer. Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze bestimmt:

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landes-Regierung zu bestimmenden Staatsverwaltungs-Beamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt. 1)

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungs-Beamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 2)

Art. 24. Die gemäß § 40 des Reichs Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Einwohnern eines jeden Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauensmänner werden in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Distrikten durch den versammelten Distriktsrath gewählt.

Umfaßt eine Distriktsgemeinde oder unmittelbare Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt die Distrikts- oder Stadtvertretung für jedes Amtsgericht aus den Einwohnern seines Bezirks besondere Vertrauensmänner.

Umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen, jedem Verbande aber mindestens ein Vertrauensmann zuzutheilen. Ergeben sich Bruchtheile, so erfolgt die Zutheilung nach der Reihenfolge ihrer Größe.

Art. 25. Die Vorschriften der §§ 32—35 und 53 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, dann des Artikels 23 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

1) Reisekosten derselben § 55 dieses Gesetzes.

2) Zeit der Berufung des Ausschusses bestimmt die Landes-Justizverwaltung, § 57 dieses Gesetzes. Folgen des ungehorsamen Ausbleibens der Ausschußmitglieder, § 56 dieses Gesetzes. — Weitere Thätigkeit dieses Ausschusses in Betreff der Geschwornen, § 87 dieses Gesetzes.

Siehe hieher auch:

a) Kgl. Verordnung vom 29. Juli 1879, die Vergütung der Reisekosten an Geschworene, Schöffen und Vertrauensmänner betr. (Ges.- u. VBl. S. 731 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 492.)

b) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 31. Juli 1879. (Ges.- u. VBl. S. 733 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 494.

c) Bekanntmachung vom 24. Juli 1879, die Wahlen für den Schöffen- und Geschwornen-Dienst betr. (Just.Min.Bl. S. 331.)

§ 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§ 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1) die erforderliche Zahl von Schöffen;
2) die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch die Landes-Justizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.1)

§ 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt.2) Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.3)

§ 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens4) in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.5)

§ 47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher

---

1) Vergleiche § 35 Ziffer 2 dieses Gesetzes.
2) Die Zeit der Ausloosung bestimmt die Landes-Justizverwaltung, § 57 dies. Ges.
3) Ausloosung zu außerordentlichen Sitzungen siehe § 48 dieses Gesetzes.
4) Siehe § 56 dieses Gesetzes.
5) Siehe hieher Bekanntmachung vom 5. Mai 1883 (Just.Min.Bl. S. 213) und vom 13. März 1884 (Just.Min.Bl. S. 43), den Schöffendienst betr. (Verständigung der Schöffen von den sie treffenden Sitzungstagen.)

Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

§ 50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe[1] in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht

---

1) Siehe § 32 dieses Gesetzes.

erfolgen soll,[1]) ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.[2])

Beschwerde findet nicht statt.

§ 53. Ablehnungsgründe[3]) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.[4])

§ 56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde[5]) von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustiz bestimmt.

---

1) Siehe §§ 33 und 34 dieses Gesetzes.
2) Jedoch ohne Zuziehung von Schöffen (Motive Seite 49).
3) Siehe § 35 dieses Gesetzes.
4) Siehe hieher die beiden angeführten Verordnungen bezw. Bekanntmachungen lit. a und b in Anmerkung 2 zu Art. 40 oben Seite 292.
5) Siehe §§ 346—352 der RSt.PO.

Fünfter Titel.

Landgerichte. [1])

§ 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§ 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§ 60 Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landes-Justizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres. [2])

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. [3]) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. [4])

§ 62. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammen-

---

1) Siehe hieher Art. 26—33 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverf.-Gesetze.
2) Siehe hieher § 65 dieses Gesetzes. — Voruntersuchung, § 182—183 der RSt.PO.
3) Siehe hieher § 65 dieses Gesetzes.
4) Transitorische Bestimmung im § 20 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.

setzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 66. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 68. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 69. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landes-Justizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.[1])

§ 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind[2]); sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hiedurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Straf-Prozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

---

1) Bei der 2. Lesung wurde in der Justizkommission hervorgehoben, daß in mehreren Bundesstaaten Einrichtungen bestehen, welche jedenfalls mehr Garantie für die Unabhängigkeit des Richteramts bieten, als das Institut des preußischen Gerichts-Assessorenthums, und daß diese Verhältnisse es wünschenswerth machen, derartige Partikulargesetzgebungen aufrecht zu erhalten. — Für Bayern maßgebend Tit. VIII der Verfassung von der Rechtspflege. Vergleiche hieher auch §§ 122 und 134 dieses Gesetzes.

2) Siehe §§ 178, 179, 183, 195, 196, 199, 200, 201 u. f. der RSt.PO.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Straf-Gesetz-Buches;
3) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4) für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5) für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6) für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7) für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1) für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe &c.
2) für die nach Art. 206, 249 und 249 a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, strafbaren Handlungen;
3) für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4) für die nach §§ 67 und 69 des Gesetzes v. 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes &c., strafbaren Handlungen;
5) für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens[1] wegen der Vergehen:

1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117, Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuches;
2) wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3) wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4) der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

1) Siehe § 196 und 197 der RStPO.

5) der Körperverletzung im Falle des § 123a des St.GB.;
6) des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7) der Unterschlagung im Falle des § 246 des St.GB.;
8) der Begünstigung;
9) der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10) des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11) des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12) der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13) wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14) wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347, des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15) wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungs-Behörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte. 1)

§ 77.2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mit-

1) Siehe § 354 der RSt.PO.
2) Siehe hieher § 194 dies. Ges., §§ 377 Ziff. 1 der RSt.PO. u. § 513 der RC.PO.

gliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

§ 78. Durch Anordnung der Landes-Justiz-Verwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.[1])

Sechster Titel.

Schwurgerichte.[2])

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten[3]) periodisch Schwurgerichte zusammen.

§ 80. Die Schwurgerichte

1) Staatsanwaltschaft bei solchen Strafkammern s. Anmerkung zu § 143 d. Ges.

2) Art. 34 u. 35 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze bestimmen:

Art. 34. Die Vorschrift des Art. 23 über die Berufung zum Schöffenamte findet auch auf das Geschwornenamt Anwendung.

Art. 35. Die Schwurgerichte urtheilen über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1) der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse mit Strafe bedrohten Vergehen,
2) der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit Strafe bedrohten Vergehen,
3) der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn entweder § 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist, oder wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

Siehe hieher auch:

a) Bekanntmachung vom 6. August 1879, die Vorbereitung der periodischen Sitzungen der Schwurgerichte betr. (Just.Min.Bl. S. 354 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 611.)
b) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 26. April 1881. (Just.Min.Bl. S. 187.)

3) Siehe hieher § 99 dieses Gesetzes.

sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.[1])

§ 81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.[2])

§ 82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Straf-Prozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen[3]) Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.[4])

§ 83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Ober-Landesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Straf-Prozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.[5])

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen verden.

§ 85. Die Urliste[6]) für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamt Anwendung.

§ 86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

---

1) Wegen der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen siehe § 6 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.
2) Siehe hieher § 99 dieses Gesetzes und § 377 der RSt.PO.
3) Vergleiche dagegen die Competenz der Schöffen in § 30 dieses Gesetzes — ferner § 96 Abs. 2 dieses Gesetzes.
4) Siehe hieher §§ 96, 55 und 56 dieses Gesetzes.
5) Z. B. §§ 199, 212, 218 u. f. der RSt.PO.
6) Siehe § 36 dieses Gesetzes.

§ 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§ 89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hilfsgeschworenen.

Als Hilfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 90. Die Namen der Haupt- und Hilfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.1)

§ 91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staats-Anwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92.2) Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleiben geladen.3)

---

1) Transitorische Bestimmung in § 2 des Einführungs-Gesetzes zur RSt.PO.
2) Siehe hieher auch § 277 der RSt.PO.
3) Siehe hieher §§ 55, 56 und 96 dieses Gesetzes.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 94.[1]) Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staats-Anwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hilfsgeschworenen gebildet.

§ 99. Die Landes-Justizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichts-Bezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Prä-

1) Siehe hieher §§ 22 und 32 der RSt.PO.

sident desselben die ihnen in den §§ 82—98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichts-Bezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte. [1])

§ 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senats-Präsidenten und Räthen besetzt.

§ 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Straf-Senate gebildet.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 122. [2]) Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§ 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

2) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz; [3])

3) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; [4])

5) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde-Instanz und Berufungs-Instanz. [5])

§ 124. [6]) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

---

1) Siehe hieher Art. 36—41 des bayer. Ausführ.-Gesetzes zum Ger.Verf.Gesetze.

2) Siehe Anmerkung zu § 69 dieses Gesetzes, dann vergleiche § 134 dieses Gesetzes.

3) Siehe § 354 und 374 der RSt.PO.

4) Siehe § 9 des Einführ.-Gesetzes zu diesem Gesetze u. § 136 Ziff. 2 dieses Gesetzes.

5) Siehe § 72 und 73 dieses Gesetzes und § 170 der RSt.PO. — Vergleiche dann §§ 346 u. ff. der RSt.PO. und § 183 dieses Gesetzes.

6) Siehe hieher § 109 dieses Gesetzes, § 513 der CPO. u. § 377 Ziff 2 der RSt.PO.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§ 125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.[1])

§ 126.[2]) Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§ 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 132.[2]) Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 133.[2]) Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;[3])

2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist,[4]) und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.[5])

---

1) Siehe Reichs-Gesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts. (RGBl. S. 415 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 113.)

2) Siehe § 10 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.

3) Siehe §§ 80—93 des RSt.GB. — Ferner § 184 der RSt.PO., Führung der Voruntersuchung beim Reichs-Gericht.

4) Siehe § 123 Ziffer 3 dieses Gesetzes.

5) Weitere Zuständigkeit des Reichsgerichtes in Strafsachen siehe § 9 der RSt.PO. Bestimmung des Gerichtes für im Auslande begangene strafbare Handlungen,

§ 137. Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozess-Betheiligten von Amtswegen unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.[2]

§ 138.[3] Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ 139.[3] Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme

---

und § 11 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze bei Vorentscheidung über Beamtenverfolgung.

2) § 137 des Gerichts-Verfassungsgesetzes hat obige Fassung durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1886 erhalten. (B. G. XXIII. Bd. S. 93.)

3) Siehe § 10 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.

führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

§ 140.[1]) Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.[2])

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.[3])

§ 142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.[4])

§ 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1) Bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.[5])

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer

---

1) Siehe § 190 dieses Gesetzes und § 10 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.

2) Siehe hieher Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April 1880, die Geschäftsordnung des Reichsgerichts betr. (Just.Min.Bl. S. 126 — B. G. XVII. Bd. S. 35.)

3) Siehe hieher die Art. 50—58 des bayer. Ausführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze.

4) Siehe hieher Bekanntmachung vom 3. September 1879, einige Bestimmungen bezüglich der Geschäfts- und Registratur-Ordnung bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte betr. (Just.Min.Bl. S. 565 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 262.)

5) Art. 54—56 des Ausführungs-Gesetzes vom 23. Februar 1879 zum Gerichts-Verfassungsgesetze bestimmen:

Art. 54. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür aufgestellten Amtsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere Beamte oder sonst geeignete Personen beauftragt.

Art. 55. Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden mit Ausnahme von München sind verpflichtet, die Geschäfte

Gerichte als der Schöffengerichte gehören.[1])

§ 144. Die örtliche Zuständigkeit[2]) der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.[3])

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

§ 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

---

der Amtsanwaltschaft für den Stadtbezirk gegen Entschädigung durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen.

Die Aufstellung derselben als Amtsanwälte erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebehörden durch das Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern.

In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gemeinden kann die Verwendung von Gemeindebeamten nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Art. 56. Die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter, sowie die Polizeikommissäre in der Pfalz gehören zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Falle des Bedürfnisses können auch weitere Gemeinde-Beamte und Bedienstete als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden.

Siehe auch Bekanntmachung vom 27. September 1879, die Amtsanwaltschaft betr. (Just.Min.Bl. S. 1179.)

1) Siehe § 7 u. f. der RSt.PO.

2) § 156 u. f. der RSt.PO. — Wird bei einem Amtsgericht eine Strafkammer gebildet, so kann bei derselben nur die Staatsanwaltschaft des Landgerichtes das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben. (Motive.)

3) Die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welchem das Organ der Staatsanwaltschaft zugetheilt ist. (Motive.)

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

§ 147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten.

§ 148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1) dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2) der Landes-Justizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3) den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 149. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.[1])

§ 150. Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§ 151. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.[2])

§ 153.[3]) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.[4])

---

1) Siehe § 2 dieses Gesetzes.
2) Vergleiche Anmerkung zu § 142 dieses Gesetzes.
3) Vergleiche hieher § 159 der RSt.PO.
4) Siehe hieher:

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber. 1)

§ 154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landes-Justizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungs-Beamte. 2)

§ 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landes-Justizverwaltung bestimmt.

§ 156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

II. in Strafsachen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;

2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;

3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

---

a) Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. (Just.Min.Bl. S. 536 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 257.)

b) Bekanntmachung vom 31. August 1879, den Vollzug der obigen Verordnung betr. (Just.-Min.Bl. S. 538 — B. G. XIII. Bd. S. 259.)

c) Ministerial-Entschließung vom 20. September 1879, die Dienstesinstruktion für die Gendarmeriemannschaft betr. (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 914.)

d) Bekanntmachung vom 6. August 1880, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. (Ges.- u. VBl. S. 545 — B. G. XVII. Bd. S. 366.)

1) Siehe hieher Art. 59 — 64 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze.

2) Siehe hieher Art. 65 — 67 des bayer. Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze.

Dreizehnter Titel.

Rechtshilfe.[1)]

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 158. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 160. Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshilfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Ober-Landesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt

1) Siehe hieher Reichs-Gesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betr. (Bayer. Ges.Bl. 1870 Beil. S. 73 — B. G. XI. Bd. S. 212.) — Die Motive bemerken über das Verhältniß dieses Gesetzes zu vorstehendem XIII. Titel Folgendes: Dem fragmentarischen Charakter der Gerichts-Verfassung entsprechend, konnte die Regelung der Rechtshilfe nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, d. h. für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen erfolgen, welche nach den Bestimmungen der §§ 1—3 vor die ordentlichen Gerichte gehören. Das Rechtshilfgesetz greift weiter, es umfaßt die Rechtshilfe in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Dasselbe wird daher durch die Bestimmungen des Entwurfs nur soweit beseitigt, als die Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungs-Gesetzes überhaupt reicht und es bleibt unberührt für diejenige Rechtshilfe, welche von anderen als den ordentlichen Gerichten gefordert wird, oder von anderen als diesen Gerichten zu gewähren ist. — Im Betreff der den ausländischen Gerichten zu gewährenden Rechtshilfe bemerken die Motive: Bestimmungen hierüber konnten nicht getroffen werden, da solche auf internationalen Verhältnissen beruhen und dem Gebiete der Staatsverträge angehören.

nach Vorschrift der Prozeß-Ordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 164. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.[1])

§ 165.[2]) Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltorts der geladenen

1) Siehe hieher § 483 der RSt.PO.

2) Siehe hieher:

a) Bekanntmachung vom 17. Juli 1880, die Kosten der Rechtshilfe betr. (Just.Min.Bl. S. 278.)

b) Bekanntmachung desselben Betreffs vom 15. Januar u. 6. Februar 1884 (Just.Min.Bl. S. 20 und 28), dann vom 1. Mai 1885. (Just.Min.Bl. S. 109.)

Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168. Die Sicherheits-Beamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizei-Behörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Vierzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.[1])

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt

---

1) Siehe § 377 Ziff. 6 des RSt.P.O.

einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 177.[1]) Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 178.[2]) Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.[3])

§ 179.[4]) Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.[5])

§ 180.[4]) Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 181.[6]) Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182.[4]) Die in den §§ 177 bis 181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183.[7]) Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt,[8]) sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

---

1) Siehe § 182 dieses Gesetzes.
2) Vergleiche § 246 der RSt.PO.
3) Siehe hieher Bekanntmachung vom 6. Dezember 1881, die Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft betr. (Just.Min.Bl. S. 483 — B. G. XIX. Bd. S. 50.)
4) Vergleiche hieher § 183 dieses Gesetzes.
5) Siehe hieher Art. 7 des bayer. Ausf.-Ges. zur RSt.PO. in Abth. III, dann die zum § 179 angezogene Bekanntmachung, die Vollstreckung der Zwangshaft betr.
6) Vergleiche hieher § 483 der RSt.PO.
7) Siehe hieher § 10 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.
8) Siehe hieher § 347 der RSt.PO.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

§ 186.[1]) Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§ 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.[2])

1) Vergleiche § 12 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.
2) Siehe §§ 61 und 79 der RSt.PO. und §§ 357 und 444 der RCiv.PO.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193.[1]) Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.[2])

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195. Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 196[3]). Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungs-Verschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198.[4]) Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht

---

1) Siehe hieher § 74 der RSt.PO. und § 371 der RCiv.PO.
2) Siehe hieher die §§ 26, 77, 81, 109, 124 und 190 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher §§ 305 und 306 der RSt.PO.
4) Siehe §§ 262, 297, 307 der RSt.PO.

ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1) Strafsachen;

§ 203. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

V. Abtheilung.

Straf-Prozeßordnung

vom 1. Februar 1877

nebst dem

Einführungs-Gesetze.

I.

Systematisches Register

zum

Einführungsgesetze zur Straf-Prozeßordnung

vom 1. Februar 1877.

II.

Systematisches Register

zur

Straf-Prozeßordnung

vom 1. Februar 1877.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

II. Abschnitt.

Gerichtsstand.

III. Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

IV. Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

V. Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

VI. Abschnitt.

Zeugen.

VII. Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

VIII. Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

IX. Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

X. Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

XI. Abschnitt.

Vertheidigung.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

I. Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

II. Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

III. Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

IV. Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

V. Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

VI. Abschnitt.

Hauptverhandlung.

VII. Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

VIII. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Abschnitt.

Beschwerde.

III. Abschnitt.

Berufung.

IV. Abschnitt.

Revision.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

1. Abschnitt.

Privatklage.

II. Abschnitt.

Nebenklage.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

I. Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

II. Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

III. Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

IV. Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

V. Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahme.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

I. Abschnitt.

Strafvollstreckung.

II. Abschnitt.

Kosten des Verfahrens.

III.

Einführungs-Gesetz
zur
Straf-Prozeßordnung
vom 1. Februar 1877.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Straf-Prozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetze in Kraft.1)

§ 2. Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Straf-Prozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungs-Gesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landes-Justizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungs-Gesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr bestimmen.2)

§ 3. Die Straf-Prozeßordnung findet auf alle Strafsachen3) Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche be-

---

1) Siehe hieher § 1 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze.

2) Siehe hieher § 36 u. f. und § 85 u. f. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.

3) Der Begriff Strafsachen setzt ein Verfahren voraus, welches die Entscheidung, über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zwecke hat. Es scheiden somit die Fälle aus, in denen die Strafe Ordnungsstrafe oder Exekutionsmittel ist. (Motive.)

sondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird,[1] kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.[2]

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§ 4. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Straf-Prozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Haus-Verfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.[3]

§ 5. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Straf-Prozeßordnung nicht berührt.[4]

---

1) Siehe § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetzes und §§ 13 und 14 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

2) Die Motive bemerken hieher: Außer dem Bereiche der Straf-Prozeßordnung bleiben zunächst die Disciplinar-Strafsachen, gleichviel ob deren Bearbeitung Verwaltungs-Behörden oder Gerichten übertragen ist. Unberührt bleibt auch das besondere Verfahren, welches nach den Landesverfassungen bei Anklagen der Minister wegen Verfassungsverletzung stattfindet (in Bayern Gesetz vom 30. März 1850 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister.) Außerhalb des Rahmens der Straf-Prozeßordnung bewegt sich ferner das Verfahren vor den Militärgerichten (§ 39 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 § 7 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze. — Bayer. Militär-Strafgerichtsordnung) und den Konsulargerichten (§ 22 u. f. des Reichs-Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867) und das Verfahren vor den auf Staatsvertrag bestehenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch im Verfahren vor diesen Gerichten die Straf-Prozeßordnung insoweit in Anwendung kommt, als die für diese Gerichte maßgebenden Gesetze auf die allgemeinen Straf-Prozeßvorschriften verweisen.

3) Vergleiche hieher § 5 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze und Titel X des kgl. bayer. Familien-Statuts vom 5. August 1819.

4) Solche prozeßrechtliche Vorschriften sind außer in der Reichs-Verfassung (Art. 30 und 31), im Reichs-Strafgesetzbuch z. B. §§ 11, 191, 198, 200 und des Reichs-Militärstrafgesetzbuches § 15 noch enthalten:

a) in § 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Salzsteuer betr.,
b) §§ 19, 22 und 24 des Reichs-Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (RGBl. S. 137 — B. G. XI. Bd. S. 173),
c) § 46 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, Besteuerung des Tabaks betr. (RGBl. S. 245 — B. G. XVI. Bd. S. 381),
d) §§ 24 und 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 über Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (RGBl. S. 415 — B. G. XIII. Bd. S. 4),
e) §§ 18, 19 und 21 des Wechselstempel-Steuergesetzes vom 10. Juni 1869 (RGBl. S. 193 — B. G. XI. Bd. S. 90),
f) § 146 der Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177 — B. G. XX. Bd. S. 261),

g) §§ 126, 127, 150, 153 und 165 des Vereins-Zollgesetzes v. 1. Juli 1860 (GBl. S. 1381 — B. G. IV. Erg.-Bd. S. 614),

h) §§ 26—31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, Urheberrecht an Schriftwerken betr. (RGBl. S. 330 — B. G. XI. Bd. S. 245),

i) §§ 32 und 34—47 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347 — B. G. XI. Bd. S. 322),

k) §§ 24, 38 Nr. III und IV, 41 und 42 des Gesetzes vom 31. Mai 1872, Erhebung der Brausteuer (RGBl. S. 351),

l) §§ 77 und 125 des Gesetzes vom 31. März 1873, Reichsbeamte betr. (RGBl. S. 61),

m) § 39 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 451 — B. G. XIII. Bd. 94),

n) § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1874, unbefugte Ausübung von Kirchenämtern betr. (RGBl. S. 43 — B. G. XIII. Bd. S. 128),

o) §§ 23—28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65 — B. G. XIII. Bd. S. 131),

p) § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betr. (RGBl. S. 1 — B. G. XIV. Bd. S. 143),

q) § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, Schutz der Photographien betr. (RGBl. S. 8 — B. G. XIV. Bd. S. 152),

r) § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. (RGBl. S. 11 — B. G. XIV. Bd. S. 156),

s) § 14 u. f. des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (RGBl. S. 351 — B. G. XVI. Bd. S. 43),

t) §§ 2, 3 und 16 des Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1879, der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr. (siehe Anhang zum Straf-Gesetzbuche oben Seite 122),

u) § 31 des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 508 — B. G. XIV. Bd. S. 548),

v) §§ 19 und 21 des Reichs-Gesetzes über den Spiel-Kartenstempel vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133 — B. G. XVI. Bd. S. 60),

w) § 17 des Reichs-Gesetzes vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande betr. (RGBl. S. 261 — B. G. XVI. Bd. S. 357),

x) die §§ 35—37 des Reichs-Gesetzes v. 1. Juli 1881 bezw. v. 3. Juni 1885 über die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben (RGBl. S. 185 bezw. 179 — B G. XXII. Bd. S. 276),

y) § 7 des Reichs-Gesetzes vom 17. Juli 1881 über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (RGBl. S. 247 — B. G. XVIII. Bd. S. 415),

z) § 106 des Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69 — B. G. XXI. Bd. S. 297).

Die Motive fügen noch bei: zu bemerken ist, daß eine Erwähnung der in den Staatsverträgen des deutschen Reiches enthaltenen, das Strafverfahren berührenden Verabredungen nicht erforderlich schien. Das Fortbestehen derartiger einer einseitigen Aenderung nicht unterliegenden Verpflichtungen würde auch ohne die Auslegungsregeln des § 7 einem Zweifel nicht Raum geben. — Derartige Verabredungen können in den Consular-Handels- und Schifffahrts- und in den Auslieferungs-Verträgen enthalten sein.

Wird in den Fällen des § 101 der Seemanns-Ordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 der Straf-Prozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Straf-Prozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Straf-Prozeßordnung auf sie verwiesen ist.[1)]

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:[2)]

1) über die Voraussetzungen unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;[3)]
2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;[4)]
3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizei-Behörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der Straf-Prozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§ 7. Gesetz im Sinne der Straf-Prozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.[5)]

§ 8. In den am Tage des Inkrafttretens der Straf-Prozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Straf-Prozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Straf-Prozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeß-Gesetze Anwendung.

§ 9. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Straf-Prozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Ver-

---

1) Siehe die §§ 64, 73 Abs. 2, 288, 453 und 459 der RSt.PO.

2) Siehe hieher auch § 11 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze.

3) Vergleiche hieher Art. 30 der Reichs-Verfassung, § 11 des RSt.GB. und § 26 Tit. VII der bayer. Verfassung.

4) Siehe bayer. Vereins-Gesetz vom 26. Februar 1850. (B. G. VI. Bd. S. 68.)

5) Vergleiche hieher § 12 mit Anmerkung des Einführungs-Gesetzes zur Civil-Prozeßordnung.

handlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 10. Für die Wiederaufnahme[1]) eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Straf-Prozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Straf-Prozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§ 11. Die Verfolgung von Beleidigungen und Körper-Verletzungen[2]) findet nur nach den Vorschriften der Straf-Prozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung.

§ 12. Auf die Straf-Vollstreckung finden die Vorschriften der Straf-Prozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Straf-Verfahren erkannt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

1) Siehe § 399 u. f. der RSt.PO.

2) § 185 u. f. und § 223 u. f. des RSt.GB.

IV.

Straf-Prozeßordnung[1)]

vom 1. Februar 1877.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

1) Siehe zur Straf-Prozeßordnung überhaupt:
- a) Vorschriften vom 20. August 1879 für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen. (Just. Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)
- b) Bekanntmachung vom 11. Dezember 1880, Geschäftsausweise der Gerichte betr. (Just.Min.Bl. S. 376.)
- c) Bekanntmachung vom 11. Dezember 1880, die Führung der gerichtlichen Register und die Verzeichnung der mündlichen Verhandlung betr. (Just. Min.Bl. S. 421.)
- d) Bekanntmachung vom 4. Januar 1881, die Geschäftsausweise der Gerichte betr. (Just.Min.Bl. S. 5.)
- e) Bekanntmachung vom 2. April 1884 gleichen Betreffs. (Just.Min.Bl. S. 51.)
- f) Bekanntmachung vom 31. Mai 1884 gleichen Betreffs. (Just.Min.Bl. S. 105.)
- g) Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (Just.Min.Bl. 1882 S. 182 — B. G. XIX. Bd. S. 216.)
- h) Bekanntmachung vom 24. Juli 1882 gleichen Betreffs (Just.Min.Bl. S. 177 — B. G. XIX. Bd. S. 228), vom 20. September 1882 (Just. Min.Bl. S. 302 — B. G. XIX. Bd. S. 233), vom 27. September 1882 (Just.Min.Bl. S. 310 — B. G. XIX. Bd. S. 240), vom 24. Oktober 1882 (Just.Min.Bl. S. 252 — B. G. XIX. Bd. S. 244).
- i) Bekanntmachung v. 3. März 1883 desselben Betreffs. (Just.Min.Bl. S. 33.)
- k) Bekanntmachung vom 28. März 1883 gleichen Betreffs. (Just.Min.Bl. S. 260.)
- l) Bekanntmachung vom 24. Juni 1884 gleichen Betreffs. (Just.Min.Bl. S. 117 — B. G. XXI. Bd. S. 276.)
- m) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1884, die Mittheilungen an die Finanzbehörden über strafgerichtliche Untersuchung gegen Beamte und öffentliche Diener betr. (Just.Min.Bl. S. 209.)

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.1)

§ 2. Zusammenhängende Strafsachen,2) welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.3)

§ 3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.4)

§ 4. Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staats-Anwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 5. Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§ 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.5)

---

1) Siehe hieher die §§ 25—29 (Schöffengerichte), 71—76 (Strafkammern bei den Landgerichten), 79, 80 (Schwurgerichte), 123 (Oberlandesgericht), 136 (Reichsgericht) des Gerichts-Verfassungsgesetzes. — Dann die §§ 3, 6 und 9 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze.

2) Vergleiche §§ 73—79 des RSt.GB.

3) Siehe hieher auch § 13 dieses Gesetzes. Ausnahme § 424 Abs. 2 dieses Gesetzes.

4) Siehe hieher §§ 73—79 und 47—49a des RSt.GB. — Siehe hieher auch § 236 dieses Gesetzes.

5) Vergleiche hieher §§ 16—18, 377 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand.[1]

§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

§ 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage[2]) seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.[3])

§ 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§ 10.[4]) Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen[5]) oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§ 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen,[6]) sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs[7]) oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in

---

1) Oertliche Zuständigkeit.

2) Siehe § 168 dieses Gesetzes.

3) Siehe Bekanntmachung vom 30. Juni 1881, das Verfahren bei Ermittlung und Feststellung der Identität und Zuständigkeit von Personen unbekannter Herkunft betr. (Just.Min.Bl. S. 379.)

4) Siehe hieher Reichs-Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl. S. 197 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 442) und Reichs-Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe (GBl. 1870 Beilage — B. G. XI. Bd. S. 134.)

5) Siehe Art. 435 des Handels-Gesetzbuches. (B. G. VII. Bd. S. 129.)

6) Siehe Art. 10 der Reichs-Verfassung. (B. G. XI. Bd. S. 92.)

7) Siehe § 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1873, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betr. (RGBl. S. 61 — B. G. XIV. Bd. S. 503.)

mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justiz-Verwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.[1])

Auf Wahlkonsuln[2]) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.[3])

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§ 13.[4]) Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden,[5]) so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staats-Anwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staats-Anwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden

---

1) Siehe hieher die §§ 18—21 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

2) Siehe §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, die Organisation der Reichskonsulate betr. (RGBl. S. 137 — B. G. XI. Bd. S. 175.)

3) Siehe § 151 dieses Gesetzes.

4) Vergleiche auch hieher §§ 2 und 3 dieses Gesetzes.

5) Als anhängig sind solche Strafsachen zu betrachten, bei denen in Folge der Klageerhebung auf Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens erkannt ist. (Prot. der Justiz-Comm. S. 11.)

Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen.[1])

§ 16.[2]) Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung,[3]) falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens[4]) geltend machen.

§ 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen,[5])

§ 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20. Die einzelnen Untersuchungs-Handlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungiltig.

§ 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungs-Handlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22.[6]) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die

1) Eine solche Uebertragung kann das obere Gericht auch ohne jeden Antrag von Amtswegen erlassen. (Motive.) — Siehe hieher auch Art. 21 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze.

2) Vergleiche hieher §§ 6 u. 18 dieses Gesetzes. Ferner § 178 u. f.

3) Siehe § 195 dieses Gesetzes.

4) Siehe §§ 196 und 201 dieses Gesetzes.

5) Vergleiche §§ 6 und 16, dann §§ 196, 201 und 377 Abs. 4 dieses Gesetzes.

6) Siehe § 377 Abs. 2 dieses Gesetzes und auch §§ 31 und 32 dieses Gesetzes.

Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;

5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.[1])

§ 23. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.[2])

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Haupt-Verhandlung[3]) erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Haupt-Verfahrens[4]) mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staats-Anwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§ 24.[5]) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen[6]) ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staats-Anwaltschaft, dem Privatkläger[7]) und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Haupt-

---

1) Der blose Antrag auf Vernehmung eines Richters hat noch nicht die Folge, daß letzterer von der Mitwirkung ausgeschlossen werde. — „In der Sache" ist nur die anhängige Untersuchung verstanden. (Motive.)

2) Siehe § 377 Abs. 2 dieses Gesetzes.

3) Siehe § 225 dieses Gesetzes.

4) Siehe §§ 196 und 201 dieses Gesetzes.

5) Siehe § 377 Abs. 3 dieses Gesetzes.

6) Siehe die vorausgehenden §§ 22 und 23 dieses Gesetzes.

7) Siehe § 414 dieses Gesetzes.

verfahrens,[1] in der Haupt-Verhandlung über die Berufung[2] und die Revision[3] nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§ 26. Das Ablehnungs-Gesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.[4]

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 28. Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde[5] statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 30. Das für die Erledigung eines Ablehnungs-Gesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.[6]

§ 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf

---

1) Siehe § 242 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 365 dieses Gesetzes.
3) Siehe § 391 dieses Gesetzes.
4) Eine förmliche Beweisaufnahme soll, wenn möglich vermieden werden und es ist deshalb dem Gerichte auch die Wahl der Mittel durch die es sich von den Bestand der behaupteten Thatsachen Kenntniß verschaffen will, überlassen. (Motive.)
5) Siehe § 353 dieses Gesetzes.
6) Siehe §§ 22 und 23 dieses Gesetzes.

Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter.[1]) Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers[2]) entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§ 32. Die Bestimmungen des § 22 finden auf Geschworene Anwendung.[3])

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 33. Die Entscheidungen[4]) der Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Haupt-Verhandlung[5]) ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Haupt-Verhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.[6])

§ 34. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen[7]) sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.[8])

§ 35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte

---

1) Siehe hieher §§ 32—35, 52 und 53 des Gerichts-Verfassungsgesetzes. — Die Mitwirkung von Schöffen bei der Bescheidung von Ablehnungsgesuchen ist ausgeschlossen. (Motive.)

2) Siehe § 154 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

3) Siehe § 84 u. f. dieses Gesetzes.

4) Das Gesetz faßt unter dem Ausdruck „Entscheidungen" alle im Strafverfahren vorkommenden richterlichen Anordnungen zusammen, einschließlich derjenigen, welche lediglich prozeßleitende sind. Mit dem Namen „Urtheil" wird ausschließlich die das Hauptverfahren abschließende über die Strafbarkeit des Angeklagten ergehende Entscheidung, sowie die Entscheidung des Revisionsrichters über die gegen ein Urtheil eingelegte Revision bezeichnet. Alle übrigen Entscheidungen werden „Entschlüsse" oder „Verfügungen" genannt. (Motive.)

5) Siehe § 242 dieses Gesetzes.

6) Siehe hieher auch die §§ 170, 194 u. f. des Gerichts-Verfassungsgesetzes. — Die Motive bemerken hieher noch: „Daß der Staatsanwalt bei der Berathung und Abstimmung des Gerichtes nicht anwesend sein darf, ist selbstverständlich und bedarf einer ausdrücklichen Feststellung nicht.

7) Siehe hieher die §§ 346, 347, 354 und 374 dieses Gesetzes.

8) Vergleiche hieher auch § 266 dieses Gesetzes.

Schriftstück auf Verlangen vorzulesen. 1)

§ 36 Entscheidungen, die einer Zustellung 2) oder Vollstreckung 3) bedürfen, sind der Staats-Anwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§ 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civil-Prozeßordnung über Zustellung entsprechende Anwendung. 4)

§ 38. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen,

1) Vergleiche hieher die §§ 267, 313, 315, 373 und 396 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher die §§ 38, 39, 213, 219 u. f., 364, 425 u f., 437 dieses Gesetzes.

3) Siehe § 481 u. f. dieses Gesetzes.

4) Die wesentlichsten §§ der Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 sind §§ 152 Abs. 1, 153—158, 165—171, 173, 174, 176—180, 182—190:

§ 152. Die Zustellungen erfolgen durch die Gerichtsvollzieher.

§ 153. Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§ 154. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

§ 155. Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 156. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§ 157. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personen-

vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 158. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadrons, Batterie u. s. w.).

§ 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 171. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zu-

stellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 173. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungs-Urkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§ 174. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 176. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der

Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 74 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 179. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§ 180. Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§ 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchen des Reichskanzlers.

§ 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 185. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 186. Ist der Aufenhalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 187. Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung

denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen. 1)

§ 39. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, 2) für die Voruntersuchung 3) und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung 4) können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere For-

eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 188. In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 189. Das eine Ladung enthaltene Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 190. Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen, wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuches ein.

Ferner siehe hieher:

a) Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr., insbesonders Abth. II. (Just.Min.Bl. S. 1233 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 484.)

b) Bekanntmachung vom 27. Juli 1880, die Zustellung in Strafsachen betr. (Just.Min.Bl. S. 282.)

c) Bekanntmachung vom 26. Juli und 25. Juli 1881, die im Auslande zu bewirkenden Zustellung betr. (Just.Min.Bl. S. 360 u. 362.)

1) Siehe hieher §§ 36, 193, 219, 364, 426 und 437 dieses Gesetzes.

2) Siehe § 156 u. f. dieses Gesetzes.

3) Siehe § 176 u. f. dieses Gesetzes.

4) Siehe § 487 u. f. dieses Gesetzes.

men für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.[1])

§ 40. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden,[2]) und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§ 41. Zustellungen an die Staats-Anwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die

1) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — (B. B. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

2) Vergleiche §§ 318, 320, 327, 330 u. 473 dieses Gesetzes.

Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.[1]

§ 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46.[2] Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.[3]

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.[4]

§ 48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.*)

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt

*) Siehe § 50 dieses Gesetzes.

1) Nach den Verhandlungen in der Justiz-Commission (S. 38 und 804) ist es zweifellos, daß gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Wiedereinsetzung stattfindet.

2) Kostenpunkt siehe § 505 Abs. 3 dieses Gesetzes.

3) Siehe § 353 dieses Gesetzes.

4) Siehe hieher:

a) Reichs-Gesetz vom 30. Juni 1878, Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige betr. (RGes.Bl. S. 173 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 37.)

b) Kgl. bayer. Verordnung vom 22. September 1879, Gebühren der Zeugen

durch Ersuchen der Militär-Behörde. 1)

§ 49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§ 50. Ein ordnungmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn

---

und Sachverständigen in den vor die Gerichte gehörigen, nicht nach den Reichs-Prozeßgesetzen zu behandelnden Rechtssachen, dann in Gegenständen der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege betr. (Ges.- u. VBl. S. 1283 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 649.)

c) Bekanntmachung vom 3. Juli 1880, Berechnung der Reiseentschädigung der Zeugen betr. (Fin.Min.Bl. S. 177.)

d) Verordnung vom 25. September 1879, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-Straf-Verwaltungs- und Verwaltungs-Rechtssachen betr. (Ges.- u. VBl. S. 1293 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 247.)

e) Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Januar 1882 gleichen Betreffes. (Ges.- u. VBl. S. 37 — B. G. XIX. Bd. S. 30.)

1) Siehe hieher Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 10. Mai 1880, den Vollzug einiger Bestimmungen der Civil- und Straf-Prozeßordnung — hier die zuständige Militär-Behörde betr. — Just.Min.Bl. S. 197.)

das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist.[1] Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter[2] zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere[3] oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militär-Behörde.

§ 51.[4] Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1) der Verlobte des Beschuldigten;
2) der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.[5]

§ 52.[4] Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:
1) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2) Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3) Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

---

1) Siehe § 138 des RSt.GB.

2) Nach der Terminologie des Gesetzes ist der „beauftragte" Richter Mitglied des zuständigen Gerichtes, „ersuchter" Richter der einem anderen Gerichte angehörende.

3) Siehe § 38 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874. (B. G. XIII. Bd. S. 93.)
Siehe hieher Bekanntmachung des Kriegsministers vom 10. Mai 1880, der Vollzug einiger Bestimmungen der Civil- und Straf-Prozeßordnung — hier die zuständige Militär-Behörde betr. — (Just.Min.Bl. S. 197.)

4) Siehe die §§ 55 und 57 dieses Gesetzes.

5) Vergleiche hieher auch § 251 dieses Gesetzes.

§ 53.[1] Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienst-Behörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§ 54.[2] Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandsreife oder wegen Verstandsschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;[3]
3) Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.[4]

§ 57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.[5]

§ 58.[6] Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der

---

1) Siehe Bekanntmachung vom 22. Juni 1885, die zeugschaftliche Vernehmung von öffentlichen Beamten in Strafsachen betr. (Just.Min.Bl. S. 145 — B. G XX. Bd. S. 358.)
2) Siehe den nachfolgenden § 55.
3) Siehe § 161 des RSt.GB.
4) Siehe § 47 u. f. und § 257 u. f. des RSt.GB.
5) Siehe hieher § 60 dieses Gesetzes.
6) Vergleiche hieher noch §§ 191, 222, 250 Abs. 2 dieses Gesetzes.

später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vor-Verfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§ 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§ 61. Der vor der Vernehmung[1]) zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 62. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe.“

§ 63. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.[2])

§ 64. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religions-Gesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgibt.

§ 65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.[3])

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Haupt-Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung

---

1) Siehe § 67 dieses Gesetzes. Im Zusammenhalte mit diesem § dürfte die Beeidigung vor Befragung der Generalien vorzunehmen sein.
2) Siehe hieher §§ 187—190 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.
3) Vergleiche hieher § 250 Abs. 2 dieses Gesetzes. — Siehe auch § 71 dieses Gesetzes.

als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.[1])

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.[2])

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokoll anzugeben.

§ 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 69.[3]) Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

---

1) Siehe hieher § 185 dieses Gesetzes.

2) Vergleiche § 159 dieses Gesetzes.

3) Vergleiche hieher auch § 95 dieses Gesetzes und Bekanntmachung vom 6. Dezember 1881, die Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft betr. (Just.Min.Bl. S. 483.)

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter 1) zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere 2) oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 70. Jeder von dem Richter oder dem Staatsanwalt geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. 3)

§ 71. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Siebenter Abschnitt. 4)

Sachverständige und Augenschein.

§ 72. Auf Sachverständige 5) finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. 6)

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere

1) Siehe Anmerkung zu § 50 dieses Gesetzes.

2) Siehe § 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. (B. G. XIII. Bd. S. 93.)

3) Vergleiche § 166 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.

4) In Betreff der Gebühren und Ladung der Sachverständigen siehe die Anmerkung zur Ueberschrift des VI. Abschnitts.

5) Die Sachverständigen sind Gehilfen des Richters. (Motive.)

6) Vergleiche hieher die §§ 193, 198, 213, 218 u. f., § 243 Abs. 3, § 244 u. f., §§ 426, 427 dies. Ges., dann auch §§ 191, 192 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.

Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.[1])

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden.[2]) Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger[3]) und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.[4])

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.[5])

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.[6])

§ 77.[7]) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.[7])

1) In Betreff der öffentlichen Untersuchungs-Anstalten für Nahrungsmittel ꝛc siehe Anmerkung zu § 17 des Nahrungsmittel-Gesetzes im Anhange zum Strafgesetzbuche oben Seite 127.
2) Siehe § 22 u. f. dieses Gesetzes.
3) Siehe § 414 dieses Gesetzes.
4) Siehe § 77 dieses Gesetzes.
5) Vergleiche hieher §§ 51 und 52 dieses Gesetzes.
6) Vergleiche hieher § 53 dieses Gesetzes.
7) Siehe hieher auch die §§ 50 u. 69 dieses Gesetzes u. § 138 des RSt.GB.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere[1]) oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79.[2]) Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde[3]) statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf

---

1) Siehe § 38 des Reichs-Militär-Strafgesetzbuches. (B. G. XIII. Bd. S. 93.)
2) Siehe § 190 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
3) Siehe § 353 dieses Gesetzes.

Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.[1])

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheines statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87.[2]) Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.[3])

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90. Bei Oeffnung der Leiche eines neugebornen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen

---

1) Siehe § 48 u. f. dieses Gesetzes.

2) Zu den §§ 87—91 siehe Bekanntmachung vom 9. Dezember 1880, die Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen betr. (Just.Min.Bl. S. 6 — B. G. XVIII. Bd. S. 56.)

3) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, Vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.[1])

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchung bestehende Fach-Behörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.[2])

§ 92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.[3])

§ 93. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.[4])

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung[5]) unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht frei-

1) Vergleiche § 217 des Reichs-Strafgesetzbuches.

2) Vergleiche hieher §§ 229 und 324 des Reichs-Strafgesetzbuches.
Siehe hieher ferner:
a) Kgl. Verordnung vom 29. September 1878, die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen betr. (Ges.- u. VBl. S. 435 — B. G. VIII. Erg.-Bd. S. 401.)
b) Bekanntmachung vom 3. Mai 1880, die gerichtlich mikroskopischen Untersuchungen durch die Medicinal-Comitén betr. (Just.Min.Bl. S. 149.)
Im Betreffe der Untersuchungs-Anstalt von Nahrungs- und Genußmitteln wird auf die Anmerkung zu § 17 des Nahrungsmittes-Gesetzes im Anhange zum Straf-Gesetzbuche (oben Seite 127) verwiesen.

3) Vergleiche hieher § 146 u. f. des Reichs-Strafgesetzbuches.

4) Vergleiche hieher §§ 267 u. f., 348, 349 des Reichs-Strafgesetzbuches.

5) Einziehung findet z. B. statt in den §§ 152, 295, 296a, 360, 367, 369 des Reichs-Strafgesetzbuches — §§ 21, 22, 25, 43, 45 des Reichs-Gesetzes vom

willig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.[1])

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.[2])

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.[3])

§ 97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter,[4]) bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheits-Beamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staats-Anwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.[5])

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt,

---

11. Juni 1870, Urheberrecht an Schriftwerken betr. — § 16 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 — § 16 des Reichs-Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 — im § 9 des Reichs-Gesetzes vom 10. Januar 1876, Photographien-Schutz betr. — § 14 des Reichs-Gesetzes vom 11. Januar 1876, Urheberrecht an Mustern 2c. — im Vereins-Zollgesetz vom 26. September 1869 §§ 134, 135, 147, 154—157 — in den Art. 54, 75, 76, 125 des bayer. Polizei-Strafgesetzbuches — im § 11 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr.

1) Siehe hieher kgl. Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung der in Strafsachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände betr. (Just.Min.Bl. S. 701 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 593.)

2) Siehe hieher §§ 51, 52 und 97 dieses Gesetzes. Dann auch Bekanntmachung vom 6. Dezember 1881, die Vollstreckung der Zwangs- und Sicherheitshaft betr. (Just.Min.Bl. S. 483 — B. G. XIX. Bd. S 50.)

3) Siehe Bekanntmachung vom 2. Juni 1880, die Vorlegung oder Auslieferung von Akten im Straf-Prozesse betr. (Just.Min.Bl. S. 224.)

4) Vergleiche hieher § 23 u. f. des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874. (B. G. XIII. Bd. S. 137.)

5) Siehe § 153 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit[1]) ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist,[2]) erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.[3])

§ 99.[4]) Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphen-Anstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.[5])

§ 100.[6]) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere

---

1) „Abwesend" ist hier nicht im Sinne des § 318 dieses Gesetzes zu verstehen.
2) Siehe § 168 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 10. Mai 1880, den Vollzug einiger Bestimmungen der Civil- und Straf-Prozeßordnung — hier die zuständige Militär-Behörde betr. (Just.Min.Bl. S. 197.)
4) Siehe §§ 100 und 101 dieses Gesetzes.
5) Vergleiche hieher § 5 des Reichs-Post-Gesetzes vom 28. Oktober 1871. (B. G. XI. Bd. S. 323.)
6) Siehe den nachfolgenden § 101.

Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101. Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.[1])

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangs-Berechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§ 102.[2]) Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103.[3]) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.[4])

§ 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That

1) Siehe hieher Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

2) Vergleiche hieher § 47 u. f. und § 257 u. f. des RSt.GB. — dann auch noch § 107 dieses Gesetzes.

3) Siehe hieher §§ 106 und 107 dieses Gesetzes.

4) Vergleiche § 39 des RSt.GB.

oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.[1])

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,[2]) sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungs-Orte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.[3])

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 105.[4]) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.[5])

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militär-Behörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend,[6]) so ist, wenn dies mög-

1) Vergleiche hieher §§ 123 und 342 des RSt.GB.
2) Vergleiche hieher § 39 des RSt.GB.
3) Siehe auch § 105 Abs. 3 und § 106 Abs. 2 dieses Gesetzes.
4) Siehe hieher auch §§ 5 und 6 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.
5) Siehe § 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.
6) „Abwesend" ist hier nicht im Sinne des § 318 dieses Gesetzes zu verstehen.

lich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.[1])

§ 108.[2]) Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet, auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.[1])

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111. Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden,

---

1) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

2) Siehe § 98 dieses Gesetzes.

sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorhalten.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112. Der Angeschuldigte[1]) darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2) wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher[2]) oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3) wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist[3]) und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft[4]) oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht,[5]) oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landes-Polizei-Behörde erkannt werden kann.[6])

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.[7])

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeich-

1) Terminologie siehe § 155 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 361 Abs. 3 des RSt.GB.
3) Siehe hieher Art. 3 der Reichsverfassung (B. G. XI. Band S. 83.)
4) Siehe §§ 1 u. 360 u. f. d. RSt.GB.
5) Siehe §§ 38 u. 39, dann die §§ 44, 45, 57, 76, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294 u. 325 des RSt.GB.
6) Siehe hieher §§ 361 u. 362 des RSt.GB.
7) Siehe die §§ 124 und 125 dieses Gesetzes.

nen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.[1])

§ 115. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§ 116. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfand-Bestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.[2])

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist,

1) Siehe hieher § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes u. § 352 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher §§ 124 u. 125 dieses Gesetzes.

wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte, sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde[1]) zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civil-Endurtheils.

§ 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.[2])

§ 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der

1) Siehe § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und § 353 dieses Gesetzes.

2) Es versteht sich, daß eine Wiederverhaftung zulässig bleibt, wenn aufs Neue ein gesetzlicher Anlaß für die Verhaftung eintritt. (Motive.)

Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125. Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann,1) wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund2) vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

§ 126. Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.3)

§ 127.4) Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt,

1) Siehe § 168 dieses Gesetzes. — Im Betreff der Antragsreate siehe § 130 dieses Gesetzes.

2) Siehe § 112 dieses Gesetzes.

3) Siehe hieher auch § 205 Abs. 2 dieses Gesetzes.

4) Die Motive bezeichnen die Verhaftung zur Verhütung künftiger strafbarer Handlungen lediglich als Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur und daher nicht in die Strafprozeßordnung gehörend.

ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage[1]) erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antrags-Berechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen.[2]) Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 131.[3]) Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftendende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener[4]) aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizei-Behörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung

1) Siehe § 168 dieses Gesetzes.

2) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, Vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

3) Siehe hieher §§ 124 und 125 dieses Gesetzes. — Vergleiche übrigens auch § 489 dieses Gesetzes.

4) Siehe § 127 dieses Gesetzes.

des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 132. Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Zehnter Abschnitt.
Vernehmung des Beschuldigten.

§ 133. Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 134. Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls[1]) rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus festgehalten werden.

§ 136. Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse[2]) Bedacht zu nehmen.

1) Siehe § 112 dieses Gesetzes.

2) Zunächst die urkundliche Feststellung des Alters und die Vorbestrafungen des Beschuldigten, da diese für die Anwendung des Straf-Gesetzes von Erheblichkeit

Elfter Abschnitt.

Vertheidigung.

§ 137. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§ 138.[1]) Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechts-Anwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen,[2]) nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§ 139. Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.[3])

§ 140. Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz[4]) oder vor dem Schwurgerichte[5]) zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur des-

---

sind. Auch ist, wenn Veranlassung dazu gegeben wegen Zurechnungsfähigkeit der Geistes- und Gemüthszustand des Beschuldigten einer Prüfung zu unterziehen. (Motive.) Im Betreff der Zuständigkeit sind auch die Militär-Verhältnisse zu berücksichtigen.

1) Siehe hieher die deutsche Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878, insbesonders §§ 26 u. f. (RGBl. S. 177 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 41) und dann die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, insbesonders die §§ 63 u. ff. (RGBl. S. 176 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 451).

2) Siehe § 144 dieses Gesetzes.

3) Siehe § 144 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

4) Siehe § 136 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

5) Siehe § 80 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

halb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.[1])

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

§ 141. In anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§ 142. Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§ 143. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 144. Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.[2])

§ 145.[3]) Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des § 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 146. Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

§ 147. Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung

---

1) Siehe z. B. §§ 244, 261 u. 264 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.
2) Siehe § 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes und § 139 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher § 227 dieses Gesetzes.

suchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, alr dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist,1) darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Haupt-Verfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt2) ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

§ 149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§ 150. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

---

1) Siehe § 191 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 112 dieses Gesetzes.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Oeffentliche Klage. [1]

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt. [2]

§ 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage [3] ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, [4] verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren [5] Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. [6]

§ 153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen. [7]

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des

---

1) Siehe hieher den I. Abschnitt der Vorschriften vom 20. August 1879 für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, welcher von der Erstattung und Behandlung der Anzeige handelt. (Just.Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Dieser § gibt dem allgemeinen Gedanken Ausdruck, daß das Wesen des Anklag-Prozesses sich in der Form eines Rechtsstreites bewege, dessen Eröffnung durch das Auftreten eines Anklägers bedingt sei. Der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung ist mit dem Namen „Klage" bezeichnet, weil diese dem Wesen der Sache entspricht. — Das Gesetz stellt den Grundsatz dieses § als einen allgemeinen, d. h. für alle Arten von Strafgerichten geltenden auf. (Motive.)

3) Siehe § 168 dieses Gesetzes.

4) Siehe die Fälle des § 414 u. f. dieses Gesetzes. (Privatklage.)

5) Bezieht sich auf Ausschluß der strafrechtlichen Verfolgung in Folge mangelnden Strafantrages (§ 61 des RSt.GB.) — Verjährung (§ 66 u. f. des RSt.GB.), dann der Fälle der §§ 4, 5, 11, 12 des RSt.GB. und Art. 22 und 30 der Reichsverfassung.

6) Durch Abs. 2 dieses § ist das sogenannte Legalitätsprinzip zur ausdrücklichen Anerkennung gelangt. (Motive.)

7) Vergleiche hieher §§ 177 und 189 dieses Gesetzes.

Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

§ 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Haupt-Verfahrens beschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§ 156.[1]) Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.[2])

§ 157.[3]) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 158. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

1) Siehe hieher:
a) Bekanntmachung vom 3. September 1879, einige Bestimmungen bezüglich der Geschäfts- und Registraturordnung bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte betr. (Just.Min.Bl. S. 569 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 262.)
b) Bekanntmachung vom 24. Dezember 1883, die Erstattung von Anzeigen über Antragsreate betr. (Just.Min.Bl. 1884 S. 4.)

2) Im Betreff der Kosten siehe §§ 501 und 503 dieses Gesetzes.

3) Siehe hieher Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. (Just.Min.Bl. S. 1573 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 697.)

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.[1])

§ 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen,[2]) entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.[3])

§ 160. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 161. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheits-Dienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 163. Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.[4])

§ 164. Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet,

1) Das sogenannte Skrutinial-Verfahren.
2) Siehe § 65 dieses Gesetzes.
3) Siehe § 153 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.
4) Siehe § 165 dieses Gesetzes.

vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.[1]

§ 165. In den Fällen der §§ 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 166. Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.[2]

§ 167. Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.[3]

§ 168. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.[4]

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.[5]

§ 169. Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 170. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen

1) Siehe § 165 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 185 u. f. dieses Gesetzes.
3) Siehe die §§ 190 u. f. dieses Gesetzes.
4) Siehe § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
5) Vergl. die §§ 196 und 197 dieses Gesetzes. Auch Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§ 171. Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 172.[1] Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.[2]

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 173. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.[3]

§ 174. Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.[4]

§ 175. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

---

1) Siehe hieher § 175 dieses Gesetzes.

2) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellung und einfache Mittheilungen im Strafverfahren. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

3) Wegen der Kosten siehe hieher § 504 dieses Gesetzes.

4) Siehe hieher § 175 dieses Gesetzes.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176. Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts[1]) oder der Schwurgerichte[2]) gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören,[3]) findet die Voruntersuchung statt:

1) wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2) wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte[4]) gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§ 5), die Voruntersuchung unzulässig.

§ 177. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.[5])

§ 178. Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 176) oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.[6])

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 179. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der

---

1) § 136 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
2) § 80 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
3) §§ 73 und 74 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
4) Siehe § 27 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
5) Vergl. §§ 153 und 189 dieses Gesetzes — siehe auch § 182 dieses Gesetzes.
6) Siehe § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes. Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1884, die Mittheilungen an die Finanzbehörde über strafgerichtliche Untersuchung gegen Beamte und öffentliche Diener (Just.Min.Bl. S. 209) und Bekanntmachung vom 12. März 1882, die Mittheilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburtheilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr. (Just.Min.Bl. S. 41).

Angeschuldigte vorher gehört worden ist.[1])

§ 180. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 178 Abs. 2 und in dem Falle des § 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§ 181. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige[2]) Beschwerde statt.

§ 182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet[3]) und geführt.

§ 183. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 184. Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.[4])

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

§ 185.[5]) Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuzuziehen.

§ 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

1) Siehe Note 6 auf voriger Seite.
2) Siehe § 353 dieses Gesetzes.
3) Siehe §§ 60 und 42 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
4) Siehe § 136 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
5) Siehe § 65 dieses Gesetzes.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 188. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Haupt-Verhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§ 189.[1]) Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§ 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden,[2]) bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§ 191.[3]) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhin-

1) Vergl. hieher §§ 153 und 177 dieses Gesetzes.
2) Siehe §§ 177—181 dieses Gesetzes.
3) Vergl. hieher §§ 222 und 250 dieses Gesetzes.

dert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.[1])

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 192. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.[2])

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 194. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 195. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts[3]) einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.[1])

---

1) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren. (Just.Min.Bl. S. 554 — B.G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

2) Vergl. hieher § 246 dieses Gesetzes.

3) Siehe § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht,1) ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.2)

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.3)

§ 197. Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

§ 198. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichs-Gerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.4)

§ 199. Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung5) oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Haupt-Verhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.6)

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen

1) Siehe § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
2) Im Betreff der Abwesenden siehe §§ 319, 327, 336 und 470 dieses Gesetzes.
3) Eine Ausnahme in den §§ 211, 456 und 462 dieses Gesetzes.
4) Die Anklageschrift soll dem Angeklagten die Möglichkeit gewähren, seine Vertheidigung vorzubereiten. (Motive.)
5) Siehe § 176 Abs. 2 dieses Gesetzes.
6) Siehe § 140 Abs. 3 dieses Gesetzes.

dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 200. Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 201. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.[1])

§ 202.[2]) Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§ 203. Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten[3]) oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

§ 204. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 205. In dem Beschlusse, durch welchen das Haupt-Verfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 206. Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des § 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweis-

---

1) Ausnahmen in den § 211, 456 u. 462 dieses Gesetzes. — Siehe auch Anmerkung zu § 179.
2) Siehe hieher auch § 496 dieses Gesetzes. (Kostenpunkt.)
3) Siehe die §§ 318, 319, 327 u. 470 dieses Gesetzes.

erhebungen vor der Haupt-Verhandlung beantragen wolle.[1])

§ 207. Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staats-Anwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.[2])

§ 208. Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§ 209.[3]) Der Beschluß, durch welchen das Haupt-Verfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Haupt-Verfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staats-Anwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde[4]) zu.

§ 210. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 211.[5]) Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

---

1) Vergleiche § 140 Abs. 2 dieses Gesetzes.
2) Vergleiche § 28 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
3) Siehe § 207 Abs. 1 dieses Gesetzes.
4) Vergleiche § 353 dieses Gesetzes.
5) Siehe hieher Bekanntmachung vom 18. Januar 1881, die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, hier die Erhebung über persönliche Verhältnisse der Beschuldigten betr. (Just.Min.-Bl. S. 58.)

Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Fünfter Abschnitt. 1)

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 212. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 213. Die zur Haupt-Verhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staats-Anwaltschaft. 2)

§ 214. Der Beschluß über die Eröffnung des Haupt-Verfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 215. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte

1) Siehe hieher den III. Abschnitt der Vorschriften vom 20. August 1879, die Behandlung der Strafsachen vor den Schöffengerichten betr. (Just.Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Siehe hieher:

a) Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Ladung öffentlicher Be- Beamten oder Bediensteten in Civil-, Strafverwaltungs- und Verwaltungs-Rechtssachen betr. (Ges.- u. VBl. S. 1293 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 247.)

b) Bekanntmachung vom 7. Januar 1882 desselben Betreffs. (Ges.- u. VBl. S. 37 — B. G. XIX. Bd. S. 164.)

zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.1)

§ 216. Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Haupt-Verhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.2)

§ 217. Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§ 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 219. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.3)

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§ 220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.4)

§ 221. Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und

---

1) In Betreff Abwesender siehe § 318 u. f. dieses Gesetzes.
2) Siehe § 227 Abs. 3 dieses Gesetzes.
3) Siehe § 38 dieses Gesetzes.
4) Siehe § 220 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.[1])

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§ 222.[2]) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Haupt-Verhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 223. Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staats-Anwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug unthunlich ist;[1]) ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§ 224. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

---

1) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879 vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen in Strafsachen betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286) dann auch Abschnitt III der Vorschriften für die Verhandlungen in Strafsachen vor den Schöffengerichten. (Just.Min.Bl. 1879, S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Siehe hieher § 250 dieses Gesetzes.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung. [1]

§ 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen [2] sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers. [3]

§ 226. Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

§ 227. Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers gibt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§ 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 229. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt. [4]

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen. [5]

§ 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Ge-

---

1) Siehe hieher § 170 u. f. und § 185 u. f. des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

2) Ergänzungsrichter, Schöffen, Geschworenen § 194 Abs. 2.

3) Siehe auch § 377 Abs. 5 dieses Gesetzes.

4) Siehe hieher §§ 231 und 232 dieses Gesetzes und vergleiche auch §§ 318 u. f. dieses Gesetzes. Mit diesem § ist das s. g. Contumacialverfahren im Strafprozesse regelmäßig ausgeschlossen.

5) Siehe Bekanntmachung vom 29. Aug. 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen im Strafverfahren. (Just.Min.Bl. S. 544 — B. G. XV.Bd. 3. Abth. S. 286.)

richt seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 231.[1] Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 232.[1] Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 233. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.[2]

§ 234. Hat die Haupt-Verhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.[3]

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Haupt-Verhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.[4]

§ 235. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch

1) Vergleiche hieher §§ 229 und 235.
2) Siehe hieher §§ 138 und 139 dieses Gesetzes und vergleiche dann auch §§ 322 und 328 dieses Gesetzes.
3) Siehe §§ 44 und 45 dieses Gesetzes und vergleiche auch die §§ 229, 230, 231, 318, 319, 324, 470 und 475 dieses Gesetzes.
4) Siehe §§ 232 und 233 dieses Gesetzes.

einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§ 236. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.[1])

§ 237. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 238.[2]) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.[3])

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§ 239.[2]) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten

§ 240. Demjenigen, welcher im Falle des § 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 238 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§ 241. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§ 242. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.[4])

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

1) Siehe hieher §§ 2—5 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher §§ 240, 241 dieses Gesetzes.

3) Beschränktes Kreuzverhör.

4) Die Anklageschrift wird weder verlesen noch ihr Inhalt sonst wie bekannt gegeben. (Justiz-Commissions-Protokoll S. 363.)

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§ 243. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.1)

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 244. Die Beweis-Aufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 245. Eine Beweis-Erhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.1)

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 246. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeschuldigter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder

---

1) Siehe §§ 227, 228 dieses Gesetzes.

vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 247. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 248. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 249. Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.[1])

§ 250. Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im § 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Haupt-Verfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 251. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 252.[2]) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr

1) Ausnahme im nachfolgenden § 250.
2) Siehe § 254 dieses Gesetzes.

erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 253.[1]) Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 254. In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen,[2]) desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören,[3]) können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§ 256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

---

1) Siehe § 254 dieses Gesetzes.

2) In dem Falle, wenn der Inhalt der Leumundszeugnisse von Erheblichkeit ist, so muß der Aussteller als Zeuge geladen und vernommen werden. (Motive.)
Siehe hieher auch:
Bekanntmachung vom 27. Februar 1881, Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, hier die Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen betr. (Just.Min.Bl. S. 108.)

3) Leichte Körperverletzungen §§ 223 und 223a, schwere §§ 224 und 227 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.

§ 258.[1] Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§ 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§ 261. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

§ 262.[2] Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.[3]

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.[4]

§ 263.[5] Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.[6]

§ 264. Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem

---

1) Siehe § 187 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
2) § 194 u. f. des Gerichts-Verfassungsgesetzes. Im Betreff Stimmrecht der Schöffen § 33 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
3) Siehe die §§ 20, 51—59 und 61 des Reichs-Strafgesetzbuches.
4) Siehe §§ 66 und 244, 250 Abs. 5, 261, 264 des Reichs-Strafgesetzbuches.
5) Vergleiche hieher auch §§ 307 und 496 dieses Gesetzes.
6) Siehe §§ 205 und 264 dieses Gesetzes.

Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Straf-Gesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Haupt-Verfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.[1])

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in § 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§ 265. Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staats-Anwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

§ 266. Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe[2]) die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Straf-Urtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Um-

1) Siehe § 227 dieses Gesetzes.
2) Siehe §§ 34 und 377 Abs. 7 dieses Gesetzes.

stände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe, die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§ 267. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.[1])

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.[2])

§ 268. Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.[3])

§ 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

---

1) Verlesung der Gesetzesstellen und Belehrung über das Beschwerderecht ist n i c h t vorgeschrieben.

2) Siehe hieher §§ 35, 335, 381, 478. — Vergleiche hieher auch § 315 dieses Gesetzes und § 174 des Gerichts-Verfassungsgesetzes. — Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 12. August 1880, den Vollzug der Reichs-Strafprozeß-Ordnung Nr. 6. (Just.Min.Bl. S. 318.)

3) Siehe § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches. — Ferner noch:
a) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1877, den Vollzug des Reichspatent-Gesetzes vom 25. Mai 1879 betr. (Just.Min.Bl. S. 198.)
b) Bekanntmachung vom 12. März 1882, die Mittheilung über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburtheilungen an die Ersatz- und Militär-Behörden betr. (Just.Min.Bl. S. 41.)
c) Bekanntmachung vom 24. Juli 1882, die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (Just.Min.Bl. S. 177.)
d) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1884, die Mittheilung an die Finanz-Behörden über strafgerichtliche Untersuchungen gegen Beamte und öffentliche Diener betr. (Just.Min.Bl. S. 209.)

§ 270. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.[1])

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§ 271. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§ 272.[2]) Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:
1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschwornen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273.[2]) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen,[3]) auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Haupt-

1) Siehe §§ 201 und 205 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher Bekanntmachung vom 12. August 1880 Nr. 5, den Vollzug der Straf-Prozeßordnung betr. (Just.Min.Bl. S. 317.)
3) Siehe § 274 dieses Gesetzes.

Verhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.1)

§ 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündigung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.2)

§ 276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.

§ 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruch-

1) Siehe hieher Bekanntmachung vom 30. Mai 1886, die Protokollirung des Ergebnisses der Vernehmungen in den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen betr. (Just.Min.Bl. S. 167).

2) Siehe § 79 u. f. des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes auch § 6 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz, dann auch § 194 und f. des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

liste der Geschwornen[1]) dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Haupt-Verhandlung mitzutheilen.[2])

§ 278. Die Haupt-Verhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen.

§ 279. Vor der Auslosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen,[3]) solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.[4]) Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§ 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.[5])

Die Ergänzung geschieht mittels Looziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hilfs-Geschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.[6]) Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hilfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hilfsgeschworenen in der umgekehrten Reihefolge ihrer Auslosung zurück.

§ 281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in

---

1) Siehe § 91 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
2) Siehe § 94 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
3) Siehe §§ 32—35 und 85 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
4) Siehe §§ 22 und 32 dieses Gesetzes.
5) Siehe § 89 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
6) Siehe §§ 56 und 95 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§ 282. Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.[1]

§ 283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§ 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie drs Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§ 285.[2] Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

§ 286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§ 287. Muß nach Unterbrechung einer Haupt-Verhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von neuem zu bilden.

§ 288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

---

1) Siehe hieher die § 424 und 437 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 194 Abs. 2 und 3 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

§ 289. Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§ 290. Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 291. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§ 292. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§ 293. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.[1])

1) Siehe §§ 262 und 295 dieses Gesetzes.

§ 294. Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hilfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§ 295. Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen.)[1])

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§ 296. Wird die Vorlegung von Hilfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.[2])

§ 297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände[3]) eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.[4])

§ 298.[5]) Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

§ 299. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§ 300. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen

1) Vergleiche hieher auch § 262 dieses Gesetzes.
2) Siehe §§ 294 und 295 dieses Gesetzes.
3) Das Vorhandensein mildernder Umstände ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen — oder kann berücksichtigt werden in den Fällen der §§ 81, 83—86, 88—90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 105, 106, 113—115, 117, 118, 125, 146, 147, 171, 174, 176, 177, 179, 187, 189, 213, 217, 218, 224, 226, 227, 228, 239, 243, 244, 246, 249, 250, 252, 255, 258, 261, 263—265, 268—270, 272, 273, 281, 282, 308, 333, 334, 340, 346, 347, 351 des RSt.GB.
4) Vergleiche § 198 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.
5) Siehe die §§ 56—58 des RSt.GB.

Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§ 301. Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§ 302. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

§ 303. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

§ 304. Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.[1])

§ 305. Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

§ 306. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergibt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 307.[2]) Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

§ 308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"

1) Siehe hieher Tit. XVI des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, insbesondere §§ 197, 198, 199, 200, 307 desselben Ges. Vergleiche hieher auch §§ 262 und 297 dies. Ges.

2) Siehe hieher § 304 dieses Gesetzes mit Anmerkung.

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§ 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

§ 311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergibt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 312. Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§ 313. Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

§ 314. Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Andernfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§ 315. Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.[1])

§ 316. In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschwornen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

§ 317. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte,

1) Siehe hieher §§ 259, 267, 496 dieses Gesetzes und 174 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.[1])

§ 318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§ 319.[2]) Gegen einen Abwesenden kann eine Haupt-Verhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320 – 326 zur Anwendung.

§ 320.[3]) Die Ladung des Angeklagten zur Haupt-Verhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist, oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Haupt-Verhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

§ 321. Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschul-

1) Vergleiche hieher §§ 229 u. f. und 470 u. f. dieses Gesetzes.
2) Siehe § 327 dieses Gesetzes.
3) Vergleiche § 40 dieses Gesetzes.

digtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§ 322. In der Haupt-Verhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.[1])

§ 323. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

§ 324. Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln[2]) Gebrauch machen.

§ 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civil-Prozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes[3]) entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

§ 326. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 327. In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt.[4]) Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

---

1) Siehe 52 des RStr.GB., auch § 324 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 338 dieses Gesetzes.
3) Siehe § 808 u. f. der Civil-Prozeß-Ordnung.
4) Siehe übrigens § 470 u. f. dieses Gesetzes.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 328 bis 336.

§ 328. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen.[1] Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.[2]

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 329. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 330. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthalts-Orts aufgefordert werden.

§ 331. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 332. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls[3] rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

§ 333. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 334. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichs-Anzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 335.[4] Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

1) Siehe § 322 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 52 des RSt.GB.
3) Siehe § 112 dieses Gesetzes.
4) Siehe § 332 dieses Gesetzes.

§ 336. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.[1]

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.[2]

§ 338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 340. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[3]

§ 341.[4] Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§ 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechts-

---

1) Siehe hieher IV. Abschnitt der Vorschriften vom 20. August 1879 für die Behandlung der Strafsachen vor den Schöffengerichten. (Just.Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Im Betreff der Kosten siehe § 505 dieses Gesetzes.

3) Siehe hieher auch § 344 dieses Gesetzes.

4) Siehe Bekanntmachung vom 12. August 1880 Nr. 8, den Vollzug der Reichs-Straf-Prozeßordnung betr. (Just.Min.Bl. S. 319.)

mittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.[1])

§ 344. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 345. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§ 346. Die Beschwerde[2]) ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse[3]) und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.[4])

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 347. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.[5])

§ 348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vor-

---

1) Vergleiche hieher § 430 dieses Gesetzes.

2) Das Rechtsmittel der Beschwerde ist im Allgemeinen an eine Frist nicht gebunden. Eine Ausnahme macht die sofortige Beschwerde. (Motive.)

3) Beschlüsse im Gegensatz von Urtheilen (z. B. §§ 259, 429, 479, 450).

4) Siehe §§ 10, 28 Abs. 1, 46, 180 Abs. 2, 199 Abs. 3, 200, 209, 264, 270, 279, 352, 388, 455, 461 dieses Gesetzes. — §§ 52, 53, 75 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

5) Z. B. §§ 178, 179, 180 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

sitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht[1]) eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§ 349. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 350. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 351. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staats-Anwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 352. Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ 353. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde[2]) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

---

1) Siehe §§ 72, 123 und 160 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
2) Siehe § 183 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, dann die §§ 28, 46, 81, 122 180, 181, 199, 209, 363, 412, 463, 494 u. 501 dieses Gesetzes.

Dritter Abschnitt.

Berufung.[1])

§ 354. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.[2])

§ 355. Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 356. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 357. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 358. Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 359. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

---

1) Siehe hieher IV. Abschnitt der Vorschriften vom 29. August 1879 für die Behandlung der Strafsachen vor den Schöffengerichten. (Just.Min.Bl. S. 377 B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Siehe §§ 76 und 77 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, dann auch § 211 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 360. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.[1])

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungs-Gerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 361. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 362. Die Staats-Anwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§ 363. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige[2]) Beschwerde angefochten werden.

§ 364. Auf die Vorbereitung der Haupt-Verhandlung finden die Vorschriften der §§ 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 365. Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 242 Abs. 1 begonnen hat,[3]) hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.[4])

---

1) Siehe § 30 Abs. 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
2) Siehe § 353 dieses Gesetzes.
3) Vergleiche § 242 dieses Gesetzes.
4) Vergleiche hieher §§ 244 und 249 dieses Gesetzes.

§ 366.[1]) Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Haupt-Verhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 250, 252 ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Haupt-Verhandlung beantragt worden war.

§ 367. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 368. Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§ 369. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

§ 370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte,[2]) noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln, oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 371. Ist von einer der im § 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Haupt-Ver-

1) Vergleiche § 242 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher § 233, dann auch noch §§ 319—322 dieses Gesetzes.

handlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§ 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§ 373. Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 374. Die Revision[1]) findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte[2]) und der Schwurgerichte.[3])

§ 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

§ 376. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm[4]) nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 377. Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;[5])
2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;[6])

---

1) Siehe §§ 123 Abs. 2 und 3 und § 136 Abs. 2 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

2) Siehe hieher auch § 380 dieses Gesetzes.

3) Aus dem Wortlaute dieses § ergibt sich, daß Urtheile, welche das deutsche Reichsgericht in erster Instanz erläßt, unanfechtbar sind. (Motive.) Siehe hieher auch Ziff. 1, 2, 3 und 9 der Bekanntmachung vom 12. August 1880, den Vollzug der Straf-Prozeßordnung betr. (Just.Min.Bl. S. 317.)

4) Der Ausdruck Rechtsnorm wird hier im weitesten Sinne verstanden. Er umfaßt nicht blos die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, sondern auch alle Grundsätze, welche sich aus dem Sinne und Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften ergeben. Das Gesetz unterscheidet auch nicht zwischen den Normen des materiellen Rechts und des Prozeßrechts, und grundsätzlich ist keine Prozeßvorschrift von der Begründung der Revision ausgeschlossen. (Motive.)

5) Siehe hieher §§ 26, 77, 81 und 124 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

6) Siehe hieher §§ 22, 23, 31 u. 32 dieses Gesetzes.

3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;[1])

4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;[2])

5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;[3])

6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;[4])

7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;[5])

8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.[6])

§ 378. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§ 379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.[7])

§ 380. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.

§ 381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden,

---

1) Siehe hieher §§ 24 und 31 dieses Gesetzes.

2) Siehe § 6 und §§ 16—18, 265 Abs. 2, 270 dieses Gesetzes, und vergleiche hieher auch § 395 dieses Gesetzes.

3) Siehe §§ 225, 140, 145, 229, 327, 425, 470 dieses Gesetzes.

4) Siehe XIV. Titel (§ 170 u. f.) des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

5) Siehe §§ 34 und 266 dieses Gesetzes.

6) Vergleiche hieher §§ 147, 223, 224, 257 ꝛc. dieses Gesetzes.

7) Siehe hieher § 290 u. f. dieses Gesetzes.

so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.[1])

§ 382. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 383. Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.[2])

§ 384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge) und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.[3])

§ 385. Die Revisions-Anträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, oder wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechts-Anwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§ 386. Ist die Revision verspätet[4]) eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch

1) Ausnahme siehe in § 469 dieses Gesetzes. — Siehe auch § 386 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher Nr. 7 der Bekanntmachung vom 12. August 1880, den Vollzug der Reichs-Strafprozeßordnung betr. (Just.Min.Bl. S. 309.)
3) Siehe § 392 dieses Gesetzes.
4) Siehe § 381 dieses Gesetzes.

Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisions-Gerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§ 389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§ 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.[1]) Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

---

1) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen in Strafsachen betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.

§ 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§ 394. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 395. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.[1]

§ 396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

§ 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§ 398.[2] Das Gericht, an welches die Sache zur ander-

1) Siehe § 377 Nr. 4 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 380 dieses Gesetzes.

weiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grund gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen [1] Verfahrens.

§ 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Haupt-Verhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;[2]
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;[3]
3) wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Straf-Verfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;[4]
4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;[4]
5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren

---

1) Siehe hieher § 10 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.
2) Siehe § 267 u. f. des RSt.GB.
3) Siehe §§ 154—156 des RSt.G.B. — Siehe zu Nr. 1—2 auch § 410 dies. Ges.
4) Siehe hiezu §§ 332, 334 Abs. 1, §§ 336, 339, 341, 343, 344 des RSt.GB. — Vergleiche zu Nr. 1—3 auch § 404 dieses Gesetzes.

einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§ 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub, sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 401. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§ 402.[1] Die Wieder-Aufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Haupt-Verhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§ 403. Eine Wieder-Aufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§ 404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll,[2] ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder, wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.[3]

§ 405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel

---

1) Siehe § 399 mit Anmerkungen. — Siehe auch zu Nr. 1 und 2 § 410 dies. Ges.
2) Siehe hieher § 399 Nr. 1—3 dieses Gesetzes.
3) Siehe hieher § 544 der Civil-Prozeßordnung nebst Anmerkung.

finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.[1])

§ 406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 409. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.[2])

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staats-Anwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des

1) Siehe §§ 338—345 dieses Gesetzes.
2) Siehe §§ 191 u. f. dieses Gesetzes.

Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§ 411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde [1]) angefochten werden.

§ 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

---

1) Siehe § 353 dieses Gesetzes.

Fünftes Buch.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Privatklage.[1]

§ 414. Beleidigungen und Körperverletzungen[2]) können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.[3])

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.[4])

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Corporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.[5])

§ 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

---

1) Kostenpunkt siehe § 502 dieses Gesetzes.
2) Siehe hieher §§ 185—196, 223, 230 des Reichs-Strafgesetzbuches.
3) Siehe § 27 Abs. 3 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.
4) Siehe die §§ 65, 189, 195, 196, 232 des Reichs-Strafgesetzbuches.
5) Siehe §§ 50 u. 51 der Civil-Prozeßordnung.

§ 416.[1] Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 417. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Haupt-Verhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buchs für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§ 418. Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechts-Anwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht[2] versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§ 419. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben,[3] sowie für die Be-

---

1) Siehe § 152 dieses Gesetzes.

2) Siehe § 77 der Civil-Prozeßordnung.

3) Siehe §§ 101—105 der Civil-Prozeßordnung. Sie lauten:

§ 101. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

§ 102. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2) im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3) bei Widerklagen;

willigung des Armenrechts 1) gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

---

4) bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;

5) bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

§ 103. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 104. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 105. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

1) Siehe §§ 106—118 der Civil-Prozeßordnung. Sie lauten:

§ 106. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf die Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 107. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten

ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§ 108. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 109. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- oder Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 110. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Weise bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 111. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 112. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 113. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 114. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§ 115. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 116. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, ver-

§ 420.[5]) Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Straf-Gesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch

pflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

§ 117. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 118. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt, wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Siehe hieher ferner noch:

a) Bekanntmachung vom 5. Juli 1879, Vollzug der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes betr. (B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 434.)

b) Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten wegen Zulassung zum Armenrechte:

1) mit Italien — Bekanntmachung vom 1. Oktober 1879. (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 370.)
2) mit Belgien — Uebereinkunft vom 18. Oktober 1878. (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 731.)
3) mit Luxemburg — Uebereinkunft vom 12. Juni 1879. (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 733.)
4) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 20. Februar 1880. (RGBl. 1881 S. 81 — B. G. XVIII. Bd. S. 310.)
5) Uebereinkommen mit Oesterreich vom 9. Mai 1886. (RGBl. 1887 S. 120 — B. G. XXIII. Bd. S. 1.)

c) Bekanntmachung vom 2. Juni 1882, Portopflicht der Rechtsanwälte in Armenrechtssachen betr. (Just.Min.Bl. S. 133.)

5) Siehe hieher:

a) Art. 80 des Ausführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze vom 23. Februar 1879. Derselbe lautet:

Art. 80. Die Vornahme des in § 420 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuchs kann Gemeindebehörden übertragen werden. Die Vorschriften des Art. 100 Abs. 2 und 3, dann des Art. 144 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 finden hiebei für den gesammten Umfang des Königreichs entsprechende Anwendung.

b) Bekanntmachung vom 5. August 1879, die Vergleichs-Behörden in Beleidigungssachen betr. (Just.Min.Bl. S. 369 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 249.)

die Landes-Justizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichs-Behörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§ 421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§ 422. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§ 423. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Haupt-Verfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.[1])

§ 424.[2]) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.[3])

§ 425. Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§ 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Haupt-Verhandlung geladen werden sollen.

---

1) Siehe II. Buch 4. Abschnitt § 196 u. f. dieses Gesetzes.
2) Siehe II. Buch 5. Abschnitt § 212 u. f. und 6. Abschnitt § 225 u. f. dies. Ges.
3) Siehe § 2 dieses Gesetzes.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu[1].

§ 427. In der Haupt-Verhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht[2]) durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers, sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 428. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körper-Verletzungen[3]) kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schluß-vorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen.[4]) Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§ 431. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils

1) Siehe § 38 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 77 der Civil-Prozeß-Ordnung.
3) Siehe §§ 198 und 232 des RSt.GB.
4) Siehe § 338 dieses Gesetzes.

erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.[1]

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Haupt-Verhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 432. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

§ 433. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.[2]

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 434. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

---

1) In Betreff der Kosten siehe § 502 dieses Gesetzes. Vergleiche übrigens hieher die §§ 64, 194 und 232 Abs. 2 des RSt.GB.

2) Siehe § 186 des RSt.GB.

Zweiter Abschnitt.

Nebenklage.

§ 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§ 436. Die Anschluß-Erklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§ 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.[1]

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

§ 438. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.[2]

§ 439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

§ 441. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

---

1) Siehe vorausgehenden Abschnitt.

2) Siehe Bekanntmachung vom 29. August 1879, vereinfachte Zustellungen und einfache Mittheilungen in Strafsachen betr. (Just.Min.Bl. S. 554 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 286.)

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§ 442. Die Anschluß-Erklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§ 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße[1]) zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

§ 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 446. Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

---

1) Die Zuerkennung einer öffentlichen Buße findet statt:
a) nach § 188 (bei Beleidigungen) und § 231 (bei Körperverletzungen) des RSt.GB.
b) nach den §§ 18, 43, 45 des Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870, Urheberrecht von Schriftwerken betr.
c) § 15 des Reichs-Gesetzes vom 30. November 1874, Markenschutz betr.
d) § 16 des Reichs-Gesetzes vom 9. Januar 1876, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betr.
e) § 9 des Reichs-Gesetzes vom 10. Januar 1876, Schutz der Photographien betr.
f) § 14 des Reichs-Gesetzes vom 11. Januar 1870, Urheberrecht an Mustern und Modellen betr.

Sechstes Buch.
Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.
Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. [1])

§ 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.[2])

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.[3])

§ 448. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

§ 449.[4]) Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und

---

1) Siehe hieher den II. Abschnitt der Vorschriften vom 20. August 1879, hier die Behandlung der Strafsachen vor den Schöffengerichten betr. (Just.Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

2) Durch die Verhaftung des Beschuldigten ist der Erlaß eines Strafbefehles nicht ausgeschlossen. (Motive.)
Siehe auch:
Bekanntmachung vom 22. April 1887, die Erlassung von Strafbefehlen gegen verhaftete oder festgenommene Personen betr. (Just.Min.Bl. S. 115.)

3) Siehe § 362 des RStr.GB.

4) Siehe wegen der Kosten § 496 dieses Gesetzes.

die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht [1]) versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 452. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung [2]) in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die

1) Siehe § 76 der Civil-Prozeß-Ordnung.
2) Siehe § 45 dieses Gesetzes.

Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.[1])

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.[2])

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.[3])

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

---

1) Siehe hieher § 496 dieses Gesetzes.
2) Vergleiche § 68 des Reichs-Strafgesetzbuches.
3) Siehe § 44 dieses Gesetzes.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.[1]

§ 459.[2] Strafbescheide der Verwaltungs-Behörden wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die

1) Siehe hieher:

a) § 6 Nr. 3 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.

b) Die Art. 85—101 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18. August 1879 nebst den Anmerkungen.

c) Bekanntmachung vom 17. September 1879, die Vorschriften über die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Kapitalien- und Einkommensteuer. (Just.Min.Bl. S. 1611 — B. G. XV. 3. Abth. S. 718.)

d) Bekanntmachung vom 30. September 1881 desselben Betreffs. (Just.-Min.Bl. S. 363 — B. G. XVIII. Bd. S. 686.)

e) Bekanntmachung vom 9. Mai 1882, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben betr. (Just.Min.Bl. S. 127.)

f) Bekanntmachung vom 3. August 1885, das Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betr. (Just.Min.Bl. S. 169.)

g) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechsel-Stempelsteuergesetz betr. (Ges.- u. VBl. S. 1409 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 319.)

h) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879, Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr. (Ges.- u. VBl. S. 1463 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 728.)

i) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1879, die Behandlung der Straffälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879. (Ges.- u. VBl. S. 1467 — B. G. XVI. Bd. S. 414.)

k) Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betr. (Ges.- u. VBl. S. 1379 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 294.)

l) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, das Verfahren in Zoll- und Aufschlag-Strafsachen. (Ges.- u. VBl. S. 1381 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 296.)

m) Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlags-Strafsachen im Verwaltungswege. (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 299.)

2) Siehe hieher § 496 dieses Gesetzes.

Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungs-Behörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.[1]

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.[2]

§ 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungs-Behörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 461. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.[3]

§ 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Haupt-Verhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 463.[4] Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde[5] statt.

§ 464. Hat die Verwaltungs-Behörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungs-Behörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungs-Zweiges oder einen

1) Siehe hieher § 496 dieses Gesetzes.
2) Siehe § 68 des Reichs-Strafgesetzbuches.
3) Siehe § 44 dieses Gesetzes.
4) Das hieher vorgeschriebene Strafumwandlungs-Verfahren setzt einen rechtskräftig getroffenen Strafbescheid voraus und hieraus folgt von selbst, daß die Gesetzmäßigkeit der letzteren nicht mehr der Prüfung des Gerichts unterliegt. (Motive.)
5) Siehe § 353 dieses Gesetzes.

Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§ 465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Haupt-Verhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§ 466. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungs-Behörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.[1])

§ 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.[2])

§ 468. Wenn die Verwaltungs-Behörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungs-Behörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisions-Anträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungs-Behörde eine Frist von einem Monate zu.

Vierter Abschnitt.[3])

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§ 470. Bei Untersuchungen gegen Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen,

1) Siehe V. Buch I. Abschnitt § 414 u. f. dieses Gesetzes.

2) Siehe V. Buch II. Abschnitt § 435 u. f. dieses Gesetzes.

3) Bekanntmachung vom 12. Juni 1880, die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. (Just.Min.Bl. S. 249 u. 250.)

ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundes-Gebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- und Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen. 1)

§ 472. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360

1) Vergleiche hieher die §§ 12, 27, 28, 57—61, 69 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (B. G. XIII. Bd. S. 82.)

Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§ 473. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§ 474. Für die Haupt-Verhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

§ 475. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.[1])

§ 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

---

1) Siehe hieher § 480 dieses Gesetzes. — Die Motive bemerken: Es erscheint nicht erforderlich, dem Verurtheilten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§ 477. In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs 1) oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen 2) selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§ 478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchem die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Ver-

---

zu gewähren. Denn wenn ein Angeklagter, der nicht schuldig ist, auf Grund der Präsumtion des § 475 verurtheilt sein sollte, so wird die Sachlage stets eine solche sein, daß derselbe im Stande sein wird, die Wiederaufhebung des Urtheils auf Grund des § 399 Abs. 5 herbei zu führen.

1) Die Einziehung nach dem RStr.GB. muß in den Fällen der §§ 159, 295, 296a, 369 Abs. 2 und kann erfolgen in den Fällen der §§ 360 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 14, 367 Abs. 7—10.

2) z. B. im Gesetz vom 11. Juni 1870 Urheberrecht an Schriftwerken betr. § 21, 22, 25, 43, 45, ferner im Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 16, — im Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 16, — im Reichsgesetz vom 10. Januar 1876, Schutz der Photographien § 9, — im Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, Urheberrecht an Mustern und Modellen § 14, im Vereinszollgesetz vom 26. September 1869 §§ 134, 135, 147, 154—157, — im bayer. Polizeistrafgesetzbuch Art. 54, 75, 76, 125, — im Gesetz vom 16. November 1867, Abgabe von Salz betr. § 11.

fahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§ 479. Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 478 bezeichneten Personen zu.

§ 480. Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 333—335 und auf die in § 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§ 325, 326 entsprechende Anwendung.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.*)

§ 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.[1])

§ 482.[2]) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die

---

1) Siehe hieher §§ 47, 386, 400 und 490 dieses Gesetzes.

2) Siehe hieher § 60 des RStr.GB.

*) Siehe hieher:

a) § 12 des Einführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze.

b) I. Abschnitt des Reichs-Strafgesetzbuchs (§§ 13—42) mit den Anmerkungen.

c) den V. Abschnitt und § 98 der Vorschriften vom 20. August 1879, hier die Behandlung der Strafsachen vor den Schöffengerichten betr. (Just.-Min.Bl. S. 377 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 80.)

d) Bekanntmachung vom 13. Oktober 1872, Strafvollzug gegen Militärpersonen betr. (Just.Min.Bl. S. 241) zum Theil abgeändert durch Bekanntmachung v. 13. Oktober 1879 (Just.Min.Bl. S. 1701) und 16. Dezbr. 1880 (Just.Min.Bl. S. 463).

e) Bekanntmachung vom 16. September 1882, den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige Personen betr. (Just.-Min.Bl. S. 231).

f) Bekanntmachung vom 20. November 1882, die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte betr. (Just.Min.Bl. S. 281 — B. G. XIX. Bd. S. 299) und Bekanntmachung desselben Betreffs vom 11. April 1883 (Just.Min.Bl. S. 61).

g) Begnadigungsrecht des Königs anlangend:

aa) bayerische Verfassungsurkunde Tit. VIII § 4, (Beschränkung durch Art. 12. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, Verantwortlichkeit der Minister betr.).

bb) Bekanntmachung vom 3. März 1849 (Reg.Bl. S. 195) und vom

19. Juni 1862 (RBl. 1463), die Einreichung der Begnadigungs-gesuche betr. — (B. G. I. Erg.-Bd. S. 468.)

h) Aufhebung der Straffolgen.

aa) Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. (Ges.Bl. S. 9 — B. G. VI. Bd. S. 128).

bb) kgl. Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. (RBl. S. 689, — B. G. I. Erg.-Bd. S. 509).

i) Straflisten und Strafregister.

aa) VI. Abschnitt der Vorschriften vom 20. August 1879, die Behandlung der Strafsachen vor den Schöffengerichten — hier die Führung der Straflisten und den Mittheilungen der Strafurtheile an andere Behörden betr. (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 103.)

bb) Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 (MABl. S. 276, Just.Min.Bl. S. 182 — B. G. XIX. Bd. S. 216).

cc) Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juli 1882 (MABl. S. 271, Just.Min.Bl. S. 177 — B. G. XIX. Bd. S. 228).

dd) Ministerial-Bekanntmachung vom 20. September 1882 (MABl. S. 302, Just.Min.Bl. S. 221 — B. G. XIX. Bd. S. 233).

ee) Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1882 (MABl. S. 310, Just.Min.Bl. S. 250 — B. G. XIX. Bd. S. 240).

ff) Ministerial-Bekanntmachung vom 13. September 1882 (Just.-Min.Bl. S. 242 — B. G. XIX. Bd. S. 242).

gg) Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1882 (Just.-Min.Bl. S. 241).

hh) Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Oktober 1882 (Just.Min.Bl. S. 249).

ii) Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Oktober 1882 (Just.Min.Bl. S. 252 — B. G. XIX. Bd. S. 244).

kk) Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1882 — hier die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Just.MBl. S. 281 — B. G. XIX. Bd. S. 299).

ll) Generaldirektions-Entschließung vom 11. November 1882, portofreie Beförderungen der Strafmittheilungen betr. — (MAB. S. 374, Just.Min.Bl. S. 287 — B. G. XIX. Bd. S. 219).

mm) Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1882, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (Just.Min.Bl. S. 287).

nn) Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1882 gleichen Betreffes (MABl. S. 374).

oo) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 3. März 1883. (Just.-Min.Bl. S. 33.)

pp) Bekanntmachung desselben Betreffes vom 24. Juni 1884. (Just.-Min.Bl. S. 117.)

qq) Bekanntmachung vom 11. April 1883, die Aberkennung der Ehrenrechte betr. (Just.Min.Bl. S. 61.)

Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund[1]) einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§ 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster[2]) Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§ 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte[3]) keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§ 486[4]) Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religions-Bekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur

---

1) Siehe hieher auch § 181 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes. Siehe ferner auch §§ 163, 164 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.

2) Also nur in den Fällen des § 136 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes nicht auch in den des § 394 dieses Gesetzes.

3) Siehe die Anmerkung zu der Ueberschrift dieses Abschnittes lit. g.

4) Siehe Bekanntmachung vom 24. November 1879, Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe betr. — (B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 775).

einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§ 487.[1]) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn vor der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.[2])

§ 488.[1]) Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.[3])

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 489[4]). Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§ 490[4]). Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des § 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann

1) Siehe hieher Bekanntmachung vom 21. September 1879, den Vollzug der RStr.P.O., hier den Einfluß der §§ 487—490 auf die Strafvollstreckung — Strafaufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung betr. (Just.Min.Bl. S. 1170 — B. G. XV. Bd. 3. Abth. S. 628).

2) Siehe hieher § 490 dieses Gesetzes.

3) Eine Beschränkung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes ist durch diesen Paragraphen nicht gegeben.

4) Siehe hieher die Anmerkungen zu den §§ 487 und 488.

jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.[1])

§ 492. Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.[2])

§ 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Straf-Vollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 494. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§ 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz,

1) Siehe § 29 des RSt.GB., ferner Bekanntmachung vom 13. Dezember 1880, Beitreibung und Stundung der Geldstrafen betr. (Just.Min.Bl. S. 468.)

2) Siehe hieher § 494 Abs. 3 dieses Gesetzes. — Die Motive bemerken hieher: Ist die Zuerkennung einer Gesammtstrafe vermöge einer unrichtigen Auffassung der strafrechtlichen Vorschriften unterblieben, so kommt dieser § nicht zur Anwendung. Hier ist durch das Rechtsmittel der Revision abzuhelfen. — Siehe hieher auch Bekanntmachung vom 18. Juli 1885, die Vollstreckung der Gesammtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr. (Just.Min.Bl. S. 159.)

und zwar eines der Strafurtheile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§ 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. 1)

Zweiter Abschnitt.

Kosten des Verfahrens. 2)

§ 496. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

§ 497. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zur Strafe verurtheilt wird. 3)

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 498. Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt

1) Siehe VIII. Buch der Civil-Prozeß-Ordnung.

2) Siehe hieher:
- a) Gerichtskosten-Gesetz vom 18. Juli 1878, insbesonders IV. Abschnitt, Gebühren in Strafsachen (RGBl. S. 141 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 1.)
- b) Reichs-Gesetz vom 29. Juni 1881, die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskosten-Gesetzes vom 18. Juni 1878 betr. (RGBl. S. 178 — B. G. XVIII. Bd. S. 329.)
- c) Bayer. Gebühren-Gesetz vom 18. August 1879, insbesonders III. Abtheilung, Strafsachen. (Ges.- u. VBl. S. 903 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 525.)
- d) Reichs-Gesetz vom 7. Juli 1879, Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte betr., insbesonders IV. Abschnitt, Gebühren in Strafsachen. (RGBl. S. 176 — B. G. XV. Bd. 2. Abth. S. 451.

3) Eine Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskassa bei Unvermögenheit des Beschuldigten durch das Urtheil kennt das Gesetz nicht. — Siehe hieher: Reichs-Gesetz vom 29. Juni 1887, die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 betr. (RGBl. S. 276 — B. G. XXIV. Bd. S. 139).

wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen[1]) als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§ 499. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§ 500. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körper-Verletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.[2])

§ 501. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige[3]) veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Haupt-Verfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige[4]) Beschwerde statt.

§ 502. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 503. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

1) Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Mitangeklagten kann nur hinsichtlich der, der Staatskassa erwachsenen baaren Auslagen anerkannt werden. (Motive.)
2) Siehe §§ 196 und 232 Abs. 2, 233 des Reichs-Strafgesetzbuches.
3) Siehe § 156 dieses Gesetzes.
4) Siehe § 353 dieses Gesetzes.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung 1) die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 504. Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war. 2)

§ 505. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind. 3)

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 4) fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen un-

1) § 87 der Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 lautet:

§ 87. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

2) Siehe hieher auch noch §§ 174 und 175.

3) Siehe § 399 u. f. dieses Gesetzes.

4) Siehe § 46 dieses Gesetzes.

begründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 506. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gemeinschaftliches alphabetisches Register

zu den sämmtlichen

in gegenwärtigem Sammelwerke enthaltenen Gesetzen.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen und resp. Artikel.

St. = Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
P. = Polizei-Strafgesetzbuch für Bayern.
A. = Ausführungs-Gesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung.
GV. = Gerichts-Verfassungsgesetz.
StP. = Straf-Prozeßordnung.
Z. = Ziffer.

A.

E.

J.

K.

N.

O.

S.

V.

W.

Druck von Th. Burger, Bayreuth.

Nachtrag
zum Gerichtsverfassungs-Gesetze und Strafgesetzbuche.

(Nachfolgendes Gesetz ist erst während des Erscheinens dieses Werkes erlassen worden.)

Reichs-Gesetz
vom 5. April 1888,

die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen

betreffend.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 Seite 133.)

Wir Friedrich,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 173–176 und § 195 des Gerichts-Verfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffent-

lichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Betheiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 195. Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

Artikel II.

Wer die nach § 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel III.

Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

Artikel IV.

Zu § 184 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

§ 184 Abs. 2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichts-Verhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilung macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in seiner Anwendung im Kö
nigreiche Bayern, mit dem bayer. Polizei-Strafgesetzbuche, dem bayer. Ausfü
hrungsgesetze v. 18. Aug. 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung, den das
Strafverfahren betreffenden Bestimmungen des Reichs-
Gerichtsverfassungsgesetzes, nebst der Reichs-Strafprozeßordnung Herausgg.

Bamberg 1888